

**Zeitschrift:** Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege  
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

**Band:** 7/1906 (1907)

**Artikel:** Organisation und Durchführung des Kurses über Kinderfürsorge

**Autor:** Zollinger, F.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-91008>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

von dem Interesse für die Bedürftigen und von der Erfahrung und wissenschaftlichen Forschung leiten zu lassen braucht. Solcher Unabhängigkeit bedarf gerade die private Fürsorgearbeit sehr; denn gegenüber der viel stärkeren, aber gesetzlich gebundenen Tätigkeit der öffentlichen Armenpflege fällt ihr die Aufgabe zu, neue Wege zu bahnen, neue Arbeitsmethoden und neue Hilfsmittel zu finden. Wie der praktische Fortschritt im einzelnen von ihr ausgehen muss, so kann auch sie allein die Unterlagen zu einer neuen wissenschaftlichen Auffassung und Bearbeitung der Fürsorgeprobleme liefern.“

## B. Organisation und Durchführung des Kurses über Kinderfürsorge.

### *I. Organisation.*

Der diesjährige Kursus über Jugendfürsorge in Frankfurt a/M. fand unter Leitung der beiden Vorstände der „Zentrale“, Dr. Chr. J. Klumker und W. Polligkeit von Montag, 23. April bis Samstag, 5. Mai statt. An die hundert Teilnehmer hatten sich eingefunden; sozusagen alle Bundesstaaten waren durch Delegierte vertreten; das Ausland wies je einen Vertreter Frankreichs, Hollands und der Schweiz auf. Zahlreich hatten sich auch die Interessentenkreise der Stadt Frankfurt eingefunden. In manchen Versammlungen, in denen es sich um spezielle Fragen der Mutterschaft handelte, gehörten die Zuhörer in ihrer überwiegenden Mehrheit dem weiblichen Geschlechte an; darunter waren einzelne Führerinnen der Fürsorgebestrebungen des Deutschen Reiches, die tapfer in die Diskussion eingriffen. Einige Städte hatten Waisen- und Kostkinderinspektorinnen sowie weitere weibliche Beamte der Jugendfürsorge abgeordnet; ebenso waren einzelne grössere Frauenverbände Deutschlands vertreten. Die männlichen Teilnehmer gehörten fast ausnahmslos den Kreisen der Landes- und Städtebehörden und Anstaltsleitungen an. So mochte man denn schon durch den Anblick des interessanten Auditoriums den Eindruck bekommen, dass es sich nicht um blosse Erörterungen für wissenschaftliche Verwertung handle, sondern um Entgegennahme theoretischer und praktischer Belehrungen und Aufklärungen zum Zwecke der unmittelbaren Anwendung auf dem Gebiete der öffentlichen und privaten Fürsorgebestrebungen. Dem entsprechend war der Kurs denn auch so organisiert, dass Vorträge und Diskussionen wechselten mit einschlägigen Demonstrationen und Besuchen in den entsprechenden Anstalten der Stadt Frankfurt wie deren näheren und fernerer

Umgebung. Eine wertvolle Beigabe war die Einschaltung der ersten Versammlung deutscher Berufsvormünder, die am Freitag, 27. und Samstag, 28. April, auf Veranstaltung der „Zentrale“ ebenfalls in Frankfurt stattfand.

Die Teilnehmergebühr für den ganzen Kursus betrug Mk. 10.—, für einen einzelnen Tag Mk. 2.—, für eine Besichtigung oder einen Vortrag Mk. 1.—.

Vorträge und Versammlungen fanden teils im grossen Hörsaal der Senckenbergischen Gesellschaft, Grosse Eschenheimerstrasse 76, teils in den Sälen der Loge „Karl“, teils in den betreffenden Anstalten statt.

Der Kurs beschlug als Hauptgebiete die Säuglingsfürsorge, die Fürsorge für die unehelichen Kinder und die Veranstaltungen für intellektuell und moralisch minderwertige Kinder.

Die Säuglingsfürsorge, die im letzten Dezennium ganz besonders von Frankreich ausging, hat in Deutschland durch die Veranstaltungen zur silbernen Hochzeit des Kaiserpaares einen mächtigen Impuls erfahren. Aus den vornehmsten Kreisen hat sich ein Komitee gebildet, das unter dem Protektorate der deutschen Kaiserin sich die Aufgabe stellt, in nachdrücklicher und gründlicher Weise die übermässige Sterblichkeit der Säuglinge im Deutschen Reiche zu bekämpfen.

Die Fürsorge für die unehelichen Kinder gewinnt dadurch an steigendem Interesse, dass in einem hohen Prozentsatz der Fälle ein Zusammenhang zwischen dem unehelichen Kindesverhältnis und der Kriminalität nicht bestritten werden kann.

Bei der Fürsorge für die Minderwertigkeiten kommen all die Fragen der Prophylaxis und der Therapie in Betracht, die sowohl vom medizinischen, wie vom pädagogischen und volkswirtschaftlichen Standpunkte aus das Interesse jedes Menschenfreundes erwecken müssen. Wenn der Kurs die Veranstaltungen für die physischen Minderwertigkeiten nicht berücksichtigte, so lag der Grund darin, dass dieses Gebiet bereits im letztjährigen Kursus eingehend behandelt worden war.

Im einzelnen gestaltete sich das Programm, wie folgt:

Sonntag, 22. April, nachmittags 6 Uhr: Gesellige Zusammenkunft der anwesenden Teilnehmer im Palmengarten.

Montag, 23. April, vormittags: Vortrag von Stadtrat Dr. Flesch: Die Aufgaben der Kinderfürsorge. Besichtigung der Einrichtungen des Vereins „Kinderschutz“ (Berufsvormundschaft für uneheliche und gefährdete Kinder,

- ärztliche Aufsicht und Berufspflegerinnen für Kostkinder, Fürsorge für minderwertige Kinder) unter Führung von Dr. Klumker und W. Polligkeit; Besichtigung der Einrichtungen des Hauspflegevereins unter Führung von Frau Professor Flesch. Nachmittags: Vortrag von Dr. med. Fulda: Aertzliche Aufsicht in der Säuglingsfürsorge. Im Anschluss: Aertzliche Vorstellung von Bockenheimer Kostkindern. Besichtigung von Pflegestellen für Kostkinder in der Familienkrippe in Bockenheim.
- Dienstag, 24. April: Fahrt nach Marburg. Besichtigung der Landesheil-(Irren)-Anstalt unter Führung von Geheimrat Prof. Dr. Tuczeck; des Versorgungshauses für Erstgefallene (Mütterheim); der Universitätskinderklinik (Säuglingsheim, Milchküche, Musterstall, Säuglingsberatungsstelle).
- Mittwoch, 25. April, vormittags: Besichtigung der Beratungsstelle für Säuglings-Ernährung, Bleichstrasse 43, unter Führung von Dr. Kahn und Dr. Rosenhaupt. Besichtigung des Frankfurter Kinderheims, Böttgerstrasse 20/22, mit Vortrag des leitenden Arztes, Dr. med. B. Scholz: Kinderheime im Kampfe gegen die Säuglingssterblichkeit. Nachmittags: Vortrag von Prof. Dr. Flesch: Mutterschaftsversicherung, Krankenkassenfürsorge für Wöchnerinnen und Säuglingssterblichkeit. Besichtigung der Christchen Entbindungsanstalt und des Kinderhospitals unter Führung von Sanitätsrat Dr. Zimmermann und Dr. med. Cuno.
- Donnerstag, 26. April, vormittags: Vortrag von W. Polligkeit: Einführung in der Fürsorge für uneheliche Kinder an Hand praktischer Fälle nebst Diskussion. Besichtigung des Lehrlingsheims des Frankfurter Waisenhauses, Bleichstrasse 12 unter Führung von Inspektor Müller. Nachmittags: Referat von Dr. Klumker: Aufgabe und wissenschaftliche Bedeutung der „Zentrale“ für private Fürsorge in Frankfurt. Hausbesuche zur Einführung in die praktische Kinderfürsorge unter Leitung von Beamten der „Zentrale“. Diskussionsabend.
- Freitag, 27. April, vormittags: Vortrag von Dr. Klumker: Fürsorge für die gefährdete und verwahrloste Jugend an Hand praktischer Fälle (§ 1666 B. G.-B. und Zwangserziehungsgesetz). Hausbesuche und Einführung in die praktische Kinderfürsorge. Nachmittags: Vortrag von Stadtrat Dr. Woell: Organisation der Generalvormundschaft der Stadt Frankfurt. Besichtigung der städtischen Kinderherberge, Löhergasse 34, unter Führung von Sekretär Falkenhagen. Abends: Beginn der ersten deutschen Berufsvormünder-Versammlung (Konstituierung der Versammlung). Vortrag von Dr. Chr. J. Klumker: Aufgaben einer Berufsvormundschaft für uneheliche Kinder.
- Samstag, 28. April, vor- und nachmittags: Versammlung der Berufsvormünder Deutschlands: Referate und Diskussion über Organisations- und Rechtsfragen aus dem Gebiete der Berufsvormundschaft.
- Sonntag, 29. April: Fahrt nach Heidelberg. Besichtigung des Jugendheims von Dr. L. Cron (Erziehungsschule für schwer lernende, erholungsbedürftige und schwer erziehbare Kinder).
- Montag, 30. April: Fahrt nach Wixhausen (bei Darmstadt). Besichtigung der Erziehungsanstalt Ohlystift in Gräfenhausen. Vortrag von Pfarrer Zimmermann: Die Unterbringung von Zwangszöglingen ausserhalb der Anstalt. Besichtigung der Erziehungsanstalt Aumühle unter Führung von Hausvater Herrmann.
- Dienstag, 1. Mai, vormittags: Vortrag von Fräulein B. Pappenheim: Fürsorge für die gefährdete weibliche Jugend. Nachmittags: Fahrt nach Hofheim. Besichtigung des katholischen Magdalenenheims im Kloster „Zum Guten Hirten“ in Marxheim.

- Mittwoch, 2. Mai, vormittags: Vortrag von Prof. Freudenthal: Amerikanische Reformen im Strafvollzug bei Jugendlichen. Vortrag von W. Polligkeit: Fürsorge für die verbrecherische Jugend unter Zusammenwirken des Straf- und Vormundschaftsrichters (erläutert an praktischen Fällen). Nachmittags: Besichtigung der Strafanstalt zu Preungesheim unter Führung von Direktor Migula. Vortrag von Pfarrer Götze: Fürsorge für jugendliche Straftatlassene.
- Donnerstag, 3. Mai: Fahrt nach Butzbach und Giessen. Besichtigung der Strafanstalt Butzbach unter Führung von Direktor Clement und der Klinik für psychische und nervöse Krankheiten Giessen unter Führung von Prof. Dr. Sommer und Privatdozent Dr. Dannemann.
- Freitag, 4. Mai, vormittags: Besichtigung der Hölderlin-(Hilfs)-Schule, Hölderlinstrasse 8, unter Führung von Rektor Bleher. Vortrag von Schulinspektor Linker: Organisation und Ziele der Hilfsschulen. Nachmittags: Besichtigung der Beobachtungsstation für Jugendliche bei der Frankfurter Anstalt für Irre und Epileptische unter Führung von Direktor Dr. Sioli.
- Samstag, 5. Mai, vormittags: Vortrag von Dr. Klumker: Fürsorge für schulentlassene Schwachbefähigte. Vortrag von Dr. med. Knopf: Sprachstörungen bei Kindern, mit ärztlicher Vorstellung der Kinder aus dem Kindergarten für sprachlich Zurückgebliebene.

Die Organisation des Kurses machte einen vorzüglichen Eindruck; ein zielbewusstes Schaffen lag dem Ganzen zu Grunde. Die Kursleitung erntete denn auch mit Recht den Dank und die Anerkennung der Teilnehmer.

## *II. Die Veranstaltungen: Vorträge, Referate und Anstaltsbesuche.*

### **a) Die Aufgaben der Kinderfürsorge.**

Die Kinderfürsorge, so führte der Referent, Stadtrat Dr. jur. Flesch, Vorstand des Waisen- und Armenamtes der Stadt Frankfurt, aus, hat ein doppeltes Interesse. Einmal kommt sie als ein bedeutungsvolles Verwaltungsgebiet, dann aber auch als Wissens- und Forschungsgebiet in Betracht; in letzterer Hinsicht entrollt sie nicht bloss pädagogische, sondern auch medizinische und juristische Fragen. Vom Standpunkte der Verwaltung wie von demjenigen der Wissenschaft aus betrachtet, handelt es sich bei den Fragen der Jugendfürsorge um das Wohl der werdenden Generation.

Früher erklärte man einfach: „Das Kind gehört dem Vater“, und machte diesen für die Fürsorge verantwortlich. Aber wie, wenn die Kraft des Vaters nicht zu einer Erziehung hinreicht, welche Garantie bietet, dass das Kind, gross geworden, sich selbst durchs Leben schlagen und ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft werden mag! Was soll geschehen mit den physisch, intellektuell

und moralisch Schwachen, Minderwertigen und Kranken? Lohnt denn der Erfolg die Mühe, der neuen Generation Individuen zuzuführen, die nicht lebenskräftig sind? Das sind Fragen, die bei der Behandlung der Jugendfürsorge unwillkürlich sich auftun.

Man kann übrigens die Fragen der Organisation der Jugendfürsorge nicht für sich allein betrachten; sie sind vielmehr ein integrierender Bestandteil der Fürsorgebestrebungen, der Fürsorge für die Bedürftigen überhaupt. Die hilfsbedürftige Bevölkerung scheidet sich in Leute, die vorübergehend, und solche, die dauernd hilfsbedürftig sind. Bei den Kindern handelt es sich um mittelbare und unmittelbare Fürsorge. Die mittelbare Fürsorge tritt dann ein, wenn die Eltern leben, wenn also die Unterstützung der Eltern zugleich auch eine Unterstützung der Kinder bedeutet; die unmittelbare Fürsorge betrifft das Kind direkt. Bei der Fürsorge für die Kinder ist ein wesentlicher Unterschied, ob der Vater lebt, jedoch nicht arbeiten kann oder nicht genügend verdient, um seine Familie durchzubringen und seinen Kindern eine ausreichende Erziehung angedeihen zu lassen, oder aber ob kein Vater vorhanden ist (Waisen, uneheliche Kinder). Ferner kommen die Fälle in Betracht, wo das Kind zufolge anormaler Beanlagung einer über das Mass der normalen Erziehung hinausgehenden Fürsorge bedarf, die hinwiederum besondere Aufbietungen und Einrichtungen erfordert (Blinde, Taubstumme, Krüppel, Schwachsinnige, Idioten, Epileptiker etc.).

Wo es sich um die Familie als Ort der Fürsorge für die Kinder handelt, da bedeutet Kinderfürsorge, die Familienverhältnisse günstig zu gestalten. Wo der Arbeitslohn aufhört, da stockt die Grundlage der Versorgung des Kindes in der Familie. Unerlässlich für eine geordnete Kindererziehung ist daher, dass der Arbeitslohn ständig und in ausreichendem Masse eingehe. Die Lohnregulierung soll im besondern dahin abzielen, die Kinderfürsorge in der Familie ständig zu machen. Wenn aber einerseits der Lohn den Bedürfnissen der Familie entsprechen, d. h. hoch genug sein muss, dass die Familie daraus leben kann, so kommt anderseits in Betracht, dass wir es gewohnt sind, die Höhe des Lohnes nach den Leistungen und weniger nach den Lebensbedürfnissen der Familie zu bemessen. So kommt es denn, dass die Arbeiterfrau vielfach nicht, wie es die Bestimmung der Mutter ist, sich ausschliesslich dem Haushalt und der Erziehung der Kinder, eventuell auch noch einem Hausverdienst widmen kann, sondern ausser dem Hause dem Verdienste nachgehen muss. Was soll alsdann aus den Kindern werden? Kinderkrippen, Kindermilch-

küchen, Erholungs- und Spielplätze für Kinder, Ferienheime sind da gewiss eine grosse Wohltat; namentlich mildern sie auch die in Arbeiterfamilien nicht immer günstigen Wohnungsverhältnisse. Für die Arbeiterfrau selbst und indirekt auch für die Kinder sind sodann auch jene Bestrebungen von grosser Wichtigkeit, die auf Wöchnerinnenschutz abzielen, so u. a. die Hauspflegevereinigungen, die dafür sorgen, dass die Wöchnerin eine geeignete Pflege erhält und ihre Kinder in der Familie wohl besorgt werden.

Schlimmer noch gestalten sich die Verhältnisse in einer verkrüppelten Familie, wo der Vater oder die Mutter oder beide fehlen. Wenn der Vater fehlt, so fehlt in der Regel auch die Wohnung; die uneheliche Mutter ist stets genötigt, das Kind in fremde Pflege zu geben. Der Öffentlichkeit erwächst alsdann die Pflicht, die verkostgeldeten Kinder zu beaufsichtigen; diese Aufgabe steht ausserhalb den Zielen der Armenpflege. Ist der Vater gestorben, oder hat er seine Familie verlassen, so ist wohl die Wohnung vorhanden; allein der Mutter erwächst die Aufgabe, neben der Besorgung des Haushaltes und der Erziehung der Kinder noch einen ausreichenden Verdienst zur Erhaltung der Familie zu suchen. Das ist oft recht schwer. Schwieriger für die Kindererziehung aber noch ist es, wenn die Mutter fehlt; der Vater allein kann für die Kinder recht schlecht sorgen. Sein Lohn genügt wohl, aber die Arbeit, die der Frau zufällt, kann er nicht ersetzen; er muss sich um fremde Hilfe umsehen, und dann reicht sein Lohn wiederum nicht mehr aus. Für solche Verhältnisse sind Witwerheime eine grosse Wohltat, da sie ermöglichen, dass die Familie, d. h. Vater und Kinder, trotz des Todes der Mutter ohne unerschwingliche Belastung beisammen bleiben können. Wo Vater und Mutter fehlen, da muss im Falle der Dürftigkeit die Öffentlichkeit für Unterhalt und Erziehung der Kinder aufkommen. Lässt sich da, wo das nötige Geld zur Erziehung der Kinder vorhanden ist, mit Leichtigkeit ein Vormund finden, der die Fürsorge für die Kinder übernimmt, so ist es nicht leicht, einen Vormund zu finden, wo keine oder nur unzureichende Mittel vorhanden sind. Die Vormundschaft ausschliesslich als Ehrenamt anzusehen, ist ein grosses Unrecht. Mit der Berufsvormundschaft (Generalvormundschaft), die in einer grösseren Zahl von Städten eingeführt ist, hat man gute Erfahrungen gemacht. Die Generalvormundschaft ist ein Amt, ähnlich dem des Lehrers; wie diesem eine Anzahl Kinder zur Unterweisung und Erziehung während eines gewissen Zeitraumes anvertraut werden, so sorgt der General-

vormund für die übrigen leiblichen und geistigen Bedürfnisse des Mündels, das seiner Obhut unterstellt ist. Können die Kinder so nicht in der eigenen Familie auferzogen werden, so kommt die wichtige Frage der Anstalts- oder der Familienerziehung. Im allgemeinen verdient die Erziehung in einer tüchtigen Familie den Vorzug vor der Anstalts- (Waisenhaus-) Erziehung; in Frankfurt ist ausschliesslich die Familienerziehung durchgeführt.

Wenn die Ursache, warum dem Kinde nicht eine ausreichende Erziehung und Pflege zukommen kann, bei den Eltern liegt, so ist es Sache der Armen-, beziehungsweise Waisenbehörde, die Fürsorge an die Hand zu nehmen. Anders aber, wenn das Kind nicht in die Familie passt, sei es, dass die erzieherische Macht der Eltern nicht ausreicht, so dass das Kind sittlich gefährdet oder verwahrlost ist, oder dass das Kind idiotisch, blind, taubstumm, epileptisch oder verkrüppelt ist. Da ist es nicht Sache der Armenpflege, für die Fürsorge die nötigen Einrichtungen zu treffen, sondern Aufgabe der staatlichen Bildungs-Institutionen; die Armenpflege hat nur insoweit bei der Versorgung allfällig mitzuwirken, als die Eltern nicht für Nahrung, Kleidung und Unterkunft aufzukommen vermögen. Bei den Fürsorgebestrebungen zugunsten der Jugend sind also die Aufgaben der Armenbehörden und die Pflichten der Schulbehörden wohl auseinanderzuhalten.

Man macht der öffentlichen Kinderfürsorge den Vorwurf, dass sie die Liederlichkeit der Eltern begünstige, indem sie den letzteren durch Versorgung der Kinder Lasten abnehme, die ihnen von Natur zukommen. Es mag Fälle geben, wo dies zutrifft; allein bei der Kinderfürsorge muss man an die Zukunft denken. Es ist wichtiger, der Verwahrlosung der Kinder vorzubeugen, als bereits verwahrloste Kinder durch die Mittel der Erziehung auf geordnete Bahnen zu führen, und straffällige Kinder erfordern eine andere Behandlung als straffällige Erwachsene. Die Ausdehnung der Jugendfürsorge geschieht vielfach in dem Bewusstsein, einen Teil der Schuld gut zu machen, die auf der vergangenen Generation lastet. Die Jugendfürsorge ist ein grosses Stück der sozialen Fürsorge überhaupt und damit ein wesentlicher Bestandteil der Reformbestrebungen auf sozialem Gebiete. Jedermann, dem das Wohl der Menschheit am Herzen liegt, muss daher ein lebhaftes Interesse an den Fürsorgebestrebungen für die Jugend haben und tätigen Anteil an deren Entwicklung nehmen.

## b) Die Säuglingsfürsorge.

### 1. Mutterschaftsversicherung, Krankenkassenfürsorge für Wöchnerinnen und Säuglingssterblichkeit.

Einleitend bespricht der Referent, Prof. Dr. Flesch-Frankfurt, das eheliche und das uneheliche Mutterschaftsverhältnis nach den Ergebnissen der Statistik unter spezieller Berücksichtigung der Gesetzgebung des Deutschen Reichs, um nachzuweisen, welcher verhältnismässig grosser Prozentsatz der Geburten, namentlich in den Städten, auf die unehelichen Geburten entfällt (bis über 20%); sodann beleuchtet er die erschreckend grossen Ziffern der Säuglingssterblichkeit beim ehelichen, namentlich aber beim unehelichen Mutterschaftsverhältnisse. Am ersten Lebenstag sterben rund 16‰ der Kinder (9‰ Knaben und 7‰ Mädchen), im ersten Lebensjahr 20%; von diesen entfällt ein ausserordentlich hoher Prozentsatz auf die unehelichen Kinder; ähnlich ist das Verhältnis bei den Totgeburten, wo wiederum die Zahl der unehelichen verhältnismässig grösser ist als die Zahl der ehelichen Kinder. In Paris, wo man seitens der Akademie den Ursachen der Sterblichkeit nachgegangen ist, hat man als solche bezeichnet: das Elend in vielen Familien, herrührend von der Liederlichkeit der Eltern; die grosse Zahl der Unehelichen; Unterlassung des Selbststillens; Unkenntnis der Regeln der Ernährung; Missbrauch in der künstlichen Auffütterung, und unrichtige (vorgreifende) Ernährung überhaupt; Mangel an hygienischer Sorgfalt und ärztlicher Hilfe, sowie an ärztlicher Beaufsichtigung der Ammen und Besorger der Säuglinge überhaupt; Verpflichtung zur Vorweisung des Säuglings auf der Mairie; Sorglosigkeit und Sparsamkeit der Eltern bei Vergebung der Kinder in Pflege; Lokalisation der Ammenindustrie; strafrechtliche Vergehen der Eltern.

Wenn man die Sterblichkeit der Kinder bekämpfen will, muss man mit der Fürsorge für die schwangere Frau beginnen. Ist es überhaupt erwiesen, dass das Bedürfnis besteht, der Frau namentlich des Arbeiters die Möglichkeit zu geben, sich der Erziehung ihrer Kinder in höherem Masse hinzugeben, so ist es dringend geboten, dass ihr zur Zeit der Schwangerschaft und zwar schon von Anfang an grösste Schonung, zur Zeit der Geburt ausreichende Pflege gewährleistet werde; das anzustreben ist Aufgabe der Mutterschaftsversicherung. Diese beginnt mit dem Momente, da das Kind in Erscheinung tritt, und dauert bis zu dem Zeitpunkt, da das Kind ohne die unmittelbare Anlehnung an die Mutter gesichert ist, d. h. wenig-

stens bis zum Schuleintritt. Der Mutterschutz im weiteren Sinne umfasst den Schwangerschaftsschutz, den Wochenbettschutz, den Säuglings- und Mutterschutz bis zur Zeit, in der das Kind unter naturgemässen Verhältnissen von der Mutterbrust entwöhnt wird, und den Kinderschutz bis zum Eintritt ins schulpflichtige Alter.

Für die Zeit der Schwangerschaft erfüllen die Schwangernheime eine wichtige Aufgabe, und zwar ist hier ganz besonders in Betracht zu ziehen, dass beim unehelichen Mutterschaftsverhältnis die schwangere Frau aus den besseren Ständen stets noch ungünstiger dasteht, als wenn sie aus einer Arbeiterfamilie stammt; in der letzteren wird leichter verziehen, während in den besseren Ständen bei aller sittlichen Entrüstung der Angehörigen die so schon Unglückliche noch aus der Familie verstossen wird; in Berlin hat man daher ein besonderes Schwangernheim für Mädchen aus besseren Familien eingerichtet.

Für die Entbindung und die Zeit des Wochenbettes leistet die Entbindungsanstalt schätzenswerte Dienste. Die Verbindung dieser Anstalten mit den Universitätskliniken ist dem Bedürfnis entsprungen, den Medizinstudierenden Gelegenheit zu den einschlägigen Vorbereitungen auf ihren Beruf zu geben. Diese Verbindung ist jedoch ein trauriger Notbehelf, weil die Mädchen sich zahlreichen Untersuchungen unterwerfen müssen, unter denen ihr Schamgefühl leiden muss.

Im Sinne des Mutterschutzes ist bereits auch die Gesetzgebung tätig gewesen, indem sie die Mutter während der ersten vier Wochen nach der Entbindung vom Fabrikbesuch ausschliesst, ebenso für weitere zwei Wochen, wenn dies ärztlich verordnet wird. Die Krankenkassen gewähren gewisse Unterstützungen in Geldbeiträgen und an ärztlicher Hilfe. Wichtig wäre, dass die Besorgung des Haushaltes auch gesichert wäre während der Zeit des Wochenbettes der Frau. Hier hat die Hauspflege, welcher weiteste Verbreitung zu wünschen ist, segensreich eingegriffen. Die Hauspflege hat insbesondere auch dafür zu sorgen, dass der Wöchnerin schwere Arbeit erspart ist, wenn sie das Bett verlassen kann; vor allem sollte die Wöchnerin nicht zum Waschen und Bügeln zugelassen werden; die letztere Tätigkeit als Beruf würde der Referent überhaupt aus den Frauenberufen ausscheiden und dem Manne zuweisen, da eine grosse Zahl von Frauenleiden aus dieser Tätigkeit sich bilde. Innerhalb der sechs Wochen nach der Entbindung sollte eine Frau nie zum Bügeln zugelassen werden.

Von grosser Wichtigkeit für das Fortkommen des Kindes ist, dass es von seiner Mutter gestillt werde; wenn aber die Mutter stillen soll, so muss sie selbst gut ernährt sein; eine richtige Wöchnerinnenfürsorge bedingt daher die Errichtung einer Wöchnerinnenküche für die ganze Stillperiode. Wenn alsdann die Frau sich soweit körperlich erholt hat, dass sie wieder ihrer Arbeit nachgehen kann, so darf durch die letztere ihr nicht verunmöglicht werden, ihre Kinder richtig zu stillen. Kinderkrippen für Säuglinge erfüllen nur dann ihren Zweck, wenn sie der Mutter in der Stillperiode Gelegenheit zum Stillen des Kindes geben; bei Betätigung der Mütter in Fabriken sollten die Krippen daher mit den Fabriken in Verbindung sein und nicht so weit von der Arbeitsstelle entfernt liegen, dass das Stillgeschäft verunmöglicht wird.

Der Referent machte sodann auch auf die Bedeutung der Kinderbewahranstalten, Kindergärten und Kinderhorte als Ergebnisse der sozialen Notwendigkeit aufmerksam und hob im ferneren die Wichtigkeit einer geordneten Wohnungshygiene für das gesundheitliche Fortkommen von Mutter und Kind hervor. Seine Forderungen sind:

1. ausreichender Schutz der Frau während ihrer Schwangerschaft, besonders vor schwerer Arbeit;
2. wohleingerichtete Entbindungsanstalten ohne Verpflichtung zur Hingabe zu Lehrzwecken der Universitäten;
3. Errichtung von Wöchnerinnenheimen, wo die Frau während der Zeit der Niederkunft und des Wochenbettes zu dem Preise Aufnahme findet, welchen die Krankenversicherung als Unterstützung gewährt, und zwar sollen die Wöchnerinnenheime in erster Linie zur Aufnahme unehelicher Mütter, dann aber auch solcher dienen, denen es zu Hause an der nötigen Pflege gebricht;
4. Ausgestaltung der Hauspflege im Sinne geeigneter Verpflegung dürftiger Wöchnerinnen und Entlastung von schwerer Arbeit;
5. Ausgestaltung einer rationellen Wöchnerinnen-Ernährung, namentlich bei Versorgung der stillenden Mutter mit guter Milch;
6. Ausgestaltung der Krippen, Kindergärten, Kinderhorte und weiterer Veranstaltungen, die dem vorschulpflichtigen Alter dienen;
7. Ausdehnung der Erziehungsarbeit der Schule auch auf einen Teil der schulfreien Zeit.

In der Diskussion wurde der Ansicht Ausdruck gegeben, dass im allgemeinen für die Arbeiterfrau in der Zeit des Wochenbettes besser gesorgt sei, als in gar vielen Fällen für die Frau aus dem

Mittelstände, die nicht auf die vom Referenten angeregten Wohlfahrtseinrichtungen Anspruch machen könne, aber vielfach auch nicht die erforderliche Hilfe für eine gute Verpflegung im Hause finde und gar oft schon 8—10 Tage nach der Entbindung wieder den Hausgeschäften nachgehen müsse. Einer der Votanten meinte, es sollte ein Mädchen nicht heiraten, wenn es nicht die Gewähr habe, dass der Mann es erhalten könne. Die Hygiene des Säuglings betreffend wurde darauf hingewiesen, dass das Tragen des Kindes zur Taufe insbesondere bei kalter, unfreundlicher Witterung ungünstig, ja manchmal direkt gefährlich auf den Gesundheitszustand des Kindes einwirken müsse, weshalb die Taufe im Hause verlangt werden müsse.

Anschliessend mag darauf hingewiesen werden, dass sich in Berlin ein Bund für Mutterschutz gebildet hat, der eine Zeitschrift „Mutterschutz“ herausgibt. Nach den Satzungen besteht der Zweck des Bundes darin, ledige Mütter und deren Kinder vor wirtschaftlicher und sittlicher Gefährdung zu bewahren und die herrschenden Vorurteile gegen sie zu beseitigen. Dieser Zweck soll erreicht werden: durch Unterstützung der ledigen Mütter zur Erlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit, durch Gründung von Mütterheimen, durch eine allgemeine Mutterschaftsversicherung, durch Verbesserung der rechtlichen Lage der unehelichen Mütter und Kinder, durch Propaganda jeder Art. Wenn der Bund trotz seines guten Zweckes Anfechtungen erfahren hat, ist es dem Umstand zu verdanken, dass einzelne Damen, die an der Spitze der Leitung des Bundes und der Zeitschrift stehen, zugleich Vertreter einer „neuen Ethik“ im Sinne sexueller Reformbestrebungen und sexueller Jugendaufklärung sind und ihren Ideen im Organe des Bundes Ausdruck gegeben haben. Nach einem Artikel von Lily Braun in Nr. 121 der „Frankfurter Zeitung“ (vom 3. Mai 1906) hat indes der Bund mit diesen persönlichen Anschauungen einzelner leitender Personen nichts zu tun. „Von den Männern und Frauen aus den verschiedensten Berufs- und Lebenssphären“, sagt die Verfasserin, „die zuerst die Satzungen des Bundes unterschrieben haben, wäre kein halbes Dutzend übrig geblieben, wenn sie sich auf die „neue Ethik“ hätten verpflichten sollen. Unter solchen Bedingungen hätte auch ich mich dem Bunde nicht angeschlossen, hätte mich nicht in den Vorstand wählen lassen, wo ich jetzt mit Fräulein Dr. Stöcker — demselben Fräulein Dr. Stöcker, dessen Ansichten in Bezug auf sexuelle Reform ich in vielen Punkten nicht teile, und mit Fräulein Maria Lischnewska, — demselben Fräulein Lischnewska, dessen Ideen über sexuelle Jugendaufklärung auch

nicht mit allen Konsequenzen die meinen sind — friedlich zusammenarbeite.“

Von Interesse sind ferner nachstehende, der „Kommunalen Praxis“ entnommenen Ausführungen über diese Gebiete, die hier zur Ergänzung Platz finden mögen:

Professor Dr. Mayet hat neuerdings für Mutterschaftsversicherung folgende Vorschläge gemacht: Für je 6 Wochen Unterstützung der Schwangeren und der Wöchnerinnen in Höhe des Krankengeldes, freie Gewährung der Hebammendienste und ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden, Stillprämien von 25 Mark an Mütter, die nach 6 Monaten, von weiteren 25 Mark an solche, die nach einem Jahre noch voll stillen. In der Zeitschrift für soziale Medizin gibt Mayet nunmehr eine eingehende Begründung. Die Schwangerschaftsunterstützung ist gegenwärtig bei den Krankenkassen fakultativ. Mayet verlangt, dass sie obligatorisch werde, nicht sowohl, weil es den Frauen schwer fällt, ihren Arbeitspflichten zu genügen, sondern weil schwere Erwerbsarbeit kurz vor der Entbindung die Mutter gesundheitlich schädigt und das Kind schon vor der Geburt schwächt. Er führt Mitteilungen aus der medizinischen Literatur an, nach denen viele hundert Wägungen ergaben, dass das Gewicht des Neugeborenen erheblich schwerer war, wenn die Mutter 2 bis 3 Monate vor der Geburt die Arbeit aufgegeben hatte, als wenn sie bis zur Entbindung arbeitete. Die Wöchnerinnenunterstützung ist gegenwärtig nur bei Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen obligatorisch, nicht aber bei freien Hilfskassen und der Gemeindeversicherung. Da Mayet die gesamte Arbeiterschaft der Industrie, des Handwerkes, der Landwirtschaft, Heimarbeit, Hausindustrie und die Dienstboten und deren Familienangehörige obligatorisch versichert wissen will, so würden dadurch alle Geburten in zwei Dritteln der Bevölkerung des Deutschen Reiches unter den hygienisch wohltätigen Einfluss der Versicherungsgesetzgebung gestellt werden. Die Zahl der in Frage kommenden Geburten berechnet Mayet auf 1 425 600 jährlich, denen insgesamt 17 107 200 Unterstützungswochen zu gewähren sein würden mit einem Aufwande von 95,8 Millionen Mark. Hierzu würden 14,3 Millionen Mark Hebammengebühren kommen, die einzelne Leistung mit 10 Mark berechnet. Da nach den Feststellungen Hutzlers jedes Jahr etwa 480 000 Säuglinge in Deutschland durch die Ratschläge der Hebammen an Leben und Gesundheit bedroht werden, so würden alle Hebammen, die kein Verständnis für Asepsis zeigen, aus Dummheit, Vorteil oder aus Bequemlichkeit, weil die natürliche Ernährung ihnen mehr Arbeit macht, oder weil sie von Nahrungsmittelfabrikanten Zuwendungen erhalten (!), von der Kassenpraxis ferngehalten werden können. Eingehend bespricht Mayet auch die viel weitergehenden Forderungen des Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine, welche Schwangerschafts- und Wochenbettunterstützung in der Höhe des „Lohnausfalls“ entschädigt wissen wollen. Sie begründen das damit, dass die Krankenunterstützung im allgemeinen niedriger als der Lohn gehalten wird, um den Anreiz zur Simulation auszuschalten. Bei Schwangerschaft und Wochenbett könne aber von Simulation keine Rede sein. Diese Forderung würde einen Aufwand von weiteren 95,8 Millionen bedeuten. Den Aufwand für Stillprämien berechnet Mayet unter Zugrundelegung der Zahl der gegenwärtig gestillten Kinder und der unter der Wirkung der Prämien mehr gestillten auf 25 Millionen Mark jährlich. Für die Notwendigkeit, die Mütter zum Selbststillen anzuhalten, bringt Mayet ein ungemein reichhaltiges statistisches Material herbei. In Berlin werden zwei Drittel aller Säuglinge künstlich genährt. Trotzdem die armen Mütter weit häufiger stillen als die

reichen und trotz ungünstigerer sozialer Lage der Brustkinder weisen diese gegenüber den nichtgestillten eine viele günstigere Sterblichkeit an jeder Krankheit auf; sie bleibt in Berlin bei den Brustkindern nach den genauen Feststellungen des Statistischen Amtes oft um das 5- bis 10fache unter dem Durchschnitt. Nachweisungen des Danziger Ziehkinderarztes, Dr. Effler, ergaben, dass mit Kuhmilch genährte Säuglinge 3 bis 5 mal so häufig starben als die Brustkinder und  $4\frac{1}{2}$  mal so häufig erkrankten. Umfassende Erhebungen von Dr. C. Röse ergaben bezüglich des Einflusses der Stillungsdauer: Je länger die Kinder gestillt werden, um so weniger leiden sie an Zahnverderbnis, Rha-chitis, um so höher ist ihr Gewicht und ihre Körpergrösse, ihre geistige Leistungsfähigkeit in der Schule, um so viel tauglicher sind sie später für den Militärdienst. Durch die Schutzwirkung des Bruststillens erwartet Mayet eine Abnahme der Säuglingssterblichkeit um 80 vom Hundert, ausserdem aber eine Ersparnis an Krankheitskosten im späteren Leben, eine Aufzucht geistig geweckterer und leistungsfähigerer Männer und Frauen, eine Erhöhung der Heereskraft durch Zuwachs an Rekruten und zugleich kräftigeren Mannschaften. Die Erhöhung der Tauglichkeit berechnet Mayet auf 28 800 Mann jährlich, die Zunahme an Stellungspflichtigen durch Abnahme der Säuglingssterblichkeit auf weitere 19 904 Taugliche. Es wird als selbstverständlich gehalten, dass die Männer zur Mutterschaftsversicherung mit beitragen. Bei durchschnittlich 700 Mark jährlichem Lohn und 20 Millionen Kassenmitgliedern hat also ein Gesamtlohn von 14 Milliarden die Beiträge aufzubringen. Demnach würden bei den veranschlagten 135,1 Millionen Mark 0,965 oder rund 1 vom Hundert des Lohnes aufzuwenden sein, ein Betrag, der insbesondere in Anbetracht der von ihm zu erwartenden Wirkung als durchaus erschwinglich zu bezeichnen ist.

#### Über die Säuglingssterblichkeit wird berichtet:

Am geringsten ist die Säuglingssterblichkeit in einigen australischen Kolonien; in Südastralien kommen auf 100 Lebendgeborene nur 7,0, in Neu-Seeland 7,1, in Queensland 7,6 im ersten Lebensjahre Verstorbene. Von den europäischen Staaten stehen am günstigsten da Norwegen mit 7,0 und Schweden mit 8,6 im ersten Lebensjahre Gestorbenen auf 100 Geborene. Sehr günstig liegen ferner die Verhältnisse in Neu-Süd-Wales mit 8,2, Uruguay mit 8,9, den Vereinigten Staaten mit 9,7, Irland mit 10,0, Algerien mit 10,1, Viktoria mit 10,6, Tasmania mit 11,1 und Westaustralien mit 11,3. Auch Dänemark mit 11,6 und Schottland mit 11,8 zeigen einen noch recht guten Prozentsatz. Dann folgen Frankreich und die Niederlande mit je 13,7, die Schweiz mit 14,0, Kuba mit 14,3, England und Wales mit 14,6, Japan und Serbien mit je 15,1, Belgien mit 15,5, Luxemburg mit 16,0 und Italien mit der für die dortigen hygienischen Verhältnisse nicht sehr hohen Zahl von 17,2. In Deutschland, dessen noch recht mangelhafte Fürsorge für die Säuglinge nicht scharf genug getadelt werden kann, beträgt der Prozentsatz 19,6, darunter in Preussen speziell 18,5, in Bayern 23,9 in Sachsen 24,4, in Württemberg 22,1. Noch ungünstiger liegen die Verhältnisse in Rumänien mit 20,7, Oesterreich mit 20,9, Ungarn mit 21,2, Mexiko mit 33,2 und Russland mit 35,2 im ersten Lebensjahre Verstorbene auf 100 Lebendgeborene. Von den grössten Städten Europas hatte Paris die bei weitem günstigste Säuglingssterblichkeit mit 10,0; in Rom betrug der Satz 14,4, in London 14,6, in Hamburg 16,7, in Wien 17,5, in Berlin 20,0 (also gerade noch einmal so viel wie in Paris), in München 22,9, in Breslau 23,6, in Leipzig 24,3.

## 2. Dr. Christs Kinderhospital und Entbindungshaus.

Die Anstalt ist eine Stiftung des Frankfurter Arztes Dr. Christ. Das Hospital für arme kranke Kinder (Theobaldstrasse 16) bis zu 14 Jahren wurde 1845 bezogen und später durch umfangreiche Bauten erweitert. Neben stationärer findet auch ambulatorische Behandlung statt. Die Zahl der im Jahre 1905 behandelten Kinder betrug 508. Davon wurden unentgeltlich verpflegt 394. Die Zahl der Verpflegungstage betrug 13 010, im Durchschnitt 25,6. Es starben 102 Kinder, davon am ersten Tage ihres Aufenthalts im Hospital 20. In einer besondern Säuglingsabteilung wurden 145 Säuglinge verpflegt, von welchen 64 starben. Seit Oktober 1905 steht der Säuglingsabteilung eine Amme zur Verfügung. Diese stillte ausser ihrem eignen Kinde in der Regel noch drei andere. Die Menge der Muttermilch, welche den betreffenden Säuglingen zukam, betrug pro Tag durchschnittlich 1,63 kg. Ausserdem wurde für 1596 Kinder, 801 Knaben und 795 Mädchen, in 2730 Konsultationen ärztlicher Rat erteilt; im Anfang des Jahres wurden diese Patienten meist auch mit freier Arznei versorgt, eine Wohltat, die weiterhin aus Mangel an Mitteln wesentlich eingeschränkt werden musste.

Das ebenfalls zur Stiftung gehörende Kinderhospital Forsthausstrasse 20, das erst seit einigen Jahren besteht, verpflegte im Jahre 1905 240 Kinder mit 7491 Verpflegungstagen; ausserdem wurde für 1556 Kinder (787 Knaben, 769 Mädchen) ärztlicher Rat erteilt.

Das Entbindungshaus für bedürftige Ehefrauen (Theobaldstrasse 16) zählt 12 Betten, davon sind 10 Freibetten. Es wurde gegründet aus den Mitteln der Dr. Christ'schen und Mühlen'schen Stiftung. Im Jahre 1905 waren 270 Frauen mit 2765 Verpflegungstagen in Behandlung. 154 Frauen wurden umsonst, 108 gegen Entgelt aufgenommen. Von den Frauen waren 75 zum ersten-, 70 zum zweiten-, 51 zum dritten, 27 zum viertenmale niedergekommen, zum fünften- bis neuntenmale im ganzen 32, zum zehnten- bis vierzehntenmale 7 Frauen. Den Krankendienst besorgen Schwestern des evangelischen Diakonievereins in Zehlendorf. Die Jahresrechnung für die beiden Kinderhospitäler und das Entbindungshaus ergibt für das Jahr 1905 eine Ausgabe von Mk. 57906.73; davon wurden Mk. 8235.15 aus Pflegegeldern, der Rest aus den Kapitalzinsen der Legate und Stiftungen (Gesamtsumme Mk. 1,047,000) und aus Schenkungen gedeckt.

Einer der leitenden Ärzte, Sanitätsrat Dr. S. Zimmern, der die Kursteilnehmer durch die Anstalten führte, gab in einem orien-

tierenden Referate einige Aufschlüsse über deren Betrieb und wies insbesondere darauf hin, mit welchem günstigem Erfolge die Gynäkologie die Bekämpfung des Kindbettfiebers vorgenommen habe; wenn noch irgendwo das Kindbettfieber auftrete, müsse man sich vor allem fragen, ob der Arzt, die Hebamme oder die Wärterin die Schuld trage.

### 3. Anordnungen des Waisen- und Armenamts der Stadt Frankfurt für die Säuglingspflege.

In der Stadt Frankfurt ist die Kinderfürsorge dem Armen- und Waisenamte übertragen, das sie durch das „Bureau der Abteilung für Kinderfürsorge“ besorgen lässt. Bei der Beaufsichtigung der kleinen Kinder hat die Mitarbeit der Frau einen hervorragenden Anteil. Für die Waisenpflege sieht das Gesetz (§ 2 des Art. 77 des Ausführungsgesetzes zum B. G.-B.) die Mitarbeit der Frauen als Waisenpflegerinnen vor, während sie z. B. in der Gesetzgebung über die Armenpflege nicht erwähnt wird. Nach dem Verwaltungsberichte der in Frage stehenden Amtsstelle vom Jahre 1904 hat sich gezeigt, dass die Arbeiten der Waisenpflegerinnen, deren im Jahre 1904 87 in Tätigkeit waren, nicht nur ebenso wichtig, sondern auch mindestens ebenso schwierig sind, wie die der Armenpflege. Für die Kinderpflege wurden im Jahre 1902 besoldete Kinderpflegerinnen angestellt. Jeder Kinderpflegerin ist eine Anzahl Armenbezirke zugewiesen. Sie hat nach dem vom Magistrat erstatteten Bericht vom 25. Februar 1905 die innerhalb dieser Bezirke untergebrachten, in Generalvormundschaft der Armenamtsvorsitzenden befindlichen Kinder zu überwachen, ausserdem aber auch die vorübergehend auf Kosten der Armenpflege innerhalb der Stadt untergebrachten Kinder in ihren Pflegestellen zu besuchen, neu angemeldete Pflegestellen zu prüfen, die Unterbringung der Kinder in denselben zu bewirken und einzelne Aufträge, die ihr gegeben werden, zu erledigen. Solche Aufträge sind z. B.: Prüfung von Beschwerden wegen angeblich schlechter Pflegestellen, Prüfung von Denunziationen, Unterstützung des Kostkindervereins in besonderen Fällen, Prüfung von Wohnungsverhältnissen, des Gesundheitszustandes von Säuglingen etc.

Die Säuglingsfürsorge wird vom Armenamt als Bestandteil der Kinderfürsorge betrachtet und zwar insbesondere von dem Gesichtspunkte aus, dass es sich bei diesem Teil der Armenfürsorge fast mehr als bei den andern darum handle, Anstalten ins Leben zu rufen, die der gesamten ärmeren Bevölkerung zu Gebote stehen, so dass nicht

etwa eine Bevorzugung derjenigen Familien eintritt, welche die Fürsorge für Säuglinge der öffentlichen Armenpflege übertragen wollen. Dementsprechend sind in den letzten Jahren teils durch Anregung des Armenamts, teils indirekt durch Männer und Frauen, die in der öffentlichen Armenpflege tätig waren, eine Anzahl speziell auch den Säuglingen dienender Anstalten und Vereine ins Leben gerufen worden. Der Geschäftsbericht pro 1904 nennt als solche: die Krippe des Volkskinder Gartens in der Nordendstrasse, den Krippenverein, den Verein Kinderheim. Ausserdem hat der mit dem Armenamt in naher Beziehung stehende Armenverein seit längerer Zeit besondere Sorgfalt auf die Verabreichung guter Milch gelegt und verwendet hierfür jährlich ca. 14,000 Mk. Nachdem der Amtsvorsitzende in den Vorstand des Armenvereins gewählt worden war, konnte er darauf hinwirken, dass diese Veranstaltungen noch ausgedehnt wurden, indem der Verein auf seinen Antrag speziell die Verteilung von Säuglingsmilch (sterilisierte Milch in kleinen, den einzelnen Mahlzeiten der Säuglinge angepassten Quantitäten) übernommen hat. Die neue Einrichtung kommt z. Z. allerdings in erster Linie den in Unterstützung befindlichen Kindern zugute, weil das Armenamt die Armenärzte besonders ersucht hat, von ihr Gebrauch zu machen. Es sollen indes Einrichtungen bereits in Ausführung begriffen sein, die auch der nicht unterstützten unbemittelten Bevölkerung erleichtern werden, die Säuglingsmilch zu ermässigten Preisen zu beziehen.

Von Interesse ist nachfolgende „Anweisung für die Pflegemütter zur Pflege und Ernährung kleiner Kinder“, welche die Kinderpflegeabteilung des Waisen- und Armenamtes erlassen hat:

1. Kleine Kinder müssen warm gehalten werden; ihre Kleidung darf aber nicht eng anschliessen. Das Kind soll gar nicht oder nur lose gewickelt werden. Die Strümpfe sollen bis zu den Knien reichen, das Kleid bis zum Halse gehen und lange Aermel haben.

2. Das Kind soll täglich warm gebadet oder mit lauwarmem Wasser am ganzen Körper gewaschen werden.

Nach Stuhl- oder Urinentleerungen ist das Kind jedesmal mit lauem Wasser abzuwaschen und trocken zu legen, um das Wundsein zu verhüten.

3. Das Kind soll im eigenen Bettchen oder Wagen liegen und nicht zu warm zugedeckt sein. Man lüfte das Bett fleissig und wechsele die Wäsche, sobald sie feucht oder beschmutzt ist.

4. Das Zimmer muss täglich wenigstens zweimal gelüftet werden und darf nie zu warm sein.

5. Bei gutem Wetter muss das Kind täglich an die Luft gebracht werden, auch im Winter, besonders an den wärmeren Tagen.

6. Das Kind soll nicht geschaukelt und nicht zuviel herumgetragen werden, da dies dem noch schwachen Rücken des Kindes schädlich ist.

7. Die beste Nahrung als Ersatz für die Muttermilch ist Kuhmilch, und zwar in den ersten 4—5 Monaten ohne andere Nahrungsmittel, wenn sie nicht vom Arzte verordnet werden.

8. Die Milch muss Vollmilch sein, sie darf also nicht entrahmt sein. Sie muss sofort nach Empfang mindestens  $\frac{1}{4}$  Stunde in einem sauberen, breiten, glasierten oder Porzellantopf, besser noch in einem Soxhletschen oder ähnlichen Apparat abgekocht werden.

Sofort nach dem Kochen muss sie an einem kühlen luftigen Ort in bedecktem Topf abgekühlt werden.

Bei grosser Hitze soll sie vor dem Genuss nochmals aufgekocht werden.

9. Die Kuhmilch muss dem Kinde anfänglich verdünnt gegeben werden, und zwar mit abgekochtem Wasser oder dünnem Gersten- oder Haferschleim (2 Theelöffel voll Hafer- oder Gerstengrütze auf  $\frac{1}{2}$  Liter Wasser). Jeder Flasche ist  $\frac{1}{2}$  gestrichener Theelöffel Zucker (am besten Milchzucker) hinzuzufügen.

Die Verdünnung soll, falls vom Arzte nichts anderes verordnet wird, folgende sein:

im 1.—2. Monat 1 Teil Milch auf 2 Teile Wasser (oder Schleim)

„ 3.—4. „ 1 „ „ „ 1 Teil „ „ „

„ 5.—6. „ 2 Teile „ „ 1 „ „ „

Die Milchmenge wird dabei allmählich vermehrt, die Wasser- (Schleim-)menge vermindert, sodass das Kind mit 6—9 Monaten reine Milch erhält.

10. Das Kind soll nur in den ersten Tagen alle 2 Stunden, später alle 3 Stunden die Flasche erhalten; nachts, wenn irgend möglich, gar nicht.

11. Zu häufige und zu kräftige Nahrung ist sehr oft ein Grund zu Verdauungsstörungen bei Säuglingen; man gebe dann nicht so oft Nahrung und verdünne die Milch mehr. Ueberfütterung erkennt man am häufigen Ausschütten der genommenen Nahrung.

12. Die Nahrung gebe man in einfachen geraden Flaschen mit schwarzem Gummihütchen. Die langen dünnen Schläuche sind durchaus gesundheitsschädlich. Flaschen und Gummihütchen müssen sofort nach dem Gebrauch sorgfältig mit warmem Wasser, dem etwas Soda hinzugesetzt ist, gereinigt werden.

In der Flasche zurückgebliebene Milch darf nicht mehr verwendet werden.

13. Dem Kind ein leeres Gummihütchen oder einen Lutscher zu geben, ist durchaus schädlich und ruft Verdauungsstörungen und Mundkrankheiten hervor.

14. Vom 7.—9. Monat an kann das Kind ein- bis zweimal täglich Mehlbrei, Semmel, Maizena, Gries, Zwieback u. dgl. bekommen; ausserdem nur Vollmilch.

Mit 10 Monaten einmal täglich Fleischsuppe,

„ 12 „ ein weichgekochtes Ei,

„ 14 „ weiches Fleisch,

„ 18 „ Kartoffelmus und gekochtes Obst,

„ 2 Jahren leichtes Gemüse.

Es ist ein grosser Fehler und eine häufige Ursache von Krankheiten, Kindern unter 2 Jahren dasselbe zu geben, was die Erwachsenen geniessen. Ein Verbrechen ist es, Kindern Alkohol in irgend einer Form zu geben (Bier, Wein, Apfelwein usw.).

15. In allen Krankheitsfällen ist der auf der Karte angegebene Armenarzt zu befragen (falls nicht ein anderer Arzt die regelrechte Behandlung übernommen hat!)

#### 4. Ärztliche Aufsicht in der Säuglingsfürsorge.

Dr. med. Fulda, der über dieses Thema referierte, ging in seinen Erörterungen von dem hohen Prozentsatz der Sterblichkeit im Säuglings-

alter aus: Die Wahrscheinlichkeit, ein hohes Alter zu erreichen, ist in den ersten Lebensjahren eine sehr geringe, weil in diesen Jahren eine sehr grosse Zahl junger Menschenleben der Vernichtung anheimfällt. Während in Deutschland im Jahre 1900 von 1000 Personen, die mehr als 60 Jahre zählten, 74,5 starben, traf es auf die Kinder im ersten Lebensjahre 275,4 Sterbefälle; die Säuglingssterblichkeit wird auf ca.  $\frac{1}{5}$  der Zahl der Säuglinge berechnet. Man hat in der hohen Sterblichkeitsziffer des Säuglingsalters einen gewissen Regulator für die Volksgesundheit erblicken wollen, indem man, auf das Beispiel der Spartaner hinweisend, sich sagte: Wenn diese Kleinen zu schwach sind, um den Lebenskampf aufnehmen zu können, ist es vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus besser, sie sterben jung, als später, da ihre Pflege und Wartung für die Besorger bereits namhafte Opfer zur Folge gehabt hat! Dieser Standpunkt ist aber durchaus unrichtig. Nicht die schwachen Kinder allein sterben im ersten Jahre; die Todesursachen sind vielmehr zum grossen Teil auf zufällige Momente zurückzuführen, die nicht in Beziehung stehen zur Säuglingsgesundheit. Im allgemeinen kann gesagt werden, dass ein Säugling bei guter Pflege eine grössere Lebenswahrscheinlichkeit aufweist, als bei schlechter Pflege. Ernährung des Säuglings, Beruf der Eltern, Ehelichkeit oder Unehelichkeit sind dabei von Wichtigkeit. Die Sterblichkeit ist um so grösser, je näher das Alter des Säuglings der Geburt ist; dabei kommen Kunstfehler bei der Geburt und Lebensschwäche ganz besonders in Betracht. Die Lebensfähigkeit steigt rapid während des ersten Lebensjahres, und es ist daher das letzte Quartal als das günstigste zu bezeichnen. Die kleinste Säuglingssterblichkeit zeigt sich da, wo die Brusternährung stattfindet, während die Kunsternährung nicht nur eine widernatürliche, sondern auch als eine die Gesundheit des Säuglings gefährdende Ernährung zu bezeichnen ist. Die Sterblichkeit wächst bei mangelhafter Ernährung von Mutter und Kind, bei ungenügender Wartung, bei schlechten Wohnungsverhältnissen, bei übermässigem Alkoholgenuss der Eltern; sie ist bei den unehelichen Kindern fast doppelt so gross, wie bei den ehelichen.

Was ist gegen die Säuglingssterblichkeit zu tun? Wir können nicht alle Säuglinge, die es notwendig hätten, in Sanatorien bringen, wo ihnen die richtige Pflege und Ernährung zu teil würde. Aber man kann viel tun zunächst durch die Belehrung seitens der Hebammen und Ärzte und durch die Institution der Kinderfürsorge. Vor allem sollte die natürliche Ernährung wieder Regel werden.

Allerdings ergibt sich in vielen Fällen die Unfähigkeit der Mutter zum Stillgeschäfte; doch sind es vielfach bloss gesellschaftliche Gründe, durch welche die Mutter von ihrer natürlichen Pflicht sich abhalten lässt. Man hat zur Hebung der natürlichen Ernährung der Säuglinge sogenannte Stillprämien ausgesetzt, so in München. In Fabriken hat man besondere Räume eingerichtet, wo Frauen während der Arbeitszeit ihre Kinder stillen können. In Frankreich arbeitet man in den Städten durch das Mittel der Säuglingsberatungsstellen und durch Abgabe von sterilisierter und humanisierter Kuhmilch mit Erfolg gegen die Säuglingssterblichkeit.

In Frankfurt ist es der Verein „Kinderschutz“, der sich der Säuglingsfürsorge wie der Beaufsichtigung der Pflegekinder besonders annimmt. Meistens schon bald nach der Geburt wird für das Kind eine ordentliche Pflegestelle gesucht; dort wird es regelmässig je nach Bedürfnis alle Wochen oder alle Monate einmal durch geschulte Pflegerinnen und freiwillige Aufsichtsdamen besucht, die in der Anleitung und der Beaufsichtigung der Pflegemütter vom Kinderarzte besonders unterwiesen wurden. Der Arzt selbst prüft in regelmässigen Zwischenräumen die Pflegeverhältnisse, sieht auch das Kind von Zeit zu Zeit in den ärztlichen Sprechstunden, die auf dem Bureau abgehalten werden, an; wo Anlass dazu ist, wird der Pflegemutter die Ernährungsweise für das Kind vorgeschrieben. Die Pflegestellenvermittlung, die anfangs nur geringen Umfang hatte, hat sich seit der Zeit stark ausgedehnt. Sehr häufig kommen Mütter, zu denen der Verein früher noch nicht in Beziehungen stand, um ihr Kind unterbringen zu lassen. Durch ein besonderes Abkommen mit dem Polizeipräsidium übernahm der Verein für den Stadtteil Bockenheim die Aufsicht über die Kostkinder gemeinsam mit den Damen des Bockenheimer Kostkinderausschusses. Auch hier wird wie bei den anderen Pflegestellen zunächst die Zulässigkeit geprüft und darnach beteiligen sich Arzt und Pflegerinnen an der Aufsicht. Nur durch eine so gut organisierte ständige Beaufsichtigung lässt sich eine Herabminderung der Säuglingssterblichkeit erreichen; nur so kann verhütet werden, dass Unverstand oder Böswilligkeit der Pflegemütter das Kostkind schon im frühesten Kindesalter ums Leben bringen.

Diesen Ausführungen des Arztes, Dr. Fulda, folgte die Vorstellung einer grössern Zahl von Pflegekindern verschiedenen Alters. Die Kinder wurden nackt auf die Wage gelegt und hernach vom Arzt untersucht, worauf der Befund in den Kontrollbogen eingetragen wurde und den Pflegemüttern allfällig weitere Instruktionen gegeben wurden.

## 5. Die Säuglings-Poliklinik und -Beratungsstelle, Bleichstrasse 43.

In der Säuglingsberatungsstelle erhalten Mütter oder Pflegerinnen gesunder und kranker Kinder unter zwei Jahren unentgeltlich Rat und Anweisung hauptsächlich in Fragen der Ernährung. Die Sprechstunden finden an Werktagen täglich 9—10 Uhr statt. Die Leitung liegt in den Händen von zwei Ärzten.

Die Säuglingsberatungsstellen sind in Deutschland, wie einer der beiden dirigierenden Ärzte bei unserem Besuche der Anstalt ausführte, eine verhältnismässig junge Institution, während derartige Einrichtungen in Frankreich, namentlich in Paris schon längst bestehen („Gouttes de lait“, Dispensaires, „Consultations des nourrissons“). Die Grenzen zwischen Gesundheit und Krankheit liegen im frühesten Kindesalter sehr nahe beisammen; es ist daher zweckmässig, wenn der gesunde wie der kranke Säugling in derselben Beratung bleibt. Die Beratungsstelle will nicht nur Weisung erteilen, wenn Störungen in der Gesundheit des Säuglings sich zeigen, sondern sie will namentlich durch ihre Ratschläge auch vorbeugend wirken, verhindern, dass Störungen überhaupt eintreten. Dabei ist in Betracht zu ziehen, dass die Ursachen der Säuglingssterblichkeit nicht nur vorwiegend in der Ernährung liegen, sondern zum schönen Teil auch in sozialen Gründen. Die Säuglingsberatungsstelle muss daher im Interesse des zu stillenden Kindes nötigenfalls in der Lage sein, Unterstützungen vermitteln zu können, damit die Mutter gut ernährt bleibt. Sie muss ferner die Wohnungsverhältnisse, in denen Mutter und Kind leben, mit als Faktor in ihre Wirksamkeit ziehen und auch die Mittel an der Hand haben, allfällig sich zeigenden Übelständen, die schädigend auf die Gesundheit der Mutter oder des zu stillenden Säuglings einwirken, zu begegnen. Ferner wird sie auch in den Fall kommen, der Mutter Weisung betreffend Rechtsschutz zu erteilen.

Die Erfahrung zeigt, dass man in den Proletarierfamilien in der Ernährung der Säuglinge vielfach dadurch sündigt, dass die Nahrung zu häufig gewechselt wird; da spielen Einflüsterungen „weiser“ Nachbarinnen eine grosse Rolle. Es muss daher alles getan werden, dass auch in diesen Kreisen eine rationelle Ernährung der Säuglinge Platz findet. In erster Linie muss darauf gedrungen werden, dass die Mutter ihr Kind selbst ernährt; muss aber zu künstlicher Ernährung gegriffen werden, so sollte es nicht geschehen, ohne dass der Rat des Arztes eingeholt wird. Man hat schon allerlei Versuche gemacht, die Mütter mit den Grundregeln der Kinderpflege

vertraut zu machen; allein ein blosses Blatt, auf dem diese Regeln gedruckt sind, wandert gar leicht in die Schublade und bleibt vergessen. Einer der beiden Leiter der Beratungsstelle, Dr. Kahn, dessen Ausführungen wir in Vorstehendem gefolgt sind, hat daher einen Abreisskalender erstellt (Verlag Hermann Meyer, Frankfurt a/M., Bleichstrasse 22), der auf dem Karton, auf dem der Block des Kalenders angebracht ist, nachstehende

„Zwölf goldene Regeln für Mütter“  
enthält:

## I.

Stille dein Kind selbst, es wird ihm von Nutzen sein sein Leben lang; jede Woche, jeden Tag, den du stillst, ist ihm ein Gewinn. Hast du nicht von vornherein damit angefangen, oder hast du es unterbrochen, so kannst du es mit Aussicht auf Erfolg nach Tagen, ja nach Wochen, ohne Schaden für dich und dein Kind versuchen.

## II.

Stille dein Kind selbst, denn du bist es imstande, wenn du es nur mit Geduld viele Tage versuchst. Hast du nicht genug Milch, so höre nicht ganz mit dem Stillen auf, sondern gib die Flasche nebenbei!

## III.

Stille dein Kind selbst und lass dich nicht davon abhalten durch unverständige Reden deiner Umgebung!

## IV.

Stille dein Kind selbst, denn du schützeest dadurch deine Brust vor schwerer Erkrankung in späterem Alter!

## V.

Wenn du dein Kind stillst, iss und trink, was dir schmeckt und bekommt; was dir nicht schadet, schadet auch deinem Kind nicht!

## VI.

Wenn du aber trotzdem dein Kind unnatürlich, das ist künstlich mit der Flasche ernähren musst, so erkundige dich beim Arzt über die Art der Ernährung!

## VII.

Die Milch für das Kind sei frisch und rein und werde nach dem Abkochen sauber, kühl und verschlossen aufbewahrt!

## VIII.

Gib deinem Kinde nicht zu viel und nicht zu oft zu trinken; das ist gerade so schlimm, wie zu selten oder zu wenig.

## IX.

Wenn das Kind schreit, so wisse, dass das nicht immer Hunger bedeutet.

## X.

Lege dein Kind so oft trocken, als es nass ist; wenn es wund wird, ist es deine Schuld!

## XI.

Glaube nicht denen, die sagen, dein Kind sei durch Zahnen krank; es gibt keine Krankheit, die vom Zahnen kommt; das Kind kann nur krank sein während des Zahnens aus andern Ursachen!

## XII.

Gehe daher immer rechtzeitig zum Arzt, dass er dieser Krankheit Heilung bringe!

Ausgehend von der Erfahrung, dass bei normalen Verhältnissen eine stillende Mutter ganz wohl imstande ist, ein zweites Kind zu stillen, befürwortet Dr. Kahn die Unterbringung von Säuglingen, die in fremde Pflege gegeben werden müssen, bei Müttern, die ihr eigenes Kind stillen; eine derartige Ernährungsindustrie müsste nach seiner Meinung gewiss nur von gutem sein. Im weitern weist er auf die grosse Gefahr hin, die für die Gesundheit des Kindes entsteht, wenn seine Eltern oder seine Pflegemutter tuberkulös sind.

Dem Referate folgte die Vorstellung einzelner Säuglinge, die von ihren Müttern beziehungsweise Pflegemüttern zur ärztlichen Konsultation gebracht worden waren.

## 6. Anstalt Kinderheim Böttgerstrasse, Frankfurt a. M.

Die Anstalt ist Eigentum des Vereins „Kinderheim“, der in seinem vierten Jahre steht und im Jahre 1904 sein jetziges, mit allen Einrichtungen für moderne Säuglingspflege wohlausgerüstetes Heim, Böttgerstrasse 20/22, bezogen hat. Nach § 1 seiner Satzungen bezweckt der Verein:

1. Verpflegung fürsorgebedürftiger Kinder im zarten Alter.
2. Ausbildung von Kinderpflegerinnen.

In der Regel nimmt der Verein Säuglinge und Kinder unter drei Jahren gegen Kostgeld in die Anstalt auf. Auch Kinder über drei Jahre können Aufnahme finden, wenn dies besondere Umstände notwendig machen. Die Aufgenommenen werden in der Anstalt dauernd verpflegt; hierin unterscheidet sich diese von den Krippen, die keine Nachtpflege übernehmen. Säuglinge unter sechs Monaten, deren Mütter am Leben sind, werden in der Regel nur zusammen mit der Mutter aufgenommen, namentlich, wenn diese in der Lage ist, das Kind selbst zu stillen.

In die Anstalt werden ferner Mädchen aufgenommen, die zum erstenmal vor der Entbindung stehen oder zum erstenmal aus einer Entbindungsanstalt kommen. Sie haben sich zu verpflichten, bis zu sechs Monaten nach der Entbindung in der Anstalt zu verbleiben

und dort die ihnen übertragenen Arbeiten zu verrichten, namentlich aber das eigene Kind zu nähren.

Verehelichte Frauen, die vor der Entbindung stehen oder solche, die aus einer Entbindungsanstalt kommen und der Anstaltspflege bedürfen, werden unter gleichen Bedingungen aufgenommen, auch wenn es sich nicht um erstmalige Entbindung handelt.

Die Aufnahme von Frauen und Mädchen kann bereits im 6. oder 7. Monat der Schwangerschaft erfolgen. Voraussetzung ist körper-



Kinderheim Böttgerstrasse, Frankfurt a. M. — Hauptfassade.

liche Gesundheit, ferner bei Verehelichten die nachgewiesene Notlage, bei Ledigen die erstmalige Schwangerschaft, sofern sie nicht Folge eines notorisch unsittlichen Lebenswandels ist. An Verpflegungskosten sind zu bezahlen:

- a) Vor der Entbindung pro Tag Mk. 1. —.

Dieser Satz ermässigt sich auf 50 Pfg. pro Tag, wenn die Aufnahme bereits am Anfang des 7. Monats der Schwangerschaft erfolgt.

- b) Nach der Entbindung für Mutter und Kind zusammen für die ersten 30 Tage pro Tag Mk. 2. —.

- c) Entbindungskosten werden mit Mk. 30.— berechnet, wovon Mk. 20.— zu hinterlegen sind.

Vom 30. Tage nach der Entbindung bis zur Entlassung aus der Anstalt ist die Verpflegung für Mutter und Kind frei. Ausserdem werden für jede Woche längern Aufenthalts Mk. 3.— an den bis zu obigem Termin aufgelaufenen Verpflegungskosten in Abzug gebracht.

Mütter, die mehr Milch haben, als das eigene Kind verbraucht, müssen auf Anordnung des Arztes für andere Säuglinge, die der Muttermilch bedürfen, von ihrer Milch abgeben, wofür entsprechende Vergütung nach Quantum und nach Bestimmung des Anstaltsarztes geleistet wird.

Die Kinder, deren Mutter länger als vier Monate nach der Entbindung in der Anstalt geblieben sind und sich ordentlich geführt haben, können bis auf weiteres gegen Kostgeld in der Anstalt verbleiben. Die Höhe des Kostgeldes, für das Vater und Mutter des Kindes solidarisch haften und das sicher gestellt werden muss, bestimmt der Vorstand.

Aus dem Jahresbericht pro 1905 ergibt sich, dass die Pflegekosten sich im genannten Jahre auf Mk. 1.60 pro Tag und Kopf der Verpflegten (Frauen und Kinder) oder Mk. 1.26 pro Tag und Kopf der Insassen der Anstalt beliefen. Unbemittelten wurde der ortsübliche Pflegesatz berechnet, der sich zwischen 60 und 70 Pfg. pro Tag bewegt. Für ganz unbemittelte Eltern kommt die städtische Armenverwaltung für die Kosten der Verpflegung auf. Erwähnenswert ist die Bemerkung im Berichte, dass uneheliche Mütter gewöhnlich in sehr gewissenhafter Weise bezahlen, da sie den Wert der Pflege wohl zu schätzen wissen.

Über die Ausbildung von Kinderpflegerinnen gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Verein „Kinderheim“ nimmt Mädchen und Frauen in seine Anstalt als Schülerinnen auf, die sich als Kinderpflegerinnen ausbilden wollen. Diese dürfen nicht unter 21 und nicht über 30 Jahre alt sein und müssen eine gute Schulbildung genossen haben.

2. Bei dem Gesuch um Aufnahme sind einzureichen:

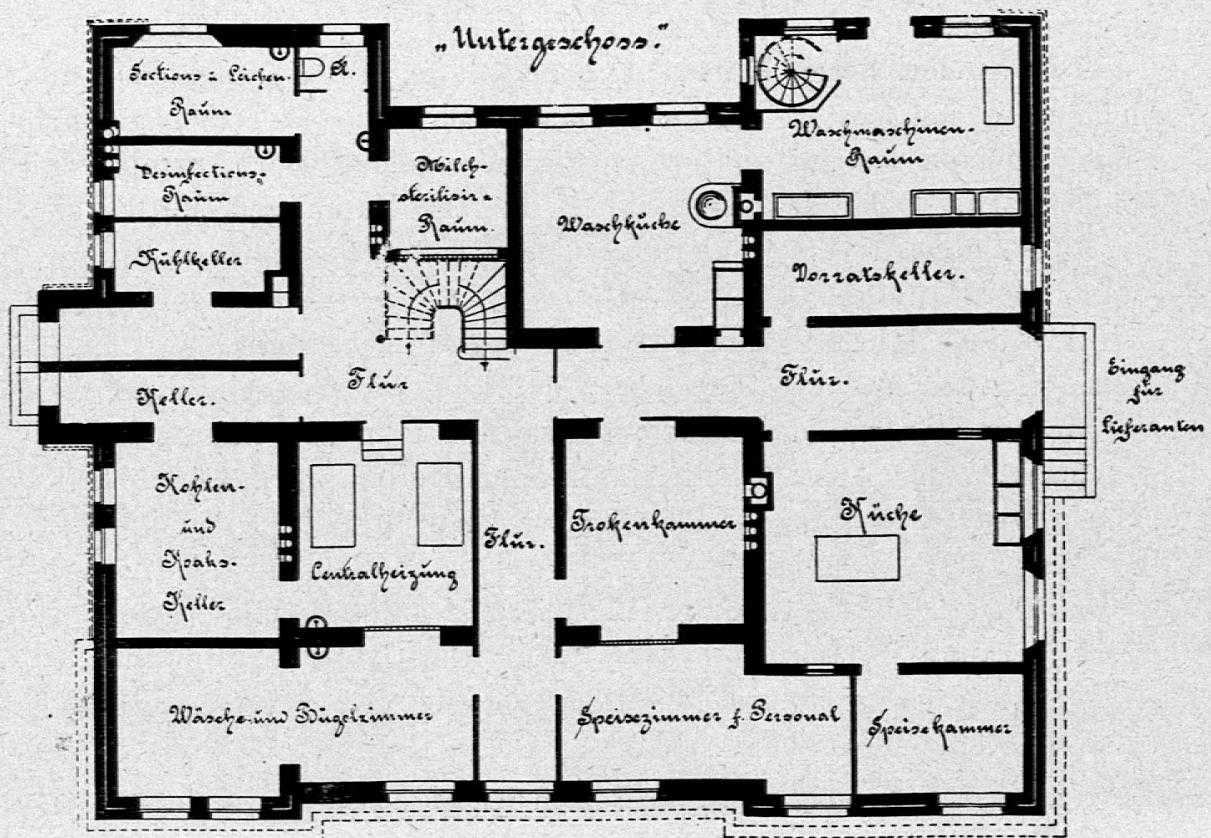
- a) Geburtsschein,
- b) ärztliches Gesundheitsattest,
- c) Schul- und sonstige Zeugnisse,
- d) selbstgeschriebener Lebenslauf,
- e) Photographie.

Die unter a, c und e genannten Papiere werden auf Wunsch zurückgegeben oder bis zum Austritt in Verwahrung genommen.

3. Die Ausbildung der Schülerin dauert in der Regel sechs Monate und erstreckt sich auf Säuglings- und Kinderpflege sowie Kinderkrankenpflege. Die Ausbildung kann mit einer Prüfung abschliessen.

4. Nach vollendeter Ausbildung wird der Schülerin ein Zeugnis ausgestellt.
5. Während der Dauer der Ausbildung, d. h. vom Eintritt bis zu deren Vollendung nach §§ 3 und 4 hat die Schülerin dem Verein ein Kostgeld von Mk. 1. — pro Tag bis zum Höchstbetrage von Mk. 200. — zu entrichten. Dieses Kostgeld wird beim Abgang der Schülerin erhoben; von der Erhebung wird jedoch abgesehen, wenn die Schülerin dem Verein das in § 8 vorgesehene Pflichtjahr geleistet hat.
6. Der Verein gewährt der Schülerin während der Ausbildung und während des in § 8 vorgesehenen Pflichtjahrs vollständige Kost und Verpflegung, Reini-

— Kinderheim —



Kinderheim Böttgerstrasse, Frankfurt a. M.

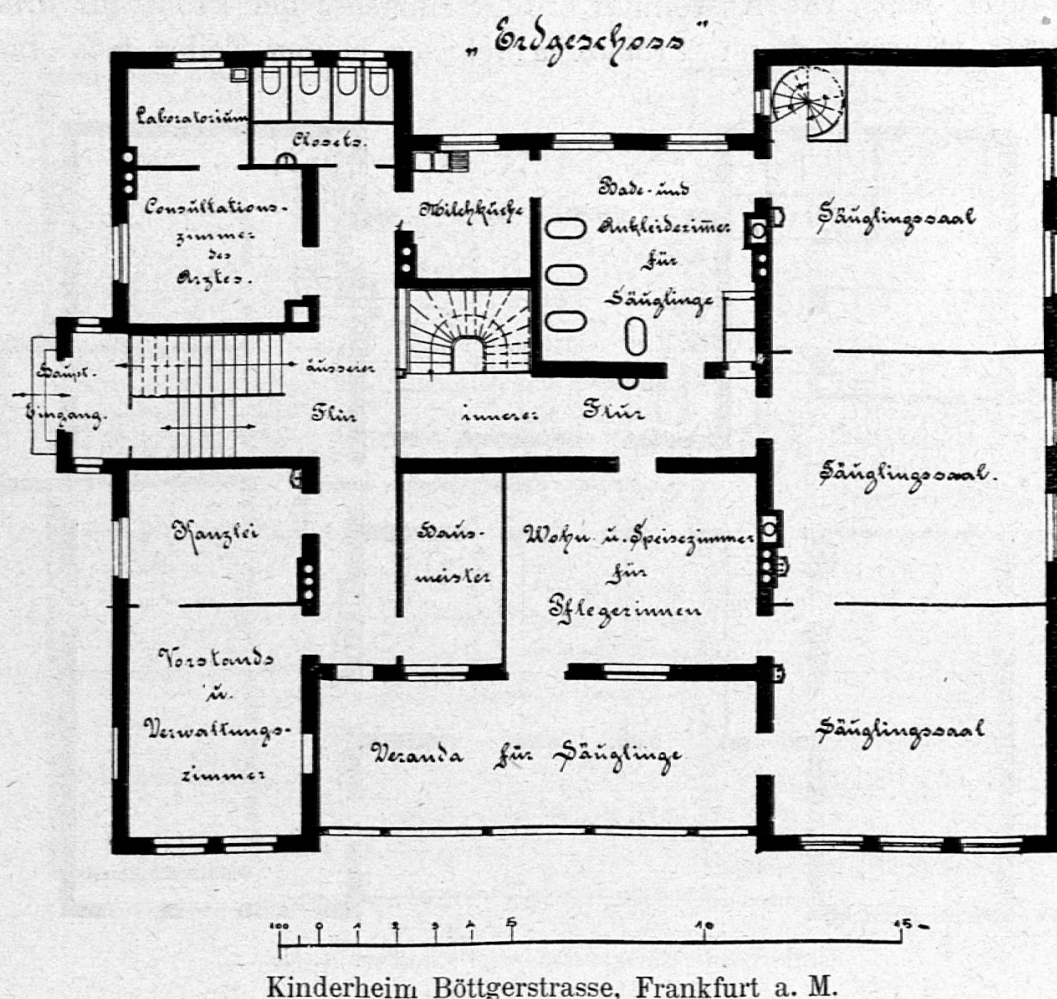
gung der Wäsche, freie ärztliche Behandlung und Arznei, sowie das in der Anstalt zu tragende Kleid und das Vereinsabzeichen. Anstaltskleid und Abzeichen verbleiben Eigentum des Vereins und sind beim Austritt wieder abzuliefern. Auf Hospitalverpflegung wird die Schülerin durch den Verein versichert. Weigert sich dieselbe gegebenen Falles, der Einweisung in ein Krankenhaus Folge zu leisten, so hat der Verein keinerlei Verpflichtung, für ärztliche Behandlung aufzukommen.

7. Nach dreimonatlicher Ausbildungszeit gewährt der Verein der Schülerin bei gutem Verhalten und guten Fortschritten ein Taschengeld von Mk. 5. — pro Monat.

8. Die Schülerin verpflichtet sich, dem Verein ihre Dienste noch für ein Jahr nach vollendeter Ausbildung zu widmen. Während dieses Jahres vergütet ihr der Verein ein Monatsgehalt, und zwar für das erste Halbjahr Mk. 10. —

und für das zweite Halbjahr Mk. 15. — pro Monat. Nach Ablauf dieses Pflichtjahres kann feste Anstellung als Pflegerin erfolgen nach Massgabe der für diese getroffenen Bestimmungen.

9. Während der ersten 4 Wochen der Ausbildungszeit kann das Verhältnis beiderseits durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Nach Ablauf der ersten 4 Wochen bis zur Beendigung des Pflichtjahres kann eine Schülerin, welche sich als ungeeignet zur Ausbildung oder zum Verbleib in der Anstalt erweist, jederzeit nach vorausgegangener 14tägiger Kündigung seitens des Vorstandes entlassen werden. Die Schülerin ihrerseits hat das Recht, auch nach



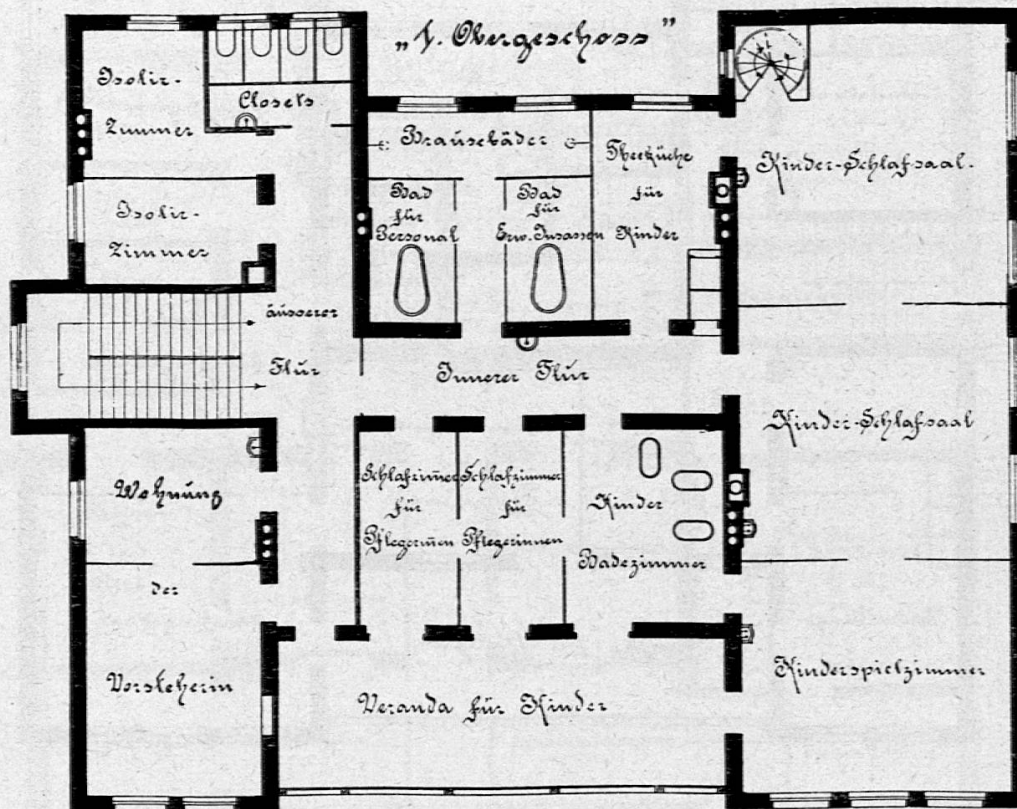
Ablauf jener 4 Wochen, jederzeit auszuschneiden; sie muss jedoch 4 Wochen vorher schriftlich kündigen. Es steht dann dem Vorstand frei, die Schülerin vor Ablauf dieser Kündigungsfrist zu entlassen.

10. Die nach § 5 dem Verein zu leistende Entschädigung kann vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Auflösung des Verhältnisses aus Gründen erfolgt, die von der Schülerin nicht verschuldet sind.

11. Zur Sicherstellung der in § 5 bestimmten Entschädigung sind dem Verein bei der Aufnahme der Schülerin Mk. 200. — in barem Geld oder in Wertpapieren zu hinterlegen. Der Vorstand kann auf diese Hinterlegung verzichten, wenn von einer ihm genehmen Seite für die Zahlung dieser Summe Bürgschaft geleistet wird. Wertpapiere werden bei der Bank der Gesellschaft hinterlegt, bares Geld wird bei einer hiesigen Sparkasse zinsbringend angelegt; die Zinsen stehen zur Verfügung desjenigen, der die Sicherstellung geleistet hat.

12. Nach Ablauf des Pflichtjahres wird die Kautions bzw. der Bürgschaftschein zurückgegeben. Erfolgt der Austritt oder die Entlassung vor Ablauf des Pflichtjahres, so ist vor Rückgabe der Kautions die nach § 5 festgesetzte Entschädigung zu leisten; andernfalls ist der Verein berechtigt, sich aus den hinterlegten Wertpapieren oder dem angelegten Betrag bezahlt zu machen.

Als Pflegerinnen werden Frauen und Mädchen angestellt, die in der Anstalt oder anderswo mit Erfolg ausgebildet worden sind. Das Eintrittsalter soll in der Regel nicht unter 21 und nicht über 35 Jahren sein. Die Anstellung erfolgt zunächst auf Probe für drei Monate; während dieser Probezeit steht es beiden Teilen frei, das



Kinderheim Böttgerstrasse, Frankfurt a. M.

Verhältnis unter Einhaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist aufzulösen. Nach Ablauf der Probezeit kann die Pflegerin als Kinderschwester in den Schwesternverband des Vereins „Kinderheim“ aufgenommen werden, wenn sie sich verpflichtet, der Schwesternschaft mindestens für ein Jahr, vom Tage der Aufnahme in die Schwesternschaft an anzugehören.

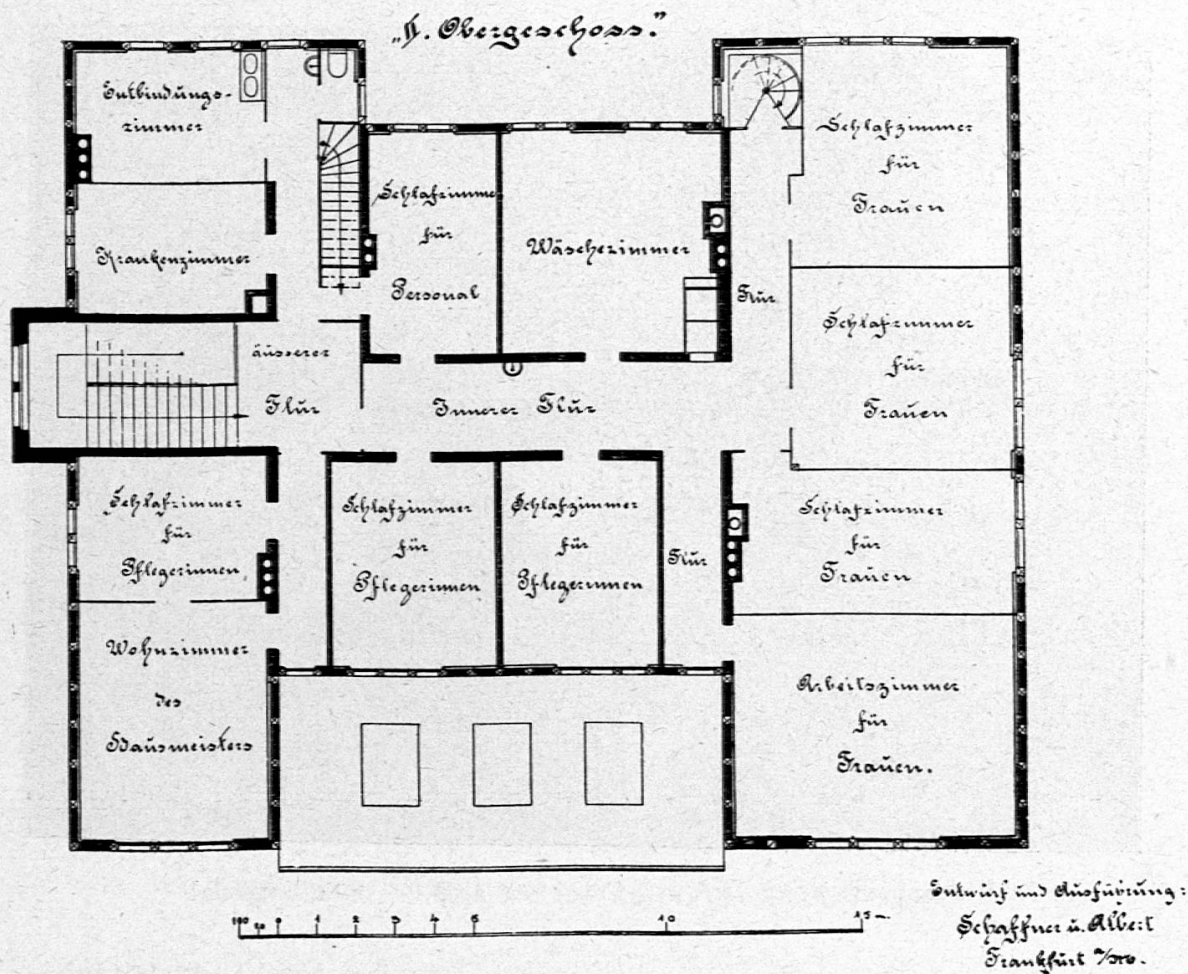
Von den einschlägigen Bestimmungen sind ferner folgende von allgemeinem Interesse:

Die Kinderschwester hat ihre ganze Zeit und Tätigkeit dem Verein zu widmen und den Anordnungen des Anstaltsarztes, des Vorstandes oder dessen Beauftragten unbedingt Folge zu leisten. Sie hat ferner im Dienste des Vereins auch ausserhalb der Anstalt Kinderpflege auszuüben, ohne dafür eine besondere

Vergütung beanspruchen zu können. Etwaige Geldgeschenke bei derartiger Pflege dürfen nur im Namen des Vereins und für denselben angenommen werden.

Die Kinderschwester erhält in der Anstalt vollständig freie Station (Wohnung, Kost, Reinigen der Wäsche u. s. w.); ferner erhält sie das in der Anstalt zu tragende Anstaltskleid und eine Brosche mit Vereinsabzeichen. Anstaltskleid und Brosche verbleiben Eigentum des Vereins.

Die Pflegerin erhält während der Probezeit ein festes Gehalt von 20 Mk. pro Monat. Von dem Tage ihrer Aufnahme in den Schwesternverband werden ihr 300 Mk. pro Jahr in monatlichen Raten von 25 Mk. vergütet. Dieses Jahresgehalt steigt von Jahr zu Jahr um je 40 Mk. bis zum Betrag von 420 Mk.



Kinderheim Böttgerstrasse, Frankfurt a. M.

Der Vorstand ist befugt, besonders verdienten Kinderschwestern den Jahresgehalt bis auf 500 Mk. zu erhöhen.

Die Kinderschwester hat in jedem Jahr Anspruch auf einen Urlaub von 2—3 Wochen ohne Gehaltsabzug. Ausserordentlichen Urlaub kann der Vorstand bewilligen, jedoch hören während desselben alle Bezüge an Geld, Verpflegung, Kleidern u. s. w. auf, ebenso die freie Behandlung in Krankheitsfällen. Urlaubszeiten ohne Gehalt werden von den Dienstjahren in Abzug gebracht und verzögern demgemäss die Erreichung einer höheren Gehaltsstufe.

Der Vorstand kann eine Kinderschwester ohne vorherige Kündigung entlassen, wenn bei Ordnungswidrigkeiten wiederholte Ermahnungen erfolglos geblieben sind, oder wenn eine unzweifelhaft schwere Verschuldung vorliegt. Die Schwester hat in diesem Falle Anspruch auf Gehalt bis zum Tage des Ausscheidens.

Die Zugehörigkeit zum Schwesternverband erlischt im Falle der Verheiratung der Schwester, sowie durch ordnungsmässige Kündigung, die drei Monate vor Ablauf des Dienstjahres von einer oder der andern Seite ausgesprochen werden muss. In jedem Falle ist das Dienstjahr auszuhalten, es sollen jedoch zwingende persönliche Verhältnisse, die der Kinderschwester den Austritt vor Ablauf eines Dienstjahres wünschenswert machen, tunlichst Berücksichtigung finden.

Über die Pensionsberechtigung der Kinderschwestern des Vereins wurden besondere Bestimmungen festgesetzt. Darnach werden die



Kinderheim Böttgerstrasse, Frankfurt a. M. — Säuglingsaal.

Kinderschwestern pensionsberechtigt, wenn sie dem Verbands 15 Jahre lang angehört haben und auch nach Ablauf dieser Zeit in dem Verband verbleiben. Der Pensionsbezug tritt ein, wenn die Kinderschwester nach Ablauf von 15 Dienstjahren, ohne eigenes Verschulden durch Kränklichkeit unfähig wird, den Pflegedienst auszuüben. Wird die Kränklichkeit und damit die Dienstunfähigkeit gehoben, so hört der Pensionsbezug auf und das frühere Verhältnis tritt wieder in Kraft. Der Pensionsbezug tritt ferner ein, wenn die Kinderschwester durch Alter unfähig wird, den Pflegedienst auszuüben. Die Pensionsberechtigung ist auch nach Beginn des Pensionsbezugs bedingt durch Verbleiben im ledigen Stand und durch Führung eines sittlichen

Lebenswandels. Die Pension beträgt Mk. 420 per Jahr, neben dem durch die Alters- und Invalidenversicherung erworbenen Rechte. Der Vorstand des Vereins kann in besonderen Fällen eine Pensionierung vor Ablauf von 15 Dienstjahren bewilligen; die Höhe der Pension ist in diesem Falle in das Ermessen des Vorstandes gestellt.

Dem Berichte über die Anstalt für das Jahr 1905 sind folgende Angaben über den Betrieb zu entnehmen:

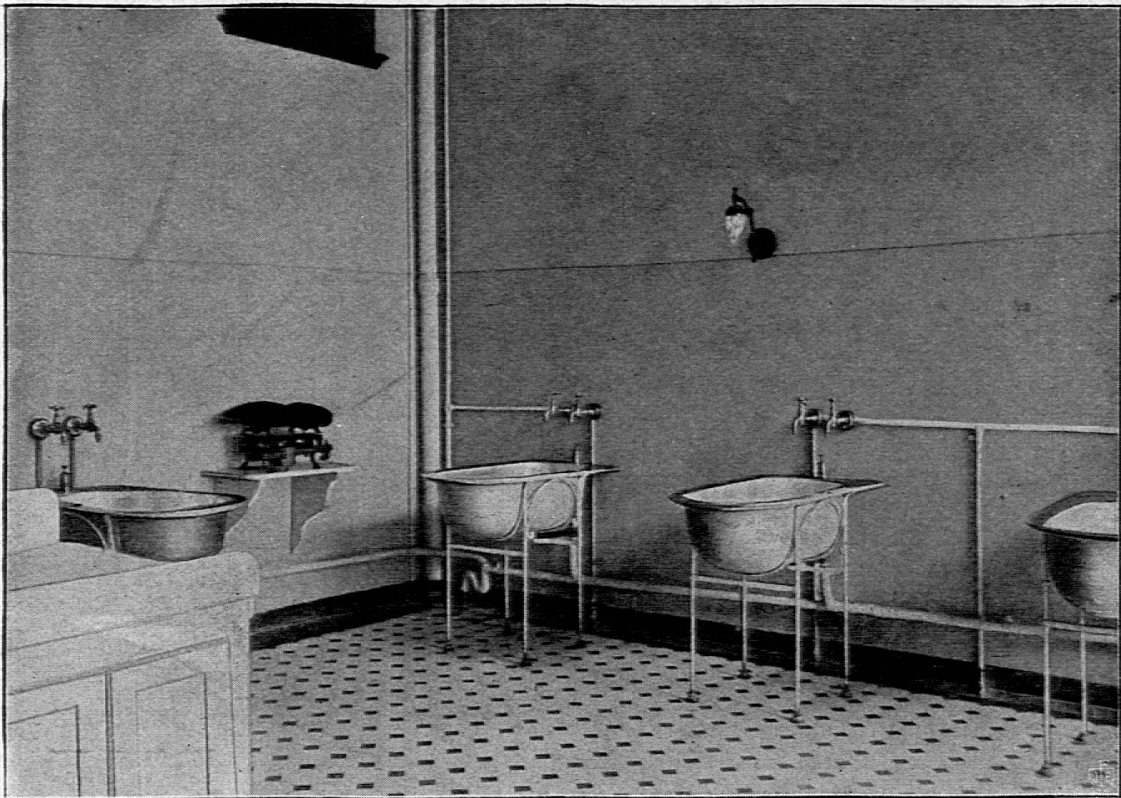


Kinderheim Böttgerstrasse, Frankfurt a. M. — Veranda.

Die Zahl der Verpflegungstage beträgt für Erwachsene 1564, für Kinder 17,401, zusammen 18,965 Tage.

Die Zahl der erwachsenen Pfleglinge betrug 19; davon waren fünf bereits am 1. Januar 1905 in der Anstalt, 14 traten während des Jahres ein; von den Müttern dieser Kinder wurden neun in der Anstalt entbunden, die übrigen kamen mit den Kindern kurz nach der Entbindung zur Aufnahme. Kinder waren am 1. Januar in der Anstalt: 36, aufgenommen wurden im Laufe des Jahres: 123, so dass die Zahl dieser Pfleglinge 159 betrug. Von den letztern kamen zu den Eltern oder in andere Pflege: 74, in ein Krankenhaus: 20, ins Kinder-siechenhaus: 2; in der Anstalt starben: 12; am 31. Dezember 1905

zählte die Anstalt noch 51 Kinder. Von den 123 aufgenommenen Kindern standen bei der Aufnahme im Alter von 0—6 Monaten: 56; 6—12 Monaten: 26; 1—2 Jahren: 26; 2—3 Jahren: 15. Als Grund für die Aufnahme der Kinder wurde angegeben: Tod oder Krankheit der Mutter, Ermöglichung zur Annahme einer Stelle von Seite der Mutter, Frühgeburt, schwächliche Konstitution, die besonderer Pflege bedurfte, mangelhafte Hauspflege, Obdachlosigkeit der Eltern, Misshandlung durch die Eltern, Findlinge. Beim Ein-



Kinderheim Böttgerstrasse, Frankfurt a. M. — Badezimmer.

tritt eines Säuglings in die Anstalt wird dieser zuerst in ein Isolierzimmer gebracht; hier bleibt er, bis man sicher ist, dass er keine ansteckende Krankheit mit bringt. Dann erst kommt er in den Saal unter Verwendung frischer Wäsche.

Von den 159 verpflegten Kindern starben im Hause 12, im Krankenhaus sechs, zusammen  $18 = 11\%$  der Verpflegten, ein Prozentsatz, der allerdings ein sehr niedriger ist im Vergleich mit der Säuglingssterblichkeit grösserer Städte, wenn man insbesondere in Anschlag bringt, dass es sich bei der Aufnahme in weitaus der Mehrzahl der Fälle nicht um normale Verhältnisse handelt und die der Anstalt überbrachten Kinder sich zum grössten Teil in schlechtem Gesundheitszustand befinden.

Die Zahl der Kinderpflegerinnen beträgt z. Z. neun; jeder liegt die Behandlung von 6—8 Kindern und der Nachtdienst ob. Dazu bemerkt der Bericht, der Dienst sei namentlich bei den neugeborenen Kindern ein sehr anstrengender, da er die fortgesetzte strengste Aufmerksamkeit verlange; es sei daher in Aussicht genommen, das Pflegepersonal zu vermehren.

Von besonderem Interesse mit Bezug auf die Mütter der verpflegten Kinder, namentlich die unehelichen Mütter, sind nachfolgende Ausführungen im Jahresbericht pro 1905:

„Gewissenlose Mütter, die nur trachten, sich ihres Säuglings zu entledigen, sind nach unserer Erfahrung seltener, wie man im allgemeinen anzunehmen geneigt ist. In dieser Beziehung bestätigt sich, was wir schon bei Gründung unsers Vereins hervorhoben: Die Mutter, die ihr Kind nur einige Wochen selbst gestillt und verpflegt hat, hat es so lieb gewonnen, dass sie gar nicht mehr daran denkt, es zu verlassen, und gern die denkbar beste Pflege für das Kind beschaffen will, nur um es sich zu erhalten.“

Die Einrichtung des Hauses entspricht allen hygienischen Anforderungen; die Räume sind hell, luftig und sonnig; peinliche Reinlichkeit herrscht überall; die Bettchen der Kinder sind von einander isoliert und machen in den lichten Räumen einen vornehmen Eindruck. Dazu kommt, dass alles getan wird, was hinsichtlich Ernährung und Pflege im Interesse der Säuglinge liegt. Kurz: die Anstalt „Kinderheim“ darf als eine Musteranstalt für Säuglingsfürsorge bezeichnet werden, die den Stiftern und Hütern alle Ehre macht.

#### 7. Säuglingsheim und Milchküchenbetrieb der kgl. medizinischen Klinik und Poliklinik der Universität Marburg a. d. L.

Die Einrichtungen der Säuglingsfürsorge, die seit anfangs 1905 in Verbindung mit der medizinischen Klinik und Poliklinik der Universität Marburg bestehen, sind insbesondere deswegen von höchstem Interesse, weil hier die praktische Säuglingspflege in unmittelbare Beziehung zu der medizinischen Forschung tritt. Dadurch ist die Anstalt in die Lage versetzt, nicht nur in hervorragendem Masse unter Anwendung der rationellsten Einrichtungen sich mit der Säuglingsfürsorge in der Stadt Marburg zu beschäftigen, sondern auch durch das Mittel der Wissenschaft befruchtend auf die Säuglingspflege überhaupt einzuwirken. Prof. Dr. L. Brauer, Direktor der medizinischen Klinik und Poliklinik der Universität Marburg, dessen Initiative diese

Mustereinrichtungen in erster Linie zu verdanken sind, verdient gewiss den Dank aller Menschenfreunde für sein zielbewusstes und nachahmungswürdiges Vorgehen. Einer von ihm im Mai 1905 veröffentlichten trefflichen Broschüre über den Zweck der Anstalt und die getroffenen Veranstaltungen sind folgende Angaben zu entnehmen:

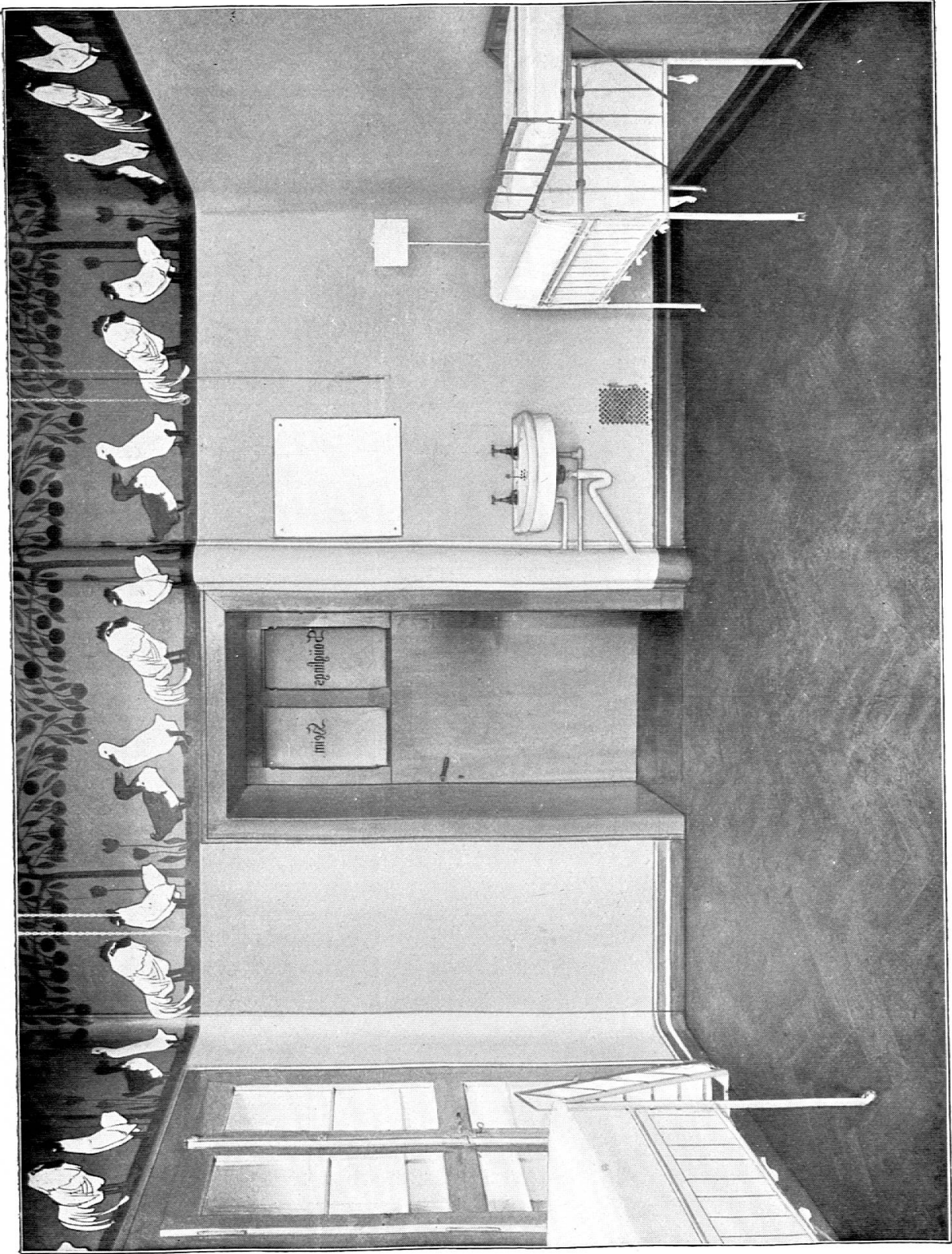
Das Ziel der Marburger Anstalt ist ein doppeltes: die Anstalt soll dem Unterrichte, wie auch hygienischen und sozialen Bestrebungen dienen.

Der Unterricht der Studierenden in der Kinderheilkunde kann, den modernen Anforderungen entsprechend, nur dann wirklich gut durchgeführt werden, wenn es möglich ist, die vielfachen und wichtigen Errungenschaften zu demonstrieren, welche die letzten Jahrzehnte auf dem Gebiet der Pflege gesunder und kranker Säuglinge brachten. Hierzu gehören nicht nur die direkten ärztlichen Massnahmen, sondern in reichstem Masse auch die hygienischen Bemühungen und Einrichtungen, die als Grundlage für eine rationelle Säuglingspflege anzusehen sind. So musste es denn das Bestreben der Klinik als Unterrichtsanstalt sein, alle diese verschiedenen Ziele miteinander vereint zur Darstellung zu bringen und dadurch den Studierenden wirklich einen Überblick über die vielfachen in Frage kommenden Dinge zu geben.

Hiermit liess sich ohne weiteres die Verfolgung des zweiten Zieles verbinden, ja dieses zweite Ziel erscheint sogar als die wünschenswerte Ergänzung des ersten.

Das Institut soll, über die Aufgaben des eigentlichen medizinischen Unterrichts hinausgehend, in ausgedehntester Masse die Hygiene des Säuglingsalters fördern und die Wohltat der neu geschaffenen Einrichtungen auch denjenigen Kreisen antragen, die nicht der Praxis der medizinischen Poliklinik unterliegen. Die Anstalt soll mit dieser Erweiterung ihrer Aufgaben erzieherisch auf die Studierenden wirken und dieselben auf die sozialen Pflichten hinweisen, die der ärztliche Beruf von jeher mit sich brachte, soziale Pflichten, die in den letzten Jahrzehnten unter dem Einflusse des grossangelegten deutschen Wohlfahrtsgesetzes noch bedeutend an Umfang zugenommen haben. So wurden denn Säuglingsheim und Säuglingsmilchküche derart gestaltet, dass beide Einrichtungen allen Ärzten des Ortes und damit der gesamten Einwohnerschaft der Stadt in entsprechender Weise zugänglich sein konnten.

Zunächst wurden diese Einrichtungen der Poliklinik angeschlossen; sie gingen später, als Prof. Brauer auch die Direktion der Klinik übertragen wurde, in die Verwaltung der medizinischen Klinik über.



Säuglingsheim der med. Klinik und Poliklinik in Marburg a. d. L.

Aufnahmezimmer der Säuglingsabteilung.

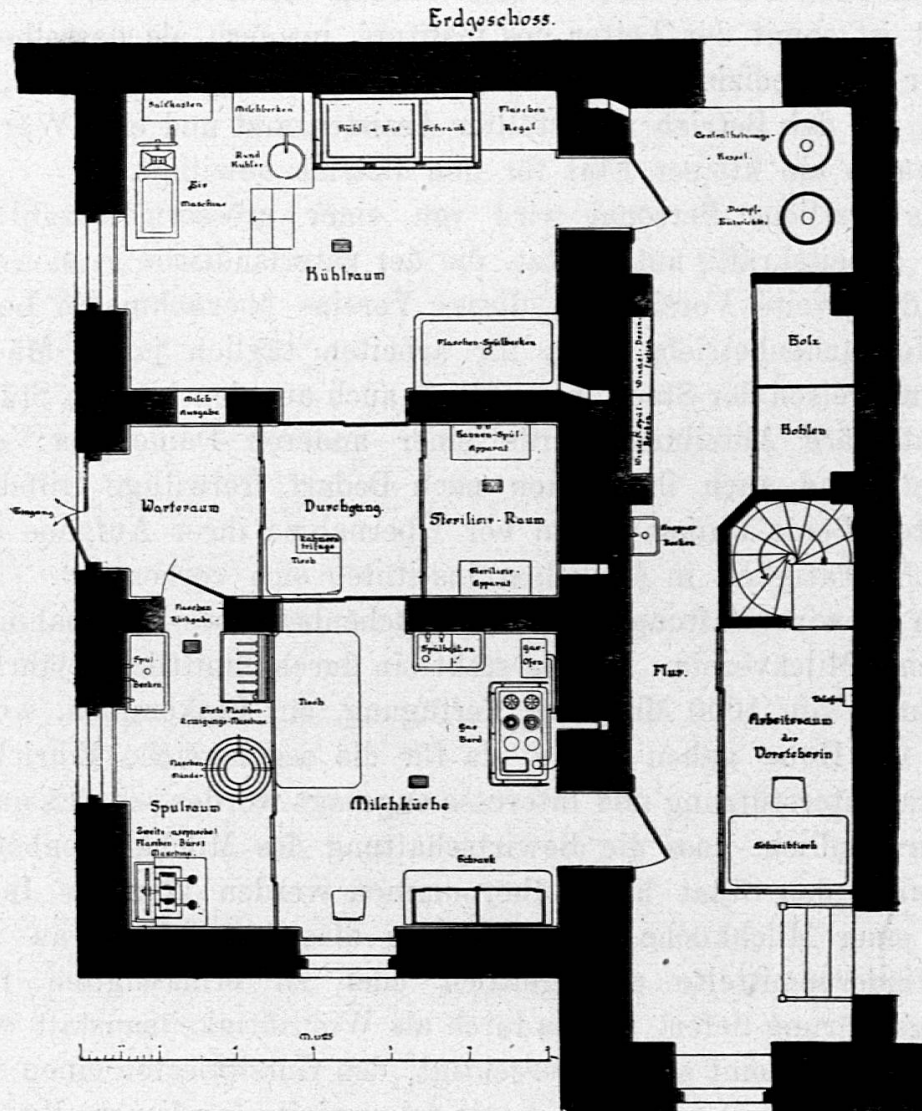


Über die Organisation der Anstalt berichtet Prof. Dr. Brauer: Die kgl. preussische Unterrichtsverwaltung stellte dem Direktor der medizinischen Poliklinik in der medizinischen Klinik sechs Räumlichkeiten zur Verfügung zu dem Zwecke, den Unterricht in der Kinderheilkunde auszugestalten. Sie gestattete gleichzeitig einen entsprechenden Umbau und die Einrichtung dieser Räume. Staatlich besoldet ist somit der Leiter des Instituts, insofern als dasselbe dem Direktor der medizinischen Klinik und Poliklinik unterstellt ist, endlich ein für den Betrieb angestellter Assistenzarzt und eine Wärterin. Auch wurde ein kleiner Etat für den Betrieb bewilligt.

Das ärztliche Personal wird von einer grössern Anzahl freiwilliger Arbeitskräfte unterstützt, die der vaterländische Frauenverein stellt; die zweite Vorsitzende dieses Vereins übernahm die Leitung des Milchküchenbetriebs. Mit ihr arbeiten täglich junge Mädchen aus allen Kreisen der Stadt, namentlich auch aus den bessern Ständen. Die stationäre Abteilung wurde einer anderen Dame des Vereins unterstellt und auch ihr stehen nach Bedarf freiwillige Hilfskräfte zur Seite. Beide Damen haben vor Übernahme ihrer Aufgabe durch praktische Tätigkeit in ähnlichen Instituten sich vorbereitet.

Die Bewirtschaftung des Milchküchenbetriebes übernahm der sogenannte Milchverein. Diesem steht ein durchschnittliches jährliches Einkommen von 1000 Mark zur Verfügung, ein Einkommen, welches bald in die Höhe gehen werde, da für die segensreiche Einrichtung allseits Unterstützung und Interesse zugesagt worden sei. Es galt als selbstverständlich, dass die Bewirtschaftung des Milchküchenbetriebs nicht durch den Staat hatte übernommen werden können. In dem Wesen einer Milchküche liegt es, dass dieselbe vielfach an Arme oder Minderbemittelte unentgeltlich oder zu ermässigtem Preise Säuglingsnahrung liefert und dadurch als Wohltätigkeitsanstalt wirkt. Andererseits erscheint es wohlberechtigt, den Gutsituierten einen etwas höheren Betrag zu berechnen, damit der erzielte Verdienst allmählich die Milchküche von stets erneuten freiwilligen Unterstützungen unabhängig macht. — Der Staat und die Universitätsinstitute können aber weder Spender von Wohltätigkeitskrippen noch als geschäftliche Unternehmen im Kleingewerbe hervortreten. Prof. Brauer findet im Interesse der eigenartigen Fragen der Säuglingshygiene ein derartiges Vorgehen notwendig; die Kombination, wie sie in der Marburger Anstalt geschaffen wurde, erscheint ihm denn als eine besonders günstige; sie ermögliche es, die in manchem divergierenden Interessen der Unterrichtsanstalt und der privaten Wohlfahrts-einrichtungen zu gemeinsamer erspriesslicher Arbeit zu vereinen.

Zur Erreichung der Ziele, die sich die Anstalt gesteckt hat, war die Beschaffung einer einwandsfreien, für die Säuglingsernährung passenden Milch unbedingt erforderlich; denn die Grundlage eines jeden rationellen Säuglings-Milchküchenbetriebs muss ein hygienisch richtig geleiteter Kuhstall sein. Zu diesem Zwecke musste ein Muster-

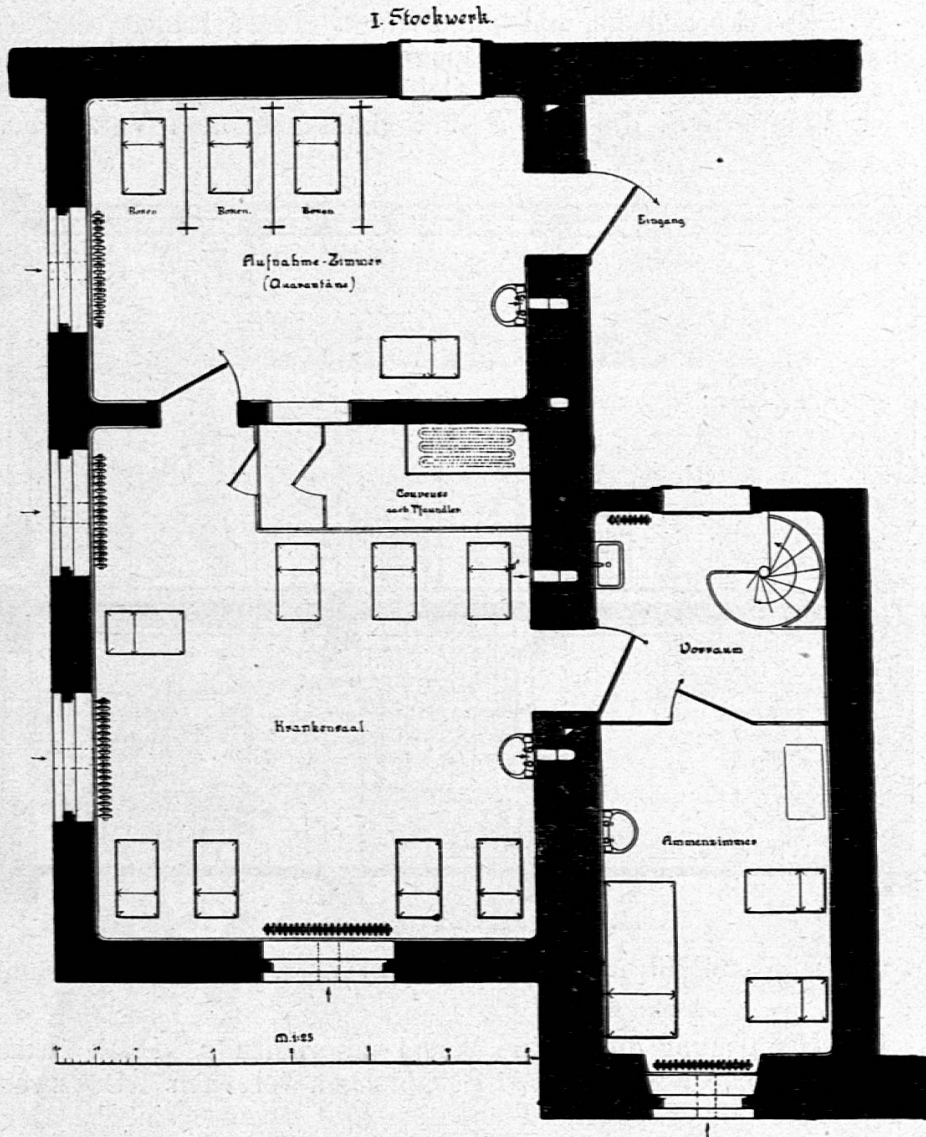


Milchküchenbetrieb der med. Klinik und Poliklinik in Marburg a. d. L.

stall geschaffen werden, was durch den Abschluss eines Vertrags mit dem Mühlenbesitzer Adolf Nöll in Marburg geschehen konnte. Durch diesen Vertrag ist es dem ärztlichen Leiter der Anstalt ermöglicht, stets auf das allerstrengste über die zu liefernde Milch zu wachen und gleichzeitig im Verein mit dem durchaus sozial denkenden und rationell wirtschaftenden Landwirte die Frage der Milchgewinnung wissenschaftlich zu bearbeiten. Als Vorbedingung für

eine Verallgemeinerung derartiger Einrichtungen stellte Prof. Brauer folgende zwei Postulate auf:

1. Die Gewinnung der einwandfreien Milch muss auf einfachen und praktisch durchführbaren Massnahmen beruhen.
2. Dem Milchproduzenten muss aus dem Unternehmen ein ra-



Sänglingsheim der med. Klinik und Poliklinik in Marburg a. d. L.

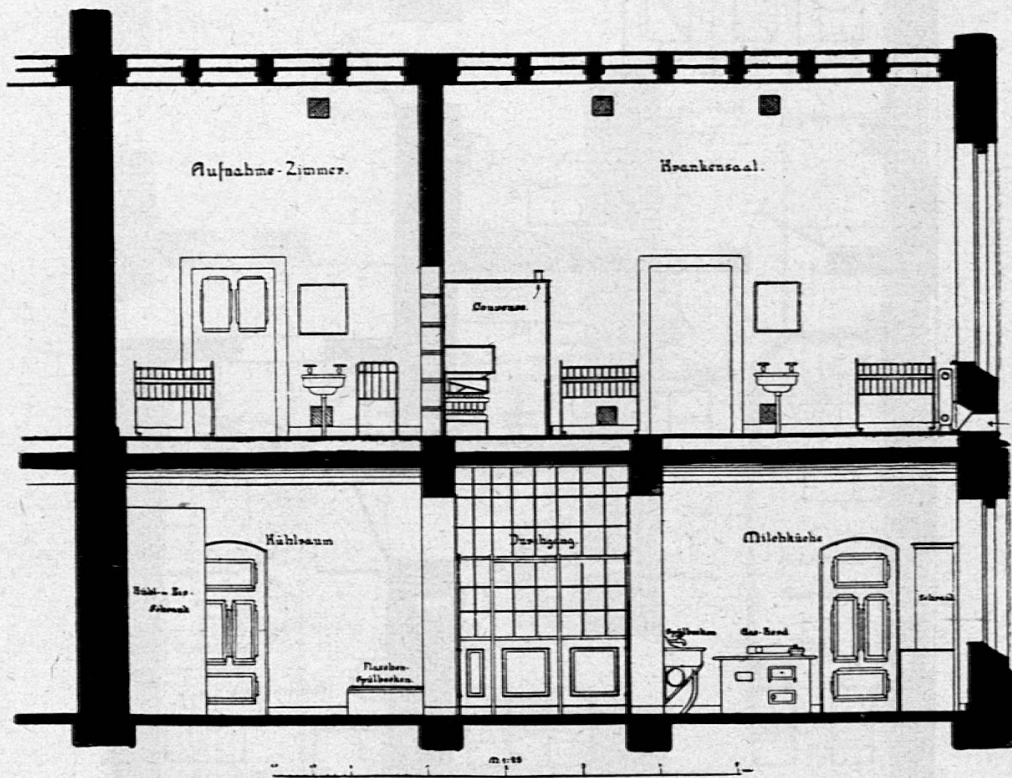
tioneller wirtschaftlicher Nutzen erwachsen.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die Marburger Anstalt für Säuglingsfürsorge eigentlich aus drei Instituten besteht, die zusammenwirken, nämlich: 1. dem Säuglingsheim, 2. der Milchküche und 3. der Milchwirtschaft. Da es sich nach jeder Richtung um eine Musteranstalt handelt, von der man wünschen möchte, sie möchte an möglichst vielen Orten Nachahmung finden, sollen im

folgenden auch die in der Broschüre von Prof. Brauer enthaltenen detaillierten Angaben über die innere Einrichtung und den Betrieb Platz finden:

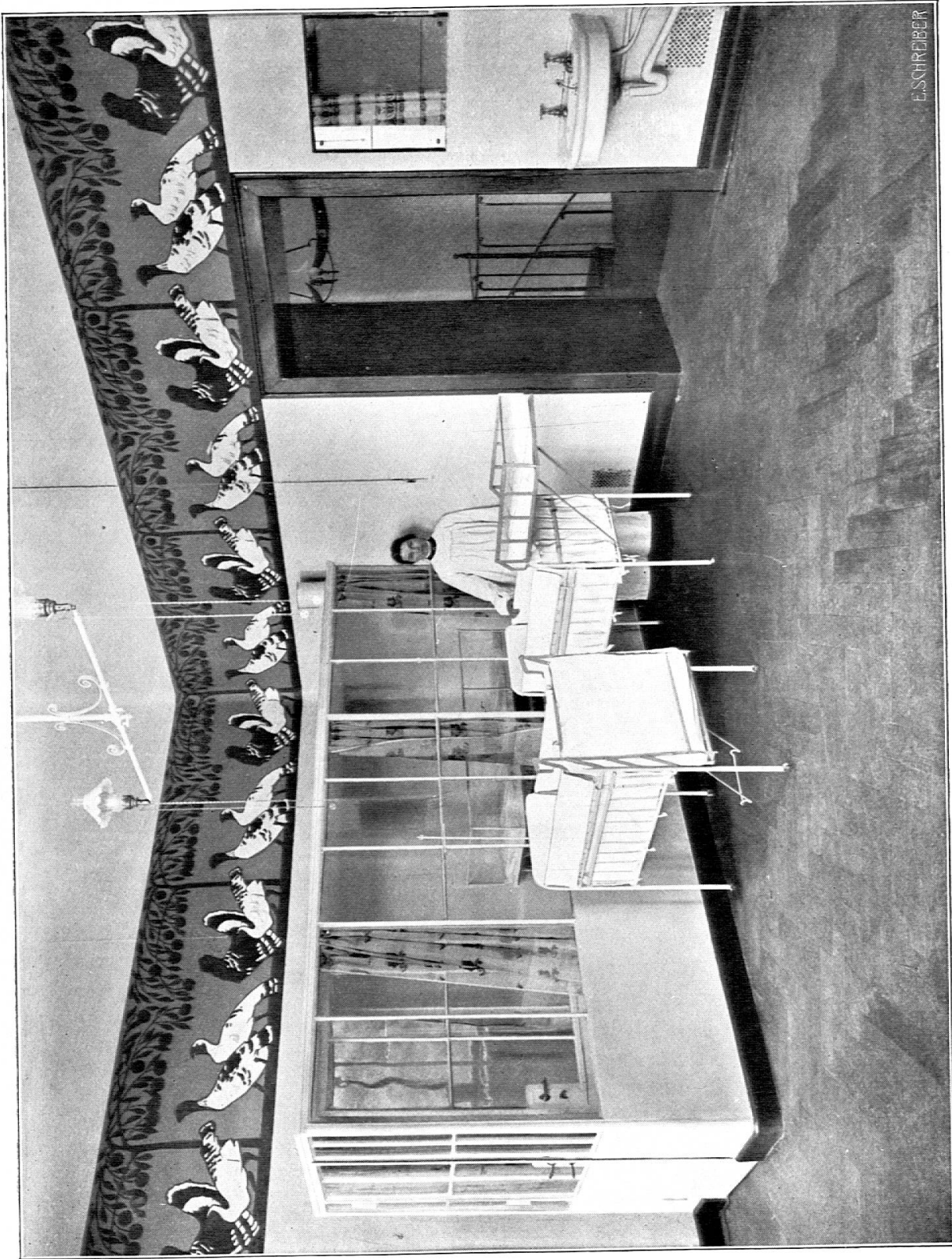
#### a) Das Säuglingsheim.

Das Säuglingsheim (die stationäre Abteilung) nimmt drei in der ersten Etage gelegene Räume ein; das erste Zimmer ist als Quarantänerraum, das zweite als eigentlicher Krankensaal und das dritte als Absonderungszimmer für besondere Zwecke gedacht und eingerichtet. Diese Räume sind nach den strengsten Regeln moderner Asepsis umgeformt worden. Wir finden daher beste Waschtischeinrichtungen, überall Oelfarbanstrich, nirgends staubfangende Ecken oder Vorsprünge; die Türen sind glatt und ohne Verzierungen ge-



Säuglingsheim und Milchküchenbetrieb Marburg a. d. L. — Längsschnitt.

arbeitet. Der Erwärmung dient eine Warmwasserheizung. Dank freundlicher Stifter sind die Räume mit gefälligen Zeichnungen versehen. Das zweite, sehr grosse Zimmer hat eine Escherich-Pfaundersche Couveuse eingebaut erhalten; es ist dieses ein Brützkammerchen für frühgeborene Kinder, welches so gross ist, dass die Amme zurzeit der Wartung des Kindes in den Raum hereintreten und somit alle für das Kind notwendigen Massnahmen in der stets gleich bleibenden Temperatur vornehmen kann. Die Betten und Einrichtungsgegenstände sind nach den modernsten hygienischen Gesichtspunkten gewählt; so wurde z. B. vermieden, einen gemeinsamen Wickeltisch zu beschaffen, an Stelle dessen wurde jedem Bettchen in einfachster Weise ein kleines Gestell angeheftet, auf welchem das Kind gewickelt und besorgt werden kann. Auch für die Reinigung und Abfuhr der Windeln ist in einer Form gesorgt, die eine Übertragung von Ansteckungsstoffen von einem Kinde auf das andere mit weitgehender Wahrscheinlichkeit ausschliesst. Die Nickel-Badewanne trägt an der Aussenseite Metallknöpfe; über diese wird das jedem Kinde eigene Badetuch



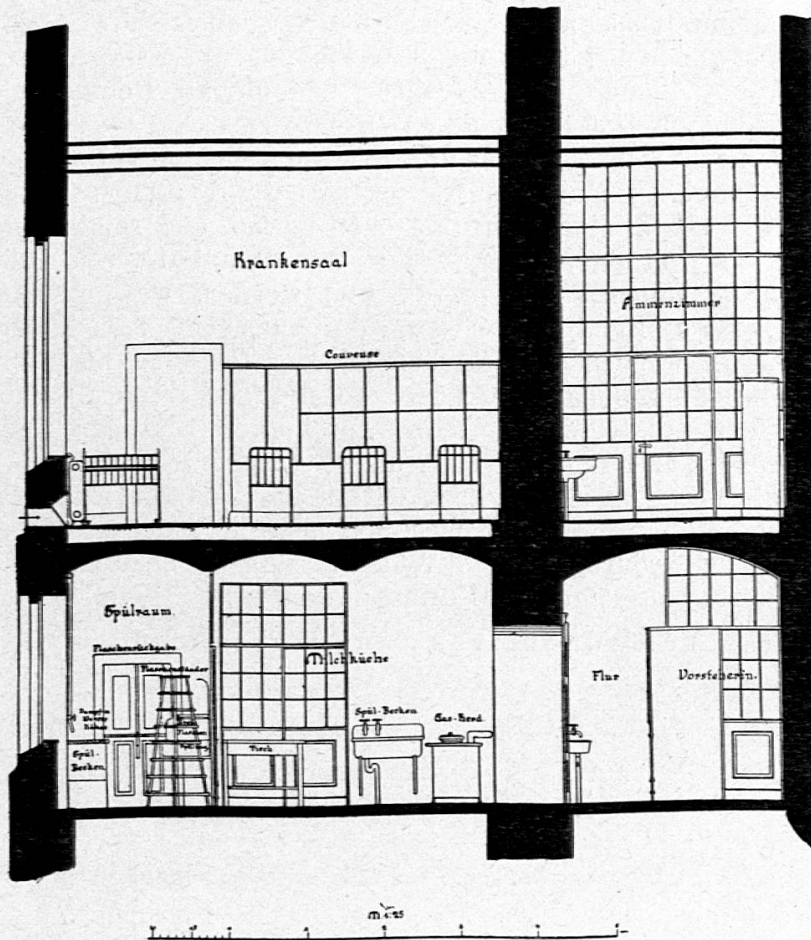
Säuglingsheim der med. Klinik und Poliklinik in Marburg a. d. L.

Grösseres Zimmer der Säuglingsabteilung mit Couveuse und den Betten mit Wickelplatz.



geknöpft; hiermit ist auch die Uebertragung von Ansteckungskeimen durch die Benutzung der gemeinsamen Badewanne unmöglich gemacht. Neuerdings ist nach dem Vorgange von Schlossmann eine grössere Zahl einfacher Wannen angeschafft worden, sodass die Kinder tunlichst ihre eigene Wanne haben. Der dritte Raum hat neben zwei Säuglingsbetten das Bett einer Erwachsenen; hier kann nach Bedarf eine Amme Platz finden oder einer Mutter es ermöglicht werden, mit ihrem Kinde in das Heim einzutreten.

Bei voller Ausgestaltung der Räume wird es möglich sein, etwa 20 Säuglingen Aufnahme zu gewähren; dem Bedürfnisse entsprechend wird für die weitere Anschaffung der notwendigen Betten gesorgt werden.



Säuglingsheim und Milchküchenbetrieb Marburg a. d. L. — Querschnitt.

Kinder, die nicht auf „Freibett“ eingewiesen werden, haben den Ansprüchen entsprechend zu zahlen.

#### b) Der Milchküchenbetrieb.

Der Milchküchenbetrieb befindet sich in den Räumen, die unter dem eigentlichen Säuglingsheim gelegen sind. Beide sind durch eine Wendeltreppe, welche durch das Bureau der Oberin führt, verbunden.

Bei der Einrichtung der Milchküche war der Gedanke massgebend, nach Möglichkeit auch hier für sog. aseptischen Betrieb zu sorgen, d. h. die Vorkehrungen so zu treffen, dass jede Einschleppung von Krankheitskeimen ausgeschlossen war. Um dieses erreichen zu können, wurden die Räume durch Glaswände getrennt.

Man betritt die Milchküche und ihre Nebenräume von zwei Seiten her, der eine Weg dient dem Personal und der Milchzufuhr, er geht an dem Bureau der Oberin vorüber direkt in den sog. Kühlraum resp. in die eigentliche Milchküche. Das Publikum, welches die Milchküche frequentiert, benützt einen zweiten Zugang. Dieser führt in einen kleinen, abgeschlossenen Warteraum, welcher an jeder Seite ein Schalterfenster trägt. Der eine dieser Schalter geht in den Flaschenspülraum; hierher sind die leergetrunkenen Flaschen zurückzuliefern. An dem anderen Schalter findet die Ausgabe der neugefüllten Säuglingsflaschen statt. Die leeren Flaschen, welche draussen mit Wasser zu füllen und so der Säuglingsmilchküche zurückzuliefern sind, werden in dem Flaschenspülraum nach Empfang durch einen kräftigen Wasserstrahl innen und aussen gespült und alsdann in einen grossen Tonbottich in Sodalösung verbracht. Hier verweilen sie, durch die erste Spülung von dem gröberen Schmutze durchaus befreit, solange, bis zu ihrer endgültigen Reinigung geschritten wird. Diese Reinigung geschieht dadurch, dass zunächst durch Oeffnung eines Dampfventiles die Flaschen in dem Bottiche, in welchem sie weichen, gekocht werden. Alsdann lässt man das Wasser ab oder ersetzt es langsam durch frisches kaltes Wasser, nimmt die Flaschen heraus und reinigt sie innen und aussen mit einer Bürstenmaschine oder mit Handbürsten. Diese Bürsten dürfen nur für diejenigen Flaschen verwandt werden, welche schon den oben geschilderten ersten Reinigungsprozess durchgemacht haben. Nach dieser zweiten Säuberung werden die Flaschen mit der Oeffnung nach unten in ein Gestell zum Trocknen eingesetzt oder, wo notwendig, sterilisiert. Anderen Tages stehen der Vorsteherin diese so gereinigten Flaschen zur Verfügung. Die Vorsteherin besorgt mit den Damen die verschiedenen seitens der Aerzte ordinierten Nahrungsgemische und verteilt sie nach Vorschrift auf die einzelnen Flaschen. Es werden in der Säuglingsmilchküche die allerverschiedenartigsten Gemische hergestellt, durchaus den Wünschen der behandelnden Aerzte entsprechend. Hierfür ist folgendes Formular erstellt:

#### Verordnung von Säuglingsnahrung

für .....

geboren am .....

wohnhaft .....

vom ..... bis ..... 190

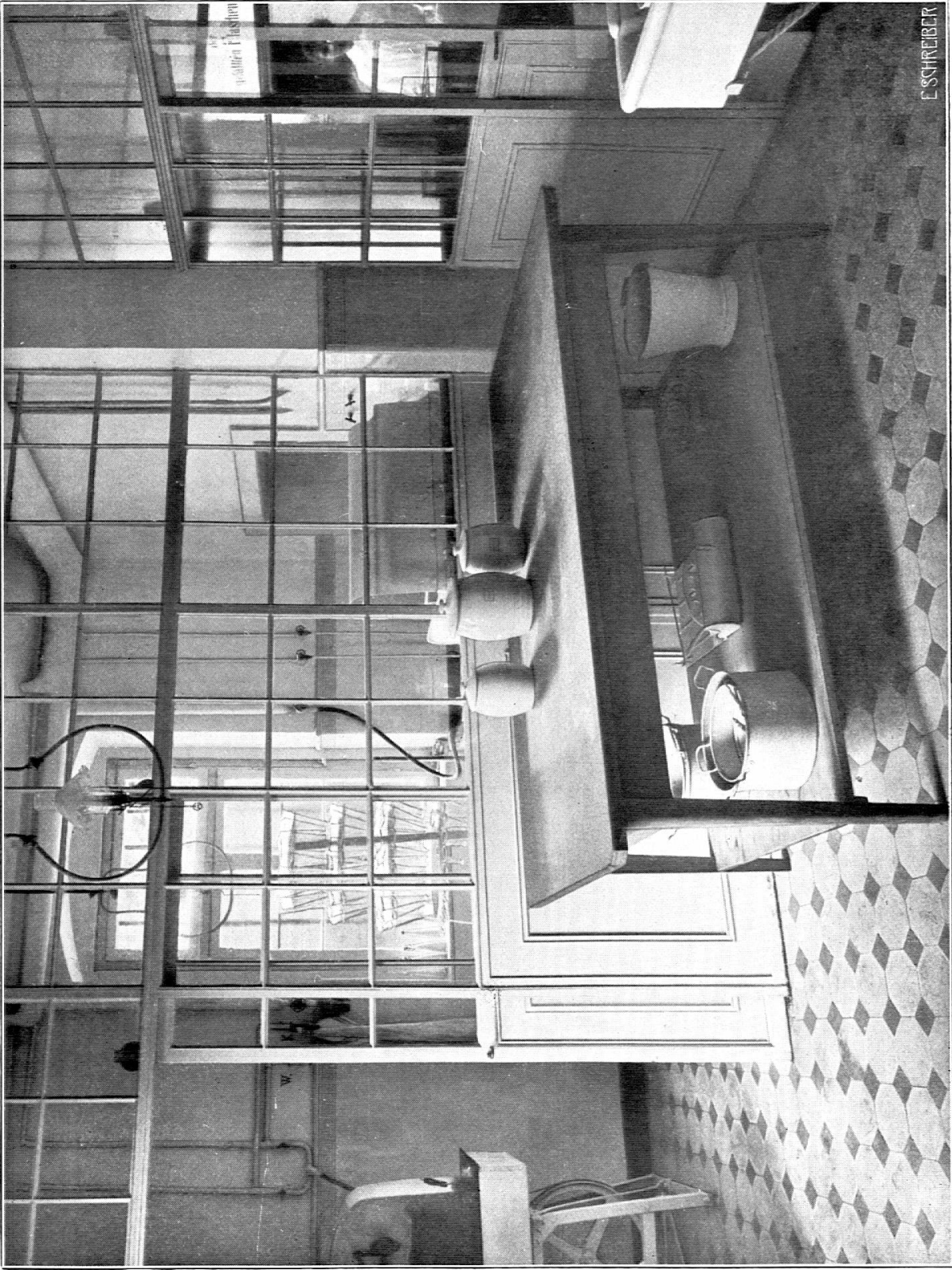
Vollmilch	No. ....	tgl. ....	Flaschen à .....	gr.
Milch-Wassermischung	No. ....	tgl. ....	Flaschen à .....	gr.
Milch-Schleimmischung	No. ....	tgl. ....	Flaschen à .....	gr.
Biederts Ramogenmilch	No. ....	tgl. ....	Flaschen à .....	gr.
Buttermilch		tgl. ....	Flaschen à .....	gr.
Malzsuppe		tgl. ....	Flaschen à .....	gr.
Haferschleim		tgl. ....	Flaschen à .....	gr.
Reisschleim		tgl. ....	Flaschen à .....	gr.
Thee (mit oder ohne Cognac)		tgl. ....	Flaschen à .....	gr.

Abholstelle: Milchküche 10—1 Uhr vormittags.

Unterschrift des Arztes:

Marburg, den ..... 190

Dieser Zettel muss in der Milchküche abgegeben werden.



Milchküchenbetrieb an der med. Klinik und Poliklinik in Marburg a. d. L.

Milchküche und Flaschenspülraum.



Für seine Anordnungen betreffend die Herstellung von Haferschleim steht dem Arzt wiederum ein besonderes Formular zur Verfügung; es hat folgende Fassung:

### Säuglingsnahrung.

#### Vorschrift zur Herstellung von Haferschleim.

..... Löffel Hafermehl mit 1 Liter Wasser 10—15 Minuten kochen lassen, dann durch vorher ausgebrühtes Haarsieb seihen.

Dazu ..... Zucker.

Davon bekommt das Kind alle ..... Stunden .....

Die gefüllten Flaschen kommen, mit Nummern versehen, in kleine Traggestelle; der Verschluss wird locker aufgesetzt und nun werden diese Gestelle, die je nach der Flaschengrösse 20—30 Flaschen enthalten, in den Sterilisier- raum verbracht und dort in den Sterilisator eingesetzt. Der Sterilisier- raum hat eine besondere Ablüftung, damit der sich reichlich bildende Dampf die Arbeit tunlichst nicht stört. Der Sterilisierkasten ist einfach konstruiert, er stellt ein grosses Wasserbad dar, welches mit Dampf angeheizt wird. Auf diese Weise kann die Temperatur sowie die Dauer ihrer Einwirkung ganz nach Belieben geregelt werden. Nach der Sterilisation kommen die Einsätze mit den Flaschen in den Kühlraum; sie werden unter einen feinen Wasser- regen gebracht und dadurch rasch gekühlt. Nach der Kühlung werden die Flaschen entweder sofort verausgabt oder aber in einen Külschrank verbracht. Dieser Schrank ist mit der Tiefkühleinrichtung des Ingenieurs Helm (Berlin) versehen; die Einrichtung gestattet es, auf sehr praktische Art entweder die in Flaschen verteilte Milch oder auch grössere Milchmengen bei einer Tem- peratur von 3—5 Grad Wärme aufzubewahren und somit tief gekühlt zu er- halten. Der Tiefkühleinrichtung ist zudem ein sogen. Helmscher Rundkühler angeschlossen, der in Kraft zu treten hat, wenn grössere Mengen Milch im Sommer zur Verwendung gelangen sollen. Mit Hülfe desselben ist es möglich, die Milch auf 3 Grad Wärme abzukühlen, ja auf Verlangen sie sogar gefrieren zu lassen. Die hierzu notwendigen Eismengen sind verhältnismässig gering. Ein Marburger Herr stellte uns zunächst täglich einen Zentner Eis unentgeltlich zur Verfügung.

Diese Kühleinrichtung hat sich allerdings auf die Dauer nicht als praktisch erwiesen; nach der Ansicht von Prof. Brauer wird eine kleine Eismaschine mit Motorbetrieb angeschafft werden müssen.

Den geschilderten Gegenständen gesellt sich noch ein in dem Vorraume aufgestellter Dampfwickler hinzu, welcher leicht zu bedienen ist. Derselbe wird des Morgens von einer Frau, die die gröbere Arbeit in der Milchküche erledigt, angeheizt und liefert dann in sehr bequemer Weise unter einem Druck von  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{1}{2}$  Atmosphären genügende Mengen Dampf zur Sterilisation sowie zum Ausdämpfen der grossen Kannen, in welchen die Milch angeliefert wurde. Neben ihm steht der kleine, der Warmwasserheizung dienende Kessel. In diesem Vorraume sind ausserdem Einrichtungen zur Vorspülung der be- schmutzten Windeln sowie zur Desinfektion derselben angebracht.

Über die Milchabgabe aus der Milchküche hat der Milchverein Marburg folgende Anweisung erlassen:

1. Aus der Milchküche wird Säuglingsnahrung nur nach ärztlicher Verordnung verabreicht.

2. Die Lieferung der trinkfertigen Portionen erfolgt in geschlossenen Flaschen in die Wohnung.
3. Zu Hause sollen die Flaschen möglichst kühl am besten in fließendem Wasser bis zum Gebrauche uneröffnet aufbewahrt werden.
4. Die Nahrung wird genau in den vom Arzt angegebenen Zwischenräumen, z. B. alle 3 Stunden gereicht, nachdem die Flasche vorher in einem Gefäße mit warmem Wasser angewärmt wurde. (Nochmaliges Aufkochen kann schädlich werden!) Prüfung auf Geschmack nehme man, wenn überhaupt erforderlich, nur an einer kleinen in Löffel gegossenen Menge vor. Das Probieren durch Trinken an der Flasche selbst oder dem Saughütchen ist strengstens verboten (weil gesundheitsschädlich).
5. Die leeren Flaschen werden mit Wasser gespült, dann mit Wasser gefüllt und bis zur Abholung am nächsten Morgen aufbewahrt.
6. Die Saughütchen, sowie Gummiverschlüsse werden gereinigt (bei kranken Kindern ausgekocht) und in reines Wasser eingelegt.
7. Für verlorene oder zerbrochene Flaschen und Verschlüsse muss Ersatz geleistet werden.
8. Die Zahlung erfolgt wochenweise am Beginn der Woche. Zahlungsver-säumnis kann Einstellung der Milchlieferung bedingen.
9. Neben der Nahrung aus der Milchküche ist irgend welche Beikost nur auf besondere ärztliche Verordnung zu geben.
10. Von jeder auch noch so leichten Verdauungsstörung ist dem behandelnden Arzt sofort Mitteilung zu machen.
11. Bei gesunden Kindern erfolgt monatlich Uebergang zur nächst höheren Nahrung. Hierfür ist ein ärztliches Rezept vom Hausarzt beizubringen.
12. Irgend welche Bedenken oder Beschwerden etc. sind möglichst sofort direkt an die ärztlichen Leiter der Milchküche, Herrn Professor L. Brauer oder in dessen Vertretung an den Assistenzarzt Herrn Dr. W. Hoffmann (Deutschhausstrasse Nr. 20, oder Säuglingsstation) zu richten.

Den Abnehmern wird zur Kühllhaltung der Milch im Haushalte ein Kasten leihweise zur Verfügung gestellt, der nach Art des in der Photographie gebräuchlichen Plattenspülapparates konstruiert ist. Derselbe kann auf dem Spülstein Platz finden. Die Durchspülung geringer Wassermengen sorgt dafür, dass die Flaschen auch in warmen, schlecht gelüfteten Räumen kühl bleiben.

Über die Preise der Produkte, die die Milchküche abgibt, bestehen folgende Bestimmungen:

#### Die Säuglings-Milchküche

gibt folgende Nahrungsgemische ab:

I. Vollmilch und Milchwasserverdünnungen.

II. Milch mit verschiedenen Zusätzen:

a) Milch-Schleimverdünnungen,

b) Ramogengemische,

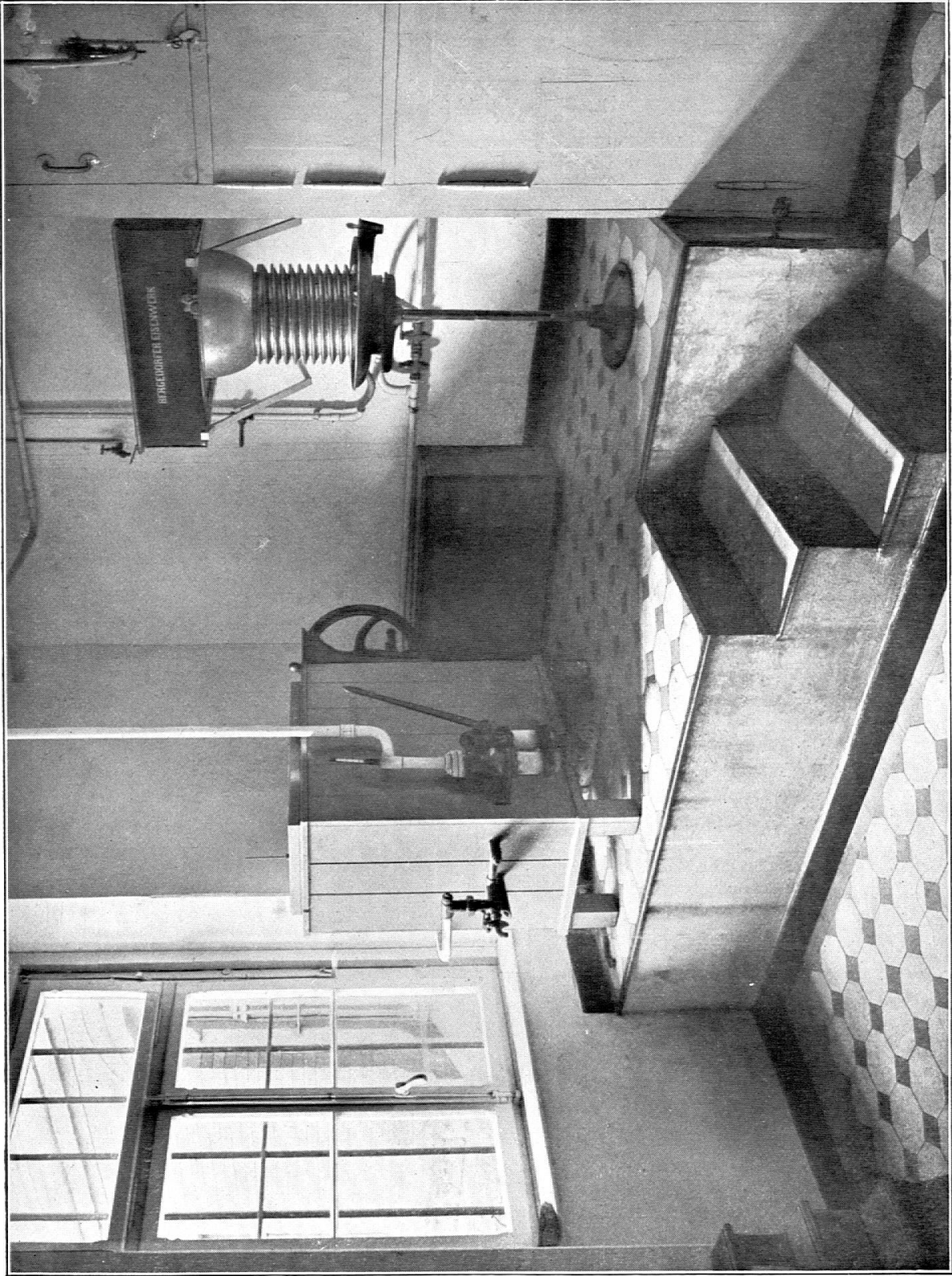
c) Malzsuppe,

d) Buttermilch.

III. Milchfreie Säuglingsnahrung:

a) Haferschleim,

b) Thee (ev. mit Cognaczusatz).



Milchküchenbetrieb an der med. Klinik und Poliklinik in Marburg a. d. L.  
Helm'sche Tiefkühlanlage.



## I. Milchverdünnung nach Baginsky (a. Sommerfeld).

Wochen	Nummer der Mischung	Milch - Wasser	Milch-Zucker	Mahlzeiten Zahl u. Mengen	Preis pro Tag
1— 4	I	200 600	30	8×100	30 Pf.
5— 8	II	350 650	35	8×125	35 "
9—12	III	450 600	35	7×150	40 "
13—16	IV	500 550	35	7×150	45 "
17—20	V	550 500	35	7×150	50 "
21—24	VI	750 300	40	7×150	60 "
25—32	VII	1100 300	40	7×200	75 "
33—36	VIII	1500 —	50	6×250	90 "

## II. a) Milchhaferschleimverdünnungen.

Mischung I	enthält 4 Teile Haferschleim und 1 Teil Milch	per Liter	30 Pf.
" II	" 3 " " " 1 " " " "	" "	35 "
" III	" 2 " " " 1 " " " "	" "	40 "
" IV	" 1 Teil " " " 1 " " " "	" "	45 "
" V	" 1 " " " 2 Teile " " " "	" "	50 "
" VI	" 1 " " " 3 " " " "	" "	55 "

## b) Ramogenmischungen (Biedert):

1 Teil Ramogen wird immer mit 13 Teilen Wasser verdünnt, sodann bei Mischung I 2 Teile, bei Mischung II 3 Teile Milch usw. zugesetzt.

Man verordnet im 1 Monat Mischung	I und II	Preis pro Liter 50 Pf.
" " " 2 " " "	III " IV	
" " " 3 " " "	V " VI	
" " " 4 " " "	VII " VIII	
" " " 5 " " "	IX " X	
" " " 6 " " "	XI " XII	
" " " 7 " " "	XIII " XIV	
" " " 8 " " "	XV " XVI	

Schnellerer Uebergang zu stärkeren Mischungen ist gestattet.

## c) Malzsuppe aus Liebes Neutralnahrung:

100 gr. Liebes Neutralnahrung  $\frac{\text{in } \frac{1}{3} \text{ Liter Milch}}{\text{und } \frac{2}{3} \text{ Liter Wasser.}}$

Für Kinder über 3 Monate in Tagesmengen von 6×150—250 gr.

(Preis pro Liter 60 Pf.)

## d) Präparierte Buttermilch (pro Liter 60 Pf.).

1. Monat 400— 800 gr. tgl.

2. Monat 800—1000 gr. tgl.

später bis 1500 gr. tgl.

## III. a) Reiner Haferschleim (Liter 25 Pf.).

b) Thee (mit oder ohne Cognaczusatz) Liter 40 Pf.

## c) Die Milchwirtschaft.

Die Milchwirtschaft liegt etwa fünf Minuten von der Milchküche entfernt. Über den Betrieb orientiert am besten der Vertrag, den

die Direktion der medizinischen Poliklinik mit dem Besitzer des Musterstalles, Adolf Nöll, abgeschlossen hat. Da dieser Vertrag von allgemeinem Interesse ist, so mag er in extenso hier Aufnahme finden.

§ 1. Herr Nöll verpflichtet sich, vom 1. April 1905 ab auf die Dauer von 3 Jahren an die Säuglingsmilchküche täglich mindestens 30 Liter Milch unter nachstehenden Bedingungen zu liefern, und Herr Professor Brauer übernimmt unter persönlicher Verantwortung dafür die Garantie, dass während der nächsten 3 Jahre diese Menge abgenommen und mit 30 Pfennigen pro Liter bezahlt wird:

§ 2. Herr Nöll verpflichtet sich, nur solche Kühe einzustellen, welche vom Tierarzt bei ihrer Einstellung klinisch untersucht, für gesund befunden und mit Tuberkulin geimpft sind. Die Kühe sind alljährlich mit Tuberkulin nachzuimpfen, halbjährlich klinisch zu untersuchen, und wenn sich dabei begründeter Verdacht der Tuberkulose herausstellt, auch dann mit Tuberkulin nachzuimpfen. Die Kosten der Impfung tragen die Kontrahenten je zur Hälfte. Das Ergebnis der Untersuchungen einschliesslich der Impfungen ist vom Tierarzt fortlaufend in einem von Herrn Nöll zu haltenden Buch einzutragen. In dieses ist dem Direktor der Med. Poliklinik oder dessen Stellvertreter jederzeit Einsicht zu gewähren. Jede Erkrankung einer Milchkuh ist dem Tierarzt sofort zu melden. Erkrankte Kühe sind bis zur Gesundheitserklärung durch den Tierarzt von der Milchlieferung auszuschliessen und bei ansteckenden Krankheiten aus dem Stall zu entfernen. Der Ausbruch einer Seuche entbindet den Lieferanten und den Abnehmer von dem Vertrage bis zur Gesundheitserklärung des Milchviehes durch den Tierarzt.

§ 3. Die Kühe sind in hellen, geräumigen, luftigen, mit undurchlässigen, leicht zu reinigenden Fussböden und Krippen versehenen Stallräumen aufzustellen, die nach Bedarf mit warmem und kaltem Wasser gereinigt werden können und mit Abflussvorrichtungen versehen sind. Die Benutzung von gebrauchtem Bettstroh und anderen Abfallstoffen als Streumaterial ist verboten, jedoch ist das Streuen von Torf und Sägespähnen gestattet.

§ 4. Molkereirückstände dürfen den Kühen nicht verabreicht werden. Die Kühe sollen die bisher ihnen gegebene Nahrung, bestehend aus gedämpftem und ungedämpftem Heu, Grummet, Stroh, Dickwurz, Kleie und Leinkuchen erhalten. Sollte bei Fütterung der Kühe während des Sommers das Grünfutter sich nicht als geeignet erweisen, so bleibt die genannte Ernährungsart auch im Sommer bestehen.

§ 5. Alle Kühe sind sauber zu halten; ihre Euter sind vor dem Melken sorgfältig zu reinigen. Die mit dem Melken beschäftigten Personen haben saubere, waschbare Schürzen beim Melken zu tragen und sich vor und zwischen dem Melken die Hände und Arme mit Seife und Wasser zu reinigen. Personen, welche an ansteckenden Krankheiten, an Geschwüren, Ausschlägen oder sonstigen ekelerregenden Krankheiten leiden, dürfen mit dem Melken nicht beschäftigt werden.

§ 6. Die erste Milch ist aus den Zitzen auf den Boden, nicht in die Hände zu streichen und nicht in den Kübel zu melken. Die Milch ist sofort nach dem vollendeten Melken durch Seiher von Schmutzteilen zu reinigen und auf mindestens 12 Grad Celsius abzukühlen.

§ 7. Sämtliche zur Gewinnung der Säuglingsmilch Verwendung findenden Gefässe müssen verzinkt sein und sind vor dem jedesmaligen Gebrauch mit kaltem, dann mit heissem Wasser zu reinigen, schliesslich mit frischem, reinem Wasser nachzuspülen und jederzeit gehörig reinzuhalten.

§ 8. Ausser dem Tierarzt steht auch dem Direktor der Med. Poliklinik oder dessen Stellvertreter das Recht zu, sich jederzeit von der richtigen Ausführung obiger Bedingungen durch Besichtigung der Anlagen zu überzeugen.

§ 9. Die als Säuglingsmilch der Poliklinik zu liefernde Milch ist direkt nach dem Melken und der Abkühlung in die Poliklinik zu bringen.

§ 10. Die in die Poliklinik zu liefernde Milch muss folgenden Anforderungen genügen:

- a) Sie muss, ohne zu gerinnen, das Abkochen oder die Alkoholprobe aushalten.
- b) Der Fettgehalt der Milch muss im Tagesdurchschnitt mindestens 3% betragen.
- c) Wägbare Mengen Schmutz dürfen im Liter nicht enthalten sein. Jedenfalls darf in  $\frac{1}{2}$  Liter Milch die Grösse der Ausscheidungen nicht grösser als 2° nach dem Gerberschen Schmutzbestimmungsapparat betragen.
- d) Die im Ccm enthaltene Keimzahl darf bei der Ablieferung in die Poliklinik 18000 nicht überschreiten.
- e) Tuberkelbazillen dürfen in der Milch nicht enthalten sein.
- f) Milch, welche fremdartige Stoffe, insbesondere Konservierungsmittel irgend welcher Art enthält, oder mit Wasser oder aus Wasser hergestelltem Eis versetzt ist, darf nicht geliefert werden.

§ 11. Entspricht die Milch und Milchgewinnung nicht den vereinbarten Anforderungen, so wird die Milch zurückgewiesen. Im öfteren Wiederholungsfalle entscheiden unter Ausschluss des Rechtswegs drei zu bestimmende Sachverständige, ob die Milchlieferrung von Herrn Nöll weiter zu erfolgen hat. Den einen Sachverständigen ernennt der Direktor der Medizinischen Poliklinik, den anderen Herr Nöll. Diese zwei wählen den Obmann.

§ 12. Herrn Nöll steht das Recht zu, täglich bis zu 200 Liter Milch in den Räumen der Milchküche für sich zu kühlen. Herr Nöll verpflichtet sich, vom 1. April 1906 ab die zur Bedienung der Kühlanlage nötige Eismenge, höchstens jedoch bis zu einer Menge bis zu einem Zentner pro Tag, zu liefern. Das Eis wird von der Milchküche vom Grundstück des Herrn Nöll abgeholt.

§ 13. Die Zahlung erfolgt monatlich.

§ 14. Nach Ablauf von 2 $\frac{1}{2}$  Jahren und für die Folgezeit kann dieser Vertrag von beiden Parteien halbjährig gekündigt werden. Erfolgt eine Kündigung nicht, so gilt der Vertrag immer um ein Jahr verlängert.

§ 15. Tod eines der beiden Kontrahenten gibt das Recht vierteljähriger Kündigung, beginnend mit dem nächsten Quartalersten.

§ 16. Wenn sich der Bedarf über die festgesetzte Zahl von 30 Litern täglich erhöhen sollte, so ist der Direktor der Med. Poliklinik verpflichtet, diesen Mehrbedarf, jedoch nur bis zu 100 Litern im ganzen, unter den hier erwähnten Bedingungen von Herrn Nöll zu entnehmen. Letzterer ist verpflichtet, diesen Mehrbedarf zu liefern.

§ 17. Vollmilch ohne Zusatz darf von der Säuglingsabteilung an Private nicht unter 40 Pf. pro Liter abgegeben werden. Der hieraus resultierende Reinertrag von 10 Pf. pro Liter ist zwischen den Kontrahenten zu teilen. Von dieser Bestimmung sind die ersten 30 Liter pro Tag ausgenommen.

Wie peinlich genau die für die Besorgung des Musterstalles getroffenen Massnahmen sind, zeigen die folgenden

## Melkvorschriften.

### I. Behandlung der Gefässe:

1. Der Melkeimer wird nach Gebrauch gründlich zunächst mit kaltem, dann heissem Wasser ausgespült und mit der Öffnung nach unten im Kühlraum auf ein sauberes Tuch gestellt und bleibt dort bis zur nächsten Melkzeit.

2. Die Versandkannen kommen ausgedämpft und verschlossen aus der Milchküche und werden geöffnet umgekehrt im Kühlraum aufgestellt und verbleiben so bis zum Einfüllen der Milch.

3. Die Aufsätze zum Melkeimer werden nach Gebrauch in heissem Wasser gründlich gereinigt, sodann auf ein sauberes Tuch in die Kühlkammer gelegt und mit einem sauberen Tuche zugedeckt. Unmittelbar vor dem Gebrauch wird je ein steriles Sehtuch darüber gebunden.

### II. Vorschriften für das Melken.

1.  $\frac{1}{2}$  Stunde vor dem Melken darf im Stalle weder gekehrt noch gereinigt werden. Das Striegeln des Viehes darf erst nach dem Melken geschehen.

2. Die Melkmägde befreien vor dem Melken die Hände von den gröberen Unreinheiten. Sodann holen sie die zum Melken erforderlichen Geräte aus der Kühlkammer und stellen sie vor die geöffnete Türe. Darauf werden die Euter der Kühe mit einem trockenen, sauberen Tuche abgerieben; jetzt definitive gründliche Reinigung der Hände.

Zum Reinigen der Hände muss benutzt werden: sauberes Wasser, Seife und Handbürste; zur 1. und 2. Reinigung jedesmal frisches Wasser.

3. Der Melkeimeraufsatz wird mit dem sterilen Sehtuche bespannt (wobei eine Berührung des mittleren Teiles zu vermeiden ist).

4. Das Melken hat möglichst durch Ausdrücken, nicht durch Ausstreichen der Zitzen zu geschehen.

### III. Nachbehandlung der Milch.

Die gefüllten Melkeimer werden sofort in den Kühlraum getragen. Die Milch wird auf den Kühler gegossen und in den Versandkannen aufgefangen, die sofort zu schliessen sind.

Prof. Brauer bemerkt dazu:

Die Prinzipien unserer Melkvorschriften sind in Kürze die folgenden: Die Kühe werden zweimal täglich gestriegelt; dieses Verfahren, sowie die Stallsäuberung ist aber so zu legen, dass der hierdurch entstehende Staub sich soweit möglich wieder gesetzt hat, bevor zum Melken geschritten wird; denn die Verunreinigungen der Stallluft durch Staub sind eine wichtige Quelle für die Verunreinigungen der Milch. Der mit grosser Gewalt durch die Luft spritzende Melkstrahl wäscht gewissermassen die Stallluft aus und entnimmt derselben zahllose Keime; daher wird es sich wahrscheinlich mit der Zeit als notwendig erweisen, einen abgesonderten, mit abwaschbaren Wänden versehenen Melkraum zu schaffen. Das Melken geschieht mit sorgfältig gereinigten Händen nach vorheriger Säuberung der Euter mit einem trockenen Tuche, die ersten Melkstriche sind auf die Erde zu spritzen; der Melkeimer hat einen Deckel erhalten mit höchstens handtellergrosser Oeffnung, damit möglichst wenig Schmutzpartikelchen in den Eimer fallen können. Ueber dem Eimer, unter diesem Deckel, ist ein ausgekochtes Sehtuch gespannt, nochmalige Filtration der Milch ist verboten. Die für die Milchküche bestimmte Milch wird sofort nach dem Melken in einem besonderen, staubfrei zu haltenden Raum über einen Helmschen Kühler geleitet, in die ausgedämpften Kannen heringebracht und der Milchküche zugetragen.

Anzufügen ist noch, dass die Milch nicht nur im Laboratorium der Poliklinik regelmässig untersucht wird, sondern dass auch noch eine mindestens einmal wöchentlich stattfindende bakteriologische und chemische Kontrolle der Milch durch das dortige hygienische Institut ausgeführt wird.

Ein Gang durch diese drei Institute mit all den Mustereinrichtungen muss in jedem Menschenfreund den lebhaften Wunsch erwecken, dass doch allen Säuglingen in gesunden und kranken Tagen diese Pflege zuteil werden möchte, und dass die Einrichtung derartiger staatlicher Musteranstalten in den zivilisierten Ländern allgemein werden möchte, insbesondere im Interesse der Dürftigen und Vernachlässigten.

### 8. Kinderkrippen.

Die Kinderkrippen, jene Einrichtung, welche den Müttern der ärmern Bevölkerungsklassen Gelegenheit bietet, ihre Kinder tagsüber in Pflege zu geben, damit sie selbst der Arbeit und dem Broterwerb nachgehen können, sind eigentlich deutschen Ursprungs; die erste Einrichtung dieser Art wurde von der Fürstin Pauline von Lippe-Detmold im Jahre 1802 getroffen. Die Institution fand aber in ihrem Mutterland nicht annähernd die Entwicklung, die sie in andern Ländern, namentlich in Frankreich erlangt hat. Hier war es der Arzt Firmin Marbeau, der die Errichtung von Krippen im Jahre 1844 in Anregung brachte, und er gilt in Frankreich als der eigentliche Vater der Kinderkrippen; sein Buch „Manuel de la Crèche“ (Deuzième édition, avec planches, Paris, Paul Dupont 1886) ist eine höchst bemerkenswerte Publikation auf dem Gebiete der Jugendfürsorge. „Tandis que la Crèche garde l'enfant“, sagt der edle Menschenfreund, „le travail nourrit la mère.“ Zurzeit bestehen in der Stadt Paris über 100 Krippen; einzelne sind völlig unentgeltlich, in andern wird eine Tagesentschädigung von 20 Cts. für das Kind bezahlt. Die Mittel werden meist aus den Mitgliederbeiträgen der Gesellschaften bestritten, welche die Krippen gegründet haben. „Il n'est pas une personne charitable qui ne s'intéresse de près ou de loin à quelqu'une d'entre elles“, schreibt „La Revue philanthropique“ (Paris 1900, No. 39). Wo nicht völlige Unentgeltlichkeit in der Benutzung der Krippen besteht, da sind Freibetten gestiftet.

In den letzten zwei Dezennien haben die Krippen auch in den Industriezentren der Länder deutscher Zunge ihre Verbreitung gefunden; sie finden hier als soziale Notwendigkeit ein reiches Feld für ein segenvolles Wirken auf dem Gebiete der Jugendfürsorge; in der Schweiz mögen z. Z. an die 20 Krippen bestehen.

Die Einrichtung der Krippen gestaltet sich in der Regel folgendermassen: Morgens, wenn die Mutter zur Arbeit geht, bringt sie ihr Kind in die Krippe; hier wird es während des Tages gehütet; es erhält die ihm dienliche Nahrung; es wird gepflegt und gebadet; wenn sein Geistesleben erwacht ist, unterhalten sich die Pflegerinnen mit ihm, spielen mit ihm und tragen oder fahren es ins Freie. Abends holt die Mutter das Kind in der Krippe ab und erhält für die Nacht, wenn nötig, auch noch weiter die Nahrung in der Zusammensetzung, wie sie dem Kinde während des Tages zugeteilt war. In Paris findet man vielfach Krippen, in denen das Kind volle Pflege, also auch während der Nacht findet; dahin gehört die wohleingerichtete Anstalt „Pouponnière“ bei Versailles. Für Pflege und Wartung verlangt die Krippe von seiten der Besorger in der Regel eine bescheidene tägliche Entschädigung. Mit Recht wird insbesondere von medizinischer Seite verlangt, dass im frühesten Jugendalter die Krippe ihren Zweck nur dann erfülle, wenn der Mutter Gelegenheit geboten sei, das Kind während des Tages zu stillen. Die Krippe sollte daher nicht weit von der Arbeitsgelegenheit der Mutter weg plaziert sein. So wird denn auch die Einrichtung von Krippen in Verbindung mit grossen Fabrikbetrieben, in denen Frauen Betätigung finden, in Anregung gebracht.

Auch die Stadt Frankfurt weist wohleingerichtete Krippen auf. In den unter Leitung des Vereins für Volksskindergärten stehenden Krippen, von denen wir die Krippen Nordend besuchten, werden in den Stunden von morgens 7 bis abends 7 Uhr (nachts unter keiner Bedingung) Kinder im Alter von 6 Wochen bis zu drei Jahren aufgenommen, deren Mütter tagsüber der Arbeit ausser dem Hause nachgehen müssen. Die Kinder dürfen nicht später als bis 8 Uhr morgens gebracht und nicht nach 7 Uhr abends abgeholt werden. Die Kinder müssen gewaschen und rein gekleidet zur Krippe gebracht werden. Nur gesunde Kinder finden Aufnahme; die Mütter haben auf Verlangen der Leiterin ein ärztliches Zeugnis beizubringen. Es wird den Müttern strengstens zur Pflicht gemacht, Kinder nicht in die Krippe zu schicken, sobald in der eigenen Wohnung oder in dem Wohnhause jemand an einer ansteckenden Krankheit — Masern, Scharlach, Halsentzündung, Diphtherie, Wasserblattern — erkrankt ist. Kinder von Eltern, die diese Vorschrift ausser Acht lassen, können für immer von der Aufnahme in die Krippe ausgeschlossen werden. Beim Bringen des Kindes sind 20 Pfennige für den Tag zu zahlen. Bleibt ein Kind drei Tage ohne Entschuldigung weg, so wird

sein Platz anderweitig besetzt und das Kind muss zur Wiederaufnahme neu angemeldet werden. Sonntags ist die Krippe geschlossen. Besuche von Angehörigen der Kinder sind nicht gestattet.

Eine von den üblichen Krippen abweichende Einrichtung ist die Familienkrippe in Bockenheim, die auf Anregung der Zentrale für private Fürsorge gegründet und am 1. April 1903 mit sechs Kindern eröffnet wurde; sie steht jetzt unter Leitung des Vorstandes des Bockenheimer Frauenvereins. In der Krippe soll der Familiencharakter weit möglichst gewahrt bleiben. Als Pflegerin ist eine Witwe angestellt, die in Verbindung mit ihrer Tochter in ihrer geräumigen Wohnung die Kinder pflegt. Aufgenommen werden bis zu 15 Kindern im Alter von 6 Wochen bis zu 3 Jahren. Die Krippe ist täglich ausser Sonntags geöffnet von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. Das zu entrichtende Kostgeld pro Tag und pro Kind beträgt 25 Pf., der Zuschuss des Vereins pro Tag: im ersten Betriebsjahr 45 Pf., im zweiten Jahre 37 Pf. Mit dieser Krippe wollte man den Versuch machen, mit den denkbar geringsten Mitteln den guten Zweck der Krippen zu erreichen, und es soll der Versuch geglückt sein. Natürlich kommt es wie überall, wo es sich darum handelt, an fremden Kindern Elternpflichten zu erfüllen, auf den Geist und in diesem Falle namentlich auch den hygienischen Sinn der Personen an, denen die Kinder anvertraut worden sind. Der Besuch dieser Familienkrippe machte auf uns Besucher einen günstigen Eindruck.

### **c) Die Fürsorge für uneheliche Kinder und die General-(Amts-Berufs-)Vormundschaft.**

#### **1. Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M.**

Die Fürsorge für die unehelichen Kinder ist nicht nur ein Gebot der Humanität, sondern auch eine soziale Pflicht von eminenter Bedeutung. Die Notwendigkeit dieser Fürsorge im Interesse der Öffentlichkeit und der Kultur überhaupt lässt sich ermessen, wenn man bedenkt,

- a) dass die Zahl der jährlich in den europäischen Staaten lebend zur Welt kommenden unehelichen Kinder nahezu eine Million beträgt,
- b) dass schon die kummervolle Zeit der Schwangerschaft der Mutter nachteilige Folgen auf Geburt und Entwicklung des

Kindes hat, was in der grossen Zahl von Totgeburten, Fehlgeburten und dem Siechtum bei einer unverhältnismässig grossen Zahl der unehelichen Kinder zum Ausdruck kommt,

- c) dass die Mütter der unehelichen Kinder weitaus in ihrer Mehrzahl Dienstboten und Arbeiterinnen in Fabriken und Gewerben sind, also dem Proletariat angehören,
- d) dass infolge der Arbeitsstellung und der Verdienstverhältnisse der Mutter das Kind meist zu den niedrigsten Bedingungen in fremde Pflege gegeben werden muss; bei vielfach ungenügender Alimentationspflicht des Vaters,
- e) dass sittliche Verwahrlosung, Verbrechertum und geistige Minderwertigkeit als Folge einer vernachlässigten Erziehung bei den unehelichen prozentual weit häufiger sind, als bei den ehelichen Kindern.

Über die Verhältnisse der unehelichen Kinder hat Dr. med. H. Neumann, Berlin, eine treffliche Arbeit veröffentlicht. Nicht minder von Bedeutung sind die Publikationen der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt, die sich, wie bereits eingangs angeführt, ganz besonders auf Untersuchungen über die höhern Altersgruppen der Unehelichen bis zur Volljährigkeit und den Ausbau des Systems der Berufsvormundschaft in speziellem Interesse der Unehelichen beziehen.

Das Schriftchen:

„Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehelichen Kinder. Eine Denkschrift für den internationalen Kongress für Erziehung und Kinderschutz in Lüttich von Dr. Chr. J. Klumker und Dr. Othmar Spann. (Dresden, O. V. Böhmert),

enthält eine knappe, durch zahlreiche graphische Darstellungen erläuterte Übersicht unserer gegenwärtigen Kenntnisse über die uneheliche Bevölkerung und über die Fürsorgeprobleme. Dabei finden die Resultate zweier Spezialarbeiten Verwertung, die Dr. O. Spann publiziert hat, nämlich:

1. Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs (Berlin, Reimer 1904) und

2. Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M. (Dresden, Böhmert 1905).

Die beiden wichtigsten Massmethoden für die Unehelichkeit sind die sog. Unehelichenquote und die sog. uneheliche Fruchtbarkeitsziffer. Die Unehelichenquote gibt an, wie viele Prozente aller Geburten unehelich sind; die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer gibt an, wie viel uneheliche Geburten jährlich auf 1000 nichtverheiratete Frauen

im gebärfähigen Alter (15—50 Jahren) kommen. Für die einzelnen Staaten Europas, für welche einschlägige statistische Erhebungen bestehen, macht das Schriftchen folgende Angaben, wobei indes in Betracht zu ziehen ist, dass es sich nicht immer um neueste Erhebungen handelt:

a) Von 100 lebend geborenen Kindern sind unehelich (Unehelichenquote):

England	4,5	Preussen	7,8
Schweiz	4,6	Sachsen	12,4
Italien	7,3	Bayern	14,0
Frankreich	8,4		
Deutsches Reich	9,3	Frankfurt a. M.	12,3
Norwegen	9,3	Berlin	13,2
Schweden	10,2	München	21,6
Oesterreich	14,6	Wien	34,4

Für das Bajuvarische Stammgebiet werden folgende prozentuale Angaben gemacht:

N.-Oesterreich (ohne Wien)	16,0		
Nieder-Bayern	16,5		
Ober-Oesterreich	18,2		
Ober-Bayern	20,3	{ Unter-Steiermark Mittel-Steiermark Ober-Steiermark	16,3 %
Steiermark	23,3		20,6 %
Salzburg	27,6		45,2 %
Kärnten	43,2		

b) Auf 1000 nichtverheiratete Frauen im gebärfähigen Alter entfallen (1874/91) uneheliche Geburten (uneheliche Fruchtbarkeitsziffer):

Schweiz	10,2
England und Wales	12,0
Frankreich	16,7
Deutsches Reich	26,5
Oesterreich ohne Galizien	40,0
Bayern (1876/90)	44,0
Bayern (1894/97)	40,0
Oesterreich mit Galizien	44,1

Wie ersichtlich, verschiebt sich bei der zweiten Messungsweise die Reihenfolge der Länder. Es ergibt sich ferner, dass unser Land nach beiden Messungsmethoden günstig dasteht.

Die Verfasser kommen zu dem Schlusse: „Die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer ist der genaueste Ausdruck des Unehelichkeitsgrades

einer Bevölkerung, weil in ihr auch die Bedingungen für die Unehelichkeit, nämlich das Vorhandensein von ledigen gebärfähigen Frauen und damit zugleich die Altersgliederung der Bevölkerung zur Berücksichtigung kommt.“

Über die ehelichen und unehelichen Totgeburten und die Sterblichkeit der unehelichen und ehelichen Säuglinge im Königreich Preussen im Durchschnitt der Jahre 1896—1900 macht die Schrift folgende Angaben:

- a) Von 1000 zur Welt gekommenen Kindern waren Totgeburten: eheliche 31,2, uneheliche 45,5.  
b) Es starben in der nachbezeichneten Zeit

	von 1000	
	Ehelichen	Unehelichen
Erste Woche	24,7	36,2
Zweite Woche	34,9	56,0
Über 14 Tage bis 1 Monat	54,4	101,3
„ 1 bis 2 Monate	75,2	153,7
„ 2 „ 3 „	93,1	194,3
„ 3 „ 4 „	108,6	226,3
„ 4 „ 5 „	121,8	251,5
„ 5 „ 6 „	133,1	271,4
„ 6 „ 7 „	143,5	287,9
„ 7 „ 8 „	152,8	301,2
„ 8 „ 9 „	161,3	312,7
„ 9 „ 10 „	169,2	322,4
„ 10 „ 11 „	176,2	330,2
„ 11 „ 12 „	182,5	337,2

Daraus ergibt sich, dass die Quote der tot zur Welt gekommenen Kinder bei den unehelichen etwa um  $\frac{1}{3}$  höher ist als bei den ehelichen und die Sterblichkeit der unehelichen Säuglinge ungefähr doppelt so gross ist, als die der ehelichen. Aus einer weitem Zusammenstellung über die Sterblichkeit ehelicher und unehelicher Säuglinge in einigen preussischen Landgemeinden mit über 20,000 Einwohnern (meist Vororten von Grosstädten oder grossen Industriezentren) im Jahre 1900 ergeben sich hinsichtlich der Sterblichkeit der unehelichen Säuglinge geradezu erschreckende Zahlen; so starben im genannten Jahre u. a.

	von 1000	
	ehelichen Säuglingen	unehelichen Säuglingen
in Altendorf	170	600
„ N.-Weissensee	290	780
in Gr. Lichterfelde	240	800

Also 60—80% beträgt in diesen Fällen die Sterblichkeit der unehelichen Säuglinge!

Als Ursachen der grössern Sterblichkeit der unehelichen Säuglinge gegenüber den ehelichen gibt die Schrift an: mangelhafte Ernährungs-, Wohnungs- und Pflegeverhältnisse, insbesondere Mangel des Selbststillens der Mutter; Unreinlichkeit in den Pflegeorten; grössere Lebensschwäche; grössere Verbreitung der Geschlechtskrankheiten (Syphilis). Weitere Untersuchungen besonders am Zahlenmaterial der Städte Berlin und Frankfurt haben ergeben, dass die Sterblichkeit der unehelichen Säuglinge prozentual dort am geringsten ist, wo die Kinder dauernd in unentgeltlicher Verpflegung sich befinden, also bei der Mutter, oder den Eltern (Legitimation), Grosseltern oder Verwandten; dass sie etwas ungünstiger ist bei den Halte- (Kost-) Kindern und am ungünstigsten bei den Waisen, also den Kindern, deren Mutter gestorben ist. Ferner hat sich ergeben, dass die Legitimation und die Sterblichkeit der unehelichen Kinder um so günstiger ist, je günstiger der Niederkunftsort der Mutter war. Für Berlin hat sich ergeben, dass im Jahre 1896 von den unehelichen Säuglingen in unentgeltlicher Verpflegung waren: 73,4%; in fremder Pflege waren: als Haltekinder 21,3%, als Waisen 5,3%. Über die Pflege- und Erziehungsbedingungen der unehelichen Kinder in Frankfurt a. M. im schulpflichtigen Alter hat Dr. Spann interessante Erhebungen gemacht; darnach befinden sich

	7. u. 8. Altersjahr	9.—10. Altersjahr	11.—15. Altersjahr
a) in Familien von Verwandten der Mutter	8,7	8,8	4,8
b) in unmittelbarer Obhut der Mutter	25,4	24,3	18,7
c) in sonstigen Erziehungsformen	6,4	11,6	18,6
d) in Stiefvaterfamilien	21,4	28,2	35,2
e) in Pflegefamilien	38,1	27,1	22,7

Der Anteil der Kinder einer Stiefvaterfamilie, ebenso die Zahl der „sonstigen Erziehungsformen“, worunter aufgelöste Stiefvaterfamilien und andere zusammengesetzte Erziehungsbedingungen fallen, wächst somit im Laufe der Jahre, während die Zahl der nach den übrigen Verpflegungsformen versorgten Kinder abnimmt. Die Verschiebung in den Verhältniszahlen wird mit der Verheiratung der Mutter in Verbindung gebracht.

Für das stellungspflichtige Alter (nur männliches Geschlecht) ergeben sich für Frankfurt (Geburtsjahrgänge 1870/81) nachfolgende Verhältnisse der Unehelichen:

Waisen	22,3 %
Stiefvaterfamilie	33,4 %
Eigentliche Uneheliche (Gruppe b und c, oben)	44,3 %

Während es aus naheliegenden Gründen nicht leicht ist, die unehelichen Väter nach ihrem Berufe zu gliedern, so ist dies leichter möglich für die Mütter. Die Erhebung für Frankfurt förderte folgendes Verhältnis mit bezug auf den Beruf der Mütter der unehelichen Lebendgeburten im Durchschnitt der Jahre 1890—1903 zu Tage:

Dienstmädchen und Haushälterinnen	42,32 %
Aufwartefrauen	1,29 %
Arbeiterinnen ohne nähere Bezeichnung	15,09 %
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	29,09 %
Beruflose	13,50 %
Sonstige	8,43 %

Diese Zusammenstellung zeigt vor allem, dass unter den unehelichen Müttern die Dienstboten einen unverhältnismässig grossen Raum einnehmen, nämlich fast die Hälfte, ein Umstand, der für das Verhalten der unehelichen Säuglingsbevölkerung und damit für die praktische Fürsorge-Arbeit von grosser Bedeutung ist.

Von besonderem Interesse sind ferner die Untersuchungen über die Tauglichkeits-, Berufs- oder Kriminalitätsverhältnisse der Unehelichkeitsgruppen. Es stellt sich nach Spann heraus, dass die Stiefvaterfamilien unehelichen Ursprungs in Hinsicht auf ihre körperliche und berufliche Erziehungsleistung keine eigentliche („funktionelle“) Unehelichkeit darstellt, vielmehr der normalen ehelichen Familie darin im wesentlichen gleichkommt. Ferner ergibt sich, dass die „eigentlichen Unehelichen“ die schlechtesten Tauglichkeitsverhältnisse haben, während die unehelichen Waisen eine Mittelstellung zwischen diesen und den Stiefkindern einnehmen. „Wenn wir hinzufügen“, sagt der Verfasser, „dass sich in Bezug auf die beruflichen Verhältnisse das gleiche zeigt, so ergibt sich daraus, dass es für die unehelichen Kinder im allgemeinen besser ist, die Mutter stirbt, als sie bleibt am Leben, ohne sich zu verehelichen.“ Im fernern hat sich ihm ergeben, dass die Berufsgliederung der Unehelichen wesentlich ungünstiger ist, als die der Ehelichen; insbesondere enthalten sie doppelt so viele ungelernete Arbeiter. Die Kriminalität der Unehelichen ist um  $\frac{1}{3}$  höher als die der Ehelichen und ausserdem qualitativ bedeutend ungünstiger. Der Umstand, dass die ungelerneten Arbeiter am meisten kriminell sind, führt den Verfasser zu dem Schlusse, dass als wesentliche Ursache der höhern Kriminalität der Unehelichen

ihr hoher Gehalt an ungelernten Arbeitern, oder allgemein ausgedrückt die Mangelhaftigkeit ihrer Berufsausbildung zu betrachten ist.

Mit Bezug auf die Anforderungen an eine öffentliche Fürsorge für die unehelichen Kinder stellen die Verfasser nachfolgende Postulate auf:

1. Die (neue) öffentliche Fürsorge für die Unehelichen braucht sich nicht auf die einer Stiefvaterfamilie angehörigen Kinder zu erstrecken; denn diese zeigen so günstige Verhältnisse, wie die normale eheliche Familie der gleichen sozialen Sphäre. Die Unehelichen einer Stiefvaterfamilie sind daher nicht in höherem Grade schutzbedürftig, als stellenweise die ehelichen Kinder auch. Jedenfalls wird an dieser Stelle das Institut der Einzelvormundschaft seine Aufgabe in hinreichender Weise erfüllen können. Die Bildung der Stiefvaterfamilie ist rechtlich nach Möglichkeit zu begünstigen. (Das B. G. B. hat durch die Einrichtung der „Namengebung“, welche früher nur auf verwaltungsrechtlicher Basis bestand, in dieser Hinsicht bereits etwas geleistet.)

2. Die öffentliche Fürsorge hat sich auf die Pflege- und Versorgungsverhältnisse der Säuglinge zu richten, um dadurch der überaus grossen Sterblichkeit der letztern entgegenzuarbeiten.

3. Die öffentliche Fürsorge hat sich auf die ferneren Pflege- und Erziehungsverhältnisse der Jugendlichen hauptsächlich in solcher Weise zu richten, dass sowohl einer körperlichen Degeneration derselben entgegengearbeitet, als auch eine bestimmte berufliche Ausbildung für das Leben gesichert wird. Damit wird insbesondere verhindert, dass die Unehelichen der Klasse der ungelernten Arbeiter und deren hoher Kriminalität anheimfallen.

4. Als die zweckmässigste Form, welche die öffentliche Fürsorge zur Erfüllung dieser Zwecke anzunehmen hat, ist ohne Zweifel die bis zur Volljährigkeit dauernde Berufsvormundschaft zu betrachten. — Die Berufsvormundschaft allein wird imstande sein, eine gründliche Besserung der Verhältnisse herbeizuführen. Sie wird damit gleichzeitig eine rationelle Verbrechensbekämpfung darstellen. Denn schon durch die Ausbildung der Unehelichen zu einem Berufe und durch die Fürsorge für Minderwertige wird an Stelle der blossen Repression die weit wirksamere Prophylaxe treten.

Dem von Dr. Spann aufgestellten Postulate, dass die unehelichen Kinder in der Stiefvaterfamilie so gut aufgehoben seien, dass ein Eingreifen der Generalvormundschaft hier im allgemeinen nicht notwendig erscheine, tritt Stadtrat Dr. Pallmann in den Blättern für das Leipziger Armenwesen (März 1906) entgegen, indem er behauptet, dass diese durch die Statistik gewonnenen Ergebnisse nicht immer mit den praktischen Erfahrungen übereinstimmen: „Gerade in den Stiefvaterfamilien werden, wenigstens nach den in Leipzig gemachten Wahrnehmungen, die Stiefkinder oft schlecht behandelt, besonders wenn die Väter der Kinder keine Beiträge zahlen, und sie bedürfen eines ganz besonderen Schutzes. Misshandlungen, und zwar mehr durch die Mutter selbst als durch den Stiefvater, kommen hier viel häufiger vor und erfordern ein Einschreiten des Ziehkinderamts mehr, als bei Kindern, die in fremden Familien untergebracht sind.“ Dem

gegenüber macht Spann geltend, dass die Ansicht Pallmanns nach seinen Erfahrungen fast nur für Fälle zutreffe, wo es sich um minderwertige Kinder handle; diese seien aber auch als eheliche besonders schutzbedürftig.

## 2. Einführung in die Fürsorge für uneheliche Kinder an Hand praktischer Fälle.

Der Referent, Hr. Polligkeit, führte aus:

Im Altertum waren die unehelichen Kinder vollkommen rechtlos; das alte römische Recht hatte seine Nachwirkungen auch auf das deutsche Recht. Im alten germanischen Rechte waren sie nicht anders behandelt, als die Diebe und Räuber. Ebenso räumte das alte französische Recht den unehelichen Kindern keine Rechte in der Familie ein.

Die fortschrittliche Entwicklung der Zeit veranlasste zunächst die Unterhaltungspflicht der Eltern gegen über dem Kinde; diese bestand auch in Frankreich bis kurz vor der Revolution. Da kam der Code civil mit der Bestimmung: „La recherche de la paternité est interdite“, welche Bestimmung in Frankreich jetzt noch geltendes Recht ist, während in den germanischen Ländern eine humanitäre Auffassung der Kinder- und Elternverhältnisse Platz griff. Das deutsche Recht postuliert gewisse Ansprüche des Kindes sowohl als auch der Mutter gegenüber dem unehelichen Vater.

Im Deutschen Reich hat das bürgerliche Gesetzbuch ein Wesentliches dazu beigetragen, die Familienbeziehungen des unehelichen Kindes zu stärken. Im vierten Buch („Familienrecht“), zweiter Abschnitt („Vormundschaft“), handelt der sechste Titel von der rechtlichen Stellung der unehelichen Kinder (§§ 1705—1718), und der siebente Titel von der Legitimation unehelicher Kinder (§§ 1719—1740).

Nach dem Gesetz hat das uneheliche Kind Anspruch auf Unterhalt, also wirtschaftliche Unterstützung, und auf Erziehung. Diese Rechte hat es sowohl der Mutter als teilweise dem unehelichen Vater gegenüber. Die Mutter ihrerseits hat ebenfalls gewisse Anspruchsrechte gegenüber dem Vater des Kindes. Der uneheliche Vater kommt nach dem Gesetz in seinem Rechte ausserordentlich schlecht weg. Wohl hat er seine Alimentationspflichten gegenüber dem Kinde, dagegen steht ihm nicht der geringste Einfluss auf die Erziehung des Kindes zu. In Österreich ist die Gesetzgebung in dieser Hinsicht günstiger; dort gewährt das Gesetz dem Vater insofern eine gewisse

Mitwirkung bei der Erziehung des Kindes, als er anderweitige Unterbringung des letztern verlangen oder dessen Erziehung selbst übernehmen kann, wenn er die Erziehung des Kindes durch die Mutter als gefährdet erachtet.

Im einzelnen gestaltet sich die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes nach dem deutschen Recht, wie folgt:

§ 1705. Das uneheliche Kind hat im Verhältnis zu der Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

§ 1706. Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter. Führt die Mutter infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor ihrer Verheiratung geführt hat. Der Ehemann der Mutter kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen erteilen. Die Erklärung des Ehemannes, sowie die Einwilligungserklärung des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

§ 1707. Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu. Sie hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.

§ 1708. Der Vater des unehelichen Kindes ist verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Lebensunterhalt zu gewähren. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf, sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

Ist das Kind zur Zeit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen ausserstande, sich selbst zu unterhalten, so hat ihm der Vater auch über diese Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Die Vorschrift des § 1603 Abs. 1 findet Anwendung.

§ 1709. Der Vater ist vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten des Kindes unterhaltspflichtig.

Soweit die Mutter oder ein unterhaltspflichtiger Verwandter dem Kinde den Unterhalt gewährt, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater auf die Mutter oder die Verwandten über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Kindes geltend gemacht werden.

§ 1710. Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist für drei Monate voraus zu bezahlen. Durch eine Vorausleistung für eine spätere Zeit wird der Vater nicht befreit.

Hat das Kind den Beginn des Vierteljahres erlebt, so gebührt ihm der volle auf das Vierteljahr entfallende Betrag.

§ 1711. Der Unterhalt kann auch für die Vergangenheit verlangt werden.

§ 1712. Der Unterhaltsanspruch erlischt nicht mit dem Tode des Vaters. Er steht dem Kinde auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

§ 1714. Eine Vereinbarung zwischen dem Vater und dem Kinde über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist nichtig.

§ 1715. Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung, sowie die Kosten des Unterhaltes für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere

Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Den gewöhnlichen Betrag der zu ersetzenden Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.

Der Anspruch verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.

§ 1716. Schon vor der Geburt des Kindes kann auf Antrag der Mutter durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, dass der Vater den für die ersten drei Monate zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder den Vormund zu zahlen und den erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat. In gleicher Weise kann auf Antrag der Mutter die Zahlung des gewöhnlichen Betrages der nach § 1715 Abs. 1 zu ersetzenden Kosten an die Mutter und die Hinterlegung des erforderlichen Betrages angeordnet werden.

Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, dass eine Gefährdung des Anspruches glaubhaft gemacht wird.

§ 1717. Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§ 1708 bis 1716 gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, dass auch ein anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat. Eine Beiwohnung bleibt jedoch ausser Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, dass die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 181. bis zu dem 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluss sowohl des 181. als des 302. Tages.

§ 1718. Wer seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkennt, kann sich nicht darauf berufen, dass ein anderer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.

#### Legitimation durch nachfolgende Ehe.

§ 1719. Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, dass sich der Vater mit der Mutter des Kindes verheiratet, mit der Eheschliessung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

#### Ehelichkeitserklärung.

§ 1723. Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden.

§ 1736. Durch die Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

Die Praxis hat ergeben, dass trotz dieser namentlich für den Vater weit gehenden Bestimmungen des Gesetzes das uneheliche Kind doch noch nicht genügend sicher gestellt ist. So erweist sich die Unterhaltungspflicht bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (§ 1708) als zu eng; mit diesem Alter ist insbesondere ein Knabe in der Regel noch nicht befähigt, sich selbst erhalten zu können. Mit Bezug auf die Höhe der dem Vater zufallenden Alimentationsbeträge ist nicht bestimmt, ob der Wohn- und Pflegeort des Kindes oder der Aufenthalt des Vaters massgebend sei. Es ist nun aber selbstverständlich, dass die Unterhaltungskosten sich nicht gleich stellen, wenn man die Ansätze, wie sie z. B. für Frankfurt gelten, in Anrechnung bringt, oder diejenigen einer kleinen Provinzialstadt oder einer ländlichen Gemeinde. Die Gerichte haben jedoch in strittigen Fällen sich dahin

entschieden, dass nicht die für den Aufenthaltsort des Vaters üblichen Ansätze, sondern diejenigen des Aufenthaltsortes der Mutter als massgebend zu betrachten seien. Ähnlich verhält es sich mit den Beträgen, die der Vater nach § 1715 der Mutter des unehelichen Kindes zur Deckung der Kosten der Entbindung und des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung auszurichten hat; auch diese richten sich nach dem Aufenthaltsorte der Mutter. Für Frankfurt sind als Normalansätze angenommen: für die Entbindung Mk. 40, für den Unterhalt während der sechs Wochen im Minimum Mk. 75.

Bei der Festsetzung der Alimentationsbeträge, die der Vater für Pflege und Erziehung des Kindes zu leisten hat, sind die Arbeitserträge des Vaters mit in Berücksichtigung zu ziehen. Bei der Vollstreckung des Gesetzes wird ein den örtlichen Verhältnissen entsprechender Betrag in Anschlag gebracht, der so bemessen wird, dass er für den Unterhalt des Kindes ausreicht, während dem Vater allerdings nur noch ein Rest für den notdürftigsten Lebensunterhalt bleibt. In Berlin nimmt man eine Minimal-Entschädigung von monatlich 45 Mk. an; in Frankfurt ist sie auf 52—60 Mk. angesetzt. Als einmalige Zahlung dürfte die Summe von 3500—4000 Mk. der Verpflichtung des Vaters entsprechen. Kommt der Vater seinen Verpflichtungen nicht nach, so erfolgt Lohnpfändung. Eine streitige Frage ist es noch, ob strafrechtliche Verfolgung des Vaters wegen Verletzung der Ernährungspflicht des Kindes möglich ist. Das letzte Wort darüber werden die Gerichte haben.

Für Wahrung der Rechtsansprüche des Kindes und der Mutter ist die Art der Einrichtung der vormundschaftlichen Gewalt von grosser Wichtigkeit. Als ganz ungenügend für Übernahme der Vormundschaft muss die Mutter des unehelichen Kindes bezeichnet werden; es fehlt ihr zur Ausübung dieser Funktionen in der Regel nicht bloss die erforderliche Kenntnis der Rechtsgrundlagen, sondern auch die zur Durchführung der Verpflichtungen des Vaters nötige Energie. Dazu kommt, dass das uneheliche Kind nicht allein dem Vater, sondern auch der Mutter gegenüber Rechtsansprüche hat, welche letztere die Mutter, wenn sie selbst die Funktionen als Vormund ausübt, nicht ohne weiteres und von sich aus wahrte. Aber auch Vormünder, die der Mutter ferne stehen, erfüllen selten ihre Pflicht gegenüber dem Mündel in einem Masse, wie es die vitalsten Interessen des letztern erforderten. Die Berufsvormundschaft ist daher eine grosse Wohltat für die unglücklichen Geschöpfe; sie allein bietet Gewähr, dass die Interessen und Rechtsansprüche von Mutter und Kind in vollem Masse Beachtung finden.

### 3. Die Generalvormundschaft (Amts-, Berufsvormundschaft).

#### A. Wesen und Formen.

Nach dem geltenden Rechte ist der Inhaber der väterlichen Gewalt über die Kinder zunächst der Vater. Stirbt dieser oder wird ihm die väterliche Gewalt durch den Spruch der zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde entzogen oder ist das Kind unehelich, so wird die väterliche Gewalt einer Drittperson, einem Vormund, übertragen, dem die Aufgabe zufällt, die Interessen des Kindes zu wahren und für sein Wohl zu wirken. Bei den unehelichen Kindern handelt es sich zunächst um zweckmässige Unterbringung, Verpflegung und Ernährung, sodann um Geltendmachung der Alimantationsansprüche gegenüber dem unehelichen Vater. Die Wichtigkeit der weitem Erziehung und der beruflichen Ausbildung wie die Sorge für das ganze sittliche Wohl und das Fortkommen des Kindes legt dem Vormund eine Reihe weiterer Pflichten auf, die sich in den meisten Fällen nicht ohne Hemmnisse verschiedener Art erledigen lassen. Wenn auch dem Vormund des unehelichen Kindes nicht die direkte Pflicht der Fürsorge für Unterhalt und Verpflegung des Mündels zufällt, so erwächst ihm doch aus einer derartigen Vormundschaft, wenn er sie gewissenhaft besorgen will, eine grosse Arbeit, ohne dass ihm eine andere Anerkennung bliebe, als das Bewusstsein, ein gutes Werk an einem unglücklichen Menschenkinde getan zu haben.

Wie werden aber diese Vormünder für uneheliche Kinder bestellt? Wenn nicht der Grossvater oder ein anderer Verwandter des Kindes mütterlicherseits die Vormundschaft übernimmt, so ist der Vormund — und das wird weitaus in den meisten Fällen so sein — eine Person, die der Mutter und dem Kinde durchaus fremd gegenübersteht. Angesichts der Schwierigkeiten, welche die Vormundschaft bietet, wird die Übernahme mit Missvergnügen zugesichert; die Folge ist, dass der Vormund froh ist, wenn er möglichst wenig mit der Vormundschaft zu tun hat und die Mutter für ihre Interessen und diejenigen des Kindes selbst sorgt.

Wenn eine unverhältnismässig grosse Zahl von unehelichen Kindern sich im spätem Jugendalter draussen im Leben als sittlich verwahrlost erweist und die Zahl der Kriminellen wie der Militäruntauglichen gerade bei den Unehelichen eine so grosse ist, so ist das nicht zum geringsten der vielfach vernachlässigten Fürsorge zur Zeit des frühesten Jugendalters zuzuschreiben, und daran trägt das System der Einzelvormundschaft viel Schuld, das sich für die unehelichen Kinder als ungeeignet und überlebt erwiesen hat.

Die schlechten Erfahrungen, die man hüben und drüben mit der Einzelvormundschaft für uneheliche Kinder gemacht hat, haben dazu geführt, die amtliche, (General- oder Berufs)-Vormundschaft einzuführen, d. h. die Vormundschaft über eine gewisse Kategorie von Kindern, speziell die Unehelichen in eine Hand zu legen. In gewissem Sinne besteht eine solche Vormundschaft bereits in Versorgungsanstalten und Waisenhäusern, wo bestimmte väterliche Rechte der Anstaltsleitung zuerkannt werden oder werden können. In entscheidenden Fragen handelt aber doch auch da der amtlich bestellte Vormund und zwar nicht immer im Sinne des wohlgemeinten Rats der Anstaltsleitung.

Am frühesten finden wir das System der Generalvormundschaft in Frankreich; in dem von Napoleon I. unterm 19. Januar 1811 erlassenen Fürsorgegesetz, das die Fürsorge für die hilfsbedürftigen Kinder, die Findlinge, die verlassenen Kinder und die verwaisten armen Kinder umfasst, wird in Art. 15 bestimmt, dass alle diese Kinder unter der Vormundschaft der Administrativbehörden der Hospizien stehen, die einem ihrer Mitglieder die Vormundschaftsfunktionen zuzuweisen habe: «Un membre de cette commission est spécialement chargé de cette tutelle». In Paris ist die Generalvormundschaft nach dem Gesetz vom 10. Januar 1845 betreffend „L'organisation de l'assistance publique à Paris“ dem „Directeur de l'assistance publique“ übertragen, und sie erstreckt sich bis zur Zeit der Volljährigkeit des Mündels; gegenwärtig mögen es über 47,000 Kinder sein, die unter dieser Vormundschaft stehen und zumeist auf der Landschaft versorgt sind.

Auch in Österreich finden wir das System der Generalvormundschaft. Auf Grund des Statuts der öffentlichen Findelanstalt des Landes Steiermark in Graz vom 1. Januar 1899 ist nämlich eine dem Landesausschusse unmittelbar unterstellte, juristisch gebildete Persönlichkeit als Rechtsschutzorgan der Findelanstalt bestellt, der obliegt, durch Ausübung der Vormundschaft über die Findelkinder deren Rechte zu wahren, indem er die Ansprüche auf Verpflegung, Erziehung und Versorgung durch Erhebung des Kindesvaters und sonstiger alimentationspflichtiger Personen und Heranziehung dieser Personen zur Alimentationsleistung geltend macht. (Reicher: „Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend“. Zweiter Teil pag. 320.) Das Statut für die niederösterreichische Landes-Gebär- und Findelanstalt in Wien vom 7. Dezember 1869, bzw. 7. September 1877 bestimmt in § 46: „Während ein Kind im Verband der Anstalt sich befindet,

sind die elterlichen Rechte an die Anstaltsdirektion als Vormund übertragen“.

In Deutschland ist Leipzig in dieser Richtung zuerst initiativ vorgegangen, abgesehen von den Städten des Elsass, die in der Fürsorge für die hilfsbedürftigen Kinder auch nach ihrem Übergang an das Deutsche Reich im Jahre 1871 sich noch an die aus der französischen Rechtsordnung herübergebrachten Einrichtungen anlehnten, wonach die Vormundschaft über die in Waisen- und Armenanstalten untergebrachten Kinder dem betreffenden Anstaltsvorstande übertragen ist. Auf Anregung des Ziehkinderarztes, Dr. Taube, der das Elend der unehelichen Kinder in seiner ganzen Tragweite erfasst hatte, wurde im Jahre 1886 durch Beschluss der städtischen Behörden und unter Sanktionierung des sächsischen Justizministeriums das System der Generalvormundschaft eingeführt und die Vormundschaft über die unehelichen Kinder dem Vorstand der Armendirektion übertragen. Seither wurde das System wesentlich ausgebaut, und es sind dem Beispiele Leipzigs nicht nur eine Reihe Städte Sachsens, sondern mit einzelnen Modifikationen eine Anzahl Städte anderer Bundesstaaten gefolgt. Dr. Klumker führt in seiner Arbeit: „Die Berufsvormundschaft in Deutschland“ (Zeitschrift für Sozialwissenschaft IX. 3. Heft), an, dass um die Jahreswende 1905/6 in Deutschland Berufsvormundschaften in Städten von über 10,000 Einwohnern bestanden haben:

in Preussen . . . . .	64
„ Sachsen . . . . .	10
„ Baden . . . . .	7
„ Elsass-Lothringen . . . . .	4
„ Bayern . . . . .	3
„ Sachsen-Weimar . . . . .	2
im Grossherzogtum Hessen . . . . .	1
in Bremen . . . . .	1
„ Hamburg . . . . .	1
	<hr/>
	zusammen 93

Nach der Organisation und Durchführung lassen sich zwei Arten von Generalvormundschaften unterscheiden:

1. Durch Gesetz oder Beschluss der zuständigen Behörde wird die Vormundschaft über eine gewisse Kategorie von Kindern einer bestimmten Amtsperson zugewiesen (Amtsvormundschaft);
2. eine ausser der kommunalen Beamtung stehende Person lässt sich von der zuständigen Behörde Vormundschaften für eine bestimmte Kategorie von Kindern zuweisen (Berufsvormundschaft).

Neben diesen beiden Formen tritt noch eine dritte in Frage, nämlich die Kollegial-Amtsvormundschaft, wie sie z. Z. in der Stadt Mainz geplant ist; darüber wird an anderer Stelle berichtet.

Im folgenden sollen die bestehenden zwei Hauptformen der Organisation der Amts-(Berufs)-Vormundschaft an den Beispielen einzelner deutscher Städte gezeigt werden.

#### B. Organisation der Generalvormundschaft in einzelnen Städten des Deutschen Reichs.

Die öffentliche Fürsorge in Deutschland, führt die wiederholt zitierte Denkschrift für den internationalen Kongress für Erziehung und Kinderschutz in Lüttich von Dr. Klumker und Dr. Spann aus, stützt sich gegenwärtig — abgesehen von den allgemeinen Kinderschutzmassregeln — auf drei verschiedene Einrichtungen:

1. auf die Polizeiaufsicht der Säuglingspflege,
2. auf den Rechtsgrundsatz der Alimentation,
3. auf die Einzelvormundschaft.

Die Polizeiaufsicht stellt ausserhalb der Armenpflege die einzige öffentliche Institution zum direkten Schutz der unehelichen Kinder dar. Zwei schwere generelle Mängel haften ihr indes an, sagt die Schrift: erstens, dass sie nicht das Gros der unehelichen Kinder, sondern nur die Haltekinder betreffe (die nur ca. 21% aller Unehelichen ausmachen), und zweitens, dass sie nur auf das Säuglingsalter ausgedehnt werde. Allerdings befinde sich die Polizeiaufsicht wenigstens insofern in einer günstigen Entwicklung, als immer mehr das Bestreben auftrete, der Beaufsichtigung einen ärztlichen Charakter zu geben. In einer Reihe von Städten bestehen nach Leipziger Muster sogenannte Ziehkinderämter, welche die Kontrolle der Säuglingspflege unter ärztlicher Leitung und mit einem Stabe besoldeter Pflegerinnen ausüben. Erfahrungsgemäss reichen die freiwilligen Kräfte zur Durchführung einer geregelten Aufsicht nicht aus.

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt die Generalvormundschaft nicht. Doch bestimmt § 136 des Einführungsgesetzes, dass die landesgesetzlichen Vorschriften durch das Reichsgesetz unberührt bleiben, nach welchen:

1. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormunds für diejenigen Minderjährigen hat, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm

- ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, und der Vormund der Anstalt oder der Beamte auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels diese Rechte und Pflichten behält, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen;
2. die Vorschriften unter 1 bei unehelichen Minderjährigen auch dann gelten, wenn diese unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden;
  3. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein von ihm bezeichneter Angestellter der Anstalt oder ein Beamter vor den nach § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der in Nr. 1, 2 bezeichneten Minderjährigen bestellt werden kann;
  4. im Falle einer nach den Vorschriften der Nr. 1 bis 3 stattfindenden Bevormundung ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Vormunde die nach § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zustehen.

Wenn also das Bürgerliche Gesetzbuch das System der Generalvormundschaft auch nicht direkt kennt, so eröffnet es doch der Landesgesetzgebung gewisse Eventualitäten, sie für bestimmte Kategorien von Kindern einzuführen. So sind denn in Preussen in § 4 des Art. 78 des Ausführungsgesetzes zum B. G.-B. vom 20. Sept. 1899 gesetzliche Grundlagen gegeben, eine Generalvormundschaft für diejenigen Minderjährigen einzurichten, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt sind und unter Aufsicht der Beamten der Gemeindefürsorgeverwaltung entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

In einem Schreiben an den Oberpräsidenten von Posen vom 13. Juli 1900 sagt der preussische Minister des Innern, da Versuche, die mit der Generalvormundschaft bereits vorgenommen seien, insbesondere in Dortmund gute Erfolge gehabt haben, wolle er die Behörden von Gemeinden, welche sich für die Einrichtung eignen, auf diese neuen Befugnisse aufmerksam machen. Von seiten der Gerichte werde nach einer Mitteilung des Justizministers in dieser Angelegenheit vorläufig nichts veranlasst werden; auch von dieser Seite werde die Ein-

führung der Generalvormundschaft den Gemeindebehörden zunächst überlassen. Inwieweit aber von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und inwieweit dabei das Bedürfnis nach dem Erlass allgemeiner Vorschriften hervortrete, darüber solle binnen zwei Jahren dem Ministerium Bericht erstattet werden.

In seiner Abhandlung: „Die Berufsvormundschaft in Deutschland“ (Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Berlin 1906) kommt Dr. Klumker zu dem Schlusse, die Rechtslage nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sei die, dass zwar die Einzelvormundschaft die Regel sein solle, dass aber als Ausnahme durch Landesgesetz zugelassen werde, die gesetzliche Berufsvormundschaft über

1. die sämtlichen unehelichen Kinder,
2. die von öffentlichen Armenämtern gepflegten Kinder,
3. Anstaltspfleglinge, die vom Vorstand der Anstalt bevormundet werden.

Weiter führt Dr. Klumker aus, von diesen Kategorien der Amtsvormundschaft habe nur Sachsen die erste zugelassen; die zweite und dritte seien in Baden, Bayern, Hessen, Preussen, Bremen, Hamburg, nur die dritte Gruppe in Württemberg zulässig. Könne man eine gesetzliche Berufsvormundschaft nicht einführen, so hindere nichts, dass ein und derselbe Vormund vom Vormundschaftsgericht für eine Reihe von Mündeln, selbst für mehrere Hundert nacheinander bestellt werde; so entstehe eine Bestallungs-Berufs-Vormundschaft, wie sie zunächst als Einrichtung humaner Vereinigungen, die sich der hilfsbedürftigen unehelichen Kinder auf diese Weise annehmen wollten, aufgetaucht sei, dann aber auch von den Behörden nach freier Vereinbarung mit dem Gerichte durch Übertragung an einen Beamten in Anwendung gebracht werde.

### 1. Die Amtsvormundschaft.

#### a) Leipzig.

Der Stadt Leipzig gebührt, wie bereits erwähnt, das Verdienst, der Generalvormundschaft in Deutschland zuerst praktische Gestalt gegeben zu haben. Durch ein vom Armenamte mit dem Justizministerium getroffenes Abkommen vom 11. Mai 1886 und 8. Oktober 1889 wurde die Generalvormundschaft des Armenamtsvorstehers eingeführt, wonach von einem der beiden Armenamtsvorsteher bevormundet werden:

- a) die der Leipziger Ziehkinderanstalt unterstellten unehelich geborenen sogenannten Ziehkinder, soweit sie beim Amtsgericht Leipzig bevormundet werden;

- b) die auf Kosten des Armenamts untergebrachten beim Königlichen Amtsgericht Leipzig bevormundeten Minderjährigen;
- c) diejenigen an sich unter väterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen, für die nach § 1803 des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuchs eine Bevormundung angeordnet ist.

Da das B. G.-B. die Generalvormundschaft, wie erwähnt, nicht kennt, in Art. 136 des Einführungsgesetzes aber bestimmt ist, dass die landesgesetzlichen Vorschriften betreffend die Übertragung der Vormundschaft über gewisse Kategorien von Kindern an einen Beamten von der Reichsgesetzgebung nicht berührt werden, musste die Landesgesetzgebung eingreifen, wenn anders die Generalvormundschaft nicht verschwinden sollte. So hat denn das sächsische Ausführungsgesetz vom 18. Juni 1898 folgendes bestimmt:

§ 37. Die Gemeinde kann mit Genehmigung des Justizministeriums den Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder einen Beamten bestimmen, dem die Rechte und Pflichten eines Vormundes oder Pflegers über alle oder über gewisse Minderjährige zustehen, die in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt oder, soweit sie unehelich sind, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Minderjährige, für deren Bevormundung ein anderes als ein sächsisches Gericht zuständig ist.

§ 38. Tritt eine Vormundschaft oder Pflegschaft nach § 37 ein, so endigt das Amt des bisherigen Vormundes oder Pflegers von selbst. Ein Gegenvormund wird nicht bestellt. Dem Vorstand oder Beamten stehen die nach § 1852 des B. G.-B. zulässigen Befreiungen zu.

Der Vorstand oder Beamte behält, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Rechte und Pflichten des Vormundes oder Pflegers auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung.

Dem zuständigen Vormundschaftsgerichte bleibt unbenommen, für einen Minderjährigen einen anderen Vormund oder Pfleger zu bestellen; es hat einen solchen zu bestellen, wenn der Vorstand oder Beamte dies beantragt.

§ 39. Soweit der Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für Minderjährige der in § 37 bezeichneten Art als Vormund bestellt ist, gilt er von dieser Zeit an als gesetzlicher Vormund oder Pfleger im Sinne der §§ 37, 38. Die für den Umfang und die Dauer der Bevormundung getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen fasste der Rat der Stadt Leipzig unterm 31. März 1900 nachstehenden Beschluss über die Organisation der gesetzlichen Vormundschaft:

Auf Grund von Artikel 136 des Einführungsgesetzes zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche und von den Paragraphen 37–39 des Sächsischen Ausführungsgesetzes vom 18. Juni 1898 wird folgendes bestimmt:

1. Vormünder derjenigen an sich eines Vormundes bedürftigen Minderjährigen, welche unter der Aufsicht eines der beiden Armenamts-Vorsteher in einer von diesem ausgewählten Familie oder Anstalt oder,

soweit sie unehelich geboren sind, in der mütterlichen Familie erzogen werden, sind die jeweiligen Armenamts-Vorsteher.

2. Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Minderjährige, für deren Bevormundung ein anderes als ein sächsisches Gericht zuständig ist (§ 37 Absatz 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes vom 18. Juni 1898) Vormund der unehelich geborenen Minderjährigen ist derjenige Armenamtsvorsteher, welchem die Ziehkinderanstalt unterstellt ist, Vormund aller übrigen derjenige, welchem die Waisenversorgung obliegt.
3. Die Vormundschaft der Armenamtsvorsteher beginnt, sobald die in Frage kommenden Minderjährigen der Aufsicht der Armenamtsvorsteher unterstellt werden.
4. Soweit nicht mit dem Vormundschaftsgerichte etwas anderes vereinbart wird, hat der Armenamtsvorsteher den Eintritt der gesetzlichen Vormundschaft unverzüglich dem Vormundschaftsgerichte anzuzeigen.
5. Die Armenamtsvorsteher können jederzeit beim Amtsgerichte beantragen, dass für einen an sich von ihnen zu bevormundenden oder von ihnen bisher bevormundeten Minderjährigen ein anderer Vormund an ihrer Statt bestellt werde.
6. Im übrigen endet die gesetzliche Vormundschaft, ausser wie jede andere Vormundschaft, mit Beendigung der Erziehung oder Verpflegung, also in der Regel dann, wenn die Minderjährigen nicht mehr schulpflichtig sind.
7. Es kann jedoch der Armenamtsvorsteher auch über diesen Zeitpunkt hinaus die Vormundschaft weiter führen, wenn er diese seine Absicht dem Vormundschaftsgerichte schriftlich mitteilt.  
Auch in diesem Falle kann er jederzeit den Antrag stellen, dass ein anderer Vormund an seiner Statt bestellt werde.  
Endigt eine gesetzliche Vormundschaft, ohne dass der Grund der vormundschaftlichen Fürsorge wegfällt, so hat der gesetzliche Vormund dem Vormundschaftsgerichte das so zeitig anzuzeigen, dass vor der Beendigung mit der Bestellung eines Vormundes verfahren werden kann. (§ 37 Absatz 2 der Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1899.)
8. Soweit die Armenamtsvorsteher als gesetzliche Vormünder auf Grund von § 832 des B. G. B. in Anspruch genommen werden, ist die Stadtgemeinde verpflichtet, sie zu vertreten. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn die Armenamtsvorsteher vorsätzlich oder grobfahrlässig die ihnen als gesetzlichen Vormündern obliegende Aufsichtspflicht verletzt haben.
9. Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen wird dem Armendirektorium übertragen.

Die gesetzliche Vormundschaft sowohl über alle unehelich geborenen Minderjährigen von der Geburt ab bis zu ihrer Entlassung aus der Schule, gleichviel, ob sie von der Mutter oder von fremden Personen verpflegt werden (Ziehkinder), als auch über die auf Kosten der Stadt zu erziehenden Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit (Waisenkinder) wird zur Zeit von dem Vorstand des Armenamtes, Abteilung II, geführt, der zugleich Dezernent des Ziehkinder- und Waisenamtes ist.

Für die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten sind speziell in Hinsicht auf die unehelichen Kinder in Leipzig zwei Momente von Interesse:

1. Die Kinder stehen unter der Aufsicht und Kontrolle des Ziehkinderamtes, sowie der von der Stadt angestellten 26 besoldeten Aufsichtsdamen.
2. Die Vormundschaft sieht eine besondere Aufgabe und Pflicht darin, den unehelichen Vater zu eruieren und eventuell unter Zuhilfenahme der Gerichte zu verhalten, dem Kinde bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt, d. i. den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe zu gewähren. Wenn der Vater sich säumig zeigt, erfolgt nötigenfalls Lohnpfändung.

Über die Art und Weise, wie im einzelnen die Vormundschaft ihre Aufgabe ausführt, macht Stadtrat Dr. Pallmann, Dezernent des Ziehkinder- und Waisenamtes, in Nr. 15 der „Blätter für das Leipziger Armenwesen“ (vom März 1906) nachfolgende bemerkenswerte Angaben:

„Die Standesämter haben dem Ziehkinderamte die Geburten unehelicher Kinder zu melden, und zwar gehen die Meldungen von den Standesämtern I und II wöchentlich, von den Standesämtern III bis V halbmonatlich ein; weiter sind die Hebammen durch das Gesundheitsamt auf das Ersuchen des Ziehkinderamtes im November 1904 angewiesen worden, binnen 3 Tagen auf den ihnen gelieferten Postkarten jede Geburt eines unehelichen Kindes dem Ziehkinderamte anzuzeigen. Von den hier wohnhaften etwa 150 Hebammen sind im Jahre 1905 1624 Geburten ausserehelicher Kinder dem Ziehkinderamte angezeigt worden. Die höchste Zahl der Anzeigen durch eine Hebamme im Jahre 1905 betrug 34, die geringste 4. Im Durchschnitte war in 2½ Wochen von einer Hebamme eine aussereheliche Geburt zu melden. Einer neuerdings getroffenen Vereinbarung gemäss sind weiter im Jahre 1905 dem Ziehkinderamte vom Polizeiamte in 681 Fällen die Namen und Wohnungen der in der Universitätsfrauenklinik entbundenen Wöchnerinnen mitgeteilt worden, die dort angegeben hatten, dass sie mit ihren ausserehelich geborenen Kindern in Leipzig zu bleiben gedächten. Damit ist dem Ziehkinderamte die Kontrolle, die gerade in diesen Fällen besonders schwer ist, nicht unwesentlich erleichtert worden. Aber auch im übrigen werden dem Ziehkinderamt vom Polizeiamte alle Wohnungsveränderungen der Pflegeeltern unehelicher Kinder mitgeteilt, und überdies sind die 26 besoldeten Aufsichtsdamen angewiesen, jeden Fall, in dem sie erfahren, dass ein noch nicht gemeldetes uneheliches Kind in ihrem Bezirke sich aufhält, unverweilt dem Ziehkinderamte anzuzeigen. Selbstverständlich haben auch die Mütter und Pflegemütter unehelicher Kinder die Pflicht, dem Ziehkinderamte unverzüglich zu melden, wenn ein Kind geboren oder von ihnen verpflegt wird. Sie werden hierauf durch eine Bekanntmachung des Rates und des Polizeiamtes, die nach einem im Anfange dieses Jahres gefassten Beschlusse im Januar jedes Jahres erneuert werden soll, noch besonders aufmerksam gemacht. Auf diese Weise wird eine mehrfache Kon-

trolle ermöglicht, und wenn es auch nicht völlig ausgeschlossen ist, dass ein in Leipzig sich aufhaltendes uneheliches Kind dem Ziehkinderamte nicht bekannt ist, so werden doch solche Fälle nur selten vorkommen. Jedenfalls ist das Ziehkinderamt bestrebt, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken und die bestehende Einrichtung so auszubauen, dass es von den Geburten und von dem Zuzug aller unehelichen Kinder sofort Kenntnis erhält.“

Wie aus dieser Darstellung hervorgeht, liegt die Überwachung der Ziehkinder Aufsichtsdamen ob, die städtisch angestellt sind; sie haben auch die Waisenkinder zu beaufsichtigen und sind dem Armenamte unterstellt. Die Besoldung beträgt jährlich 500—900 Mk., je nach dem Dienstaltes. Über die Verpflichtungen dieser Aufsichtsbeamten setzt die Dienstanweisung vom 1. Oktober 1904 fest:

Die Damen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Ziehkinder und Waisenkinder sowie deren Pflegeeltern nach den Anordnungen der Armenamtsvorsteher und des Ziehkinderarztes zu überwachen und darauf zu achten, dass von den Pflegeeltern allen über die Verpflegung und Behandlung des Kindes erlassenen und noch zu erlassenden Bestimmungen genau Folge geleistet werde, sowie über alle zu ihrer Kenntnis kommenden Fälle von Misshandlung und schlechter Verpflegung auch von ehelichen Kindern dem Armenamte sofort Anzeige zu erstatten, selbst wenn diese Kinder der Aufsicht des Armenamtes nicht unterstehen.

Insbesondere haben die Damen:

- a) jedes ihnen überwiesene Kind während der nächsten acht Tage in der Wohnung aufzusuchen, festzustellen, ob die Wohnräume, die Lagerstätte, die Nahrung und die Kleidung des Kindes den Bestimmungen des Armenamts entsprechen, über den Befund einen bei der nächsten wöchentlichen Vorstellung abzuliefernden Bericht auszufertigen, auch in das den Pflegeeltern schon ausgehändigte oder von ihnen auszuhändigende Kontrollbuch einen entsprechenden Vermerk einzutragen;
- b) jedes ihnen überwiesene Kind, solange es krank oder noch nicht 1 Jahr alt ist, alle 14 Tage, sonst alle 4 Wochen zu besuchen und die unter a) bezeichneten Erörterungen vorzunehmen;
- c) nach jedem Besuche auf dem für das Kind ausgefertigten Kontrollblatte den Tag des Besuchs und den Befund einzutragen;
- d) regelmässig und pünktlich zu den wöchentlich abzuhaltenden und etwaigen ausserordentlichen Vorstellungen sich einzufinden;
- e) dafür zu sorgen, dass die Pflegeeltern die ihnen vom Armenamte vorgeschriebenen Meldungen rechtzeitig erstatten;
- f) dem Armenamte Anzeige zu machen, wenn die Pflegeeltern trotz Ermahnungen beharrlich sich weigern, die ihnen obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, wenn Kinder erkranken, sterben, einem anderen Bezirk oder anderen Pflegeeltern übergeben und wenn Kinder vorgefunden werden, die, obwohl sie dem Ziehkinderamte zu unterstellen wären, nicht vom Armenamte überwiesen sind.

Die Meldungen sind bei der wöchentlichen Vorstellung dem Arzte, in dringenden Fällen sofort dem Armenamte zu erstatten.

In jeder Woche werden am Freitag nachmittags die Zieh- und Waisenkinder den Ärzten vorgestellt. Dabei sind 3 Ärzte, 26 Auf-

sichtsdamen und 4 Beamte zugegen. Durchschnittlich suchen 150 Kinder an diesem Nachmittage Rat und Hilfe.

Der Bericht der Armenverwaltung für das Jahr 1904 bemerkt dazu, bei den älteren Kindern sei es oft weniger der Körper als „die geistige Abweichung“, die besondere Aufmerksamkeit erfordere und im Anfange genau erkannt werden müsse, um Verschlimmerungen vorzubeugen, die später die Unglücklichen auf den Verbrecherpfad führen können. Oft verbinden sich minderwertige Anlagen mit schlechter Erziehung, und nur den persönlichen Bemühungen des gesetzlichen Vormunds gelinge es in vielen Fällen, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich daraus ergeben, dass die Mutter das Recht habe, für die Person des Kindes zu sorgen, das Kind zu erziehen und zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. (§§ 1707, 1631 B. G. B.)

Jedes Kind hat sein Kontrollheft, in das der Befund der Inspektion der Aufsichtsdame und die Ergebnisse der Untersuchungen des Ziehkinderarztes eingetragen werden. Dieses Kontrollheft enthält auf den ersten vier Seiten nachfolgende Anweisungen, die hier in extenso Platz finden mögen, da sie zugleich bemerkenswerte Aufschlüsse geben über die Anforderungen, die in der Stadt Leipzig an die Verpflegung von Kostkindern gestellt werden:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Fürsorge und Aufsicht des Armenamtes erstreckt sich auf alle in Leipzig befindlichen unehelichen Kinder von der Geburt ab bis zu ihrer Entlassung aus der Schule, gleichviel, ob sie von der Mutter oder von fremden Personen verpflegt werden.

Die Mutter oder die Pflegemutter hat das Kind am nächsten Freitag nach der Geburt oder nach der Aufnahme in die Pflege nachmittags in der Zeit von 3—5 Uhr in dem von dem Armenamte bestimmten Raume (z. Z. im Lehrervereins-hause, Kramerstrasse 4) anmelden und die Papiere, die über den Namen, den Geburtsort und den Geburtstag des Kindes und seiner Mutter Aufschluss geben, vorlegen zu lassen. Das Kind ist baldtunlichst dem städtischen Kinderarzte vorzustellen. Für die Überwachung des Kinderwagens während der Vorstellung hat die Mutter oder die Pflegemutter selbst zu sorgen.

Wenn ein Kind hier oder auswärts in andere Pflege kommt, wenn es stirbt, oder wenn die Mutter oder die Pflegeeltern ihre Wohnung wechseln, so ist innerhalb 3 Tagen dem Armenamte, Abt. II (Thomasring Nr. 7, 2. Stockwerk), Anzeige zu erstatten.

Überdies ist beim Polizeiamte der Stadt Leipzig das Kind vorschriftsmässig an- und abzumelden.

Die Beschäftigung von Knaben und Mädchen unter 13 Jahren, sowie solcher Knaben und Mädchen über 13 Jahre, die noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, in gewerblichen Betrieben ist nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters auf Grund einer von dem Gewerbeamt auszustellenden Arbeitskarte zulässig. Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 23 ff. des Reichsgesetzes betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 bestraft.

Der im Namen des Armenamtes durch den städtischen Kinderarzt und die Aufsichtsdamen auszuübenden Beaufsichtigung der Kinder dürfen die Mütter und Pflegeeltern keine Hindernisse bereiten. Sie haben den mit der Aufsicht Betrauten den Zutritt zu ihrer Wohnung zu jeder Zeit zu gestatten, auf alle das Kind betreffenden Fragen bereitwillig Auskunft zu geben, auf Erfordern das Kind vorzustellen und den wohlgemeinten Ratschlägen und Anordnungen für die Pflege und Erziehung der Kinder pünktlich nachzukommen, auch sich hierbei allenthalben eines höflichen Benehmens zu befeissigen.

Wer den vorstehenden und den sonst über die Kinderpflege getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder den Anordnungen des städtischen Kinderarztes oder der zuständigen Beamten sich widersetzt, oder sich zur Pflege von Kindern nicht eignet und einem vom Ziehkinder- oder Waisenamt erlassenen Verbote zuwider Kinder in Pflege nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 15 Mk. oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen belegt und hat überdies zu gewärtigen, dass ihm das Halten von Ziehkindern untersagt wird, soweit dies noch nicht geschehen sein solle.

Die Beamten des Polizeiamtes sind angewiesen, den mit der Aufsicht betrauten Personen auf Verlangen Schutz und Beistand zu gewähren.

## II. Anleitung zur Kinderpflege.

Die Erzieher sind für die Gesundheit des ihnen anvertrauten Kindes verantwortlich.

Sie haben nachstehende Bestimmungen einzuhalten:

### 1. Wohnung, Betten, Kleidung.

Das Zimmer ist täglich feucht zu reinigen, zu lüften und bei Kälte genügend zu erwärmen. Der Korb oder das Bett ist nicht in der Nähe des Ofens oder des Fensters, im Sommer nicht in der geheizten Küche aufzustellen. Für ein Kind bis zu einem Alter von 1 $\frac{1}{4}$  Jahr genügt ein grosser Hebekorb oder ein Kinderwagen; von dieser Zeit ab ist eine Bettstelle notwendig. Das Kind darf nicht mit Erwachsenen in einem Bett schlafen. Als Lager des Kindes ist während der ersten Monate ein glattgestopfter Strohsack, dessen Stroh monatlich zu erneuern ist, und ein Wickelkissen, später ein Unterbett, ein Kopfkissen und ein Deckbett oder eine Decke zu verwenden.

Das Kind darf nicht zu fest in sein Bettchen eingeschnürt werden. Erforderlich sind: 6 leinene und 4 wollene Windeln, 6 Hemdchen, 6 Käppchen, einige Lätzchen, später 2 Anzüge. Die Kleidung ist in reinlichem und gutem Zustande zu halten. Die gebrauchten Windeln sind sofort in einen Behälter mit Wasser zu werfen und zu waschen.

### 2. Reinigung, Nahrung und Erziehung.

In den ersten Monaten ist das gesunde Kind täglich warm, nicht heiss, zu baden, später wenigstens 2 mal wöchentlich; im übrigen ist Brust und Rücken mit Wasser, das einige Zeit im Zimmer gestanden hat, rasch zu waschen. Mund und Ohren sind nicht mit Badewasser, sondern mit reinem Wasser zu säubern.

Für die Ernährung sind erforderlich: 2 Glastrinkflaschen mit Strichen, 2 Gummisaughütchen, 1 Spirituslampe, 1 grosser und 1 kleiner Milchtopf. Die Flaschen sind sofort nach dem Trinken zu reinigen und mit Wasser zu füllen, die Saughütchen gereinigt in Wasser zu legen. Die Milch, die frühzeitig frisch vorhanden sein muss, ist sofort abzukochen. Der Milchtopf ist an einem kühlen Ort, in kaltes Wasser gestellt, verdeckt aufzubewahren. Das Wasser ist während eines Tages mehrere Male zu erneuern. Die Milch, die das Kind trinken soll, ist vor dem Trinken nochmals in einem reinen Topfe aufzukochen, heiss in die Flasche zu giessen und mit abgekochtem Wasser zu verdünnen und zwar in dem ersten Monat mit der gleichen Menge Wasser, also 1 Teilstrich der

Flasche Milch mit 1 Teilstrich Wasser, vom zweiten bis sechsten Monat 2 Teilstriche Milch mit 1 Teilstrich Wasser. Dem Kinde muss täglich verabreicht werden:

im 1. Monat  $\frac{1}{3}$  Liter Milch,  
 im 2. bis 6. Monat  $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$  Liter Milch,  
 vom 6. Monat bis  $1\frac{1}{2}$  Jahr 1 Liter Milch,  
 vom  $1\frac{1}{2}$  bis 2. Jahre  $\frac{3}{4}$  Liter Milch,  
 vom 2. bis 4. Jahre  $\frac{1}{2}$  Liter Milch.

Trinkt zum Beispiel das Kind im ersten Monate gewöhnlich 4 Striche in der Flasche, so werden zwei Striche abgekochte Milch heiss in die Flasche gegossen und dazu 2 Striche abgekochtes Wasser, vom zweiten Monat an, wenn das Kind 6 Striche trinkt, 4 Striche Milch und 2 Striche Wasser, später 6 Striche Milch und 3 Striche Wasser. Die Wärme der Flasche ist durch Halten an das Auge zu prüfen, nicht aber durch Kosten. Während der Nacht ist gesunden Kindern nur in den ersten Monaten eine Flasche zu reichen.

Vom dritten Monat an kann dem Kinde täglich gut ausgebackene Semmel oder Nährzwieback, der mit Butter und Milch aufgerührt ist, oder auch einmal durch die Flasche eine dünne Mehlsuppe gegeben werden. Milch ist ausserdem stets zu verabreichen.

Vom fünften Monat ab sind zur Abwechslung Griess, Grütze, Fadennudeln, Hafer- oder Heidegrütze, mit Milch oder Fleischbrühe aufgeköcht, gestattet.

Mit der Flasche im Mund darf das Kind nicht allein gelassen werden.

Zulpe und Gummisauger, mit Zucker gefüllt, dürfen nicht verwendet werden. Dagegen ist ein sauberer Gummihut ohne Zucker zeitweise erlaubt. Der Gummihut darf nie mit dem Munde angefeuchtet werden und ist täglich wiederholt gründlich zu reinigen.

Peinlichste Vorsicht ist bei dünnen, sauren und übelriechenden Ausleerungen notwendig. Man darf sich nicht bei dem Gedanken beruhigen, dass Zahnung die Ursache sei.

Sobald das Kind einmal Durchfall gehabt hat, ist mit der Verabreichung von Milch aufzuhören. Das Kind muss einige Stunden ohne Nahrung gelassen und alsdann mit dünnem Salepschleim (1 Messerspitze Salep mit 1 Tasse Wasser aufgeköcht) in kleinen Mengen  $\frac{1}{2}$  Tag lang und hiernach abwechselnd mit Salepschleim und dünner Mehlsuppe oder Kalbsknochenbrühe mit Sago, bis der Durchfall aufhört, ernährt werden. An Stelle der Milch ist dem Kinde auch gute Sahne mit 2—3 Teilen Wasser verdünnt, oft zuträglich. Bei heftigerem Unwohlsein ist sofort die Hilfe des Arztes in Anspruch zu nehmen.

Bei schönem Wetter ist das gesunde Kind täglich an die Luft zu bringen, jedoch vor Zug und Ostwind zu bewahren; abends ist es rechtzeitig ins Bett zu legen und vor grellem Lichtscheine zu behüten. Auf den Mund soll das Kind niemals geküsst werden.

Von Personen, die an ansteckenden Krankheiten (Masern, Scharlach, Keuchhusten, Diphtherie) leiden, ist es fern zu halten. Beim Entstehen dieser Krankheiten in der Familie ist die Aufsichts-dame sofort zu benachrichtigen.

Gesunde Kinder sind gesetzmässig zu impfen; eine Befreiung von der Impfung, die bei Schwäche oder Krankheit des Kindes zulässig ist, vermittelt der städtische Kinderarzt.

Die Erzieher sollen darauf bedacht sein, dem Kinde durch verständiges, ruhiges Zureden die Unarten abzugewöhnen und Schimpfworte, sowie rohe und gemeine Ausdrücke nicht gebrauchen.

Die Aufnahme in eine Kinderbewahranstalt oder einen Kindergarten ist dem Kinde nicht vor seinem vierten Lebensjahre zuträglich.

Kinder, die vom Ziehkinderamte beaufsichtigt werden, erhalten im Falle ihrer Erkrankung durch die Herren Armenärzte freie Behandlung und Arznei, sofern nicht durch die Zugehörigkeit der Mütter zu einer Krankenkasse auch den Kindern freie ärztliche Behandlung und Arznei durch die Krankenkasse gewährt wird. Können die Kinder nicht in die Sprechstunde gebracht werden, so sind die Bestellungen möglichst früh vor 8 Uhr bei dem Arzte abzugeben. Die Unterbringung in das Krankenhaus ordnet der städtische Kinderarzt, Herr Sanitätsrat Dr. Taube, Königsstrasse 9, II, an und erteilt ausserdem Freitag Nachmittag in dem für die wöchentlichen Untersuchungen bestimmten Raume ärztlichen Rat; nur in dringenden Fällen ist er in seiner Wohnung zu sprechen.

Die Pflegeeltern haben Streitigkeiten mit der Mutter des Kindes zu vermeiden, sind aber verpflichtet, sie von dieser Anleitung zu unterrichten und darauf aufmerksam zu machen, dass es für das Kind bis zum zweiten Lebensjahre mit der grössten Gefahr verbunden ist, wenn es, wie es häufig geschieht, an den Sonntagen zu weit ausgefahren, und wenn ihm unzuträgliche Milch, sowie unzweckmässige Nahrung (Kuchen, Bier u. s. w.) verabreicht wird.

Die Pflegeeltern sind verpflichtet, die pünktliche Anfertigung der Schulaufgaben durch die Kinder zu überwachen und alle Anordnungen der Schule gewissenhaft zu befolgen.

Über die Verwaltungstätigkeit des Ziehkinderamtes der Stadt Leipzig im Jahre 1905 macht Dr. Pallmann in dem zitierten Artikel noch folgende bemerkenswerte Angaben:

Die Zahl der Eingänge betrug 27,357 gegenüber 22,635 im Jahre 1904, die Zahl der Registrandeneinträge 31,750 gegenüber 28,635 im Jahre 1904.

Bei dem Königl. Amtsgericht Leipzig sind:

276 (205) und bei auswärtigen Amtsgerichten

173 (165) Klagen

d. s. 449 (370) Klagen

gegen Väter ausserehelicher Kinder auf Zahlung von Unterhaltskosten eingereicht worden.

In den bei dem Königl. Amtsgericht Leipzig anhängigen Klagesachen wurden durch den ersten Beamten des Ziehkinderamtes 692 (509) Termine abgewartet. Das Ergebnis war folgendes:

111 (100) Väter erkannten die Zahlungspflicht sofort an,

61 (37) waren nicht erschienen und wurden durch Versäumnisurteil dem Klagantrage gemäss verurteilt,

104 (68) beantragten Abweisung der Klage, weil der Mutter des Kindes innerhalb der Empfängniszeit auch ein anderer beigewohnt habe (§ 1717 BGB.).

Wegen dieses Einwandes wurde:

168 (87) Mal die Vernehmung von Zeugen notwendig,

84 (79) Mal wurde im Streitverfahren mit dem Beklagten oder seinem Vertreter verhandelt,

78 (70) Mal wurde der Termin vertagt. In

20 (14) Fällen wurde der Erlass eines Haftbefehls beantragt und in

30 (32) Fällen wurden die ausserehelichen Väter veranlasst, den Offenbarungseid zu leisten, während in

36 (22) Fällen die angesetzten Termine sich erledigten, weil der Schuldner Zahlung leistete.

Von den 449 Klagen wurden 17 Klagen von den zuständigen Amtsgerichten abgewiesen, weil es dem Beklagten gelungen war, nachzuweisen, dass der

Mutter des Kindes auch ein anderer während der Empfängniszeit beigewohnt hatte.

In den meisten Fällen verurteilten die Amtsgerichte den Beklagten nach dem Klagantrage zur Zahlung von 240 M. Unterhaltungskosten für jedes Jahr, da das Pflegegeld für ein Kind in Leipzig durchschnittlich 20 M. monatlich beträgt.

Auf dem Ziehkinderamte erschienen (freiwillig und bestellt) 17,157 (17,306) Personen; die Höchstzahl der an einem Tage Erschienenen betrug 152 (149) Personen.

1201 (903) aussereheliche Väter zahlten Unterhaltungskosten an das Armenamt

Mit einer grossen Zahl von Vätern hat das Ziehkinderamt auf Ersuchen der Mütter der Kinder über die Höhe der zu zahlenden Unterhaltskosten verhandelt und sie zur Abgabe von bindenden Erklärungen veranlasst.

Von den ausserehelichen Vätern wurden im Jahre 1905 eingezogen :

55,560 (53,000) M. in grösseren Beträgen, insbesondere Abfindungssummen,

125,212 (105,000) M. in kleineren Beträgen, insbesondere durch freiwillige Zahlungen und Lohnpfändungen,

180,772 (158,000) M. d. s. also 22,772 M. mehr als im Vorjahre, gewiss ein sehr ansehnlicher Betrag, durch den die Armenkasse ganz wesentlich entlastet worden ist, und der auch nicht annähernd erreicht worden sein würde, wenn die Wahrnehmung der Vermögensinteressen der Mündel Einzelvormündern überlassen geblieben wäre. Durch diese energische Heranziehung der Väter ausserehelicher Kinder zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtung, dem Kinde bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres den gesamten Lebensbedarf zu gewähren, wird das Armenamt tunlichst vor der Notwendigkeit bewahrt, die grosse Zahl der ausserehelich geborenen Kinder, für die die Mütter allein zu sorgen ausserstande sein würden, in Waisenpflege zu nehmen. (§ 1708 B. G. B.)

Die Ausgaben des Ziehkinderamtes betragen im Jahre 1905 M. 41,800.—

Aus diesen Angaben geht hervor, dass wir es hier mit einer vorzüglichen Einrichtung der Kinderfürsorge, speziell der Fürsorge für die unehelichen Kinder, zu tun haben, mit einer Fürsorge, die sich in ihren Einrichtungen im Laufe der Jahre in trefflicher Weise bewährt hat. Im besonderen ergibt sich aber auch, dass der Armenpflege durch das energische Vorgehen gegenüber dem unehelichen Vater namhafte Opfer erspart blieben und gewiss auch, dass die Mutter sich so nicht plagen muss bis aufs Blut, um ihr Kind durchzubringen. Wie zähe man nach dieser Richtung an der Einhaltung der Alimentationsverpflichtungen des Vaters festhält, zeigt eine Stelle des Geschäftsberichtes des Armenamts für das Jahr 1904, wonach man von einem ausserehelichen Vater, der nach Südwest-Afrika ausgewandert war, in monatlichen Raten eine Abfindungssumme von 1500 M., von einem russischen Studenten, der nach seiner Heimat abgereist war, um sich auf den asiatischen Kriegsschauplatz zu begeben, eine Abfindungssumme von 500 Rubel eingetrieben hat.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist es ferner, dass die Mutter keine Prozesse mit dem unehelichen Vater zu führen hat; das ist Sache der Vormundschaft, die gerade nach dieser Richtung mit aller Konsequenz vorgeht.

b) *Dortmund.*

In Preussen ist es die Stadt Dortmund, die wohl als die erste Stadt des Königreichs die Amtsvormundschaft eingeführt hat; es geschah auf 1. September 1898. Über die Einrichtung entnehme ich einem mir freundlichst vom dortigen Inhaber der Generalvormundschaft, Stadtrat Rath, überlassenen Bericht nachfolgende Angaben:

Der Gedanke einer Generalvormundschaft sollte ursprünglich in der Stadt Dortmund dadurch verwirklicht werden, dass in jedem Armen- und Waisenbezirke je ein evangelischer und ein katholischer Bürger die Vormundschaft über die in dem betreffenden Bezirk geborenen unehelichen Kinder übernahm. Massgebend war dafür hauptsächlich die Rücksicht auf die verschiedenen Konfessionen der Mündel. Die Ausführung scheiterte jedoch an dem Mangel an geeigneten Personen. Die Auswahl war um so schwieriger, als gerade für diese Art Vormundschaft viel freie Zeit, viel Energie und vor allem viel Geschäftsgewandtheit erforderlich war. So übernahm der Dezerent für das Armenwesen (zugleich Gemeinde-Waisenrat) lediglich auf Grund eines Beschlusses der städtischen Behörden, also ohne Erlass eines Ortsstatuts, die Vormundschaften über uneheliche Kinder, soweit es nach Prüfung des einzelnen Falles des behördlichen Einschreitens bedarf.

Die Einrichtung hat sich vorzüglich bewährt. Ihr Hauptzweck besteht darin, die Rechte der unehelichen Kinder gegen ihre Erzeuger auf friedlichem oder prozessualen Wege mit aller Energie zu verfolgen. Der Dezerent des Armenwesens ist infolge seiner behördlichen Stellung, seiner behördlichen Machtmittel, seiner Beziehungen zu dem Vormundschaftsgerichte und seiner besseren Verständigung mit dem Prozessgerichte am besten in der Lage, die Erzeuger zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem unehelichen Kinde anzuhalten.

Das äussere Verfahren ist kurz folgendes: Das Königliche Standesamt bringt jede uneheliche Geburt zur Kenntnis der Verwaltung, überdies gelangen auch von den Mündelmüttern, die mehr und mehr Vertrauen zu der Einrichtung der Generalvormundschaft fassen, Anzeigen über erfolgte oder zu erwartende Geburten zu den Akten.

Der Dezerent des Armenwesens lässt sodann durch die städtischen Ermittlungsbeamten, denen die Aufklärung über persönliche Verhältnisse in Armen-, Steuer- und dergleichen Angelegenheiten obliegt, die geeigneten Feststellungen treffen. Sind keine oder, wie in den meisten Fällen anzunehmen, keine geeigneten gesetzlichen Vormünder vorhanden und macht sonst die ganze Sachlage ein schnelles Eingreifen wünschenswert, so wird die Generalvormundschaft übernommen und ihre Einleitung bei dem Amtsgericht beantragt. Die Verpflichtung erfolgt nach Abrede mit dem Amtsgericht, wenn sich etwa 20 bis 25 Fälle angesammelt haben, von einem der Vormundschaftsrichter in einer protokollarischen Verhandlung. Das Vormundschaftsgericht legt für jeden einzelnen Fall eine besondere Akte an, fertigt für jeden Fall besondere Bestellungen aus (die nebenbei nur den Ausdruck „Vormund“, nicht „General-Vormund“ enthalten), behandelt aber im übrigen, falls nicht besondere Anträge gestellt werden, diese Art Vormundschaften wie die gesetzlichen trifft also weiter keine Anordnungen.

Dem Generalvormunde liegt darnach die weitere Betreibung der Angelegenheit ob. Er ermittelt den Erzeuger, sucht ihn zur Anerkennung der Vaterschaft und zur Eingehung der Ehe zu bestimmen, überwacht durch Vermittlung seiner behördlichen Organe, besonders aber durch die den Armenbezirken zugeteilten Aufsichtsdamen das körperliche Gedeihen des Kindes, sorgt für die Zahlung der Unterhaltungskosten, die zum Teil zur Pflege des Kindes verwandt, zum Teil auf die Sparkasse gelegt werden, und beschreitet nötigenfalls den Rechtsweg zur Erlangung der Unterhaltskosten.

Die Alimenterklagen werden nach Formular erhoben. Es wird Bewilligung des Armenrechts und für auswärtige Gerichte neben dem Gerichtsvollzieher die Zuordnung eines Armenanwalts erwirkt. Die in Dortmund anhängigen Prozesse werden von einem mit der ganzen Bearbeitung der Generalvormundschafts-Sachen befassten Sekretär des Waisenrats-Bureaus mit Prozessvollmacht wahrgenommen.

Bei Anberaumung der Termine ist seitens der Prozessrichter auf die schnelle Erledigung insofern Rücksicht genommen, als sie morgens 9 Uhr stets als erste zur Verhandlung gelangen, so dass eine zu grosse Zeitversäumnis des Beamten nicht eintritt. Leider ist es noch nicht gelungen, ihre Behandlung als „Feriensachen“ durchzusetzen. Dem Erlass der Urteile folgt, falls nicht freiwillig Zahlung geleistet wird, die sofortige Betreibung meistens in Gestalt von Lohnpfändungen. Nach dortiger Praxis beginnt die Beschlag-

nahme des Lohnes bei unverheirateten Erzeugern mit 60 Mk., bei verheirateten mit 85 Mk. monatlich.

Der Durchführung der Klagen sind nennenswerte Hindernisse nicht entgegengesetzt. Zuweilen ist der Begriff „Generalvormundschaft“ bemängelt und die Aktiv-Legitimation bestritten worden. Es geschah dies zwar ohne Erfolg, da immer die Einzelbestellung vorgelegt werden konnte; es ist aber jedenfalls hieraus die Lehre zu ziehen, dass, abgesehen von sprachlichen Gründen der Ausdruck: „Generalvormundschaft“ keineswegs glücklich gewählt ist und leicht zu Missverständnissen führen kann. Da sich die sogenannte Generalvormundschaft gesetzlich in keiner Weise von jeder anderen Vormundschaft unterscheidet, so liegt gar kein Grund vor, den Dezerenten des Armenwesens nicht auch einfach als „Vormund“ zu bezeichnen.

Im fernern wird noch folgendes bemerkt: Dass die sonst übliche ehrenamtliche Tätigkeit der Vormünder auch nicht annähernd in der Weise wirken kann, wie es jetzt geschieht, leuchtet ein. Schwierig und zeitraubend ist zunächst die Auswahl der Person überhaupt. Ist sie gefunden, so vergeht wieder einige Zeit zur Verpflichtung. Als dann tritt ihr die Schwierigkeit entgegen, den Erzeuger ausfindig zu machen, oder auch bei der Mündelmutter Verständnis und Unterstützung zu finden. Kurz, ehe der ehrenamtliche Vormund in Tätigkeit treten kann, ist in den meisten Fällen der Erzeuger schon verschwunden, oder es wird die Verfolgung der Mündelrechte sonst durch Beeinflussung der Mündelmutter, durch nichtige Eheversprechen oder in anderer Weise erschwert und vereitelt.

In diesen besonders für Arbeiter-Grosstädte schwierigen Verhältnissen, in denen ein schnelles und rücksichtsloses Eingreifen — auch gegen den Willen der Mündelmutter — allein zum Ziele führen, können nur behördliche Organe mit allen ihren Hilfskräften und Befugnissen mit Erfolg vorgehen. Ist das Ziel erreicht, sind die Mündelrechte — auch für die Zukunft — sichergestellt, dann wurde die Vormundschaft früher in der Regel niedergelegt. Jetzt wird sie weitergeführt.

Durch die Wirksamkeit dieser Vormundschaft wird ferner auch die Armenkasse entlastet, und zwar hat dies nicht eine rein finanzielle und geschäftliche Bedeutung, sondern die nicht hoch genug zu veranschlagende Folge, dass die Mündelmütter in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Notlage nicht auch noch auf die letzte Stufe herabsinken und der Armenpflege anheimfallen. Das Gefühl, gegen

den ehescheuen Erzeuger mit Erfolg die Mündelrechte wahrnehmen zu können, gibt ihnen neben dem wirtschaftlichen auch einen moralischen Halt. Dass das Vorgehen des Generalvormundes auch eine erzieherische Einwirkung auf das Verhalten der Erzeuger, auf ihr Gefühl moralischer und rechtlicher Verantwortlichkeit, auf ihre Entschlüsse betreffend Eingehung der Ehe hat, ist selbstverständlich, so wenig man sich auch der Hoffnung hingeben darf, dass die unehelichen Geburten abnehmen werden.

Bei der Bevölkerung ist das Vertrauen zu der besprochenen Einrichtung in stetem Steigen begriffen. Die Mündelmütter finden sich zuweilen schon vor der Geburt des Kindes ein, so dass es möglich ist, gemäss § 1912 B. G. B. schon die Rechte der Leibesfrucht wahrzunehmen und den Erzeuger zur Verantwortung zu ziehen, bevor er sich der Sache entziehen kann.

Die aus der Generalvormundschaft sich naturgemäss ergebende Verschiedenheit der Konfession zwischen dem Vormund und einem Teil seiner Mündel hat weder bei dem Vormundschaftsgericht noch sonst Bedenken erregt. Augenblicklich ist der Vormundschaftsrichter katholischer, der Dezernent für das Armenwesen evangelischer Konfession. Es ist aber für die Zwecke dieser Art Vormundschaften weder bei dem einen noch bei dem anderen bisher ein Bedürfnis nach Gleichheit der Konfessionen hervorgetreten. Und nach unserer Überzeugung würde dem ganzen oben geschilderten Verfahren die in der Einheitlichkeit des Vorgehens liegende Kraft fehlen, wenn zwei oder mehrere Vormünder aus der Stadtverwaltung bestellt würden.

Einer schematischen Übersicht der Tätigkeit des Generalvormunds im Berichtsjahr 1905/6 (1. April bis 31. Mai) sind folgende Angaben zu entnehmen:

Verhandlungen über die Einleitung der Generalvormundschaft wurden angeordnet: 444; von den in Frage stehenden Kindern wurden geboren: in Dortmund 299, auswärts 145. Von der Einleitung der Generalvormundschaft wurde abgesehen in 270 Fällen und zwar, weil das Vorgehen gegen den Erzeuger aussichtslos erschien (39), wegen Verzugs des Mündels nach auswärts (68), wegen Tod des Mündels (59), wegen Legitimation des Mündels (39), aus anderen Gründen (65). Die Generalvormundschaft wurde dagegen eingeleitet in 174 Fällen. Davon haben von den Erzeugern die Anerkennung der Vaterschaft abgegeben: 67, nämlich zum Geburtsregister 32, zu den Vormundschaftsakten 27, vor dem Notar acht; freiwillig haben

sich zur Alimentenzahlung verpflichtet 75, und zwar beim Generalvormund 34, zu den Vormundschaftsakten 28, vor dem Notar 13; von den Erzeugern zahlten die Unterhaltungskosten direkt an die Mündel, bezw. Pflegemütter 32.

Die Übersicht enthält sodann interessante Angaben über die Verhältnisse der unehelichen Mütter und Väter. Von den unehelichen Müttern standen im Alter von 15 Jahren vier, von 16 Jahren: sieben, von 17: 19, von 18—20: 122, von 21—24: 140, von 25—26: 39, von 27—28: 19, von 29—32: 28, von 33—36: 10, von 37—45: 13, unbekannt: 43. Nach ihrem Stand waren von den Müttern: Dienstmädchen 230, Näherinnen und Büglerinnen: 50, Arbeiterinnen: 31, Haushälterinnen und Aufwärterinnen: 21, Gewerblose: 38, Ladengehülffinnen: 23, Köchinnen: 11, Buffetdamen: zwei, Künstlerinnen: 6, Händlerinnen: eine, Strickerinnen: zwei, Beamtinnen: vier, Wittwen: 19, geschiedene Ehefrauen: 5, unbekannt: eine. Von den Müttern hatten bereits geboren: einmal 54, zweimal sechs, dreimal fünf, viermal eine. Von den unehelichen Vätern waren: Handwerker und sonstige Arbeiter 192, Händler 3, Bergleute 41, Wirte 2, Handwerksmeister 10, Beamte 8, Ingenieure, Architekten 6, Techniker 5, Kaufleute 28, Landwirte 7, Knechte und Kutscher 16, Hausdiener und Einkassierer 5, Aufseher einer, Kellner 10, Bureauehilfen 8, Soldaten, Offiziere u. s. w. 11, Künstler 4, nicht bekannt geworden 87.

An Alimenter gingen im Berichtsjahr der Generalvormundschaft im ganzen ein: 23,198 Mk. 18 Pf.; davon wurden an die Mündelmütter, Armenkassen und die Pflegemütter bezahlt: 13,339 Mk. 54 Pf., bei den Sparkassen zinstragend angelegt: 9,858 Mk. 64 Pf. Alimentationsklagen wurden gegen die Erzeuger angestellt: 101; von den Alimentationsprozessen wurden erledigt: durch Klagerücknahme 13, durch Versäumnisurteil gegen den Beklagten: 23, durch Anerkenntnisurteil: 29, durch Entscheidung nach mündlicher Verhandlung gegen den Beklagten: 20, durch Klageabweisung: 5, durch Vergleich: eine; das Verfahren ruhte infolge Todes des Mündels in 10 Fällen.

Im ganzen wurde in Dortmund vom 1. Sept. 1898 bis 31. Mai 1905 die Amtsvormundschaft in 1167 Fällen eingeleitet.

#### *c) Frankfurt a. M.*

In Frankfurt beschränkt sich die Amtsvormundschaft auf diejenigen Mündel, für deren Verpflegung und Erziehung das Armenamt zu sorgen hat. Unter Genehmigung der Kgl. Regierung zu Wies-

baden hat der Magistrat der Stadt Frankfurt unterm 16. Februar 1900 in einem Nachtrag zur Armenverordnung der Stadt bestimmt (§ 4):

„Eines der dem Armenamt zugewiesenen Magistratsmitglieder oder der Vorstand derjenigen Amtsabteilung, welcher speziell die Geschäfte des Gemeinde-Waisenamtes leitet, kann durch Beschluss des Magistrats zugleich mit den Geschäften des Vormunds für solche Minderjährige beauftragt werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege voraussichtlich dauernd unterstützt und deshalb vom Waisen- und Armenamt in einer Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen und verpflegt werden, mit der Befugnis, zur Ausübung der vormundschaftlichen Geschäfte sich der Beamten des Waisen- und Armenamts als seiner Organe zu bedienen.“

Unterm 22. April 1902 gab sodann der Magistrat bekannt, dass er dem Vorstände des Waisen- und Armenamts (Stadtrat Dr. Woell) im Sinne des zitierten § die Geschäfte eines Generalvormunds übertragen und als seinen Stellvertreter Stadtrat Dr. Flesch bezeichnet habe.

Im Jahre 1904 waren in Frankfurt 458 Kinder (1903: 448) der Amtsvormundschaft unterstellt.

In seinem Referate an dem Kurs für Jugendfürsorge sprach Stadtrat Dr. Woell sich dahin aus, dass die bisherigen Erfahrungen mit der Generalvormundschaft günstige seien, indem sie beweisen, dass die Interessen und das Wohl des Mündels besser gewahrt werden können, als bei der Einzelvormundschaft. Aber auch als Begleiterin der öffentlichen Armenpflege erweise sie sich als vorteilhaft; denn sie ermögliche die ruhige und ungestörte Fürsorgearbeit der Armenpflege, während sie durch den Einfluss der Vormünder vielfach gestört werde. Einen Vorteil sieht er auch darin, dass die durch die Armenpflege ausgeübte Generalvormundschaft das Gebiet des Vormundschaftswesens wesentlich entlaste, weshalb es eher möglich werden sollte, in den nicht der Generalvormundschaft zufallenden Fällen einen geeigneten Vormund zu finden. Für die Verwaltung bedinge die Generalvormundschaft ebenfalls eine Vereinfachung; indem sie von Rechtswegen eintrete, sei keine Ernennung notwendig, die Generalvormundschaft trete ohne weiteres mit der Übernahme des Mündels in Kraft.

Die Fürsorge der Generalvormundschaft für die Person des Mündels bezieht sich in Frankfurt sowohl auf das vorschulpflichtige, wie das schulpflichtige Alter und die berufliche Ausbildung; die letztere bietet nicht weniger Schwierigkeiten und ist nicht minder wichtig als die Fürsorge, die bis zum Beginn der Lehrzeit hatte angeordnet werden müssen. Besondere Aufmerksamkeit wird der Unterbringung der Mädchen zugewandt, die oft mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist.

Bei der Sorge für die Interessen des Kindes kommt die armenamtliche Generalvormundschaft in Kollision mit den Grundsätzen der Waisenerziehung. Während nämlich diese davon ausgeht, dass die öffentlichen Mittel erst dann angegriffen werden dürfen, wenn die eigenen Mittel des Mündels aufgezehrt sind, sollte die Generalvormundschaft die Interessen des Kindes vertreten und daher verhüten, dass es aller Mittel bar sei; sie sollte dem Mündel vielmehr einen Notpfennig zu erhalten suchen. Nach der bestehenden Praxis wird in der Tat ein solcher Notpfennig angenommen und der Betrag desselben auf 200 Mk. angesetzt; dieser Betrag wird dem Mündel als Spargut angelegt, während ein allfälliger Überschuss für die Erziehung des Mündels verwendet wird. Das Spargut wird später durch die beruflichen Einnahmen des Mündels geäuft; so haben sich z. B. einzelne Mädchen ein Spargut bis auf 700 Mk. angelegt. Der Gesamtbetrag der Spargelder der unter der Frankfurter Generalvormundschaft stehenden Kinder beträgt ca. 40,000 Mk.

Eine wichtige Aufgabe der Generalvormundschaft sieht man ferner auch in Frankfurt darin, die Beiträge des unehelichen Vaters erhältlich zu machen. Im Vorjahre erfolgte in 238 Fällen Zwangsbetreibung; es war aber nur in 71 Fällen möglich, die fälligen Beträge wirklich zu erhalten.

Was schliesslich den gesamten Umfang der generalvormundschaftlichen Funktionen betrifft, so ist die Mehrarbeit des Armenamts gleich der Arbeit eines Beamten. Diese lohnt sich aber reichlich in den erzielten Erfolgen.

An dieser Stelle ist es ferner von Interesse zu vernehmen, in welcher Weise die Stadt Frankfurt überhaupt für die Erziehung der Kinder sorgt, die der Obhut des Armen- und Waisenamtes zufallen. Am 31. Mai 1905 waren versorgt:

a) vom Armenamte:

1. in Kinderherbergen . . . . .	83	
2. in Pflegestellen der Stadt . . . . .	325	
3. in Landpflgestellen . . . . .	345	
4. in Vereinen . . . . .	90	
5. in Anstalten . . . . .	125	
6. als Lehrlinge . . . . .	50	1021

b) im Waisenhaus:

1. Kinder . . . . .	243	
2. Lehrlinge . . . . .	135	378

c) im ganzen

1399

Aus einer für die letzten sieben Jahre gemachten Aufstellung kommt in Frankfurt ein auf öffentliche Kosten untergebrachtes Kind auf

	Einwohner
im Jahre 1899 . . . . .	326
„ „ 1900 . . . . .	322
„ „ 1901 . . . . .	289
„ „ 1902 . . . . .	275
„ „ 1903 . . . . .	280
„ „ 1904 . . . . .	266
„ „ 1905 . . . . .	227

Das Verhältnis wird also im wesentlichen von Jahr zu Jahr ungünstiger. Dies kommt hauptsächlich von dem starken Zuzug unbemittelter Familien von auswärts her. Allerdings hat auch daran teil die mehr und mehr intensiv gewordene Fürsorge, sodass jetzt vielfach Kinder, die zu versorgen sind, aufgesucht werden.

Was nun die Art der Versorgung der Kinder betrifft, so steht die Stadt Frankfurt, physische oder geistige Anomalien und Geburten ausgenommen, ausschliesslich auf dem Grundsatz der Familienversorgung.

Nachstehende Zusammenstellung zeigt, wie die im März 1905 vom Armenamt versorgten 968 Pflegekinder (602 eheliche, 366 uneheliche; 126 Ganzwaisen, 398 Halbwaisen, 444 Eltern leben) untergebracht waren:

Am 31. März 1905 bestanden folgende Landpflegestationen: Altenkirchen (mit 10 Kindern), Arth (6), Bermoll (9), Königsberg (10), Mudersbach (9), Niederlemp (4), Oberlemp (6), Erda (8), Aufenau (10), Neudorf (8), Bernbach (4), Bernbach (1), Bürgstadt (1), Cronberg (4), Dieburg (8), Esch (4), Gernsheim (25), Görsroth (6), Grossheubach (7), Grosszimmern (14), Hamm (15), Idstein (10), Kleinheubach (8), Langstadt (16), Mömlingen (4), Münster (11), Niederauroff (5), Niederramstadt (32), Niederems (4), Oberhöchstadt (11), Orb (3), Rohrbach (4), Somborn (12), Stockheim (4), Steinfischbach (1), Walsdorf (10), Wallrabenstein (5), Wörsdorf (8), Wüstems (3), Harpertshausen (12), Hennetal (6), Niederweisel (6), Eich (1).

Am 31. März 1905 waren Armenpflegekinder durch folgende Vereine untergebracht: Pestalozziverein (62), Vinzensverein (1), Frauenvereinschule (1), Israelitischer Almosenkasten (16), evangelischer Verein für Waispflege in Posen (10).

Desgleichen in folgenden Anstalten: Blindenanstalt (9), Taubstummenanstalt (21), Idiotenanstalt in Idstein (53), Marienhausen (6), Scheuern (10), Heil- und Pfliganstalt Stetten (1), St. Josephsanstalt Herthen (1), Bethel (1), Gustav Wernerstiftung (1), Diakonissen-Mutterhaus Kreuznach (10), Rückersches Siechenhaus (12).

Aber auch das Waisenhaus ist nicht etwa der Ort, wo die vom Waisenamte versorgten Kinder kaserniert sind; das „Waisenhaus“ ist vielmehr eine Stiftung. Es sorgt für die Erziehung der ihm zufallenden Kinder vom Säugling bis nach Beendigung der Berufslehre. Auch da ist die Familienversorgung Prinzip. Im Laufe der letzten Jahre hat eine gewisse Zentralisation in der Versorgung in dem Sinne stattgefunden, dass je eine grössere evangelische und katholische Kolonie eingerichtet wurde; die erstere ist in Lich in Hessen, die letztere in Bensheim an der Bergstrasse. In Lich, wo zurzeit allein 107 Kinder untergebracht sind, bezahlt die Stadt die Kosten einer Lehrerstelle, in Bensheim leistet sie bestimmte Beiträge. An den genannten Orten arbeiten neben den Pflegeeltern Geistliche, Lehrer, Lokalärzte mit der Waiseninspektion zusammen an der Erziehung der Pfleglinge. Nach vollendeter Schulpflicht kommen die Knaben in die Berufslehre, die Mädchen werden in der Regel zu Dienstboten ausgebildet, teils in Privathäusern, teils in Haushaltungsschulen; in der Stadt erhalten sie ausserdem im Volksskindergarten III praktische Anweisung in der Säuglingspflege. Besonders veranlagten Kindern wird der Besuch der Realschule und der höheren Töchterschule und selbst der Universität ermöglicht.

Das Waisenhaus als Gebäude dient lediglich als Lehrlingsheim. Ca. 30 Jünglinge finden hier Aufnahme; sie haben Verköstigung und Logis frei. Den Lohn liefern sie der Verwaltung ab; ein bescheidenes Taschengeld wird ihnen zuerkannt; der Rest wird ihnen als Spargut angelegt. Für die Zeit, welche neben der Arbeit bleibt, ist durch allerlei Bildungsgelegenheiten (Fortbildungsschule) und durch Unterhaltungsveranstaltungen wohl gesorgt. Daneben wirkt die Leitung, welche direkt dem Waiseninspektor zusteht, fortwährend ein auf die Erziehung der Lehrlinge.

Der Waiseninspektor, der die Kursteilnehmer in den Betrieb des Waisenhauses einführte, steht auf dem Standpunkte, auch für die der Waisenbehörde unterstellten Kinder würde sich die Amtsvormundschaft empfehlen; er selbst hat sich bereits 136 Vormundschaften zuerkennen lassen. Was das Verhältnis von Familien- und Anstaltsversorgung der Kinder betrifft, äusserte sich Waiseninspektor Müller dahin, dass die Stadt Frankfurt mit der Familienerziehung gute Erfahrungen mache; die Familienerziehung sei überhaupt das Ideal für die Kinderversorgung, wenn auch zugegeben werden müsse, dass es nicht immer leicht sei, Familien in genügender Zahl und mit den erforderlichen Qualifikationen zur Aufnahme von Pflegekindern zu finden.

Eine sehr empfehlenswerte Einrichtung hat Frankfurt darin getroffen, dass das Waisen- und Armenamt den Mündeln ein „Merkblatt“ zustellt, in dem die nicht mehr schulpflichtigen Knaben und Mädchen auf alle in der Stadt bestehenden Einrichtungen aufmerksam gemacht werden, die ihnen dienlich sein können, so: Auskunftstellen für Raterteilung, Veranstaltungen edler Geselligkeit, Lesesäle, Leihbibliotheken, Fortbildungsgelegenheiten für den Beruf und das Leben, Bildergalerien und Museen, Volksküchen und Kaffeehallen, Bäder, Anstalten mehr konfessionellen Charakters.

Am Schlusse dieser Darlegungen mag nachfolgende bemerkenswerte Stelle des Geschäftsberichts des Waisen- und Armenamts der Stadt Frankfurt für das Jahr 1904 noch Platz finden:

In dem bekannten traurigen Dilemma der Armenpflege: ob durch die Abnahme des Kindes die Liederlichkeit und der Leichtsinns der Eltern unterstützt werden, oder durch die Zurückweisung des Kindes dessen Gesundheit und künftige Existenz dauernd gefährdet werden soll, entscheidet sich das Armenamt jetzt häufiger für die Aufnahme des Kindes in die öffentliche Fürsorge, nicht sowohl, weil die frühere Stellungnahme als sachlich unrichtig erkannt wird, als um deswillen, weil eine Armenverwaltung, der so wie der hiesigen jedes Mittel zum Einschreiten gegen die Energielosigkeit oder Böswilligkeit der Eltern versagt ist, kaum anderes tun kann, als im Interesse der Kinder tätig zu werden, auf die Gefahr hin, dass die Abnahme des Kindes vielfach nicht als Strafe, sondern als Prämie für das pflichtvergessene Verhalten der Eltern empfunden wird. Wir glauben, dass in Halle und Leipzig, deren Kinderpflege gewöhnlich als vorbildlich angeführt wird, die Tätigkeit der Armenverwaltung gerade auf diesem Gebiet wesentlich dadurch unterstützt und erleichtert wird, dass diese Armenverwaltungen polizeiliche Befugnisse gegen die Eltern, Pflegeeltern, unehelichen Väter usw. in Anwendung bringen können, die uns versagt sind.

Es ist nicht nur der Geist einer gesunden Humanität, der aus diesem Passus spricht, sondern zugleich der allein richtige Gedanke, dass durch eine zielbewusste Prophylaxis Elend und Verwahrlosung am besten bekämpft werden.

## **2. Die Berufsvormundschaft, ausgeübt durch Privatpersonen.**

### *a) Frankfurt.*

Dr. Klumker, Direktor der Zentrale für private Fürsorge.

In Frankfurt hat sich die Zentrale für private Fürsorge auch praktisch mit der Frage der Berufsvormundschaft beschäftigt. Dr. Klumker hat sich dem Vormundschaftsgericht als Berufsvormund zur Verfügung gestellt und sich bereit erklärt, in den Fällen, wo es sich um hilfsbedürftige, namentlich uneheliche Kinder handelt, die nicht unter die Vormundschaft des Vorstehers des Armenamts fallen,

die Vormundschaft zu übernehmen. Auf diese Weise sind ihm in kurzer Zeit über 350 Vormundschaften zugeteilt worden, die er unter Beihilfe der Beamten der „Zentrale“ ausübt. Er sorgt für geeignete Unterbringung und Erziehung des Kindes; er hält den Vater eventuell auf dem Rechtswege an, seiner Alimentationspflicht nachzukommen; er führt, wenn nötig, die Prozesse für die Mutter oder das Kind und verlangt Zwangsvollstreckung. Dem Verkehr mit den Gerichtsbehörden sowie den Beteiligten dienen zahlreiche Formulare, von denen das nachfolgende hier Aufnahme finden mag, da dessen Inhalt von allgemeinem Interesse ist:

Kinderschutz (E. V.)

Frankfurt a. M., den.....190  
Börsenstrasse 20, I.

An das  
Königliche Amtsgericht Abt.:

In der Vormundschaftssache .....  
geb. .... bitte ich den .....

vor dem zuständigen Amtsgericht darüber vernehmen zu lassen,

1. ob er die Vaterschaft zu obengenanntem Kinde anerkennt,
2. sich zur Zahlung der gesetzlichen Unterhaltungskosten durch Gewährung einer am ersten Tage des Kalendervierteljahrs im voraus fälligen Geldrente von Mk. 60.— pro Vierteljahr bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, von Mk. 75.— pro Vierteljahr vom Beginn des 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre des Kindes verpflichtet, und sich
3. wegen Erfüllung dieser Verpflichtung der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft.

Ferner bitte ich, dass in der Anerkennungsurkunde die Klausel aufgenommen wird, dass als Erfüllungsort der Verbindlichkeit Frankfurt a. M. gelten soll.

Falls der Kindesvater nicht alle oben angeführten Punkte anerkennt, bitte ich um Ausstellung eines Armutszeugnisses für mein Mündel, um Klage gegen den Kindesvater auf Gewährung des gesetzlichen Unterhaltes einleiten zu können. Mein Mündel ist vermögenslos.

Der Vormund.

Bei der Versorgung seiner Mündel empfand Dr. Klumker das Bedürfnis, die Kinder erst persönlich kennen zu lernen; er machte zu diesem Zwecke einen Versuch mit einer Familienkolonie, über die der Bericht der „Zentrale“ pro 1904/1905 folgendes mitteilt:

„Ein interessanter Versuch, der erfreulicherweise gute Erfolge zeitigte, war die Unterbringung einer Familienkolonie von 10 Mündeln des Herrn Dr. Klumker zu einem 14tägigen Landaufenthalt. Die Direktion der Heddern-

heimer Kupferwerke hatte uns in liebenswürdiger Weise dafür ihr Anwesen bei Oberursel zur Verfügung gestellt. Freundliche Förderung seitens des hiesigen Vereins für Ferienkolonien und einige Spenden ermöglichten es uns, das nötige Inventar zu beschaffen, um einen Haushalt zu improvisieren. Fräulein Dora Weinrich übernahm mit Fräulein G. A. A. Bouricius aus s'Gravenhage, die an unseren vorjährigen und diesjährigen Kursen teilgenommen hatte, die Leitung dieser Kolonie. Auch unser Arzt stattete den Kindern mehrfach einen Besuch ab. Wir haben diesen Versuch hauptsächlich in der Absicht gemacht, eine Einrichtung zu schaffen, die einmal einen persönlichen Zusammenhang zwischen Mündel und Vormund herstellt, der sonst leicht bei der berufsmässigen Ausübung der Vormundschaft verloren ginge, der aber andererseits Gelegenheit zur Beobachtung der geistigen und körperlichen Verfassung der Kinder bieten sollte. Dadurch haben wir eine Reihe neuer, sehr interessanter Aufschlüsse über die Individualität solcher Kinder erhalten, die uns bei der gewöhnlichen Überwachung nicht zugänglich gewesen wären. Leider stehen uns die Mittel nicht zu Gebote, um diesen erfolgreichen Versuch zur Schaffung einer dauernden Einrichtung zu verwerten, so dringend es im Interesse der Kinder geboten wäre.“

*b) Berlin.*

Pastor Wilhelm Pfeiffer, Geschäftsführer des Kinder-Rettungsvereins.

In Berlin hat der Hauptverein für Innere Mission sich des Vormundschaftswesens angenommen. Der von ihm ins Leben gerufene Kinder-Rettungs-Verein hat den Zweck, ihn in den Stand zu setzen, dass er allen sittlich gefährdeten Kindern Berlins die zu ihrer Rettung nötige Hilfe zukommen lassen kann, soweit nicht durch bestehende Einrichtungen für sie gesorgt ist. Der Verein stellt sich zur Erreichung dieses Zweckes folgende Aufgaben:

- a) eine genügende Anzahl von Persönlichkeiten zu werben, welche bereit sind, sich mit der Sorge für die Person eines solchen Kindes betrauen zu lassen,
- b) die zweckentsprechende Unterbringung dieser Kinder zu vermitteln,
- c) die dafür nötigen Geldmittel flüssig zu machen.

In seiner trefflichen Propagandaschrift: „Berufsvormundschaft, Denkschrift zur Ausstellung für Säuglingspflege in Berlin im März 1906“, sagt Pastor Pfeiffer, der im Zentrum der Bewegung in der Stadt Berlin steht:

„Die Sorge um die sittliche Not der ausserehelichen Kinder hat uns zur Berufsvormundschaft geführt. Diese Kinder gerade stellen ein Hauptkontingent zu den Fürsorgezöglingen; Hunderte und Tausende von ihnen kommen auf die Verbrecherlaufbahn, fallen der Prostitution zum Opfer — nicht etwa eine Folge ihrer natürlichen Veranlagung,

sondern vielmehr des Mangels jeder geordneten Erziehung. Auf unserer ganzen Gesellschaft lastet es als eine schwere Schuld und unverzeihliche Versäumnis, dass man nicht längst auf Mittel und Wege gesonnen hat, die Gesamtheit dieser Kinder durch eine geeignete Erziehung und Berufsbildung für den Volkskörper nutzbar zu machen. Nun sie verwahrlost sind, wundert man sich über die Verkommenheit der Jugend. Aber nicht das junge Volk ist zu verurteilen, sondern unsere ganze Gesellschaft, alle Stände und Schichten des Volkes. Man sieht ruhig dem Verderben dieser Kinder zu. Und wo sich freiwillige Kräfte finden, die den Schaden bessern wollen, redet man von Begünstigung der Unsittlichkeit und will für die „unehelichen“ Kinder nichts tun. Wie viele aus der Noblesse des Reichtums beugen sich vor der eingebildeten Verpflichtung, mit der Demimonde im Glanze von Diamanten und Perlen zu wetteifern, und wie wenige kennen ihre wahre Verpflichtung, der rettenden Liebe die Hände zu stärken um den Preis einer Dankesperle im glänzenden Auge eines glücklichen Kindes! Das Elend der ausserehelichen Kinder schreit zum Himmel; der Jammer um sie hat uns in die Arbeit gedrängt. Dabei ist uns natürlich die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit wichtig geworden. Auch hier wie viel Schuld und Versäumnis!“

Welch beherzigenswerte Worte von tiefer innerer Wahrheit!

In der Stadt Berlin kommen jährlich ca. 8000 uneheliche Kinder zur Welt. Die Berufsvormundschaft der Innern Mission will sich der ärmsten unter diesen Kindern annehmen und wendet darum ihre Fürsorge seit dem Jahre 1904 den Kindern zu, die in den beiden grössten Entbindungsanstalten, der Kgl. Charité und Kgl. Frauenklinik, geboren wurden.

Die Aufgaben der Berufsvormundschaft werden umschrieben wie folgt:

1. sie hilft bei der Unterbringung der Säuglinge in gute Familien oder geeignete Anstalten,
2. sie dringt, wenn nötig, durch Prozess auf Zahlung der Alimente, in erster Linie vom Mündel-Vater, dann von der Mündel-Mutter,
3. im Falle des Unvermögens der Verpflichteten zur Zahlung bittet sie bei der Armenverwaltung um einen Zuschuss zum Pflegegeld oder um Aufnahme in Waisenpflege,
4. sie übt die Aufsicht aus über die körperliche Verpflegung:
  - a) durch eigene Helferinnen bei den Kindern, die in Berlin bei ihren Müttern, Vätern, deren Angehörigen oder unentgeltlich bei Fremden untergebracht sind,

- b) durch Vermittlung des Kgl. Polizeipräsidiiums Abt. Haltekinderwesen über die gegen Entgelt in Pflege gegebenen Kinder,
  - c) durch die Vermittlung der städtischen Waisendeputation über die in Waisenpflege befindlichen Kinder,
5. sie will die Erziehung und Berufsbildung beeinflussen durch Bestellung freiwilliger Pflegerinnen für alle Mündel,
  6. sie erstrebt die Gründung eines Kinderobdaches für Notfälle und zur Beobachtung.

Über das Verhältnis der Generalvormundschaft zur Charité-Frauenklinik enthält der Verwaltungsbericht der letzteren vom Vorjahre folgenden bemerkenswerten Passus aus der Feder des Verwaltungsdirektors, des geh. Regierungsrates Pütter:

Die Charitédirektion hat im Jahre 1904 ein Abkommen mit dem Kinderrettungs-Verein, dessen Geschäftsführer, Pastor Pfeiffer, Alt Moabit 133 wohnt, dahin getroffen, dass dieser Verein sich der hier entlassenen Mütter und Kinder annimmt.

Zu diesem Zweck übernimmt Pastor Pfeiffer die Vormundschaft über alle unehelichen und sonst unversorgten Kinder, die in unserer Entbindungsanstalt geboren werden, und bemüht sich, jedem Kinde möglichst sofort nach der Entlassung aus der Entbindungsanstalt eine gute Pflegestelle zu vermitteln und dafür zu sorgen, dass diese entweder durch die Organe des Königlichen Polizeipräsidiiums oder durch die Helferinnen des Vereins beaufsichtigt wird; auch sucht er dahin zu wirken, dass die Pflegekosten regelmässig von dem Vater oder der Mutter des Kindes gezahlt werden, wenn aber deren Mittel nicht ausreichen, die Armenverwaltung zur Aufbringung des Fehlbetrages angegangen wird.

Der Geschäftsgang dabei ist so geregelt, dass eine der Helferinnen die schwangeren Mädchen vor ihrer Entbindung in der Charité besucht und ihre Nationale aufnimmt; der Verein wendet sich dann an das Vormundschaftsgericht und beantragt, den Geschäftsführer (Pastor Pfeiffer) als Vormund für das zu erwartende Kind zu bestellen, sobald die Geburt des Kindes erfolgt sei. Inzwischen vergewissert sich der Verein, dass er für das Kind eine Pflegestelle bereit hat, wenn die Mutter mit dem Kinde kommt, um sich danach zu erkundigen. Der Besuch der Mündelmutter auf der Geschäftsstelle des Vereins ist darum wertvoll, weil dabei die nötigen Feststellungen gemacht werden können, inwieweit der Vater für das Kind sorgt, bzw. ob die Mutter in der Lage ist, zu den Pflegekosten beizutragen, und um ihr eventuell gleich den Antrag auf Erstattung des Fehlbetrages an die zuständige Armenkommission mitzugeben. Dann wird das Polizeipräsidium benachrichtigt und um Beaufsichtigung des Kindes gebeten, oder es wird damit eine der Helferinnen in all den Fällen beauftragt, wo das Kind nicht gegen Entgelt zu einer Haltefrau kommt. Nach Verlauf von 2 bis 3 Wochen kommt die Bestallung zum Vormund, worauf die nötigen Schritte zur Alimentierung des Kindes von seiten des Vereins getan werden.

Es sei noch bemerkt, dass das Vormundschaftsgericht dem Verein entgegengekommen ist und alle Abteilungen den Geschäftsführer, Pastor Pfeiffer, an jedem

Dienstag, vormittags 11 bis 12 Uhr, zur Entgegennahme der Verpflichtung als Vormund für jedes Kind vorladen. Ferner hat auch der Berliner Anwaltverein seine Bereitwilligkeit erklärt, dem Verein unentgeltlich Rechtsanwälte zu stellen, wenn nicht auf Antrag vor dem Gericht ein Rechtsanwalt zugeordnet wird.

Das Verfahren könnte dadurch noch vereinfacht und beschleunigt werden, wenn es sich ermöglichen liesse, den Pastor Pfeiffer ein- für allemale als Vormund zu verpflichten und ihm die Bestallung auf Antrag ohne jede mündliche Verhandlung zuzusenden. Jetzt gehen bis zur Bestallung immerhin noch 2 bis 3 Wochen verloren, in denen der Pastor Pfeiffer ohne Rechtstitel für die Kinder sorgt, also der Mutter oder anderen Verwandten gegenüber keine Machtbefugnisse besitzt. In dieser Zeit kann natürlich dem Kinde viel Unheil zustossen.

n ähnlicher Weise sind seit einigen Wochen katholische Schwestern des St. Xaveriusstiftes tätig.

Bereits im ersten Jahre seiner Tätigkeit als Berufsvormund ist Pastor Pfeiffer als Vormund für 1000 Kinder bestellt worden, wovon am 1. Januar 1906 726 Mündel lebten. Bis September 1906 ist die Zahl seiner Mündel auf 1500 gestiegen. Die eingangs zitierte Denkschrift bringt interessante Darstellungen über die im Jahre 1905 gemachten Beobachtungen und Erfahrungen: 1. über die Säuglingssterblichkeit nach der Unterbringung der Mündel; 2. die Leistungen der Mündeleltern, der Waisen- und Armenverwaltung nach der Unterbringung der Mündel; 3. die Verhältnisse der Väter zu den Kindern und ihre Zahlungsfähigkeit; 4. der Säuglingssterblichkeit nach dem Bekanntsein der Väter. Der Verfasser kommt zu dem Schlusse, a) dass eine lückenlose Aufsicht über alle ausserehelichen Kinder für Berlin einzurichten sei, die sofort nach der Geburt des Kindes eintreten müsse, und b) dass die Bestellung des Generalvormundes möglichst beschleunigt werden müsse. Für die einheitliche Regelung der Aufsicht schlägt er das Hallenser-System vor, nach dem von dem Gemeinde-Waisenrat Damen angestellt sind, die mit den drei Funktionen der Waisenspflegerin, der Armenpflegerin und der Aufsichtsdame über Haltekinder ausgerüstet sind. Was die Beschleunigung der Ernennung zum Vormund betrifft, ist ein Abkommen mit dem Vormundschaftsgericht getroffen worden, in dem Sinne, dass den Waisenvätern nur eine Mitteilung des Gerichts zuzugehen habe, dass Pastor Pfeiffer zum Vormund bestellt werden solle, wogegen sie Einsprache erheben können, wenn sie einen geeigneteren Vormund aus der Verwandtschaft kennen. Tatsächlich funktioniert Pastor Pfeiffer jedoch schon als Vormund, ohne die offizielle Ernennung abzuwarten, mit dem Momente, da die Ernennung seitens der Charité erfolgt, also mit dem Inslebentreten des Kindes.

## C. Beratung der ersten Versammlung der Berufsvormünder Deutschlands.

### 1. Aufgabe der Berufsvormundschaft für uneheliche Kinder.

Einleitend beleuchtet der Referent, Dr. Klumker, Frankfurt a. M., die rechtlichen Grundlagen des derzeitigen Vormundschafswesens und kommt dabei zu dem Schlusse, dass das System der Einzelvormundschaft, das jetzt noch die Regel bilde, als Hauptform der Vormundschaft unhaltbar sei; die allgemeine Form müsse vielmehr die Berufsvormundschaft werden. Sodann beleuchtet er die Einrichtung der Generalvormundschaft der Stadt Leipzig mit der trefflich organisierten Kontrolle der Ziehkinder und windet dem verdienten Begründer dieser Einrichtung, Dr. Taube, ein Kränzchen dankbarer Anerkennung. Jetzt gewinnt das System der Berufsvormundschaft, sagt der Referent, zusehends an Ansehen und Verbreitung. In Dortmund ist ein Abkommen getroffen zwischen dem Armenamt, beziehungsweise dem Magistrat, und dem Amtsgericht, wonach der Vertreter des Armenamts zum Vormund aller unehelichen Kinder ernannt wird mit der speziellen Verpflichtung, die Rechte des unehelichen Kindes zu wahren. Im Elsass hat sich die aus Frankreich stammende Form eingebürgert, dass der Vorstand einer Anstalt, z. B. des Waisenamts, die Vormundschaft für die in der betreffenden Anstalt untergebrachten Kinder führt. Neben der amtlichen Form der Generalvormundschaft hat man bisher mit der Übertragung einer grössern Zahl von Vormundschaften an einen Berufsvormund gute Erfahrungen gemacht, so die „Zentrale“ in Frankfurt (Dr. Klumker) und die innere Mission in Berlin (Pastor Pfeiffer). Dr. Klumker weist der amtlichen, beziehungsweise Berufsvormundschaft der unehelichen Kinder noch folgende Aufgaben zu:

1. pflegerische Kontrolle ganz besonders im Säuglingsalter,
2. Rechtsvertretung der Schutzbefohlenen,
3. Fürsorge für eine geeignete Berufsbildung.

In der wohleingerichteten Berufsvormundschaft über die unehelichen Kinder erblickt Dr. Klumker ein Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, wie der Kriminalität. Wird in manchen Fällen auch in der Folge der Einzelvormundschaft der Vorzug gegeben werden müssen, so ist doch die Berufsvormundschaft für das Gros der zu bevormundenden Kinder die Vormundschaft der Zukunft.

Die Diskussion, die eine Reihe von Votanten benutzten, um über die guten Erfahrungen zu berichten, die in den von ihnen vertretenen Städten, beziehungsweise Beamten, mit der Generalvor-

mundschaft gemacht worden sind, bewegte sich durchaus im Sinne der Zustimmung zu dem vom Referenten eingenommenen Standpunkte. Immerhin fehlte es auch nicht an Einwendungen und Vorbehalten. So warf Stadtrat Rosenstock-Königsberg die Frage auf: „Wie kann man es verhindern, dass die Berufsvormundschaft bürokratisch wird?“ Ihm wurde erwidert, dass der Bürokratismus insofern nicht ganz unnütz sei, als die Berufsvormundschaft ein Hauptgewicht auf die rechtliche Verfolgung des Vaters lege. In der Beaufsichtigung des Kindes müsse man aber individualisieren, und das geschehe durch Anstellung besoldeter Kinderpflegerinnen, denen von Amtswegen die Kontrolle über die Kinder übertragen werde. Wenn daneben noch Damen sich freiwillig hergeben für diese Kontrolle, mögen auch daraus für das individuelle Wohl der Kinder gute Früchte erstehen; aber ohne Anstellung besoldeter Aufsichtsdamen, welche die einzelnen Kinder fleissig bewachen und sich mütterlich ihrer annehmen, komme man nicht aus, wenn man richtig für die Erziehung der Pflegekinder sorgen wolle.

Pastor Pfeiffer-Berlin meint, es sollte allerdings darauf gesehen werden, dass die Berufsvormundschaft überhaupt, sei sie amtlich oder freiwillig, von Leuten ausgeübt werde, die ein Herz für die hilfsbedürftige Menschheit haben. Dagegen sollte man sich nicht zu sehr von dem Gespenst des Bürokratismus fürchten und das Gute, das die Berufsvormundschaft bringt, hintansetzen. Nach seiner Ansicht leisten Damen bei der Ausübung der berufsvormundschaftlichen Funktionen gute Dienste. Entgegen einer, namentlich von Frauenseite geäußerten Ansicht, dass sich auch Frauen zur Übernahme von Berufsvormundschaften eignen, vertrat er den Standpunkt, dass Frauen gewiss für die Erziehung der Kinder wohl besorgt sein werden und auch für Einzelvormundschaften in Frage kommen können, dass den Frauen aber die Fähigkeiten zur Wahrung der rechtlichen Seiten der vormundschaftlichen Funktionen bei den schwierigen Verhältnissen, wie sie gerade die unehelichen Kinder aufweisen, nicht immer nahe liegen. Von Interesse ist die Bemerkung vom Pastor Pfeiffer, dass nach seiner Erfahrung die unehelichen Säuglinge im allgemeinen immer noch am besten bei der Mutter untergebracht seien, das zeigen die Sterblichkeitsverhältnisse; aus seiner Praxis habe sich ihm ergeben, dass von den unehelichen Säuglingen, die von der Mutter gepflegt worden waren, nur 23 % starben, während von den bei Haltefrauen befindlichen Kindern 30 % und von den in Waisenpflege gegebenen Kindern 27,8 % gestorben seien.

Amtsgerichtsrat Köhne-Berlin hat mit der Frau als Vormund glänzende Erfahrungen gemacht. Wo es sich um die Verpflegung des Säuglings, um die Fürsorge für heranwachsende Mädchen, auch für besonders schwierige Fälle handelt, die ein psychologisches Geschick erfordern, da ist die Frau dem Manne vorzuziehen. Allerdings wo Prozessführung notwendig werde, da bedürfe sie des Beistandes. Köhne anerkennt an der Hand seiner bisherigen Erfahrungen das Nützliche der Berufsvormundschaft; er spricht aber die Hoffnung aus, dass sie die Einzelvormundschaft und die Verwendung der Frau als Vormund im Prinzip nicht verdrängen möge. Das bürokratische, schematische Vorgehen sei gewiss eine Gefahr der Berufsvormundschaft, und ein wirklicher Herzensanschluss des Mündels an den Berufsvormund sei schwer, während gerade die Frau mit Liebe sich der Versorgten annehme. Köhne wünscht, es möchte eine Form gefunden werden, in der die Vorteile der Einzelvormundschaft mit der Generalvormundschaft verbunden werden; das Gefühl der Verantwortlichkeit des Einzelvormundes müsse auch bei der Generalvormundschaft bestehen. Er würde es bedauern, wenn man von dem einen Extrem ins andere verfallen, und die Generalvormundschaft als die allein richtige Form des Vormundtschaftswesens bezeichnen würde.

Die weitere Diskussion ergab:

- a) die Generalvormundschaft sei eine treffliche Einrichtung speziell in der Fürsorge für die unehelichen Kinder, und ihre Verbreitung könne nur gewünscht werden; doch dürfe sie im Prinzip das System der Einzelvormundschaft nicht verdrängen;
- b) die Verwendung der Frau im Vormundtschaftswesen sei sehr zu begrüßen, in dem Sinne, dass ihr Einzelvormundschäften übertragen werden — besonders für Mädchen — und dass sie in der Generalvormundschaft, sei es als angestellte Beamtin oder im Ehrenamte sich an der Ausübung der vormundtschaftlichen Funktion beteiligt.

## 2. Die Einrichtung der kollegialen Berufsvormundschaft.

Hierüber referierte Bürgermeister Dr. Schmidt-Mainz. Eine in der Form von der bisher betrachteten Organisation der Amtsvormundschaft abweichende Gestaltung der Generalvormundschaft ist die Stadt Mainz zurzeit zu treffen im Begriffe; es handelt sich um Einführung der amtlichen Kollektiv-Vormundschaft. Nach den Satzungen

über das Pflegekinderwesen der Stadt Mainz vom 2. Juli 1900 besteht nämlich in dieser Stadt ein „Erziehungsbeirat“, eine städtische Behörde, die mit der Leitung und Beaufsichtigung des gesamten städtischen Pflegekinderwesens betraut ist. Der städtische Erziehungsbeirat besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern; er kann sich jedoch verstärken durch Zuzug von Geistlichen, Lehrern, Ärzten, Mitgliedern von Fachschulen, Frauen etc. als Beisitzern. Von den Mitgliedern muss angehören: mindestens eines der städtischen Armendeputation, eines der städtischen Hospiziendeputation und eines der Stadtverordnetenversammlung. Als ständige Beisitzer werden zugezogen diejenigen Geistlichen, welche Mitglieder des Schulvorstandes sind, sowie zwei durch die Stadtverordnetenversammlung zu wählende Oberlehrer.

Der Erziehungsbeirat hat zur Entlastung der Armendeputation und der Hospiziendeputation:

1. zu beschliessen, in welcher Weise die Unterbringung eines Pflegekindes erfolgen soll, das der städtischen Armenfürsorge anheimgefallen ist;
2. die Verpflegung und Erziehung dieser Kinder fortgesetzt zu überwachen und die zur Überwachung geeigneten Einrichtungen zu treffen;
3. für das sittliche, gesundheitliche und wirtschaftliche Fortkommen jener Pflegekinder nach der Schulentlassung Sorge zu tragen.

Die Unterbringung der Kinder erfolgt entweder in Familien- oder Anstaltspflege. Letztere soll insbesondere dann eintreten, wenn der zuständige Geistliche, Lehrer und Armenarzt die Familienpflege wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechen der Kinder oder aus anderen Gründen für schädlich oder unangezeigt erklären. Die Familienpflege erfolgt je nach der Entscheidung des Erziehungsbeirats durch Stadt- oder Landpflege. In seinen Überwachungsfunktionen wird der Erziehungsbeirat unterstützt: in der Stadt Mainz durch im Ehrenamt tätige Frauen (Aufsichtsdamen), sowie durch eine oder mehrere beamtete Pflegerinnen, in der Pflege auf dem Lande durch Vertrauensmänner, wobei namentlich Ortsgeistliche und Lehrer in Betracht kommen; auch soll eine Frau zur Mitaufsicht herbeigezogen werden.

In einer Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung (die unterm 27. Juni 1906 die einmütige Zustimmung des städtischen Erziehungsbeirats, der Armendeputation und der Hospiziendeputation

gefunden hat), beantragt Bürgermeister Dr. Schmidt, gestützt auf das Gesetz über die Anstaltsvormundschaft vom 19. August 1905, die Übertragung der Generalvormundschaft für die Stadt Mainz an den Erziehungsbeirat als Kollegium. § 17 der Vorlage hat folgenden Wortlaut:

„Der Erziehungsbeirat hat alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für die Minderjährigen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und in dem Waisenerziehungshaus der Stadt Mainz oder unter Aufsicht des Erziehungsbeirats in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen und verpflegt werden; er behält auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung, in der Regel bis zur Volljährigkeit des Mündels, diese Rechte und Pflichten.

Die im vorstehenden Absatz getroffenen Vorschriften gelten bei unehelichen Minderjährigen auch dann, wenn diese unter der Aufsicht des Erziehungsbeirats in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Der Erziehungsbeirat kann sich in der Ausübung der vormundschaftlichen Geschäfte durch seine Mitglieder und die Beamten des Armenamts vertreten lassen.“

Auf Grund des für die Kollegialvormundschaft der Stadt Mainz entworfenen Statuts empfiehlt Bürgermeister Dr. Schmidt also die Übertragung der Funktionen der Anstaltsvormünder an ein Gemeindekollegium, das nicht nur dem Generalvormund als Einzelperson beratendes Hilfsorgan sein, sondern auch unter eigener Verantwortlichkeit die sämtlichen Rechte und Pflichten des Vormundes gemeinsam ausüben soll. Trotzdem die Durchführung infolge der einschlägigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes des B. G.-B. mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden sei, erscheine die Form der kollegialischen Berufsvormundschaft zurzeit als die geeignetste Organisationsform, deren Verwirklichung daher erstrebt werden müsse. In der Ausführung gestaltet sich diese Art der Generalvormundschaft so, dass der Vorsitzende des Erziehungsbeirats dessen Beschlüsse auszuführen und die Behörde auch nach aussen zu vertreten hat. Der Vorsitzende unterzeichnet demgemäss für den Erziehungsbeirat die von diesem beschlossenen Pflege- und Lehrverträge, Alimentationsklagen usw.; er verkehrt für den Erziehungsbeirat mit dem Vormundschaftsgericht; in dringenden Fällen steht ihm die Entscheidung namens des Erziehungsbeirats zu.

Was die Vertretung des Erziehungsbeirats in einzelnen vormundschaftlichen Verrichtungen durch eines seiner Mitglieder betrifft, so wird hierbei daran gedacht, teilweise das zu erreichen, was die sehr praktische Bestimmung des Art. 1 des französischen Gesetzes über die Vormundschaft der in Spitäler aufgenommenen Kinder (vom 4. Februar 1805) vorschrieb, und nach dem die Hospiziendeputation der Stadt Mainz bis zum Jahre 1900 (der Aufhebung des Gesetzes zufolge des B. G.-B.) die Vormundschaft verwaltete, nämlich: „Die in die Spitäler aufgenommenen Kinder stehen unter der Vormundschaft der Verwaltungskommission dieser Häuser; diese bezeichnen eines ihrer Mitglieder, um im eintretenden Falle die Verrichtungen des Vormundes auszuüben; die übrigen bilden den Vormundschaftsrat.“

Dr. Schmidt findet, das System der kollegialen Vormundschaft, wie er es für Mainz anstrebe, habe nicht nur für diese Stadt, sondern auch ein allgemeines Interesse. Nach seiner Ansicht kann ein städtisches Kollegium, dem die Kinderfürsorge zufällt, ohne das Recht der Ausübung vormundschaftlicher Funktionen nicht auskommen; dann könne durch Übertragung der Generalvormundschaft an ein Kollegium aber auch der Gefahr des Bureaokratismus wirksam entgegengearbeitet werden.

In der Diskussion wurde zunächst von rechtskundiger Seite hervorgehoben, dass dieser Art der Einrichtung der Generalvormundschaft juristische Bedenken nicht entgegenstehen, wenn schon gesagt werden müsse, dass das Verhältnis der Kollegialvormundschaft zum Vormundschaftsgericht sich nicht so leicht gestalten lässt, da dem Gericht gegenüber eine Person die Verantwortlichkeit habe. Ein Erziehungsbeirat im Sinne der Ausführungen des Referenten, das wird anerkannt, könnte gewiss nur Gutes wirken, insbesondere wenn er auch Damen zu Mitgliedern zählte. Im Elsass bestehe das System der kollegialen Vormundschaft im Grunde schon seit 1805, und es habe sich ausgezeichnet bewährt. Konfessionelle Bedenken, wie sie von einem Votanten geäußert worden, erweisen sich als nicht begründet; im Gegenteil könne bei einem Kollegium das religiöse Interesse des Mündels eher gewahrt werden, als unter Umständen beim Einzelvormundschaftssystem.

### **3. Ist es zweckmässig, die uneheliche Mutter als Vormund für ihr Kind zu bezeichnen?**

Über diese Frage referierte Dr. Klumker-Frankfurt. Nach dem B. G.-B. kann der Mutter die Vormundschaft über ihr Kind über-

tragen werden. Die Mutter kann aber nicht dazu gezwungen werden; denn in § 1786 des B. G.-B. ist ausdrücklich bestimmt: „Die Übernahme der Vormundschaft kann ablehnen: eine Frau“ etc. Als Vormund für das uneheliche Kind ist die Mutter aber durchaus ungeeignet. Denn es ist wohl zu beachten, dass das uneheliche Kind Rechtsansprüche hat nicht nur gegenüber dem Vater, sondern auch gegenüber der Mutter. Die Mutter kann den Interessen des Kindes zuwiderhandeln; sie kann auch dem Kinde gegenüber Gläubigerin sein. Vollends versagt sie, wenn es sich darum handelt, zur Wahrung der Interessen des Kindes den Rechtsweg zu betreten.

In der Diskussion wurde zugegeben, dass gegen die Verwendung der Mutter als Vormund ihres unehelichen Kindes berechnete Einwendungen gemacht werden können; dass aber nicht in allen Fällen die uneheliche Mutter sich als unfähig für Ausübung der Vormundschaftsfunktion erweise, zeige die Erfahrung. Nicht selten komme es vor, dass die Mutter ihr Rechtsverhältnis gegenüber dem Erzeuger nicht geltend mache in der Hoffnung und auf das Versprechen des letzteren hin, er werde sie doch noch heiraten. Die Macht, die Mutter zu zwingen, dass sie den Vater nenne, haben die Behörden nicht; nennt sie aber den Vater nicht, dann ist eine Rechtsverfolgung ausgeschlossen. Einer der Votanten meinte, der Vormundschaftsrichter müsse so viel psychologischen und sozialen Instinkt haben, dass er entscheiden könne, in welchen Fällen die Mutter als Vormund geeignet sei und in welchen nicht. Die Menschen seien Individuen; jeder Fall sei ein Einzelfall, den man nicht nach der Schablone behandeln könne.

#### **4. Die Stellung des Berufsvormundes zur unehelichen Mutter.**

Der Referent, Amtsgerichtsrat Köhne-Berlin, findet, die Rechtslage biete dem Berufsvormund in seinem Verhältnis zur Mutter keine Schwierigkeiten, seine Pflichten dem Kinde gegenüber wahrzunehmen. Kollisionen können entstehen mit Bezug auf die Bestimmung des Pflegeortes in den Fällen, da die Mutter ganz oder teilweise für die Kosten der Verpflegung des Kindes aufkommt, ebenso bei der Berufswahl. In diesen Fällen müsse wohl das Vormundschaftsgericht entscheiden; ebenso wenn die Mutter das Kind an dem Orte, wo es verpflegt ist, wegnehmen will, während die Vormundschaft nicht einverstanden ist. Wenn aber die Armenbehörde für die Kosten der Pflege des Kindes aufkomme, stehe ihr ohne Einspruchsrecht der Mutter bei der Bestimmung des Pflegeortes und bei den weiteren Dispo-

sitionen alle Handlungsfreiheit zu. Der Referent findet, wenn es möglich sei, sollte man darauf tendieren, Kind und Mutter beisammenzuhalten; das sei — vorausgesetzt, dass die Mutter nicht sittlich verdorben ist — von unschätzbarem Wert für das Kind, und für die Mutter bilde das Kind einen sittlichen Halt, der ihr über manche Schwierigkeiten des Lebens hinweghelfe. Er zitiert den Ausspruch, den eine uneheliche Mutter ihm gegenüber getan: „Das Kind ist seit seiner Geburt mein Glück und mein Sonnenschein.“

In der Diskussion wurde von mehreren Rednern darauf hingewiesen, wie notwendig das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts gegen die Mutter bei Missbrauch der Sorge für die eigene Person sei. Berufsvormund Pastor Pfeiffer-Berlin fordert strengere gesetzliche Bestimmungen bezüglich des Aufenthaltsortes, an dem das Kind in Pflege gegeben werden soll.

##### 5. Das Strafverfahren gegen den unehelichen Vater.

Der Referent, Assessor Dr. Luppe-Frankfurt, hält die gesetzlichen Bestimmungen für mangelhaft, umsomehr als dazu noch die Gerichtspraxis eine schwankende sei; das Gesetz erfahre missverständliche Anwendung und Auslegungen. Aus der Bestimmung des B. G.-B., dass der Vater für den Unterhalt des unehelichen Kindes aufzukommen habe, ergebe sich, dass man gegen ihn nicht allein mit Lohnpfändung und Geldstrafe, sondern auch mit Strafhaft vorgehen könne. Die Strafbestimmungen sollten daher in dem Sinne verschärft werden, dass die Versäumung der Unterhaltungspflicht des Kindes von seiten des Vaters als Vergehen charakterisiert wird und entweder Überweisung an die Landespolizeibehörde oder, wie es in Sachsen der Fall ist und neuerdings auch in Hamburg angestrebt wird, direkt Arbeitshausstrafe zur Folge hat.

In der Diskussion wird bezweifelt, ob die Arbeitshausstrafe verhängt werden könne. Ein Votant wandte ein, dass diese Strafe überhaupt nur da in Betracht kommen könne, wo es sich um ein öffentliches Interesse handle; das treffe aber beim unehelichen Kinde nicht zu. Diesem Gedanken wurde aber lebhaft widersprochen mit dem Hinweis darauf, dass die Fürsorge für die unehelichen Kinder im höchstem Masse im öffentlichen Interesse liege.

Zwei weitere Spezialfragen, die zur Behandlung kamen, gehören ebenfalls hierher, nämlich die Möglichkeit der Lohnpfändung bei Militärpersonen, namentlich Unteroffizieren, und der Lohnpfändung gegen Ehemänner, die im Geschäft ihrer Frau ange-

stellt sind, über welche Generalvormund Spatz-Strassburg referierte. Was die erste Frage betrifft, so mutet sie uns eigentümlich an; noch mehr aber, wenn man vernimmt, dass die Unteroffiziere gewissermassen privilegiert sind, keine Alimentationsgelder bezahlen zu müssen, obwohl sie nach ihren Geld- und Naturalbezügen recht wohl in der Lage wären, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Der Referent ist für energisches Vorgehen. Nebenbezüge seien unter allen Umständen pfändbar. Der Berufsvormund müsse jedenfalls bei seinen Massnahmen im Einverständnis mit der Militärbehörde handeln; auf diese Weise habe man in Strassburg trotz entgegenstehender Bestimmungen schon mehrmals Erfolge erzielt. Dr. Klumker-Frankfurt tritt mit Nachdruck ein für die Beseitigung des odösen Privilegs des Unteroffizierstandes und empfiehlt, die unehelichen Väter dazu zu verhalten, vor Anstellung im Zivildienst den Offenbarungseid zu leisten.

Auch mit Bezug auf die zweite Frage wurde empfohlen, in allen Fällen wenigstens den Versuch zu machen, den unehelichen Vater zur Erfüllung seiner Pflichten zu zwingen.

Eine weitere Frage, die viel zu reden gab, war die der Rechtsverfolgung im Ausland. Generalvormund Lothammer-Mülhausen hat über diese Frage eingehende Erhebungen gemacht, d. h. darüber, ob uneheliche Väter, die sich ihrer Pflichten durch Übersiedelung ins Ausland entzogen haben, dort auf Alimentation verklagt werden können und ob ein in Deutschland ergangenes Alimentationsurteil dort vollstreckbar ist. In der Schweiz, in Frankreich und Italien sei es sehr schwer, leichter in Österreich, die Väter gesetzlich zu fassen. Aber es bieten sich in vielen Fällen doch Handhaben dazu, und es sollte schon deshalb jedesmal versucht werden, um den Pflichtvergessenen die Erkenntnis beizubringen, dass sie auch im Auslande nicht sicher seien. Bei diesem Anlasse wurde das Bedauern ausgesprochen, dass es in Deutschland keine Sammlung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und prinzipiellen Entscheide des Auslandes gebe; es wurde deshalb eine derartige Sammlung in Anregung gebracht, eventuell sollte sie mit Hilfe des Reichsjustizamtes angelegt werden.

Ferner wurde beschlossen, es solle ein Archiv und eine Spezialbibliothek für alle Fragen des Vormundschafswesens geschaffen werden. Das Material des ersteren müsste durch systematische Bearbeitung und Drucklegung den Berufsvormündern und der Öffentlichkeit nutzbar gemacht werden.

## 6. Allgemeine Ergebnisse der Beratung der Berufsvormünder.

Am Schlusse der Konferenz fasste Dr. Klumker-Frankfurt die Ergebnisse im wesentlichen in folgende Sätze zusammen:

1. Die Berufsvormundschaft hat sich bisher, namentlich wo es sich um uneheliche Kinder handelt, wohl bewährt. Sie ist speziell im Interesse der Beachtung der Alimentationspflichten von seiten des Vaters und der Erziehung des Kindes der Einzelvormundschaft vorzuziehen. Ein ganz besonderes Augenmerk richtet sie auf die Verpflegung im Säuglingsalter und die Berufslehre des Mündels. Indem sie für die Wahrung der Rechte der unehelichen Kinder eintritt, trägt sie auch ein Wesentliches dazu bei, die Stellung der unehelichen Kinder in der Gesellschaft zu verbessern und zu heben.

2. Die Konferenz erachtet die Errichtung eines Archivs und einer Spezialbibliothek für alle Fragen des Vormundschaftswesens des In- und des Auslandes als notwendig und beauftragt das Konferenzbureau, für die Ausführung die nötigen einleitenden Schritte zu tun.

3. Die Abhaltung von Konferenzen der Berufsvormünder ist ein geeignetes Mittel zum Gedankenaustausch sowohl als auch zum Zwecke der Propaganda für die Idee der Berufsvormundschaft. Wegen der zahlreichen Beziehungen zur Armenverwaltung, aber auch zur gesamten Erziehung und Kinderpsychologie empfiehlt es sich, die Konferenzen der Berufsvormünder künftig den Tagungen der Vereinigungen dieser Bestrebungen, z. B. des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, anzuschliessen.

### d) Die Fürsorge für die sittlich und geistig gebrechliche Jugend.

#### 1. Fürsorge für die gefährdete und verwahrloste Jugend.

Nach dem Abstecher, den die Verhandlungen der Berufsvormünder und die eingehendere Darstellung der Vormundschaftseinrichtungen einzelner Städte gebracht haben, kehren wir zu unserem Kurse zurück. Wir kommen zu dem Gebiet der Fürsorge für die gebrechliche Jugend, dem hauptsächlichsten Arbeitsgebiet der zweiten Kurswoche.

Dr. Klumker führte in dieses Gebiet ein durch sein Referat über die Fürsorge für die gefährdete und verwahrloste Jugend an Hand praktischer Fälle (§ 1666 B. G.-B. und Zwangserziehungsgesetz). Für die Behandlung des Themas kommen nachfolgende gesetzliche Bestimmungen in Betracht:

## a) Reichsgesetzgebung.

§ 1666 B. G.-B. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, dass der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Massregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, dass das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhaltes verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutzniessung entzogen werden.

§ 1838 B. G.-B. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, dass der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.

Artikel 135 E. G. zum B. G.-B. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Str. G. B. nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann ausser den Fällen der §§ 1666, 1838 des B. G. B. nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.

b) Preussisches Gesetz  
über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger  
(vom 2. Juli 1900).

§ 1. Ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des B. G.-B. vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;

2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;

3. wenn die Fürsorgeerziehung ausser diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erzieherischen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen tritt also Fürsorge- beziehungsweise Zwangserziehung ein:

a) wenn ein Kind bei seinen Besorgern sittlich gefährdet ist,

b) wenn beim Kinde bereits sittliche Verwahrlosung konstatiert wird.

Weiter kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Betracht, wonach ein Kind unter zwölf Jahren wegen eines Vergehens nicht dem Strafrichter überwiesen werden kann, während die Zeit vom 12. bis 18. Lebensjahre das Alter der bedingten Strafmündigkeit ist, in welchen Jahren an Stelle der Bestrafung durch den Strafrichter die Verurteilung zur Zwangserziehung erfolgt, falls der Jugendliche mangels Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung strafrechtlich nicht verfolgt werden kann.

Die Einweisung zur Fürsorge- oder Zwangserziehung geschieht teils durch das Vormundschaftsgericht, teils durch den Strafrichter. Im letztern Falle muss ein wirkliches Vergehen vorliegen, während das Vormundschaftsgericht die Einweisung verfügen kann und zwar mit und ohne das Einverständnis der Eltern. Bei Mädchen von 16 bis 18 Jahren kann ferner wegen Ausübung gewerbsmässiger Unzucht durch die Landespolizeibehörde Überweisung zur Zwangserziehung erfolgen.

Wichtig in einem Gesetz über die Fürsorgeerziehung sind jene Bestimmungen, die von der Tragung der Kosten handeln. Wenn die Einweisung durch den Strafrichter geschieht, so wird es wohl als selbstverständlich betrachtet, dass alsdann der Staat für die Kosten aufkommt. Erfolgt sie aber durch das Vormundschaftsgericht, sei es, dass das Kind keine Tat begangen hat, die zur Aburteilung in die Kompetenz des Strafrichters fällt, oder dass es im strafmündigen Alter ist oder auch nicht selbst sittlich verwahrlost, sondern in der Umgebung, in der es sich befindet, sittlich gefährdet erscheint, dann entsteht die Frage, wer für die Kosten der Fürsorgeerziehung aufzukommen habe, die Eltern oder die Öffentlichkeit. In diesem Punkte nimmt das hessische Fürsorgegesetz einen sehr liberalen Standpunkt ein, indem es bestimmt, dass sämtliche Zwangserziehungsformen auf Kosten des Kreises durchgeführt werden können; der Vormundschaftsrichter hat darüber zu entscheiden und in der Art der Ausführung hat die Kreisverwaltung Freiheit. Das preussische Fürsorgegesetz trägt die Schlacken des Strafverfahrens all zu sehr an sich. Erfolgt Einweisung zur Fürsorgeerziehung durch den Vormundschaftsrichter und zwar mit oder ohne den Willen der Eltern, so sind zunächst die letztern haftbar für die Kosten; erst wenn Zahlung nicht möglich ist von dieser Seite, tritt die Armenpflege ein.

Einen Nachteil zeigt die bisherige Art der Einweisung zur Fürsorge- oder Zwangserziehung: der Weg ist umständlich, und es dauert manchmal zu lang, bis die Einweisung erfolgt ist. Dabei ist eben zu bedenken, dass der Richter die Pflicht hat, zunächst das Recht des Vaters gegenüber seinen Kindern zu respektieren. Aber wenn ein Fürsorgegesetz richtig wirken soll, muss gerade bei sittlicher Gefährdung die Einweisung in die Fürsorgeerziehung möglichst rasch erfolgen. Das Fürsorgegesetz enthält allerdings in § 5 eine bezügliche Bestimmung, indem gesagt ist: „Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen.“ Eine ähnliche Bestimmung zeigt auch das hessische Gesetz betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger (vom 11. November 1899): „Auch schon vor dem Abschlusse des Verfahrens kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen, falls ein sofortiges Einschreiten in dessen Interesse dringend geboten ist.“ Diese Bestimmungen sind wohl an und für sich gut; besser aber wäre es, die Vorschriften würden dahin lauten, dass die Fürsorgeerziehung in dringlichen Fällen nicht nur sofort angeordnet werden kann, sondern muss.

Diesen Ausführungen liess Dr. Klumker einige praktische Fälle folgen, wie sie der „Zentrale“ zur Behandlung zugekommen sind.

## 2. Die städtischen Kinderherbergen in Frankfurt a. M.

Unter Führung des Sekretärs der Armenverwaltung, Falkenhagen, besuchten wir die zwei Kinderherbergen der Stadt, die jenseits des Main in Sachsenhausen untergebracht sind.

Die Kinderherbergen dienen zur Aufnahme von Kindern, deren Fürsorge die Armenpflege sofort übernehmen muss. Die Kinder bleiben hier vielfach nur einige Tage, längstens während vier Wochen; nachher werden sie entweder in Pflege gegeben, oder sie kehren ins Elternhaus zurück. In die Kinderherbergen werden z. B. Kinder aufgenommen, deren Mutter ins Krankenhaus oder in die Entbindungsanstalt kommt; sie bleiben hier, bis die Mutter ihren Verpflichtungen wieder nachkommen kann. Säuglinge werden nicht aufgenommen, sondern nur Kinder von drei Jahren bis zur Beendigung der Schulpflicht. Die kleinen Kinder werden tagsüber von Kindergärtnerinnen beschäftigt, während die grössern die städtische Volksschule besuchen. In der Kinderherberge sind Knaben und Mädchen nur in den Schlafstätten getrennt; in der Freizeit bleiben sie im gegenseitigen Verkehr und haben gegenseitig einen guten Einfluss aufeinander.

Die Kinder, die nicht mehr ins Elternhaus zurückkehren können, für die die Stadt dauernd sorgen muss, kommen in Familienpflege auf das Land; in Anstalten werden ausschliesslich geistig, körperlich oder moralisch defekte Kinder untergebracht. In einer Familie wird gewöhnlich nur ein Kind versorgt, selten, wenn es sich um Geschwister handelt, deren zwei. Damit der Verkehr mit den Eltern möglichst vermieden wird, hat man die Pflegeorte weit von der Stadt weg, bis auf 80 km verlegt. Derartige Pflegeorte besitzt das Armenamt jetzt 70. Im Durchschnitt sind in jedem Orte 10 Kinder untergebracht. Eine grössere Zahl von Kindern kommt nicht an einen Ort, damit die Frankfurter Kinder daselbst nicht hervortreten oder gar eine dominierende Stellung einnehmen. In der Kontrolle über die Kinder wachen die städtischen Inspektionsorgane, unterstützt von den Geistlichen und den Lehrern der betreffenden Gemeinde; ebenso ist auch in jedem Ort ein Arzt bezeichnet, der mit 5—10 Mk. per Kind honoriert wird. Das Pflegegeld wird gewöhnlich auf 100 Mk. im Jahr angesetzt. Daneben wird noch die volle Bekleidung gewährt. Dieser Betrag ist allerdings sehr bescheiden; aber es kommt in Betracht, dass der Bauer seine eigenen Produkte verzehrt und diese daher nicht so hoch anrechnet, wie wenn er sie kaufen müsste; dann aber wird auch die Arbeitsleistung des Kindes einigermaßen in Anschlag gebracht. Sache der Kontrolle ist es, dafür zu sorgen, dass das Kind nicht übermässig in Anspruch genommen und ausgenutzt wird; doch besteht ein Stamm guter Pflegeeltern, von denen man weiss, dass die Kinder gut gepflegt sind. Dann sieht die Verwaltung auch in der Arbeit, gerade auf dem Lande einen wichtigen Erziehungsfaktor. Bei der Auswahl der Pflegeeltern wird ferner darauf gesehen, dass der Bauer nicht in ärmlichen Verhältnissen lebt; er muss ordentlich leben können. Doch darf er auch nicht eigentlich reich sein; denn die Erfahrung geht dahin, dass, je reicher der Bauer ist, desto mehr in der Regel die Kinder ausgenutzt werden.

Die Säuglinge werden in der Stadt in Pflege gegeben; siehe Kinder kommen ins Krankenhaus, meist in Kindersiechenhäuser.

In der Stadt wurden früher die Kostkinder von der Polizei überwacht; jetzt besteht im Armenamt eine besondere Kindererziehungsabteilung. Fünf Berufs-Kinderpflegerinnen beaufsichtigen die Kinder regelmässig; jeder sind 450—480 Kinder zugeteilt, während beim Gemeindewaisenamt ehrenamtliche Waisepflegerinnen funktionieren; doch besteht auch da die Absicht, sie durch beamtete Pflegerinnen zu ersetzen.

Bei der Kinderversorgung wird ein Hauptaugenmerk darauf gerichtet, dass die Kinder nicht nur gut gepflegt sind, sondern auch gut erzogen werden. So sieht man auch darauf, dass sie in Gemeinden kommen, wo gute Lehrer sind. Was die Erziehungserfolge betrifft, so sind diese bei den Knaben besser als bei den Mädchen; während fast kein Knabe missrät, hat man mit den Mädchen oft Misserfolge, insbesondere in sittlicher Hinsicht.

Die gesamten Versorgungskosten eines Kindes auf dem Lande belaufen sich auf Mk. 160—170 im Jahr, welche sich ausser dem Pflegegelde von 100 Mk. zusammensetzen aus der Gebühr für die Vertrauensmänner (Geistliche) 10 Mk. für jedes Kind, sowie der Gebühr der Vertrauensärzte, der Kosten für die Bekleidung, Lehrmittel u. s. w.

### 3. Das Witwerheim der Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen, Frankfurt a. M.

Ecke Gellert- und Rotlintstrasse.

Das Witwerheim ist bestimmt, Ehemännern, deren Frauen verstorben oder für längere Zeit von der gemeinschaftlichen Haushaltung fern gehalten sind, Wohnung und Pflege für ihre fürsorgebedürftigen Kinder bei Tag und Nacht zu gewähren, und zwar in der Art, dass die Kinder männlichen Geschlechts über vier Jahre mit dem Mieter in dessen Wohnung schlafen, während die Knaben unter vier Jahren und die Mädchen nachts in besonderen Schlafsälen untergebracht werden. Ausnahmsweise kann gestattet werden, dass Mieter, die Wohnungen von zwei Zimmern inne haben, eines der Zimmer ihren Töchtern einräumen, vorausgesetzt, dass eines der Mädchen mindestens 14 Jahre alt ist. Das Witwerheim ist somit eine Einrichtung zum Schutze des Familienlebens da, wo es infolge Verlustes der Mutter auseinander zu gehen droht. Vom Standpunkte der Kinderfürsorge aus ist es ein Mittel, der Verwahrlosung und Entfremdung der Kinder vom elterlichen Hause entgegenzuarbeiten.

Die der Fürsorge bedürftigen Kinder werden tagsüber, insbesondere in der schulfreien Zeit, sowie des Nachts sorgfältig beaufsichtigt; für die Beaufsichtigung ist eine besondere Zahlung nicht zu leisten.

Die Aufenthaltssäle (Lesesaal, Bibliothek etc.) dürfen von den Mietern nach Massgabe der Hausordnung abends und an Sonn- und Feiertagen benutzt werden.

Bewerber müssen nachweislich mindestens fünf Jahre in Frankfurt wohnhaft sein.

Die Wohnungen bestehen aus einem Zimmer und aus zwei Zimmern.

Die Mietpreise betragen wöchentlich:  
für Wohnungen von einem Zimmer mit Zubehör Mk. 3.50 bis Mk. 4.—  
" " " zwei " " " " 4.75 " " 5 50

Die Miete ist wöchentlich im voraus zu zahlen.

Die Verwaltung sowie die Beköstigung und Beaufsichtigung der Kinder geschieht durch den Hauspflegeverein.

Zu zahlen sind:

für ein Kind	täglich 50 Pfg.,	wöchentlich Mk. 3.50
" zwei Kinder	" 45 " = 90 Pfg.,	" " 6.—
" drei "	" 35 " = 105 "	" " 7.—
" vier "	" 30 " = 120 "	" " 8.—
" fünf "	. . . . .	" " 9.— u. s. w.

Gegen diese Vergütung wird den Kindern gewährt:

Beaufsichtigung, vollständige Beköstigung nach Massgabe der von dem Hauspflegeverein zu treffenden Anordnungen, bei Kindern unter drei Jahren auch Reinigung der Leibwäsche, ausserdem für sämtliche Kinder Reinigung der Kleider und kleine Flickarbeiten. Für Wäsche der Kinder über drei Jahren werden die Selbstkosten berechnet.

Mobiliar der Mieter, das in den Wohnungen keinen Platz findet, wird unentgeltlich aufbewahrt.

Den Vätern wird gestattet, Sonntags am Mittagessen teilzunehmen, wofür 40 Pfg. für die Mahlzeit zu vergüten sind.

Die im Untergeschoss eingerichteten fünf Werkstätten werden vorzugsweise an die Hausbewohner mietweise abgegeben; monatlicher Mietpreis für eine Werkstätte Mk. 5.— bis Mk. 8.—.

Durch Beschluss vom 31. Mai 1904 hat die Stadtverordnetenversammlung dem Hauspflegeverein eine Subvention von 4000 Mk. zugesagt, die hauptsächlich zur Deckung des Defizits bestimmt sein soll, das der genannte Verein bei Bewirtschaftung des Witwerheims haben wird. Zur Begründung wurde gesagt, dass die Subvention namentlich deshalb gerechtfertigt erscheine, weil durch die Tätigkeit des Witwerheims die Stadt der Versorgung von Kindern in einer Reihe von Fällen enthoben werde; Witwer, deren Ausgaben sich ohnehin durch den Tod der Frau vermehren, seien bekanntermassen vielfach nicht imstande, den vollständigen Betrag für Unterbringung und Erziehung ihrer Kinder aus dem Arbeitslohn aufzubringen.

Das Haus ist für 34 Familien mit 80 Kindern eingerichtet.

Diese neue Einrichtung verdient gewiss vom Standpunkte der Jugendfürsorge aus alle Beachtung.

#### 4. Fürsorge für die gefährdete weibliche Jugend.

(Magdalenenfürsorge.)

Über dieses Thema berichtete in redegewandter und sichtlich für das Wohl der weiblichen Jugend begeisterter Weise Frl. B. Pappenheim-Frankfurt:

Die soziale Fürsorge hat in den letzten Dezennien grosse Fortschritte gemacht; der wilde Wohltätigkeitsdrang macht sich weniger geltend; an seine Stelle tritt das immer wachsende Gefühl der Pflicht. Das Bestreben der mehr vorübergehenden Linderung der Not wird ersetzt durch den gesamten Gesellschaftsaltruismus. Die planmässig organisierte Fürsorgearbeit kann aber der individuellen Wohltätigkeit nicht entbehren. Ihr Ziel ist, den nach der einen oder andern Richtung schwachen Wesen zu Hilfe zu kommen und eine selbständige Entwicklung der letztern zu ermöglichen. Dabei muss man sich, wie bei jeder ernstesten Arbeit, klar sein, dass Differenzierung der Arbeit notwendig ist.

Welches sind bei der weiblichen Jugend die Gründe der Unsittlichkeit? Sozialökonomisch hat man die Frage so erklären wollen, dass man die Sittlichkeitsfrage als eine Lebensfrage erklärt hat. Wenn man aber einen Blick in die Gefängnisse tut, so sieht man insbesondere, was Abnahme der wahrhaft religiösen Gefühle, medizinisch angeborene Defekte und der Alkoholismus für Verderben anrichten. Dann darf man bei der Beurteilung der Sittlichkeit der Mädchen die Anteilnahme des Mannes nicht ausser acht lassen.

Eine der Ursachen der unsittlichen Erscheinungen, die sich bei der heranwachsenden Jugend zeigen, ist der Zerfall des Familienlebens. Die zunehmende innere Haltlosigkeit des männlichen wie des weiblichen Geschlechtes bedingt die Lockerung der gegenseitigen Beziehungen der Familienglieder; die Familiendisziplin hört auf, auf den gegenseitigen Ideenkreis zu wirken. Wie viele Selbstmorde geschehen, weil die betreffende Person es vorzieht, ihr Leben zu vernichten, als für andere zu leben! Der Zerfall des Familienlebens treibt einen Keil zwischen Eltern und Kinder. Verderblich wirken auch Eleganz und Luxus des Grosstadtlebens, wie solche u. a. in den grossen Warenhäusern und den ausgetretenen Waren sich zeigen; in welchem grellen Gegensatz treten dazu die Verhältnisse, die

das Mädchen nach Geschäftsschluss zu Hause antrifft! Findet es nach der Arbeit ein Heim, eng, klein, ungemütlich, so wird es durch die Verhältnisse dazu getrieben, den Schwerpunkt seines Seins nach aussen zu verlegen. Der Einfluss des Luxus auf das junge Mädchen deckt sich in der Wirkung mit dem ersten Stadium des Alkoholismus: er zieht das Mädchen vom Familienleben ab. Neben dem Luxus wirkt auch die Vergnügungssucht verderblich auf die heranwachsende Jugend; ja, Putzsucht und Vergnügungssucht arbeiten Hand in Hand an dem Verderben des jungen Mädchens. Die Folge ist die Unmöglichkeit für solche Mädchen, sich zu verehelichen, oder wenn sie es tun können, sind sie untauglich, einem Haushalt vorzustehen und den Frauen- und Mutterpflichten nachzukommen. Hebung der Frau tut vom volkswirtschaftlichen, wie vom ethischen Standpunkte aus dringend not.

Wenn man nach den Mitteln fragt, wie die bestehenden Missstände zu heben seien, so ergeben sich zwei Wege. Einmal fragt es sich: Wie ist das drohende Unheil zu verhüten? und sodann: Welche Mittel sind anzuwenden, das geschehene Unheil gut zu machen? Man muss also sowohl prophylaktisch als therapeutisch vorgehen. In der Verhütung der sittlichen Verwahrlosung fällt dem allgemeinen Volksschulunterricht eine grosse und wichtige Aufgabe zu. Mädchenheime, Lesehallen, Missionsbestrebungen wirken im spätern Jugendalter auch wohltätig ein. Aber all diese wohltätigen Institutionen können doch nicht dauernd und bestimmend eingreifen in das Leben. Das wichtigste prophylaktische Mittel, über das der Staat verfügt, ist ein zweckmässiges Fürsorgegesetz. Ein solches besitzt Preussen; aber es hat nicht gehalten, was man sich in der praktischen Arbeit von ihm versprochen hat. Wenn auch nach Erlass des Gesetzes eine grosse Zahl von Fällen zur Behandlung gekommen ist, so hat sich aus der Statistik ergeben, dass es sich um zum Teil jahrelang aufgestaute Fälle gehandelt hat, die dringlich geworden waren. Bei neuen Fällen kann das Gesetz erst zur Anwendung gebracht werden, wenn es zu spät ist. Das Gesetz versagt zufolge seiner Schwerfälligkeit. Bei bedenklichen Verhältnissen kommt es darauf an, schnell zu handeln; jeder Tag, jede Nacht der Verzögerung kann Unheil bringen. Die Beibringung von Zeugen, die Vorladungen, Korrespondenzen, die Frage der Aufbringung der Pflegekosten bedingen vielfach eine Verzögerung in der Versorgung, die für das gefährdete Kind verderblich werden kann.

In der Therapie der sittlichen Entgleisung von Mädchen bilden die Magdalenenheime ein wichtiges Mittel. Sie sind bestimmt zur Auf-

nahme von Mädchen, die sich in sittlicher Hinsicht vergangen haben. Ihr Zweck ist, die Mädchen zurückzuführen auf den geraden Weg des Lebens, ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu rehabilitieren, Menschen, wirkliche Menschen aus ihnen zu machen durch den Einfluss einfacher, geregelter Lebensführung, durch das Mittel geordneter Arbeit und durch Vertiefung des religiösen Fühlens. Von Wert wären Einrichtungen für Entbindungen in den Magdalenenheimen. Nach dem Austritt der Mädchen soll vergessen sein, was vorher war, und dem Mädchen soll Gelegenheit geboten sein, aufbauend auf die Einwirkung des Magdalenenheims, ein neues Leben zu beginnen. Einen Nachteil haben die Anstalten alle, und dieses Moment darf nicht negiert werden: die Insassen haben nicht genügend Fühlung mehr mit der Welt. Das soll aber die Bedeutung der Magdalenenstifte nicht einschränken.

Nun gibt es aber viele Mädchen, die weder in eine Zwangserziehungsanstalt noch in ein Magdalenenstift passen. Ausser diesen Anstalten sollten Heilstätten für moralisch Kranke bestehen. Die Referentin stellt sich solche in folgender Weise vor: In einer mittelgrossen Stadt sollten zwei kleinere Häuser mit je 10—15 Betten eingerichtet werden. In dem einen Hause würden junge Mädchen mit ihren Kindern untergebracht, in dem andern gefährdete Mädchen, die einen Hang zur Unsittlichkeit zeigen. Für das erste Haus wäre eine ärztliche, für das zweite eine pädagogische Leitung erforderlich. Beide Häuser müssten einfach, aber wohnlich eingerichtet sein, dass das Gefühl einer Strafeinweisung bei den Insassen nicht aufkommen kann. Der ganze Haushalt wäre klein bürgerlich; es wäre Arbeitsgelegenheit geboten mit Gewinnanteil. Die Einweisung würde durch einen Fürsorgerat der Stadt geschehen. In der Behandlung der Zöglinge ist körperliche Züchtigung, überhaupt Gewalt ausgeschlossen; es muss ein freundlicher Ton in der Behandlung sein, und in den Mussestunden muss den Pflegebefohlenen eine geeignete Unterhaltung geboten werden; auch Zeitungen, durch die sie die Verbindung mit dem Aussenleben erhalten, müssen ihnen zur Verfügung stehen. Das kleine Kind im Haus hat einen erzieherischen Einfluss auf das Mädchen. Ruhe und Arbeit können den Hang zur sittlichen Verwilderung mehr eindämmen, als Härte und Heuchelei. Wichtig ist auch die Zusammensetzung des Kuratoriums; nicht Männer, sondern Frauen sollen da an leitender Stelle sein und zwar nicht solche, die klösterlich eingezogen und weltfremd leben, sondern vorwiegend verheiratete Frauen, die im vollen Leben stehen und so das wirkliche Leben auch kennen.

Den Schluss des Referats bildete ein warmer Appell an die anhängige Hörschaft, mit aller Energie für Verbesserung der Fürsorge für die weibliche Jugend einzustehen.

In der Diskussion, die dem Referate folgte, wurde von verschiedenen Seiten bedauert, dass die gerichtliche Durchführung der Fürsorgeerziehung zu viel Zeit in Anspruch nehme, und dass sofortiges Handeln in vielen Fällen nicht möglich sei. Aber eine der Schwierigkeiten, die dem Richter sich bieten, bestehe darin, dass das Gesetz keine Anhaltspunkte über die Begriffsbestimmung von „sittlich verdorben, verwahrlost oder gefährdet“ gebe; daher rühren denn auch die Differenzen in den gerichtlichen Entscheiden. Einer der Votanten erklärt, dass nach seinen Erfahrungen in der Mädchenfürsorge die prostituierten Mädchen vielfach solche Mädchen seien, die nicht in der Stadt aufgewachsen sind; sie kommen vielmehr zumeist aus ländlichen Verhältnissen in die Stadt und lassen sich verlocken, da sie sittlich nicht so gefestigt sind, dass sie den Gefahren des Stadtlebens und des Milieus, in das sie kommen, gewachsen wären. Dann werden aber auch jene Hausfrauen angeklagt, die mit den Dienstmädchen keine menschlichen Beziehungen unterhalten, sondern das Mädchen als ein gemietetes Wesen betrachten und ihm eine tägliche Arbeitslast zuweisen, die den Militärdienst noch übertreffe. Die Frauen sollten ihrerseits durch ihr ganzes Wesen einen erzieherischen Einfluss auf die Dienstmädchen ausüben. Dann sollten die Mütter ihre Töchter, die sie in die Welt hinausgehen lassen, viel mehr aufklären und ermahnen hinsichtlich der sittlichen Gefahren, die ihnen drohen. Eine grosse Bedeutung habe auch die obligatorische Fortbildungsschule, wenn sie lehrend und erziehend zugleich wirke. Das beste Heilmittel für sittlich gefallene Mädchen sei die Arbeit; in müssigen Stunden brüten sie, kommen auf schlimme Gedanken, geraten wieder auf Abwege. Bei der Arbeit müsse man aber individualisieren, je nach der körperlichen und geistigen Befähigung des Mädchens. Landarbeit habe manchmal einen sehr guten erzieherischen Einfluss auf solche Mädchen.

Die Diskussion nahm stellenweise einen sehr animierten Charakter an, namentlich wie das Verhältnis der Frau zu dem Dienstmädchen illustriert wurde. Man bekam das Gefühl, dass wenn die betreffenden Damen selbst Dienstmädchen haben und diese wirklich so behandeln, wie sie es forderten, man bald mehr das Dienstmädchen um sein Los beneiden möchte als die Hausfrau. Es ist aber fast zu fürchten, dass diejenigen, welche so schroff urteilen über solche,

die ihnen gleichstehen, nicht minder strenge sind in den Anforderungen an ihre Untergebenen, während sie an sich selbst den mildesten Massstab anlegen.

Das Referat aber und die Begeisterung von Frl. Pappenheim für die sittliche Hebung der weiblichen Jugend machte auf jeden Zuhörer einen tiefen Eindruck.

#### 5. Besichtigung von Anstalten für sittlich gefährdete und gefallene Mädchen.

##### a) Magdalenenanstalt des Diakonissenvereins Frankfurt.

Der Magdalenenverein besitzt, Holzhausenstr. 92, eine stattliche Liegenschaft mit recht wohnlichen Gebäuden. Der Zweck des Vereins ist: weibliche Gefallene, entlassene weibliche Sträflinge, sowie die ihm auf Grund des Fürsorgegesetzes zugewiesenen weiblichen Pflegerlinge durch zweckmässige Pflege nach christlich-evangelischen Grundsätzen leiblich und geistig zu retten. Der Verein lässt es sich angelegen sein, die in seiner Pflege bewährten Zöglinge auch nach ihrer Entlassung im Auge zu behalten und für ihr weiteres Fortkommen nach Kräften zu sorgen. Jedes Mädchen wird aufgenommen; in Armutsfällen ist Aufnahme und Pflege unentgeltlich, wenn weder vom Staat noch von Vereinen oder Privatpersonen Beihilfe geleistet werden kann.

Durchschnittlich befinden sich ca. 20 Mädchen in der Anstalt; Platz bietet sie für 27 Mädchen. Diese arbeiten in der Waschküche, in der Nähstube, im Bügelzimmer; die Erträgnisse der Arbeit betragen ca. 6500 Mk. im Jahr. Nach den Erfahrungen der Anstaltsleitung liegt in  $\frac{3}{4}$  aller Fälle der Grund der sittlichen Entgleisung des Mädchens an den häuslichen Verhältnissen, in denen es aufgewachsen ist. Ein Blick in Vergangenheit und Familienverhältnisse der Pflegerlinge erklären manche Verwüstung im Wesen des innern und äussern Menschen. Im ganzen seien die Mädchen arbeitswillig und fleissig. Die geistigen Fähigkeiten seien jedoch zum Teil äusserst schwach. Von den 22 Mädchen, die im Jahre 1905 aufgenommen wurden, standen im Alter von 14—17 Jahren: 9, von 18—21 Jahren: 5, von 21—25 Jahren: 5, von über 25 Jahren 3.

Die Führung der Anstalt steht im übrigen auf streng evangelischer Grundlage. Neben einer Vorsteherin wirken noch drei Gehülfinnen an dem christlichen Liebeswerke.

##### b) Anstalt zum Guten Hirten, Marxheim bei Hofheim.

Die Anstalt, gegründet 1892 durch einen katholischen Stadtpfarrer in Frankfurt, liegt in ländlich abgeschiedener Lage und steht unter

Führung der Frauen vom Guten Hirten im Mutterhause in Münster i. W. Sie zählt ca. 150 Mädchen, die von einer Oberin und 22 Schwestern geleitet werden.

Der Zweck der Anstalt ist, verirrte und sittlich gefährdete Mädchen in Schutz und Leitung zu nehmen, um sie auf gute Wege zu führen; auch finden solche Mädchen Aufnahme, deren Erziehung einer Nachhülfe bedarf.

Die Anstalt soll nicht den Charakter einer Strafanstalt haben, auch nicht den einer Besserungsanstalt in dem Sinne, als ob äusserer Zwang in derselben herrsche. „Wie die christliche Liebe dieselbe gegründet hat, so soll auch christliche Liebe in derselben walten.“ Ihren Erfolg erwartet sie von der Erstarkung des religiösen Eifers und von der Gewöhnung an Zucht, Ordnung und eine bis ins einzelne geregelte Tätigkeit.

Die eigentliche Berufstätigkeit erstreckt sich auf weibliche Handarbeiten; es wird den Mädchen Gelegenheit geboten, das Waschen, Bügeln, Hand- und Maschinen-Nähen, Zuschneiden der Wäsche usw. zu erlernen und zwar so, dass, wenn guter Wille, einige Fähigkeit und genügende Dauer des Aufenthalts in der Anstalt sich mit den Bemühungen der Schwestern verbinden, die Zöglinge bei ihrem Austritt in der Lage sind, selbst ein ehrliches Fortkommen zu finden. Hinsichtlich des zu bezahlenden Pflegegeldes werden die in Betracht kommenden Verhältnisse eingehend geprüft. Falls nicht zwischen den Eltern bzw. Vormündern und der Anstaltsleitung besondere Vereinbarungen getroffen sind, beträgt das Pflegegeld monatlich 10 Mk. Arme werden unentgeltlich aufgenommen. Die Zöglinge tragen während ihres Aufenthalts die Kleider und Wäsche der Anstalt; nur ausnahmsweise wird das Tragen eigener Wäsche gestattet. Können die Zöglinge bei ihrem Austritt nicht zu den Ihrigen zurückkehren, so sorgen die Schwestern so viel als möglich für ein entsprechendes Unterkommen.

Was dem Berichterstatter bei dem Besuche angenehm auffiel, ist das blühende Aussehen der Mädchen und trotz des strengen klösterlichen Geistes, der in der Anstalt herrscht, der fröhliche Sinn, der das junge Völklein beseelt.

c) Versorgungshaus für Erstgefallene in Marburg  
(Schwanenallee).

Das Versorgungshaus will verführten Mädchen, die vor der Entbindung stehen oder geboren haben, Obdach und Schutz gewähren

und sie vor tieferem Fall bewahren. Aufgenommen werden nur Erstgefallene vor und nach der Entbindung. Mädchen, die im Hause arbeiten (waschen, nähen, bügeln, stricken), haben für 6 Monate Mk. 60.— zu zahlen; die Verpflegung für das Kind ist dabei inbegriffen.

Aufgenommen werden auch Fürsorgezöglinge, die vom Landeshauptmann eingewiesen werden.

Die Frequenz betrug Anfang 1905: 21 Mädchen und 35 Kinder. Die letztern umfassen die Zeit des vorschulpflichtigen Alters; eine Kindergärtnerin beschäftigt die grössern Kinder mit Spiel und Kindergartenarbeiten.

Auch von dieser Anstalt bekommt man trotz der beschränkten Raumverhältnisse einen recht vorteilhaften Eindruck.

#### 6. Besichtigung der hessischen Erziehungsanstalten Ohlystift in Gräfenhausen und Aumühle bei Wixhausen.

Das hessische Gesetz betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger vom Jahre 1899 enthält u. a. folgende Bestimmungen:

Wer nach vollendetem sechsten und vor vollendetem zwölften Lebensjahr eine strafbare Handlung begeht, kann zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit des Kindes, der Eltern oder sonstigen Erzieher desselben und auf dessen übrige Lebensweise zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

Bei Minderjährigen unter achtzehn Jahren können die im Abs. 1 bezeichneten Massregeln getroffen werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 1666, 1838 des B. G.-B. vorliegen oder wenn die Massregeln zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig sind.

Die Zwangserziehung erfolgt in den Fällen der Abs. 1, 2 auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts. (Art. 1.)

Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch, wenn nach dem Ergebnisse des stattgehabten Verfahrens und nach der Persönlichkeit der Eltern oder des Kindes der Aufschub erhebliche Nachteile für das Kind zur Folge haben kann, die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen. Auch schon vor dem Abschlusse des Verfahrens kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen, falls ein sofortiges Einschreiten in dessen Interesse dringend geboten ist. (Art. 4, letztes Alinea.)

Die Kosten der Unterbringung eines Kindes sind zunächst von den aus privatrechtlichen Titeln zu dessen Alimentation Verpflichteten einzuziehen und, wenn solche nicht vorhanden oder unvermögend sind, aus dem etwaigen eigenen Vermögen des Kindes zu bestreiten.

Sind aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation des Kindes verpflichtete Personen nicht vorhanden oder sind dieselben unvermögend und hat das Kind auch nicht etwa eigenes Vermögen, so fallen die Kosten der Unterbringung derjenigen öffentlichen Kasse, welcher eine etwaige Armenunterstützung des Kindes oder der zu seiner Alimentation Verpflichteten obliegen würde, zur

Last, falls nicht durch Beschluss des Kreistags die fraglichen Kosten ganz oder zum Teile als Kosten des Kreises auf die Kreiskasse übernommen werden. Jedoch werden der betreffenden öffentlichen Kasse die Kosten des eigentlichen Unterhalts und der Erziehung, sowie der etwa notwendig werdenden Fürsorge bei der Beendigung der Unterbringung zur Hälfte aus Staatsmitteln ersetzt. Ist das Kind landarm und hat das Kind oder haben seine Eltern keinen ständigen Aufenthalt im Grossherzogtum, so können die bezeichneten Kosten, falls das Kind die hessische Staatsangehörigkeit besitzt, ganz aus Staatsmitteln ersetzt werden. (Art. 8, Alinea 1 und 3).

Die beiden Erziehungsanstalten Ohlystift und Aumühle, denen wir einen Besuch abstatteten, haben verschiedenartigen Charakter. Die erstere ist eine Erziehungsanstalt für sittlich mehr oder minder verwahrloste Knaben und Mädchen im schulpflichtigen Alter, während die letztere eine Zwangserziehungsanstalt für Knaben im nachschulpflichtigen Alter ist.

Die Anstalt Ohlystift wurde von einem Darmstadter Wohltäter im Jahre 1888 als konfessionslose Anstalt gegründet. Sie zählt 80 Zöglinge. Neben der Schule werden die Knaben hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigt; doch ist auch eine Schneiderei und eine Schusterei für den Bedarf der Anstalt da. Die Mädchen sind im Haushalt tätig und verfertigen die Leibwäsche für die Anstaltsinsassen. Die Anstalt verfügt über lichte, sonnige Schul-, Wohn- und Schlafräume, und das Aussehen der Kinder lässt auf eine gute Verpflegung schliessen.

Die Anstalt Aumühle, gegründet 1898, macht mehr den Eindruck einer Vorstufe des Gefängnisses. Die Mehrzahl der Insassen, deren Zahl sich zurzeit auf 45—50 beläuft, ist irgend auf die Verbrecherlaufbahn geraten; die Einweisung erfolgte durch die Gerichte. Einzelne haben auch bereits 6—8 Monate Gefängnis hinter sich, meist wegen Diebstahl oder Unterschlagung. Die Anstalt ist ganz für sich abgeschlossen; doch befinden sich grössere, der Landwirtschaft dienende Ländereien ausserhalb der Gebäudeanlage. Ursprünglich war die Anstalt als landwirtschaftliche Anstalt gedacht; mit der landwirtschaftlichen Betätigung kam man aber nicht aus, da man zur Überzeugung gelangte, dass man bei gewissen Fällen auf Internierung halten müsse. So werden die Knaben denn gruppenweise neben der Landwirtschaft und Gärtnerei intern in der Schuhmacherei, Buchbinderei, Schneiderei, Mühlerei beschäftigt; sie besorgen auch die Wäsche selbst. Die Arbeitsgruppen stehen unter ständiger Aufsicht von Gehülfen. Die Knaben werden nach ihrem Verhalten in drei Familien (Gruppen) eingeteilt, die mit A, B, C bezeichnet werden. In der Familie A sind die schwierigsten Elemente, die denn auch die

strengste Aufsicht erfordern, während die Familie C die Zöglinge umfasst, die durch ihr gutes Betragen sich einige Vergünstigungen gesichert haben und auch vornehmlich mit den Arbeiten ausserhalb der Anstaltsgebäude in den Gärten und der Landwirtschaft beschäftigt werden.

Unter den in die Anstalt eingewiesenen Knaben befinden sich schon dem Gesichtsausdrucke nach recht schwierige Elemente, eigentliche Verbrechertypen, von denen man wünschte, dass die Menschheit für immer von ihnen verschont sein möchte. Viele kommen in die Anstalt, ohne vorher beruflich etwas gelernt zu haben. Die Anstalt will durch geregelte Arbeit erzieherisch auf die Zöglinge einwirken. Aber schwierig ist es, wie Hausvater Herrmann mitteilte, nachher die Knaben bei geeigneten Meistern unterzubringen. Als erzieherisch verfehlt bezeichnet er es, wenn im Lehrlingszeugnis irgend ein Vermerk betreffend den Aufenthalt in einer Zwangserziehungsanstalt steht; eine Lehrzeit in der Anstalt sollte vielmehr ohne weiteren Vermerk als Berufslehre anerkannt werden, wie wenn sie bei einem Meister erfolgt wäre. Hinsichtlich der Erziehungserfolge, die die Anstalt erzielt, drückte sich Hr. Herrmann dahin aus, dass die Prozentzahl der Gebesserten wesentlich reduziert werden müsse gegenüber frühern Annahmen. Die Knaben seien schon zu sehr auf Abwege geraten, wenn sie in die Anstalt eintreten, als dass eine Korrektur ohne grosse Schwierigkeiten möglich wäre; besser wäre es, man wäre früher schon eingeschritten, bevor sittliche Verwahrlosung zum eigentlichen Vergehen oder Verbrechen ausgereift gewesen.

#### 7. Die Unterbringung von Zwangszöglingen ausserhalb der Anstalt.

Pfarrer Zimmermann-Wixhausen, der über dieses Thema referierte, steht mitten im Erziehungswerke der Zwangserziehungszöglinge. Er ist durch seine reiche Erfahrung zu der Anschauung gelangt, dass die Anstaltserziehung nur im Notfalle eintreten sollte, nur bei ganz schwierigen Fällen und wo dem Einfluss der Eltern nicht anders zu begegnen ist. Dann aber sollten nur kleinere Anstalten mit einer beschränkten Zahl von Kindern eingerichtet werden; denn nur so kann das erzieherische Moment gewahrt werden, während bei grossen Anstalten ein gewisser maschineller Betrieb eintritt und die individuelle Behandlung des einzelnen Zöglings unmöglich wird. Dann ist es auch sehr schwierig für eine grosse Anstalt ein geeignetes Hilfspersonal zu finden.

Der Referent hat als Vorstand eines Erziehungsvereins mit der Versorgung verwahrloster oder sittlich gefährdeter Kinder in Familien gute Erfahrungen gemacht. Wichtig ist, geeignete Familien zu finden. Ausgeschlossen sind Gastwirte und Metzger; am besten sind die Kinder bei kleinen Landwirten untergebracht, Knaben überdies manchmal auch bei kleinen Handwerkern, wo sie nach absolvierter Schulzeit in die Lehre treten können. Doch dürfen nicht zu viele solcher Kinder in der gleichen Gemeinde versorgt werden. Ebenso wichtig ist es auch, dass man bei der Unterbringung die individuellen Eigenschaften des Pfleglings in Betracht ziehe und diejenige Familie wähle, die für den Spezialfall besonders geeignet ist. Die versorgende Instanz, sei es eine Behörde oder ein Verein, muss ferner für ausreichende Kontrolle sorgen. Mehrmals im Jahre müssen die Pfleglinge von ihren Versorgern an ihren Pflegestellen besucht werden; so lernen sie den Pfegling kennen und können sich auch überzeugen, ob die Art der Unterbringung richtig gewesen sei. Als recht wohl geeignet für die örtliche Kontrolle erweisen sich Pfarrer und Lehrer, die am Orte wohnen; sie sollten halbjährlich einen Bericht abgeben. Der Referent ist der Ansicht, bei den sittlich verwahrlosten Kindern solle man sich nicht auf den Standpunkt stellen, es helfe nichts! Nein! Es helfe doch, wenn man frühzeitig eingreife, und wenn es gelinge, den Kindern ein Vermögen an sittlicher Kraft und religiöser Gewalt zu geben. Die Wurzeln dieser Kraft liegen in der Familie. Hebung, Stärkung, Veredlung des Familienlebens müsse das Ziel aller Menschenfreunde sein. Durch den guten Einfluss, den eine Familie auf die andere ausübe, werde auch der Vernachlässigung in der Jugenderziehung entgegengearbeitet.

Aus der Diskussion, die sich an die Ausführungen des Referenten anschloss, sind folgende Gedanken hervorzuheben:

Die Handhabung der Disziplin in einer Anstalt für verwahrloste Kinder oder in einer Zwangserziehungsanstalt ist sehr schwierig. Einerseits soll die körperliche Züchtigung vermieden werden, so muss man andererseits mit der Arreststrafe sehr vorsichtig sein; denn jede Zeit, während welcher der Zögling von der Arbeit abgezogen wird, gibt ihm Gelegenheit zum Brüten, und das ist für die Erziehungsfortschritte gefährlich.

Viel Mühe bereiten dem Erzieher die Bettnässer; von den in die Anstalt Ohlystift eingewiesenen Kindern sind wohl 75% Bett-nässer, von den Knaben mehr, von den Mädchen weniger. Das Bett-nässen beruht nicht immer auf Krankheit oder Schwäche; viel-

fach ist eine vernachlässigte Erziehung schuld daran. Neben den Bettnässern erfordern auch die Ausreisser besondere Aufmerksamkeit und Pflege.

Von den als verwahrlost taxierten Kindern erweist sich ein schöner Teil als geistig minderwertig. Sie gehören also eigentlich nicht in eine Anstalt für Verwahrloste, sondern mehr unter ärztliche Pflege und Beobachtung. Vor der Einweisung in eine Anstalt für Verwahrloste sollten die betreffenden Kinder erst in einer besonderen Anstalt für Minderwertige untersucht und beobachtet werden, und je nach dem Befund sollte die Einweisung in eine Anstalt für geistig Schwache oder für moralisch Schwache oder in Privatpflege erfolgen. Die Errichtung solcher Zwischenanstalten für die psychopathischen Kinder wäre sehr zu begrüßen. Dabei soll nicht bestritten werden, dass es schwierig zu entscheiden ist, inwiefern im einzelnen Falle von psychopathischen Erscheinungen gesprochen werden kann; denn ein normaler Mensch ist schwer zu definieren. Die schlimmen Charaktereigenschaften, die ein Mensch hat, sind teils Anlage, teils Folge einer verfehlten Erziehung.

Die Anstaltsversorgung findet entschiedene Gegner unter den Kursisten. Man dürfe die moralisch Schwachen nicht aus der Gemeinschaft ausscheiden, sondern müsse sie so viel wie möglich in der Gemeinschaft belassen. Die Familienversorgung sei das Ideal; die Anstaltserziehung sei nur dann anzuerkennen, wenn sie den Familiencharakter nach Möglichkeit zu bewahren wisse.

#### 8. Amerikanische Reformen im Strafvollzug bei Jugendlichen.

Über dieses Thema referierte Prof. Freudenthal-Frankfurt. Wertvollen Aufschluss über die einschlägigen Fragen gibt auch eine von der „Zentrale“ herausgegebene Arbeit in dem „Jahrbuch der Fürsorge“ 1906 (Dresden, Böhmert), über: „Die Hauptformen der Jugendfürsorge in den Vereinigten Staaten“ von A. Paquet.

Im Strafvollzug bei Jugendlichen geht man in Amerika von der Auffassung aus, dass ein Teil der Schuld nicht auf den Betreffenden, sondern vielmehr auf die Gesellschaft entfalle, und dass es ausserordentlich schwer sei, den Schuldanteil des Jugendlichen festzustellen. Von der Verhängung von Vergeltungsstrafen wird abgesehen; man will den Beklagten nicht strafen für das, was er begangen hat, sondern man will ein nützliches Glied der Gesellschaft aus ihm machen, ihn erziehen, dass er sich keines Vergehens mehr schuldig macht. Man ist der Ansicht, dass derjenige, der nicht gut erzogen ist, ein Recht habe, vom Staate eine gewisse Nacherziehung zu verlangen,

und es ist verboten, ihn als Verbrecher zu behandeln. Wo es sich um Versorgung handelt, steht die Unterbringung in einer guten Familie im Vordergrund; bei der Anstaltserziehung wird ein vielseitiges Eingehen in das Wesen des Individuums geltend gemacht unter Anwendung eines gewissen Progressivsystems in der Behandlung der Zöglinge.

Welches ist nun die Einrichtung im Strafvollzug bei Jugendlichen? Zunächst ist in Betracht zu ziehen, dass beim Strafvollzug in jeder Richtung strenge Scheidung der Jugendlichen und der Erwachsenen besteht. Nicht nur dürfen weder in der Verhandlung noch nachher die Jugendlichen mit den erwachsenen Verurteilten zusammen kommen, man hat sogar besondere Jugendgerichte eingesetzt, die in besonderm Gebäude ihre Verhandlungen haben und ausschliesslich über Jugendliche ihr Urteil sprechen. Wenn ein Knabe in nicht-strafmündigem Alter eines Vergehens angeklagt ist, so machen die Polizeiorgane zunächst Anzeige an den „Probation officer“, einem Aufsichtsbeamten, der die erforderlichen Erhebungen macht und dem Jugendgericht im Strafvollzug zur Seite steht. Das Jugendgerichtsgesetz im Staate Illinois bestimmt u. a.: „Das Gericht ist ermächtigt, auf beliebige Zeit eine oder mehrere verschwiegene Personen von gutem Ruf als Aufsichtsbeamte zu bestellen. Der Gerichtssekretär hat, wenn tunlich, dem Aufsichtsbeamten im voraus mitzuteilen, dass ein Kind vor das Gericht gebracht werden wird; der Aufsichtsbeamte ist verpflichtet, die vom Gericht benötigten Erkundigungen einzuziehen, bei der Verhandlung anwesend zu sein, um das Interesse des Kindes zu vertreten, dem Richter Auskunft und Beistand zu leihen und sowohl während der Verhandlung wie danach das Kind gemäss den Entscheidungen des Gerichts unter seine Obhut zu nehmen.“ Vor der Verhandlung wird der Aufsichtsbeamte den Fall eingehend untersuchen; er wird sich mit den Eltern in Verbindung setzen und sich ein Bild machen von dem Milieu, in dem der Angeschuldigte sich befindet, damit er sich ein Urteil darüber bilden kann, ob in erster Linie dahin zu trachten ist, den Angeschuldigten aus dem Milieu herauszunehmen. Dieser Aufsichtsbeamte muss einen feinen Takt haben in der Untersuchung der ihm überwiesenen Fälle; er muss es verstehen, mit den Armen und Elenden umzugehen; er muss Fühlung haben mit den Leuten, die eines starken Schutzes bedürftig sind.

An den Jugendrichter werden ganz besondere Anforderungen gestellt. Man sagt sich, es sei eine eigene Kunst, junge Leute, die auf Abwege geraten sind, zu verstehen und zu behandeln; diese Kunst müsse erlernt werden. Der Jugendrichter müsse ein Spezialist sein in der

Behandlung der Jugendlichen. Er müsse in der Seele des Angeklagten zu lesen verstehen und diese Seele zu bilden wissen. Als Urteilmöglichkeiten kommen für den Jugendgerichtshof in Betracht: 1. Freisprechung; 2. bedingte Verurteilung; 3. Überweisung an eine Erziehungsanstalt oder in die Fürsorge einer rechtlich beglaubigten Gesellschaft.

Die bedingte Verurteilung besteht darin, dass das Kind für eine gewisse Zeit der Aufsicht des „Probation officer“ unterstellt wird und zwar entweder in der Familie des Kindes oder bei einer dazu geeigneten andern Familie, in die das Kind verbracht wird. Dabei wird dem Kinde nicht gesagt, dass es zu dieser Beaufsichtigung „verurteilt“ sei; sondern man erklärt ihm, dass es etwas begangen habe, wofür man es hätte bestrafen müssen, dass man ihm aber Gelegenheit gebe, sich zu bessern. Es werde daher unter Aufsicht gestellt, damit konstatiert werden könne, dass es sich bewährt habe; sei das letztere der Fall, dann höre die Beaufsichtigung auf, und was geschehen, sei vergessen. Der Aufsichtsbeamte wird den jungen Menschen oft besuchen, ihn auch zu sich kommen lassen und überhaupt in ständiger Fühlung mit ihm sein. Tritt nach Verfluss einiger Zeit Besserung ein, so wird der junge Mensch aus dem Protektorat entlassen; macht er sich aber neuer Vergehen schuldig, so erfolgt Einweisung in eine Erziehungsanstalt (Reformschule), wenn das 16. Altersjahr nicht erreicht ist, oder bei schwereren Delikten in ein Reformgefängnis, wenn das 16. Altersjahr überschritten ist. Hier dient die Arbeit als Erziehungsmittel; sie soll aber dem Eingewiesenen auch zu seiner beruflichen Ausbildung dienen.

Bei der Anstaltsversorgung wie im Gefängniswesen für die Jugendlichen besteht das Progressivsystem, d. h. es bestehen in der Anstalt gewisse Grade oder Klassen. Der Verurteilte muss den höchsten Grad erreicht und sichtliche Fortschritte gemacht haben, ehe man ihn entlässt; man muss aus seinem ganzen sittlichen Verhalten die Überzeugung schöpfen können, dass er sich draussen im Leben zu halten vermögen werde. Gewöhnlich sind drei Grade. Zunächst kommt der Eingewiesene in den mittleren Grad; hier hat er sich sechs Monate gut zu verhalten, dann wird er in die erste Klasse befördert. In dieser Klasse genießt er grössere Freiheiten; man überträgt ihm Botengänge ausserhalb der Anstalt in die nähere und weitere Umgebung. Verhält er sich gut, so wird nach Verfluss von sechs Monaten die Entlassung verfügt. Diese Entlassung ist aber nur eine bedingte; auch im Leben bleibt der junge Mann zunächst noch unter dem Protekto-

rate und zwar kann das bis zum 21. Lebensjahre geschehen. Der Amerikaner hat die Anschauung, dass es nicht gut sei, den jungen Menschen unvermittelt aus der Anstalt oder dem Gefängnis dem Leben mit seinen Verlockungen und Reizen wieder zu übergeben; daher soll er in der obersten Klasse nach und nach an das wirkliche Leben gewöhnt werden. Verhält sich der junge Mensch in der zweiten Klasse nicht gut, dann wird er in die dritte versetzt, für welche die strengsten Anordnungen bestehen, und von da muss er sich bis zur ersten Klasse hinaufarbeiten, bevor er entlassen wird; so kann es 2—5, ja 6 Jahre dauern, bis er die Entlassung durch den Aufsichtsrat erwirkt hat. Hält er sich im Leben nicht, so kann je nach der Schwere des Falls Rückversetzung in die Anstalt erfolgen.

Das Wesentlichste im Strafvollzug bei Jugendlichen, wie dieser in den fortgeschrittenen Staaten Amerikas besteht, ist also durch folgende Merkmale charakterisiert:

1. Der Urteilspruch des Jugendgerichts soll nicht eine Strafe bedeuten, die als ein Makel dem jungen Menschen im spätern Leben anhaftet, sondern eine Erziehungsmassregel, die für die Folge vermeiden soll, dass der junge Mensch auf die Verbrecherlaufbahn gerät.

2. Das Progressivsystem soll dazu dienen, die relativ vom Gerichtshof getroffenen Anordnungen, entsprechend dem Verhalten des Individuums, zu verschärfen oder zu mildern.

3. Die Jugendgerichtshöfe ermöglichen ein ausreichendes Verständnis des Richters für den jugendlichen Werdegang und ein individuelles Eingehen in die ausschlaggebenden Faktoren des einzelnen Falles.

Gewiss ist richtig, was Paquet am Schlusse seiner eingangs zitierten Arbeit sagt:

„Dadurch, dass in einer fürsorglichen Gerichtsbarkeit für Jugendliche der Staat sich zum unmittelbaren Vormund solcher Kinder macht, die der Allgemeinheit Schaden drohen und deren Eltern die Unterhalts- und Erziehungspflicht nicht erfüllen, und dass der Staat mit dieser Pflicht auch die analogen Rechte übernimmt, dürfte dem Gebäude der modernen Jugendfürsorge das krönende Dach aufgesetzt worden sein.“

#### 9. Besichtigung der Strafanstalten zu Preungesheim bei Frankfurt und Butzbach bei Giessen.

Die beiden Strafanstalten sind nach dem panoptischen System erstellt und mit den neuesten Einrichtungen mit Bezug auf Sicher-

heit und hygienische Anforderungen versehen. Jugendliche befinden sich nur in Preungesheim.

Strafhauspfarrer Götze sprach von seinen Erfahrungen im Anstaltsdienste und von der Fürsorge für jugendliche Strafentlassene. Es ist ein trauriges Gebiet, ein Kapitel tiefsten menschlichen Elendes, das er im allgemeinen und an Einzelbeispielen vorführte. Er will die jungen Menschen, die auf Abwege geraten sind, nicht unter die Verbrecher einreihen, überhaupt nicht den Gefängnissen zuweisen; es sind Patienten, für die eine besondere, planmässige Fürsorge eintreten muss, die das Gefängnis nicht bietet. Das amerikanische System der Fürsorge erscheint ihm das Ideal, dem wir zustreben sollen; besser als die bedingte Begnadigung ist die bedingte Verurteilung. Für die jugendlichen Strafentlassenen muss ein Protektorat bestehen, und das muss in der Hand von Leuten sein, die eins sind in einer unbegrenzten Liebe zu ihren Mitmenschen, die durch ihre persönlichen Beziehungen zu den Strafentlassenen einen erzieherischen Einfluss auf diese ausüben und nie müde werden, immer und immer wieder anzusetzen, dem jungen Menschen zu verhelfen, dass er zu einem wahrhaftigen Menschen werde.

Sehr betrübend war der Eindruck, den die Jugendlichen im Gefängnis zu Preungesheim auf uns Besucher machten; die einen sahen finster und verstockt drein mit frechem Gesichtszug; andere blickten beschämt in eine Ecke; wieder andere weinten bitterlich. Wann endlich sind wir so weit, dass sittlich ganz und gar unreife, der Konsequenzen ihrer Handlungsweise nicht halbswegs bewusste junge Menschen nicht mehr mit den Gewohnheitsverbrechern, Dieben und Mördern in die Zuchthäuser eingewiesen werden?

#### 10. Organisation und Ziele der Hilfsschulen.

Die Stadt Frankfurt verfügt über zwei Hilfsschulen, die an der Hölderlinstrasse und an der Wiesenhüttenstrasse gelegen sind. Der Schulorganismus ist sechsstufig.

Wir besuchten die Hölderlinschule und wohnten auch in Gruppen während einer Stunde dem Unterrichte bei. Die Einrichtung des Schulhauses macht einen vorzüglichen Eindruck. Die Verwendung intensiver, bestimmter Farben in der Dekoration der Innenräume, insbesondere auch des Turnsaales erscheint im Hinblick auf den besondern Zweck des Gebäudes als sehr wohl geeignet; die Wahl der Farben ist eine recht geschickte.

Für den Unterricht in der Hilfsschule ist nachstehende Stundenverteilung festgesetzt, wobei VI die unterste, I die oberste Klasse bedeutet:

	VI	V	IV	III	II	I
1. Religion	$\frac{4}{2}$	$\frac{4}{2}$	$\frac{6}{2}$	$\frac{6}{2}$	$\frac{6}{2}$	$\frac{6}{2}$
2. Deutsch	7	7	7	7	6	6
3. Anschauung	3	3	—	—	—	—
4. Artikulation	1	1	1	—	—	—
5. Rechnen	5	5	5	5	5	5
6. Geschichte	—	—	—	1	1	1
7. Geographie	—	—	1	1	1	1
8. Naturbeschreibung	—	—	—	1	1	1
9. Schönschreiben	—	—	1	1	2	2
10. Zeichnen	—	1	1	1	1	1
11. Handarbeit	{K.	2	2	2	2	2
	{M.	4	4	4	4	4
12. Turnen	2	2	2	2	2	2
Total Knaben	22	23	23	24	24	24
„ Mädchen	24	25	25	26	26	26

Schulinspektor Linker gab über die Organisation der Hilfsschule folgende Erklärungen:

Der Hilfsschule werden diejenigen Kinder zugewiesen, die infolge Schwachsinn nach zweimaliger Wiederholung der Aufnahmeklasse noch nicht versetzungsfähig sind. Die Erfahrung hat gezeigt, dass solche Kinder beim weiteren Verbleiben in der Normalschule für ihre Mitschüler ein Hemmschuh und für den Lehrer eine Last werden. Nach einigen Jahren sitzen sie als Zehn- oder Zwölfjährige mit Sieben- bis Achtjährigen zusammen und sind nur zu oft die Zielscheibe des Spottes und des Übermutes der Kleinen. Durch diese Behandlung werden sie, die von Natur meist schüchtern sind, misstrauisch und heimtückisch, und nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre verlassen sie die Normalschule, ohne auch nur einigermaßen mit den Anfangsgründen der Schulfächer vertraut zu sein. Wenn man ihr Schicksal im Leben weiter verfolgt, so findet man sie später vielfach in Armenhäusern, nicht selten aber auch in Gefängnissen, Arbeitshäusern und Irrenanstalten. Im Interesse dieser Schwachen, wie auch der Besserbefähigten liegt es, dass für sie, die weder in eine Idioten-, noch in eine sonstige Erziehungs- oder Pflegeanstalt passen, besondere Schuleinrichtungen geschaffen werden, die so zu organisieren sind, dass sie die Leistungsfähigkeit des Schülers zu steigern vermögen.

Frankfurt richtete im Jahre 1889 die erste Hilfsschule ein; von den damals zur Aufnahme angemeldeten 49 Schülern konnten 38 weder lesen noch rechnen, obwohl Kinder von 11—13 Jahren darunter waren. Jetzt bestehen im ganzen 18 Klassen mit 400 Schülern; 12 Klassen sind in den beiden Gebäuden der Hölderlinschule, 6 in der Wiesenhüttenhelfsschule untergebracht, und schon wird die Errichtung einer weiteren Schule mit 12 Klassen im Norden der Stadt geplant. Die Hilfsschüler machen ca. 1,2 % der Volksschüler aus; auf je 1000 Seelen der Bevölkerung (400 000) kommt 1 Hilfsschüler.

Nach einer Verfügung der städtischen Schuldeputation ist für jedes Kind, das nach dem ersten Schulhalbjahr Spuren von Schwachsinn zeigt, neben dem üblichen Gesundheitsschein, in den der Schularzt seinen Befund einträgt, ein besonderer Personalbogen anzulegen. Der Gesundheitsschein (Folio) ist für acht Schuljahre eingerichtet und erhält für zweimalige jährliche Eintragungen folgende Rubriken:

- |   |   |               |
|---|---|---------------|
| 1. Semester und Schuljahr des Kindes.   | } | erste Seite.  |
| 2. Datum.   |   |               |
| 3. Grösse ..... cm.   |   |               |
| 4. Gewicht ..... kg.  |   |               |
| 5. Brustumfang ..... cm.  |   |               |
| 6. Allgemeine Konstitution.   |   |               |
| 7. Brust und Bauch.   |   |               |
| 8. Hauterkrankungen (Parasiten).  |   |               |
| 9. Wirbelsäule und Extremitäten.  |   |               |
| 10. Auge und Sehschärfe.  | } | zweite Seite. |
| 11. Ohren und Gehör.  |   |               |
| 12. Mund, Nase und Sprache.   |   |               |
| 13. Besondere Bemerkungen und Vorschläge für<br>die Behandlung in der Schule. |   |               |
| 14. Mitteilungen an die Eltern.   |   |               |
| 15. Bemerkungen des Lehrers.  |   |               |
| 16. Datum, Bemerkungen.   |   |               |

Alljährlich senden die Direktoren der Volks- und Mittelschulen die Personalbogen derjenigen Schüler, die in der eben beschriebenen Weise im Unterricht nicht nachkommen können, der Schuldeputation ein. Diese veranlasst anfangs Februar einen Ausschuss, dem der Stadtarzt, der zuständige Schularzt, ein Stadtschulinspektor und ein Hilfsschulrektor angehören, zur Berichterstattung nach Prüfung der Angemeldeten in der Hölderlinschule. Ist durch Beschluss der Schuldeputation die Überweisung eines Kindes in eine Hilfsschule angeordnet, so kann nach einem Erlass des Unterrichtsministers im Falle ungerechtfertigter Schulversäumnisse gegen säumige Eltern mit den üblichen Zwangsmitteln eingeschritten werden.

Der Personalbogen hat nach Aufführung der Personalien des Schülers nachfolgenden Wortlaut:

I. Mitteilungen über die Eltern. Beschaffenheit des Kindes und zwar:

- a) während des Besuches der Normalschule,
  - b) bei Eintritt in die Hilfsschule,
  - c) während der Dauer des Besuches der Hilfsschule (mit Einzelrubriken für jedes der 6 Jahre).
1. *Angaben über die Eltern.* (Geburt ehelich oder unehelich?) Vater lebt, gestorben im Alter von ..... Jahren. Mutter lebt, gestorben im Alter von ..... Jahren. Todesursache.
  2. *Angaben über Geschwister.* Ob schwachbefähigt? Zöglinge der Hilfsschule; epileptisch, idiotisch? blind, taub? ..... Geschwister leben, ..... Jahre alt. .... Geschwister gestorben im Alter von ..... Jahren. Todesursache. Missfälle der Mutter.
  3. *Häusliche Verhältnisse.* Armut, schlechte Wohnung, zerrüttetes Familienleben, Erwerbsunfähigkeit des Vaters, der Mutter.
  4. *Erblich belastet.* Lungenleiden, Trunksucht, Geisteskrankheit, Verbrechen, Blutsverwandtschaft, Selbstmord.
  5. *Überstandene Krankheiten.* Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Hirnhautentzündungen, Rheumatismus, Lähmungen, Krämpfe, Veitstanz, Ohnmachten, Blasenschwäche, Englische Krankheit, Schwere Kopfverletzungen, Unfälle.
  6. *Entwicklung.* Lernte sprechen mit ..... Jahren, gehen mit ..... Jahren.
  7. *Noch bestehende Krankheiten.* Kopfschmerz, Husten, Verdauungsbeschwerden, Drüsen, Hautausschlag, Bettnässen, Zuckungen?
  8. *Gehörvermögen.* Schwerhörigkeit, Ohreiterung.
  9. *Sehvermögen.* Kurzsichtigkeit, Schwachsichtigkeit, Schielen, Augenentzündung, Farbenblindheit, Augenzucken.
  10. *Sprechvermögen und Sprachorgane.* Stottern, Stammeln, Lispeln, Kiefermissbildung, unregelmässige Zahnbildung, Mandeln, dicke Zunge.
  11. *Atmung.* Schläft mit offenem Munde, behinderte Nasenatmung, Kurzatmigkeit.
  12. *Körperliche Missbildungen.* Lähmung, Verkrümmung, Bruch, Schädelform, Linkshändigkeit, Hühnerbrust.
  13. *Körperliche Erscheinung* (s. Gesundheitsschein).
  14. *Gemüts- und Charakterzustand.* Ernst, verstimmt, gleichgültig, empfindsam, weinerlich, schüchtern, schreckhaft, heiter, jähzornig, gesellig, roh (Tierquäler), störend im Unterricht, unruhig, unsauber, lügenhaft, diebisch, erregt, langsam, oberflächlich, unverträglich.
  15. *Intellektueller Zustand.* Gedächtnis: a) im allgemeinen, b) in besonderer Richtung (Zahl, Form, Wort, Farbe, Ort). Denkkraft, Aufmerksamkeit, Auffassungskraft, Beobachtung, mechanische Aneignung (Gedicht, Melodie, Einmaleins), Einprägen von geistig Erarbeitetem, Festhalten der Vorstellung, Begriffsbildung (verschommen), Urteilskraft (Schnelligkeit, Richtigkeit), Phantasie (erregbar).
  16. *Bemerkungen und Ratschläge des Arztes* (siehe angegeb. Gesundheitsschein). Für Aufnahme in die Hilfsschule. Dispensation von Unterrichtsfächern.
  17. *Wünschen die Eltern die Aufnahme in die Hilfsschule?* Ja oder nein?
  18. *Ergebnis der Prüfung behufs Aufnahme in die Hilfsschule.*

II. Entwicklung des Kindes nach Kenntnissen und Fertigkeiten:

- a) in der Normalschule,
- b) in der Hilfsschule (Angabe der Jahre).

1. *Religion*. Vorstellung, Interesse, Einprägen und Behalten der Sprüche, Geschichten, Lieder.
2. *Anschauungsunterricht*. Kenntniss der Dinge, Interesse für das Wahrgenommene, Fabeln.
3. *Deutsch*. a) Lesen. Gedruckte und geschriebene Buchstaben, Zusammenziehen von Lauten, Silben und Wörtern, Satzlesen, zusammenhängende Stücke, deutsche, lateinische Druckschrift, Mechanische Fertigkeit, Verständnissvolles Lesen, Wiedergabe, Charakteristische Fehler beim Lesen, Sprachton, Verschlucken von Lauten und Silben. b) Orthographie. Nachmalen von Buchstaben oder Wörtern, Abschreiben, Zerlegen, Diktat, Charakteristische Fehler.
4. *Rechnen*. Zahlenreihen, Zahlenraum, Spezies, mechanische Fertigkeit, mündliches und schriftliches Rechnen, Zahlengedächtnis, Verständniss für angewandte Aufgaben.
5. *Schreiben*. Kleine oder grosse Buchstaben, Regelmässigkeit der Formen.
6. *Singen*. Gehör, Taktgefühl, Musikalisches Gedächtnis, Vorliebe für Musik.
7. *Turnen*. Kraft, Ausdauer, Geselligkeit beim Spiel.
8. *Geschichte*. Interesse für Personen und Tatsachen, Gedächtnis dafür.
9. *Geographie*. Ortssinn, geographische Grundbegriffe, Kartenlesen.
10. *Naturgeschichte*. Verhalten beim Anschauen der Gegenstände, Beziehung zwischen Bau und Verrichtung.
11. *Zeichnen*. Netz- und Freihandzeichnen, Augenmass, Sauberkeit.
12. *Handarbeit*. Art, Geschicklichkeit, Interesse.
13. *Betragen*. (Gerichtliche Verweise oder Bestrafungen).
14. *Fleiss und Aufmerksamkeit*. Häusliche Aufgaben, Nebenbeschäftigung.
15. *Versäumnisse*: a) unentschuldigt, b) entschuldigt, c) wegen Krankheit.

Wer gehört denn in die Hilfsschule? Ein Erlass des Unterrichtsministers vom Januar 1905 bestimmt, dass nicht die an und für sich normalen, jedoch kränklichen Kinder eingewiesen werden sollen, sondern nur die für den Volksunterricht nicht genügend begabten Kinder. Im Frühjahr 1906 wurden 89 Schüler zur Aufnahme in die Hilfsschule angemeldet; die Kommission kam zu dem Schlusse, dass 6 in der Volksschule zu verbleiben haben und 7 in die Idiotenanstalt gehören.

In jedem Falle sucht man für die Einweisung in die Hilfsschule die Einwilligung der Eltern zu erlangen; aber die Einweisung wird auch dann angeordnet, wenn die Eltern ihr Einverständnis nicht geben. Nach den Entscheiden der preussischen Gerichte stehen die Hilfsschulen den Volksschulen für die Erfüllung der Schulpflicht gleich, und es wird die Schülerzuweisung auch da ohne Einspruchsrecht des Vaters in die Kompetenz der Schulbehörden gelegt.

Eine Schwierigkeit bei der Einweisung der Kinder in die Hilfsschule bietet die vielfach grosse Entfernung des Schulgebäudes von der Wohnung des Kindes. Die Stadt hat daher einen jährlichen Aufwand von 9000 Mk. bewilligt zur kostenlosen Fahrt entfernt wohnender Schüler auf der Strassenbahn und den Vorortsbahnen nach der Schule.

Die Arbeit der Hilfsschule besteht zunächst in erzieherischer Hinsicht in der väterlichen, liebevollen, aber bestimmten Zucht. Nicht selten finden sich unter den Aufgenommenen Kinder mit moralischen Defekten. Die Gewöhnung an Ordnung und Reinlichkeit ist eine ebenso wichtige als schwierige Aufgabe; die Schule muss es soweit bringen, dass der Schüler sich unbehaglich fühlt, wenn seine Kleider zerrissen, seine Hände schmutzig sind. Der Unterrichtston muss freundlich und anregend sein. Wie in der Normalklasse müssen die Schüler durch Gesinnungs- und Deutschunterricht dahin gebracht werden, dass sie das Gute um seiner selbst willen und freudig tun. Wichtig ist dabei, dass der Schüler ständig angehalten werde, selbst zu arbeiten, selbst zu suchen und zu finden. Schulgarten und Handarbeitsunterricht bieten ihm geeigneten Anlass zur praktischen Betätigung. Die Gartenbaugesellschaft gibt den Schülern im Sommer Blumen zur Pflege. Weiter wird das körperliche Wohl ständig im Auge behalten. Die gesundheitliche Überwachung der Schüler liegt neben dem Lehrer dem Schularzt ob. Der Unterricht ist ausschliesslich auf den Vormittag verlegt. Nach jeder Unterrichtsstunde findet eine Pause von 10 Minuten, wenn 4 Stunden nacheinander erteilt werden, nach der zweiten Stunde eine solche von 15 Minuten statt. Dann werden häufig Spaziergänge in die Umgebung der Stadt ausgeführt. Turnen und Spiel werden fleissig gepflegt. Im Sommer erhalten die Kinder im Main unentgeltlichen Schwimmunterricht, eine Einrichtung, welche für die Volksschulen schon seit 40 Jahren besteht, und im Winter werden sie in den Brausebädern gebadet, die in den Schulhäusern eingerichtet sind. Bei der Auswahl der Schüler für die Ferienkolonien werden die Hilfsschüler in erhöhtem Masse berücksichtigt, ebenso bei der Schülerspeisung (Milch und Brot).

Den Lehrern der Hilfsschule erwächst aus ihrer Arbeit eine schwere Aufgabe. Schon die rein physische Leistung, wie sie das laute Sprechen und die verschärfte Artikulation bedingen, bedeutet eine wesentliche Mehrleistung gegenüber der normalen Schule. Dazu erfordert der Beruf an den Hilfsschulen ein erhöhtes Mass von Geduld und eine ideale Liebe zum Beruf. Die Vorbildung der Lehrer im Lehrerseminar reicht für diese Stufe nicht aus; sie sollten in einer Anstalt für schwachsinnige Kinder oder in besonderen Kursen die für die Sonderaufgabe entsprechende Ausbildung empfangen. Gegenüber den andern Lehrern der Volksschule sind sie in Frankfurt insofern günstiger gestellt, als sie zwei Stunden wöchentlich weniger Unterricht zu erteilen haben und eine Personalzulage von jährlich Mk. 200 erhalten.

Der Vortragende ist überzeugt, dass die Hilfsschule gut wirkt, und freut sich der Entwicklung, die das Hilfsschulwesen in Deutschland angenommen hat.

### 11. Sprachstörungen bei Kindern.

Obwohl nicht eigentlich zur Schwachsinnigenfürsorge gehörend, hat dieses Thema doch speziell für dieses Gebiet besonderes Interesse, weil mit dem Schwachsinn Sprachstörungen sehr häufig verbunden sind. Dr. med. Knopf, der das Thema behandelte, führte aus:

Sprachstörungen sind auch bei normalen Menschen häufiger als man meint; im Deutschen Reich gibt es wohl eine Million Menschen, die an Sprachstörungen leiden. Es ist bisher viel zu wenig geschehen, den Ursachen der Sprachstörungen nachzugehen und Hebung der letztern zu erzielen. Die Sprache ist ein höchst verwickelter Vorgang koordinierter Bewegungen; dabei wirken drei Organsysteme: Atmung, Stimmorgane, Artikulationsorgane, zusammen. Mannigfach sind die Störungen, die in der Sprache zutage treten.

Das Stottern ist eine Störung der Koordination; der Verlauf der Bewegung geht nicht in richtiger Weise vor sich. Der Mensch fängt an, krankhafte Bewegungen zu machen, so dass neue, schlechte Koordinationen entstehen, die wir als Stottern bezeichnen. Das Stottern offenbart sich in der unwillkürlichen, krampfhaften Unterbrechung der Rede. Es entsteht häufig durch Nachahmung insbesondere in der Jugend. Zwischen dem 3. und 5. Jahre stottern fast alle Kinder mehr oder weniger stark und zwar die Knaben häufiger als die Mädchen. Für die Verhütung des Stotterns ist wichtig, dass sich die Umgebung des Kindes richtig verhalte; sie soll leicht über die Sache weggehen. Wenn aber die Eltern mehr oder weniger nervös veranlagter Kinder das Übel als etwas Entsetzliches auffassen, dem Kinde drohen und es einschüchtern, dann setzt sich leicht im Kinde die Vorstellung fest, es könne nicht richtig sprechen, und aus lauter Angst kann es des Übels nicht los werden.

Das Stammeln besteht darin, dass das Kind einen Laut oder deren mehrere nicht bilden oder nicht richtig bilden kann. Es kann dies auf organischen Ursachen beruhen, wie beim Wolfsrachen. Die Sprache ist fast unverständlich; die Luft steigt durch die Nase, und es entsteht ein näselnder Ton. Auch die Rachenmandel, die mehr oder weniger den Zugang vom Mund zur Nase verlegt, kann die Ursache sein; durch ihre Entfernung wird das Übel gehoben. Beim funktionellen Stammeln hat der Mensch normale Sprachorgane, er

braucht sie aber nicht richtig. Stammeln ist noch häufiger als Stottern; jedes Kind stammelt anfänglich.

Die mangelhafte Sprachentwicklung zeigt sich darin, dass ein Kind in den Jahren noch nicht sprechen kann, in denen es sprechen sollte. Hier kommen in Betracht: Hörstummheit, Taubstummheit, geistige Schwäche, Unterbrechung der allgemeinen Entwicklung, Rhachitis oder andere Erkrankungen. Zur Beurteilung gehört eine lange und gründliche Beobachtung.

Was geschieht nun zur Heilung der Sprachstörungen? Zur Heilung des Stotterns hat Gutzmann in Berlin die Stotterererkurse eingeführt, die von sprachphysiologisch gebildeten Lehrern geleitet werden. Im allgemeinen haben diese Spezialkurse nicht das gehalten, was man sich von ihnen versprochen hat; der Prozentsatz der Heilungen ist nicht so gross, wie man es erwartet hat. Besser als solche Spezialkurse wäre die Behandlung der Stotterer in der Klasse selbst. Hierzu ist aber die Ausbildung der Lehrer in der Sprachphysiologie im Lehrerseminar erforderlich. 10—12 Stunden würden hierfür genügen. Für den Lehrer selbst hätten solche Unterweisungen auch einen praktischen Wert, indem er zugleich Einsicht erhalte, seine Stimme richtig zu gebrauchen.

Im allgemeinen gilt aber auch da, dass das Heilen der Krankheitserscheinung schwerer ist als das Verhüten. Schon im vorschulpflichtigen Alter muss die Behandlung der Sprachstörungen beginnen; je länger man zuwartet, desto hartnäckiger treten die Störungen auf und desto schwerer ist es, sie zu heben. Dr. Knopf hat in Frankfurt im Vorjahr einen Kindergarten für sprachlich zurückgebliebene Kinder ins Leben gerufen, der der „Zentrale“ unterstellt ist. Dieser Kindergarten ist an drei Wochentagen geöffnet; er wird von einer Kindergärtnerin geleitet, während Dr. Knopf die ärztliche Überwachung hat. Im Sommer 1905 wurde der Kindergarten mit 5 Kindern eröffnet, im Winter kamen noch 12 dazu, so dass am Schlusse des Kurses die Frequenz 17 Kinder betrug. Der Kindergarten für sprachlich zurückgebliebene Kinder soll nicht nur Heilanstalt, sondern auch Beobachtungsanstalt sein; es handelt sich ganz besonders darum, zu entscheiden, ob Hörstummheit oder Taubstummheit oder Schwachsinn vorliegt. Die Kinder sollen zwei Jahre in diesem Kindergarten verbleiben. In der kurzen Zeit des Bestehens hat man recht gute Erfahrungen gemacht; die Zahl der Anmeldungen ist denn auch grösser, als Kinder bei den derzeitigen Raumverhältnissen und vorhandenen Mitteln Berücksichtigung finden können. Man hat sich anfänglich ge-

fragt, ob man in Anbetracht der Ansteckungsgefahr auch stotternde Kinder aufnehmen solle. Der Versuch wurde gewagt; es hat sich gezeigt, dass das Stottern sich rasch gebessert und auf die andern Kinder keinen nachteiligen Einfluss ausgeübt hat, weil die Kinder nicht so mit sich selbst verkehren können, wie es auf der Gasse geschieht.

Die Einrichtung solcher Kindergärten ist überall Bedürfnis und sollte besonders in allen grössern Gemeinwesen angestrebt werden. Was die Organisation betrifft, so ist neben einer tüchtigen, besonders qualifizierten Kindergärtnerin eine Gehilfin erforderlich und daneben ein Arzt. Die Zahl der Kinder sollte 15 nicht übersteigen, namentlich wenn geistig nicht normale Kinder darunter sich befinden. Sind auch die Erfahrungen, die man in Frankfurt gemacht, noch jung, so ermutigen sie doch zur Fortsetzung der Versuche und zur Nachahmung.

## 12. Dr. L. Cron's „Jugendheim Heidelberg“.

Das „Jugendheim“ ist eine „Heilpädagogische Familienschule für zurückgebliebene, in ihrer Entwicklung behinderte oder gefährdete Kinder“. Die beiden Gebäude, in denen diese Anstalt untergebracht ist, befinden sich in sehr gesunder Lage, nördlich des Neckars, im Villenviertel des Stadtteiles Neuenheim. Im ersten der beiden Häuser sind ausser drei Kinderschlafzimmern zu je 3—4 Betten das Speisezimmer und die Garderobe und die für die Hausführung erforderlichen Räume. Hier wohnen auch die Hauseltern, deren Schlafzimmer unmittelbar neben dem ersten Knabenschlafzimmer liegt. Im zweiten Hause befinden sich die Unterrichtsräume, das Spielzimmer, die Werkstätte und Schlafräume für Zöglinge und das männliche Personal. Erwachsene als Aufsichtspersonen im Kinderschlafzimmer unterzubringen, verwirft das „Jugendheim“, es sei denn in Fällen von Krankheit. Dafür gewöhnt es die Kinder an sorgfältige Zimmer- und Liegeordnung und übt nächtliche Kontrolle. Wie bei Tag, so auch am Abend und zur Nacht ist die Leitung ständig inmitten der Zöglinge.

Ein eigener Bade- und Massageraum mit Warmwasseranlage, Regen- und Schlauchdouche etc. ist für die Zöglinge eingerichtet. Die Wasserleitung ist in allen Stockwerken zugänglich. Alle Abwasser nimmt der zum Neckar führende städtische Kanal auf. Die Aborte sind neuesten Systems und haben ausgiebige Sturzwasserspülung. Alle Räume und der Flur des Hauses sind heizbar.

Garten, Laufwege und Spielplätze haben den Vorzug, von den Fenstern, Veranden und Balkonen der Südseite aus mit einem Blick übersehen werden zu können. Vom Hause aus genießt man auch eine schöne Aussicht auf die nähere und fernere Umgebung bis zu den Vogesen, auf die Rheinebene, sogar bis gegen den Taunus hin.

Der allgemeine Arbeitsplan des Jugendheims ist festgelegt, wie folgt:

Sommerhalbjahr.

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag.

- 7—8: Andacht, Morgenessen, Aufenthalt im Hausgarten.  
 8—9<sup>1/2</sup>: Spezialunterricht für Einzelne und Gruppen nebst zugehöriger selbständiger Beschäftigung.  
 9<sup>1/2</sup>—10: Erstes Frühstück und Spielpause.  
 10—11: Spezialunterricht (wie oben).  
 11—12: Douchen; Ruhen.  
 12—12<sup>3/4</sup>: Massagen, Gymnastische Uebungen, Turnspiele.  
 12<sup>3/4</sup>—2<sup>1/4</sup>: Hauptfrühstück; Ruhen.  
 2<sup>1/4</sup>—2<sup>3/4</sup>: Hausaufgaben.  
 3 Uhr: Thee. Umkleiden (Arbeitsanzug).  
 3<sup>1/4</sup>—4<sup>3/4</sup>: Gartenarbeit. Umkleiden (Hausanzug).  
 5 Uhr: Hauptmahlzeit.  
 5<sup>3/4</sup>—7: Spaziergang.  
 7—8: Kleine Handfertigungsübungen, Tisch-Spiele, Repetitionen.  
 8—9: Lesen, Vorlesen, Erzählen.  
 Änderungen für Mittwoch und Samstag.
- 7<sup>1/2</sup>—8<sup>1/4</sup>: } Spezialunterricht.  
 8<sup>1/2</sup>—9<sup>1/4</sup>: }
- 9<sup>1/4</sup>—9<sup>1/2</sup>: Erstes Frühstück. — (Arbeitsanzug.)  
 9<sup>1/2</sup>—10<sup>3/4</sup>: Werkstattarbeit.  
 11—11<sup>3/4</sup>: Spaziergang, Spiele im Freien oder in der Gartenhalle.  
 2<sup>1/4</sup>—4<sup>3/4</sup>: Gartenarbeit.

Samstag.

- 6—8: Korrespondenzen; Gartenspiele.  
 8—9: Zwangloses Beisammensein; Tischspiele.

Im Winterhalbjahr fällt die Hauptmahlzeit auf Mittag; soweit Gartenarbeit (einschliesslich Schnee- und Erdarbeit) und Spiele im Freien untunlich erscheinen, treten Werkstattarbeiten und Spiele an deren Stelle. Die Nachmittagsarbeiten erfahren die durch die Jahreszeit angezeigten Verschiebungen.

Die Ferien sind auf neun Wochen angesetzt.

Für familienmässige Wartung und Pflege, Spezialunterricht und Erziehung sind — nicht ungewöhnliche Verhältnisse vorausgesetzt — monatlich Mk. 150.— zu entrichten. Dazu kommen:

1. Die Kosten der ärztlichen Feststellung des geistigen und körperlichen Status des Zöglings bei der Aufnahme.
2. Eventuell erwachsende Mehrkosten in besonderen Krankheitsfällen, bei besonderen Kuren etc.
3. Das einschlägige Schulgeld für diejenigen Zöglinge, welche eine höhere Schule besuchen.
4. Für Zöglinge, welche im Hause Unterricht in Fächern des höheren Schulunterrichtes erhalten, ein entsprechendes Unterrichtshonorar.
5. Die Kosten der persönlichen Unterrichtsmittel (Bücher, etc.).
6. Die Kosten der Wäsche und der Kleider- etc. Reparaturen.

Es werden auch Zöglinge ausschliesslich zur Feststellung und Begutachtung ihres geistigen Zustandes, ihrer Begabung, Bildungsfähigkeit etc. aufgenommen; sie müssen mindestens einen Monat in der Anstalt belassen werden und bezahlen, ausserordentliche Leistungen nicht inbegriffen, Mk. 250.— pro Monat.

Den anstaltsärztlichen Dienst übt ein praktischer Arzt aus, während seit Prof. Vierordt's Hinschied dessen langjähriger I. Assistent, Privatdozent Dr. Tobler, ein Schweizer, die Schularztstelle einnimmt.

In der Haus- und Dienstordnung ist für das Personal der Anstalt u. a. folgende Bestimmung aufgestellt:

„In allem sollen unsere Kinder in uns Vorbilder der Verträglichkeit und guten Sitte, des Fleisses, der Besorgtheit und der hilfsbereiten Nächstenliebe sehen. Darum fordert das „Jugendheim“ von allen, die in seinem Dienste stehen, ein tadelfreies Betragen, sorgfältige Erfüllung aller ihnen zufallenden oder besonders zugewiesenen Dienste und innere Anteilnahme an dem Gesamtwerke des „Jugendheim“.

Diese letztere erfordert u. a. auch Verschwiegenheit gegen Fremde und Neugierige in allen Angelegenheiten, welche die persönlichen Verhältnisse der Zöglinge, ihre Mängel, ihre Angehörigen u. dgl. angehen, wie über alles, was als anvertraut gelten muss, andererseits Mitteilung an die Leitung des „Jugendheim“ in allen Angelegenheiten, in denen das „Jugendheim“ oder einzelne der Hausgenossen zu Schaden kommen könnten. — Durch Pflichterfüllung und Treue für das „Jugendheim“ schafft jedes selbst seine Stellung und Wertschätzung in unserer Jugendheim-Familie“.

Die Grundzüge der Heilerziehung sind in Dr. Crons Anstalt auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet. Ihr Leiter gehört zu den Schulmännern, die nicht nur von der Pike auf gedient, sondern ihrem Spezialunternehmen planmässige akademische Nachstudien vorausgeschickt haben. Die Anstalt ist klein und trägt bis ins Einzelne tatsächlichen Familiencharakter. Sie umgibt ihre Kinder dauernd mit pädagogisch arbeitendem Schutz. Sie ist reichlich mit Hilfskräften versehen, um der Eigenart jedes Kindes nicht nur im wissenschaftlichen Erfassen, sondern auch in der Praxis des gesamten Alltagslebens gerecht werden zu können. Sie schult und fördert ihr oberes Personal in täglichen Konferenzen, das untere in wöchentlichen Lernabenden für den Dienst. Sie bucht sorgsam nicht nur die Ergebnisse des Unterrichtes, sondern in ausgiebiger Weise auch die täglichen Beobachtungen, die sie alle zwei Tage ihrem Schularzte unterbreitet. Neben dem Unterrichte betont sie insbesondere die körperliche Beschäftigung, ihren „Werkdienst“, wovon sie ausser den gemeinsamen Arbeiten in Garten und Werkstatt jedem Zöglinge wochenweise ein besondere Pensum zur Gewöhnung an Arbeitsamkeit und Pflichterfüllung zuweist. Das Heim hatte für den Besuch der Kursteilnehmer eine kleine Ausstellung typischer Schülerarbeiten und Veranschaulichungsmaterialien und seiner Listen- und Buchungsschemata veranstaltet,

und der Leiter, Dr. Cron, erläuterte an der Hand dieses instruktiven Materials das Werk der Anstalt. Er streifte dabei eine Reihe von Fragen grundsätzlicher Bedeutung für die heilpädagogische Erziehung, so u. a. die Notwendigkeit eines „Elternunterrichts“ für alle, die Eltern sind oder es werden wollen, die Notwendigkeit von Buchungen aus den Lebensabschnitten und Schicksalen des Kindes, den Wunsch, dass Pädagogen und Ärzte eine Reihe von Fächern theoretisch und praktisch gemeinsam studierten, um die Differenzen zu verhüten, die das Zusammenarbeiten von Ärzten und Lehrern etwa stören. Am eingehendsten behandelte er den Zusammenhang zwischen leicht zu übersehenden körperlichen Funktionsstörungen und geistigen Anomalien und die beidseitige heilpädagogische Behandlung der in dieser Hinsicht leidenden Jugendlichen. Wesentlich erscheint dabei, wie das „Jugendheim“ nicht nur „behandelt“, sondern durch vielgestaltige Beteiligung der Kinder an allen die Jugendheim-Familie angehenden Angelegenheiten Willensmomente auch bei Schwachen schafft, die ohne eine so eingehende Verkettung pädagogischer Momente nicht denkbar wären. Besonders wohltuend berührt die offene, freimütige und zutrauliche Art, die allen Jugendheimzöglingen eigen ist; sie beweist, dass diese nicht nur ihrer Fortschritte sich freuen, sondern sich auch tatsächlich in einem „Heim“ fühlen, das sie fördert, ohne sie zu bedrücken.

Im Heim untergebracht waren zurzeit des Besuches 14 Kinder, darunter zwei einseitig Überbeanlagte, einige durch frühere Krankheiten in der Lernarbeit herabgesetzte, früh nervös Gewesene u. a., Schüler, die im Quartapensum stehen, wie auch Kinder der unteren Jahrgänge der Elementarschule. Dr. Cron gedachte zum Schlusse des Verständnisses und Entgegenkommens, das die badischen Behörden der neuen Schulgattung in der Erkenntnis entgegenbringen, dass es sich um eine humanitäre Einrichtung handelt, die nachgerade nicht mehr entbehrt werden kann angesichts der Opfer, die das moderne Leben an Nervenkraft fordert, und angesichts der hohen Forderungen, welche unsere öffentlichen Schulen vielfach an ihre Schüler stellen müssen, ohne entsprechende Rücksicht auf das Entwicklungsschicksal der einzelnen nehmen zu können. — Die Kursteilnehmer schieden mit dankbarer Anerkennung von dieser pädagogischen Heimstätte.

### 13. Fürsorge für schulentlassene Schwachsinnige.

Über dieses Thema referierte Dr. Klumker. Er weist zunächst auf den Schaden hin, den der Alkohol anrichtet, und führt an, wie

Kinder durch den Alkohol direkt ruiniert werden können. Gross sind aber auch die Verheerungen und schwer ist das Elend, das Eltern, die dem Alkoholismus ergeben sind, ihren Kindern mit auf den Lebensweg geben. Schwachsinn der Kinder ist gar häufig die Folge des Alkoholismus der Eltern; aber auch Krankheiten des Kindes oder der Eltern, hier namentlich bei Syphilis, können Schwachsinn zur Folge haben.

Mancher dieser Bedauernswerten bleibt für die menschliche Gesellschaft nicht bloss ein unproduktives Gut, sondern ist direkt der Gesellschaft zur Last. Mancher aber auch kann im Leben seinen Weg noch finden, wenn man ihm die Richtung weist. Alle Einrichtungen, die dazu dienen, die bildungsfähigen Schwachsinnigen noch einigermaßen zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen, sind daher eine grosse Wohltat nicht allein für die betreffenden Individuen, sondern auch für die Gesellschaft selbst. Durch Errichtung von Hilfsschulen und Erziehungsanstalten für schwachsinnige Kinder ist bisher viel getan worden. Aber man ist auf halbem Wege stehen geblieben. Es ist notwendig, dass der bildungsfähige Schwachsinnige auch einen Beruf erlerne. Da es aber sehr schwierig ist, einen Meister zu finden, der sich der geistig Beschränkten annimmt, so sollten besondere Anstalten zur beruflichen Ausbildung solcher Individuen geschaffen werden, in dem Sinne, dass diese vollständig in der Anstalt ihre Ausbildung erhalten könnten. In der Leitung der Anstalt und der beruflichen Tätigkeit der Kinder muss der Psychiater ein gewichtiges Wort mitsprechen. Recht schwer ist es aber, geeignete Arbeitsbetriebe für diese Leute zu finden. Namentlich ist der Imbezill schwer dazu zu bringen, selbständig in einem Beruf tätig zu sein und nicht bloss sich selbst zu dirigieren, sondern auch noch das Geschäft zu leiten; die Erwerbung der wirtschaftlichen Selbständigkeit muss sich vielmehr auf den Arbeitsvertrag beschränken. Ingenieur Grohmann in Zürich hat sich eingehend und an der Hand von praktischen Versuchen mit dieser Frage beschäftigt und recht verdienstliche Arbeiten veröffentlicht.

So lange wir solche Arbeitsanstalten für die berufliche Ausbildung der Imbezillen und Arbeiterkolonien für weitere Betätigung solcher, die im Leben nicht fortkommen, nicht besitzen, ist es notwendig, dass Protektorate geschaffen werden, welche den Schülern, die aus den Hilfsklassen oder Erziehungsanstalten für schwachsinnige Kinder austreten, bei der Berufswahl und Plazierung in der Lehre an die Hand gehen und auch nachher noch ihnen hilfreich zur Seite stehen.

Ein gewichtiges Wort in diesem Protektorate spricht der Lehrer der Hilfsschule; sein Rat muss gehört werden. Hilfsschule und Erziehungsanstalt schaffen und nachher die Kinder, die austreten, sich selbst überlassen, heisst auf halbem Wege stille stehen. Hier ist noch ein weites Feld menschenfreundlicher Tätigkeit.

#### 14. Besichtigung von Anstalten für Geisteskranke.

##### a) Beobachtungsstation für Jugendliche bei der Frankfurter Anstalt für Irre und Epileptische.

Unser Besuch galt drei Anstalten für Geisteskranke, da jede etwas besonderes an sich hat. Von hohem Interesse war für uns die Beobachtungsstation für Jugendliche bei der Frankfurter Anstalt für Irre und Epileptische, in die uns Direktor Dr. Sioli einführte. Die Beobachtungsstation ist auf Anregung der „Zentrale“ entstanden; sie dient zur Aufnahme und Beobachtung solcher Kinder, die in einer Weise als anormal erscheinen, dass zu untersuchen ist, ob nicht Geisteskrankheit in irgend einer Form besteht. Es werden daher der Beobachtungsstation Kinder von 5—12 Jahren zugeführt, die Betrügereien begangen haben, denen Vergehen in sexueller Hinsicht zugeschrieben werden, oder die durch ihr ganzes Benehmen etwas psychisch Krankhaftes zeigen. In der Beobachtungsstation handelt es sich darum, festzustellen, in welcher Richtung der Defekt beim Kinde sich offenbart und ob Überweisung zur Zwangserziehung oder zum psychiatrischen Heilverfahren sich als notwendig erweist. Die Prüfung und Beobachtung dauert nicht nur Wochen, sondern Monate. Die Kinder erhalten einen geregelten Unterricht. In der freien Zeit erhalten sie auch Anregung zum geselligen Beisammensein, werden aber fortwährend beobachtet, nicht nur durch das Pflegepersonal, sondern auch durch den pädagogischen Leiter des Unterrichts und von ärztlicher Seite. Dabei hat sich ergeben, dass Onanie, sexuelle Delikte, Diebstahl, Lüge, Reisesucht als eigentliche Krankheitsformen bei diesen Jugendlichen auftreten.

Was ist moralischer Schwachsinn? Vielfach nimmt man auch jetzt noch an, dass ein verdorbener Junge durch eine Tracht Prügel zu korrigieren sei. Dieser Standpunkt ist nicht richtig. Schon im schulpflichtigen Alter zeigen sich perverse Individuen, die in der Folge gemeingefährlich werden. Diese Individuen muss man daher schon in der Jugend feststellen, und man muss zu vermeiden suchen, dass sie der Gesellschaft Schaden bringen. Die Frage ist allerdings schwierig zu beantworten: Wo hört der Verbrecher auf und wo fängt der

krankhafte moralische Schwachsinn an? Soweit wie Lombroso geht man in Deutschland nicht, dass man in jedem Verbrecher einen Kranken sehen wollte. Bevor man den Verbrecher als geistig krank bezeichnen kann, muss man erst nachweisen, dass wirkliche Defekte vorhanden sind. Der Mensch aber, den man als erwachsen zur Untersuchung bekommt, ist schon fertig. Will man Verbrechen verhüten, so muss man das jugendliche Individuum herausgreifen und Vorkehrungen treffen, dass es nicht in die Verbrecherlaufbahn gerät; bei dem fertigen Individuum hat die Gesellschaft, die Umgebung schon in verderblicher Weise mitgewirkt. Nicht ohne weiteres kann man die Frage beantworten: Kann ein Mensch durch die Umgebung, durch die Gesellschaft, zum Verbrecher werden? Oder sind die Erfolge der Schule und einer geordneten Umgebung derart, dass ein normales Individuum vor dem Verbrechen sich scheut? Doch glauben muss man an den positiven, wirksamen Einfluss einer erzieherischen Umgebung. Die Schule muss daher ein besonderes Augenmerk auf die moralisch perversen Individuen haben; denn nicht nur schreitet das Übel stetig fort, wenn man nicht sucht, ihm zu begegnen: das Individuum wirkt auch ansteckend auf seine Umgebung. Wie geistig schwachsinnige Kinder eines Spezialunterrichts in der Hilfsschule bedürfen, so ist auch für die moralisch Schwachsinnigen besondere Behandlung nötig. Nicht selten sind die geistig Schwachsinnigen auch moralisch defekt, aber nicht immer. Völlig normale Menschen gibt es nicht; aber in jedem Menschen ist doch etwas Gutes. Daher handelt es sich bei einer disharmonischen Beanlagung im jugendlichen Alter darum, die gute Seite herauszufinden und sie besonders zu pflegen und zu stärken, damit die schlimmen Eigenschaften überboten werden oder verkümmern. Die Ursache der disharmonischen Veranlagung eines Menschen liegt vielfach in der erblichen Degeneration. Eigenschaften der Eltern vererben sich auf die Kinder; wie viel von der Mutter und vom Vater sich vererbt, hängt von unbekanntem Gesetzen ab. Wenn eines der beiden Eltern an einem geistigen Defekte leidet, so ist die Möglichkeit vorhanden, dass das Kind eine Anlage hiezu auf die Welt mitbringt; diese kann während seines ganzen Lebens latent sein; sie hat nicht notwendig eine Degeneration zur Folge. Wenn aber beide Eltern geistige Defekte aufweisen, dann ist die Erblichkeit eine weiterschreitende. Man hat berechnet, dass bei 20—30 % der Kinder ein geistiger Defekt auftritt, wenn eines der Eltern an einem solchen gelitten hat, dagegen 60—70 %, wenn der Defekt sich bei beiden Eltern gezeigt hat. Die Situation wird dann

verschlimmert, wenn zu den Krankheitserscheinungen der Eltern ein derartiger Lebenswandel der letztern oder der sonstigen nähern Umgebung des Kindes hinzutritt, dass auch noch die guten Seiten des letztern vergiftet werden. Alkoholismus und Syphilis der Eltern üben einen schlimmen Einfluss aus auf die Nachkommenschaft; das Kind ist schwächer bei der Geburt; es entwickelt sich langsamer in seiner körperlichen und geistigen Eigenschaft, und in seinem ganzen Wesen offenbart sich etwas Auffälliges, eine gewisse Disharmonie als Folge der erblichen Belastung. Die moralische Perversität ist beim Kinde nicht leicht nachzuweisen. Manchmal zeigt das Kind schon äusserlich gewisse Degenerationszeichen, so in der Schädelbildung, im Gaumen, in der Ohrmuschel, in den Sehorganen; dann tun sich Erscheinungen nervöser Art kund: chronische Erregbarkeit, Zittern, Anfälle epileptischer Art oder perverse Triebe, wie krankhafter Reisetrieb, Tierquälerei, sittliche Verkommenheit in sexueller Hinsicht, Unterschlagung von Geld, Naschsucht, Zerstörungstrieb etc.

Von den ca. 20 Kindern, die in der Beobachtungsstation zum Teil schon seit längerer Zeit sich befinden, bildet jedes einen Fall für sich; es können daher nicht alle in gleicher Weise behandelt werden, sondern man muss bei jedem Falle der Eigentümlichkeit desselben nachgehen. Auch von einem einheitlichen Unterricht kann keine Rede sein. Die grössern und die kleinern Kinder haben täglich am Vormittag getrennt je zwei Stunden Unterricht. Das Unterrichtsverfahren ist durchaus individuell und der Fortgang der Unterrichtserfolge wird nicht nur vom Lehrer, sondern auch vom Arzte fortwährend kontrolliert. Daneben wirkt längere Bettruhe, wie überhaupt bei Nervenkranken, heilsam auf das Wesen des Kindes ein.

Den höchst interessantesten Ausführungen von Direktor Sioli folgte die Vorstellung der Kinder; einzelne zeigten bereits eine gewisse Disharmonie in ihrem äussern Gesichtsausdruck, während andere völlig normal zu sein schienen.

#### b) Die Klinik für psychische und nervöse Krankheiten in Giessen.

Die Klinik für nervöse und psychische Krankheiten in Giessen, in die wir von Professor Dr. Sommer und Privatdozent Dr. Danne-  
mann eingeführt wurden, dient den Zwecken der Universität und ist zugleich Heilanstalt mit allen zur Behandlung Geisteskranker erforderlichen Einrichtungen. Die Anstalt wurde in den Jahren 1891—1896 im Pavillonsystem erbaut. Die Grundidee dabei war die Auflösung

in viele kleinere Abteilungen, die je nach den Eigenschaften der Kranken ihre besondere Bestimmung haben. Im grossen Hauptgebäude, das für den Unterricht und die Verwaltung bestimmt ist, befinden sich wertvolle hirnanatomische Sammlungen, wohleingerichtete Laboratorien und psychiatrische Untersuchungseinrichtungen.

c) Die Landesheilanstalt für Geisteskranke in Marburg.

Die Irrenheilanstalt in Marburg, in die uns der Direktor, Geh. Med. Rat Prof. Dr. Tucek einführte, ist in erster Linie Heilanstalt, doch dient sie auch der Universität; für die letztern Zwecke würde allerdings eine psychiatrische Klinik in unmittelbarer Nähe der Universität besser dienen. Die Geisteskrankheiten als medizinische Begriffe erscheinen als Nervenkrankheiten; sozial offenbaren sie sich, indem das betreffende Individuum untüchtig ist zur Arbeit oder der Gesellschaft direkt Nachteile bringt. Am besten wäre, man könnte diese Kranken in der Familie pflegen; aber das ist in gar vielen Fällen nicht möglich; es muss Anstalts-, Spitalpflege eintreten, und da wirkt anhaltende Bettruhe sehr heilsam. Bei der Frage, ob der Patient aus der Anstalt entlassen werden kann, sind der Zustand des Kranken und die Verhältnisse der Familie in Betracht zu ziehen. Besser aber, statt ihn in die eigene Familie zurückkehren zu lassen, ist Unterbringung in einer anderen Familie, besonders auf einem Gutshof, wo er unter Aufsicht des leitenden Anstaltsarztes bleibt. Eine wohlwollende, freundliche Behandlung und Rücksichtnahme auf seine Nervenzustände ist dringend geboten. Hilfsvereine für Geisteskranke finden da ein reiches Feld für segensreiche Arbeit. Die Anstaltspflege ist nicht der Weisheit Ende in der Psychiatrie.

Die Marburger Anstalt enthält auch eine kleine Kolonie chronisch Kranker (Unheilbarer), die eine Arbeiterkolonie bilden und dauernd in der Anstalt verbleiben.

Jugendliche im schönsten Alter befinden sich in grosser Zahl in den Krankensälen. In den jugendlich Unsozialen steckt ein namhafter Teil der geistig Minderwertigen, sagt Prof. Tucek. In den Besserungsanstalten, Gefängnissen und Zuchthäusern befindet sich eine grosse Anzahl von Menschen, die infolge eines minderwertigen Nervensystems entgleist sind. Unter den Bettlern, den Landstreichern, den prostituierten Frauen sind viele, die das geworden sind durch die Schwäche des Nervensystems und weil das Lebenssystem sie preisgegeben hat. Von den Verbrechern, die in den Gefängnissen sitzen, hat ein grosser Teil die Verbrecherlaufbahn schon in der Jugend eingeschlagen; 30 %

sind vor Ablauf des 18., 70 % vor Ablauf des 25. Lebensjahres kriminell geworden. Die jugendlichen Minderwertigkeiten zerfallen in drei Gruppen:

1. den angeborenen Schwachsinn in moralischer und intellektueller Hinsicht,

2. den jugendlichen Verblödungsprozess, wo das Individuum sich gut entwickelt, dann aber in der Zeit der Geschlechtsreife in seiner Entwicklung stehen bleibt, zu einem unglücklichen Parasiten wird oder auch auf die Verbrecherlaufbahn gerät, je nach der sozialen Stellung, die es einnimmt.

3. Krankhafte Veranlagung mit mehr oder weniger schweren nervösen Störungen, Neurasthenie, Epilepsie, Launenhaftigkeit, krankhafte Verstimmung; dabei zeigt sich vielfach auch die verderbliche Wirkung des Alkohols.

Das pathologische Moment spielt in der Kriminalität der Jugendlichen eine grosse Rolle und verdient weitgehendste Beachtung.

Den interessantesten Ausführungen von Professor Tuzek folgte ein Gang durch die Anstalt, speziell die Frauenabteilung.

In dieser Anstalt ist grundsätzlich von der Anbringung von Mauern um das Anstaltsterritorium und von Vergitterung der Fenster abgesehen worden, um die Insassen nicht zu beunruhigen und in ihnen nicht die Vorstellung zu erwecken, dass sie in Gefangenschaft sich befinden. Die Kranken sind gruppiert in ruhige, halbruhige und unruhige und sind entsprechend untergebracht; für akute Kranke leichtern Grades besteht ein besonderes Pensionat.

## C. Resultate und Nutzenwendungen.

### *I. Im allgemeinen.*

Der Frankfurter Kurs für Jugendfürsorge hat auf mich in seiner ganzen Anlage einen trefflichen und bleibenden Eindruck gemacht. Man kann Vorträge über alle Gebiete, die zur Behandlung kamen, auf Kongressen und in Versammlungen anhören oder Abhandlungen darüber in Berichten lesen. Was aber dem Kurse seinen besonderen Wert gab, war der Umstand, dass die theoretischen Erörterungen Hand in Hand gingen mit den durch die Praxis gebotenen Erwägungen, und dass dem gesprochenen Wort stets die Vertiefung durch die Anschauung einschlägiger Einrichtungen folgte. Darin liegt eben der Wert solcher Kurse und ihre Bedeutung gegenüber den Kongressen: es tritt zu dem Vortrag eine gewisse Einübung des